



**Regionalplan
Südwestthüringen**



**Entwurf
zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung
vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019**



Regionalplan Südwestthüringen

**Entwurf
zur Anhörung / Öffentlichen Auslegung
vom 11.03.2019 bis einschließlich 15.05.2019**

**Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen
Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Raumstruktur.....	1
1.1	Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation.....	1
1.1.1	Raumstrukturelle Gliederung	1
1.1.2	Interkommunale Kooperation	1
1.2	Zentrale Orte	10
1.2.1	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.....	10
1.2.2	Mittelzentren.....	13
1.2.3	Grundzentren	16
1.3	Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen.....	19

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2.	Siedlungsstruktur	20
2.1	Siedlungsentwicklung.....	20
2.2	Sicherung des Kulturerbes.....	24
2.3	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe	29
2.3.1	Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen.....	29
2.3.2	Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen	30
2.4	Großflächiger Einzelhandel.....	31

Karte 2-1 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg [⇒ Plankarten]

Karte 2-2 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein [⇒ Plankarten]

Karte 2-3 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg [⇒ Plankarten]

Karte 2-4 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg [⇒ Plankarten]

3.	Infrastruktur.....	33
3.1	Verkehrsinfrastruktur.....	33
3.1.1	Schienennetz.....	33
3.1.2	Straßennetz.....	38
3.1.3	Netz des öffentlichen Verkehrs	45
3.1.4	Güterverkehr	47
3.1.5	Luftverkehr	48
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	48
3.2.1	Energieversorgung.....	48
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie	49

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschaubild zum methodischen Vorgehen [⇒ Anlagen]

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste) [⇒ Anlagen]

3.2.3	Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen	55
3.2.4	Telekommunikation	55

3.2.5	Abfallwirtschaft	56
3.2.6	Wasserwirtschaft	56
3.3	Soziale Infrastruktur	57
3.3.1	Gesundheit	58
3.3.2	Soziales	59
3.3.3	Sport	61
3.3.4	Bildung und Wissenschaft	64
3.3.5	Kultur	67

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4.	Freiraumstruktur	71
4.1	Freiraumsicherung	73
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung	76
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung	83
4.2	Hochwasserschutz	84
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserrisiko	84
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko	86
4.2.3	Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion	86
4.3	Landwirtschaft	87
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	89
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	93
4.4	Forstwirtschaft	94
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	95
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	98
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung	100
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen	102
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage	104
4.6	Tourismus und Erholung	104
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung	105
4.6.2	Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion	111
4.6.3	Touristische Infrastruktur	122

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]

Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]

Anlagen	131
Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschaubild zum methodischen Vorgehen	133
Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)	135
Plankarten	173
Karte 1-1 Raumstruktur	
Karte 2-1 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg	
Karte 2-2 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein	

Karte 2-3	Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg	
Karte 2-4	Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf - Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg	
Karte 3-1	Verkehr	
Karte 4-1	Freiraumsicherung	
Karte 4-2	Tourismus	
Raumnutzungskarte.....		175

1. Raumstruktur

Der Begriff Raumstruktur kennzeichnet das Erscheinungsbild eines größeren Gebietes, welches geprägt wird durch die räumliche Verteilung von Bevölkerung, Arbeitsplätzen und Infrastrukturen in ihren Standorten und wechselseitigen funktionalräumlichen Verflechtungen.

Die räumliche Struktur ist das Ergebnis des Zusammenwirkens aller für den Zustand eines Raumes wesentlichen Faktoren, also der natürlichen und administrativen Gegebenheiten, Arbeits- und Wohnstätten, Verkehrserschließung und -bedienung sowie Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Raumstruktur ergibt sich also aus der Gesamtheit der räumlich verankerten Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die sich weitgehend gegenseitig bedingen und somit den Aufbau oder das Gefüge des Raumes bestimmen und beeinflussen.

1.1 Raumstrukturelle Gliederung und Interkommunale Kooperation

1.1.1 Raumstrukturelle Gliederung

Mit dem LEP Thüringen 2025 erfolgte eine Neuausrichtung der landesplanerischen Raumkategorisierung ⇒ **LEP, 1.1 und Karte 2**. Es wird nicht mehr unterteilt in Verdichtungs- und Ländlicher Raum, sondern auf eine differenziertere Betrachtung von Räumen abgestellt. Demnach werden drei Raumstrukturgruppen ausgewiesen, die wiederum in insgesamt zehn Raumstrukturtypen untergliedert sind. Diese Neugliederung fußt einerseits auf den heterogenen Entwicklungsgegebenheiten der Teilräume im zurückliegenden Planungszeitraum und berücksichtigt andererseits auch demographische und wirtschaftsräumliche Indikatoren sowie Aspekte der Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeinfrastruktur und des Mobilitätsverhaltens.

Administrative Grenzen haben bei dieser nachrichtlich aus dem LEP Thüringen 2025 wiedergegebenen räumlichen Differenzierung eine untergeordnete Bedeutung. Die für die weitere Entwicklung dieser Teilräume relevanten Belange erfordern eine differenzierte und flexible Betrachtung. Insofern können unter handlungsbezogenen Erfordernissen die jeweiligen Grenzen durchaus fließend sein, d.h. je nach Funktionalität und räumlicher Spezifik können sich unterschiedliche Geltungsbe- reiche ergeben.

Die Planungsregion Südwestthüringen partizipiert an allen drei Raumstrukturgruppen und raumrelevant an vier Raumstrukturtypen (⇒ **Tabelle und Karte 1-1**).

Raumstrukturgruppe	Raumstrukturtyp
Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen	Demografisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in oberzentrenferner Lage „Westliches Thüringen“
	Demografisch und wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum in teilweise oberzentrennaher Lage „Südliches Thüringen“
Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen	Wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit partiellen demografischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage „Thüringer Wald/ Saaleland“
Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben	Raum mit besonderen demografischen Handlungsbedarfen in oberzentrenferner Lage „Mittlerer Thüringer Wald/Hohes Thüringer Schiefergebirge“

1.1.2 Interkommunale Kooperation

G 1-1 Die Anwendung der verschiedenen Instrumente und Formen interkommunaler bzw. regionaler Kooperation soll, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung Südwestthüringens als ländlich geprägter Raum, insbesondere zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen sowie den bedarfsgerechten Umbau der Daseinsvorsorgeinfrastruktur und deren Erreichbarkeit unterstützen.

Begründung G 1-1

Kommunikation und Kooperation sind im Rahmen überörtlicher bzw. regionaler Verflechtungen und räumlicher Entwicklungsprozesse unverzichtbar geworden.

Aus der Vielgestaltigkeit des ländlichen Raumes in der Planungsregion Südwestthüringen resultiert zwangsläufig ein differenziertes Handlungserfordernis zur Sicherung räumlicher Entwicklungen. Deshalb ist die Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen sowie Stärken und Schwächen der jeweiligen ländlichen Teilräume eine wichtige Voraussetzung für die Gestaltung künftiger Entwicklungen. Diese sollten auf den spezifischen Stärken dieser Räume und dem Mitwirken sowie dem Know-how der dort lebenden und arbeitenden Menschen aufbauen.

Ein Schwerpunkt der Aktivitäten ist dabei auf die Schaffung von Standortvoraussetzungen und die Unterstützung von Entwicklungen zu richten, die zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze zum Ergebnis haben. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in Südwestthüringen ist ein wesentliches Entwicklungsziel darin zu sehen, dass die traditionell arbeitsintensive und von kleinen und mittleren Unternehmen geprägte regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt und weiterentwickelt wird.

Infolge des verschärften Wettbewerbes um Arbeitsplätze und Wirtschaftsstandorte müssen die regionalen Akteure auf innovative Kooperationsformen und Lösungen setzen, die vor allem die endogenen Stärken und Alleinstellungsmerkmale der regionalen Teilräume nutzen. Hierzu wird beispielsweise auf die in der Planungsregion Südwestthüringen seit 2007 bestehenden drei Regionalen Aktionsgruppen (RAG) verwiesen, die als Akteure der Regionalentwicklung zur Umsetzung von Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung Thüringen (FILET) der LEADER-Förderschiene mit Entscheidungskompetenzen und Finanzmitteln ausgestattet worden sind.

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Daseinsvorsorge bleiben wichtige Aufgaben der Raumordnung. Mit Blick auf die im Grundgesetz und Raumordnungsgesetz geforderte Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen Deutschlands muss im regionalen Entwicklungsrahmen die konkrete inhaltliche, funktionale und distanzielle Ausgestaltung des Handelns der Akteure bestimmen (vor dem Hintergrund von staatlicher und kommunaler Verantwortung als auch der spezifischen räumlichen Leistungsfähigkeit).

Daseinsvorsorge deckt ein Spektrum von Angeboten und Dienstleistungen ab, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Wahrgenommen wird die Sicherung der Daseinsvorsorge im Zusammenspiel verschiedener Verwaltungsebenen und Privater Bereiche der sozialen Infrastruktur: Bildung und Forschung, Gesundheit und Soziales, Kultur und Freizeit sowie Verwaltung und Dienstleistungen und der technischen Infrastruktur: Verkehr und Telekommunikation sowie Ver- und Entsorgung.

Gewandelte Rahmenbedingungen verlangen die Auseinandersetzung mit den Zielvorgaben der Daseinsvorsorge und deren Umsetzungsmöglichkeiten in den jeweiligen regionalen Teilräumen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels mit Bevölkerungsrückgängen und stark alternder Bevölkerung sowie daraus resultierende Tragfähigkeitsgefährdungen der Einrichtungen der Daseinsvorsorge in einigen Teilräumen erfordern Neuausrichtungen und eine neue Qualität der Zusammenarbeit von Kommunen und sonstigen regionalen Akteuren.

Die Handlungsfähigkeit staatlicher, kommunaler und privater Strukturen wird künftig auch maßgeblich von den institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen abhängen. Dies betrifft vor allem das System der Zentralen Orte, die Bildung innerregionaler Netzwerke, die Aktivitäten und der Stellenwert regionaler und kommunaler Entwicklungsinitiativen, den Zuschnitt der kommunalen Gebietskörperschaften, die Stärkung der Eigenkräfte und der Subsidiarität.

G 1-2 Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als die Region prägender Landschafts-, Lebens- und Wirtschaftsraum sowie als touristische Destination soll insbesondere durch

- **Verbesserung der Kooperation und Vernetzung der Akteure (Akteursnetzwerke),**
 - **Wachstum von Kernbranchen der regionalen Wirtschaft,**
 - **Abbau des Fachkräftedefizits und Strategie zur Fachkräftesicherung,**
 - **Imageprofilierung und Aktivierung zusätzlicher Vermarktungspotenziale,**
 - **Qualifizierung und Diversifizierung der touristischen Infrastruktur,**
 - **Ausbau des ÖPNV-Angebotes als attraktive Mobilitätsalternative**
- nachhaltig entwickelt werden.**

Begründung G 1-2

Der Thüringer Wald (einschließlich des Thüringer Schiefergebirges) als großer und vielgestaltiger Teilraum Südwestthüringens verfügt einerseits über bedeutende Ressourcen, wird aber andererseits in seiner Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum mit zunehmenden Problemen der Standort- und Bevölkerungsentwicklung sowie sozioökonomischen Defiziten konfrontiert (z.B. Fachkräftemangel, ungelöste Unternehmensnachfolge, fehlende Investitionen, schwache Finanzkraft von Kommunen und Leistungserbringern). Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung dieses Raumes bedarf es verstärkter Aktivitäten, die Vielzahl der Akteure mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Organisationsstrukturen Effizienz steigernd zu vernetzen. Gerade ergebnisorientierte Kooperation und Netzwerkarbeit ist eine entscheidende Voraussetzung, um Gebiete wie den Thüringer Wald im Bereich Tourismus und Wirtschaft voranzubringen.

Ein besonderer Entwicklungsimpuls wurde seitens der Thüringer Landesregierung mit dem Projekt „Zukunft Thüringer Wald“ gegeben, das einen ganzheitlichen Ansatz zur Weiterentwicklung dieser Wirtschaftsregion verfolgt. Im Fokus stehen dabei die Steigerung der touristischen Wertschöpfung, die wirtschaftliche Entwicklung der Region und der Erhalt einer lebenswerten Region. Die Handlungsfelder dieses Projektes umfassen u.a.:

- (Aktiv)Tourismus als Verbindung von Natur und Kultur,
- Wachstum in Kernbranchen mit dem Ziel Produktivität und Ertragslage in kleinen und mittelständischen Unternehmen zu verbessern,
- Verkehrsinfrastruktur und Mobilität,
- Fachkräftesicherung.

Auch das von der Industrie- und Handelskammer Südthüringen initiierte Projekt „Regionalmarketing Thüringer Wald“ ist ein notwendiger Schritt, um den Thüringer Wald nicht nur als Tourismusgebiet wahrzunehmen, sondern auch seine Qualitäten als Wirtschaftsraum hervorzuheben und die regionalen Wirtschaftsunternehmen zu veranlassen, mit der Marke Thüringer Wald zu arbeiten.

Aus der „Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025“ lassen sich u.a. nachfolgende weitere Ziele für die Entwicklung des Thüringer Waldes ableiten:

- Stärkung der Identifikation mit dem Tourismus und dem Thüringer Wald (Stärkung des Tourismusbewusstseins bei Bevölkerung, Politik und Wirtschaft sowie Bekenntnis zur Destination Thüringer Wald als Ganzes und entsprechende Imageprofilierung)
- stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des barrierefreien Tourismus
- Erhöhung der wirtschaftlichen Effekte durch den Tourismus
- Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes (u.a. innovative Produkte, Inwertsetzung von Regionalität und Tradition, Qualität der touristischen Infrastruktur),
- Erhöhung der Begehrlichkeit des Thüringer Waldes (Umsetzung einer produktmarkenorientierten Angebotsgestaltung sowie eines strategie- und nachfrageorientierten Marketing-Mixes).

Der Erfolg der Tourismusedwicklung im Thüringer Wald und damit letztlich in Thüringen hängt maßgeblich davon ab, dass sich der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. mit entsprechender Unterstützung aller Akteure in der Region zu einer leistungsfähigen Organisation entwickelt, die die Prozesse der Produktentwicklung und Vermarktung in hoher Qualität beherrscht und dabei eng mit der Thüringer Tourismus GmbH zusammenarbeitet.

Regional- und Projektmanagementaktivitäten im Thüringer Wald können dabei zur Vertiefung der regionalen Wertschöpfung, zur Schließung von Wirtschaftskreisläufen sowie zur Bildung von Wertschöpfungsketten, letztlich also zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Das wiederum dient der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlich geprägten Raum.

Der Naturpark Thüringer Wald e.V. als wichtiger Akteur der regionalen Entwicklung konzentriert seine Aktivitäten sowohl auf den Schutz und die Verbesserung des ökologischen Leistungsvermögens der Landschaft Thüringer Wald (u.a. Erhalt des Landschaftsbildes und der Biodiversität) als auch auf die Entwicklung des Erholungswertes dieser Natur-Aktiv-Region (u.a. Erhalt und Entwicklung von touristischer Infrastruktur und Angeboten, z.B. Naturparkroute, Qualitätswanderregion, Infozentren, Naturpark-Meisterei). Maßgebliche Handlungsgrundlage bildet dabei das „Entwicklungsprogramm Naturpark Thüringer Wald 2012-2022“.

Weitere gewichtige Akteure bei der Entwicklung des Thüringer Waldes sind die Kommunen und Landkreise, die im Rahmen von Kooperationen und Netzwerkarbeit wesentliche Beiträge zur Konsolidierung der Daseinsvorsorge und Sicherung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen erbringen.

Im Rahmen der Regionalentwicklung im Thüringer Wald kann eine enge Verzahnung von formellen Planungen einschließlich der landesweit geltenden strategischen Programme / Entwicklungsstrategien mit informellen Planungen sinnvoll und vorteilhaft sein.

Ungeachtet des bisher Erreichten, stehen im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung des Thüringer Waldes aber noch beachtliche Aufgaben an. Unter Einbeziehung der Wirtschaft und auf der Grundlage gemeinsamer Willensbildung der Akteure gilt es, durch Kooperationen im Konsens der Beteiligten endogene Potenziale zu mobilisieren und abgestimmte Lösungsansätze zu erarbeiten, auf deren Grundlage konkrete Maßnahmen und Projekte gemeinsam verwirklicht werden können. Ein solches, für die Regionalentwicklung bedeutsames Projekt ist der notwendige Ausbau und die Qualitätsverbesserung des ÖPNV-Angebotes als attraktive Mobilitätsalternative zum Individualverkehr (z.B. Rennsteig-Shuttle). Ziel sollte letztlich ein regionsübergreifender ÖPNV-Verbund mit einheitlichen Tarifen und günstigen Schnittstellen/Umsteigemöglichkeiten zwischen straßen- und schienengebundenem ÖPNV sowie zwischen Individualverkehr (mit Parkflächenangebot) und ÖPNV sein.

G 1-3 In den Biosphärenreservaten Rhön und Thüringer Wald als Modellräume zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften sollen Planungen und Maßnahmen zu nachhaltigen Nutzungsformen zur beispielhaften Weiterentwicklung des ländlich geprägten Raumes beitragen.

Begründung G 1-3

Als Modellräume verkörpern Biosphärenreservate nicht ungenutzte Naturlandschaften, sondern von Menschen in Anpassung an den Naturraum geschaffene Kulturlandschaften. Ein Schwerpunkt bei der weiteren Entwicklung dieser Räume liegt in der modellhaften Nutzung und dem Schutz ihrer Naturausstattung. Ausgehend von diesem Anspruch sind die Biosphärenreservate auch als Forschungsräume von internationaler Bedeutung (UNESCO-Status).

Um dem Modellcharakter dieser Räume im Sinne nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können, ist für eine dauerhafte umweltgerechte Landnutzung Sorge zu tragen. Nachhaltigkeit heißt hier Nutzung der natürlichen Ressourcen, ohne dass sich diese erschöpfen.

Die beiden anteilig in der Planungsregion Südwestthüringen bestehenden Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald verdanken ihre heutigen Erscheinungsbilder vor allem der bäuerlichen und forstlichen Landnutzung. Demzufolge ist die zur Erhaltung dieser Kulturlandschaften in ihrer besonderen Eigenart auch weiterhin notwendige land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung ein unverzichtbarer Beitrag zur Landeskultur.

Mit dem anhaltenden Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe und dem Verschwinden traditioneller Bewirtschaftungsformen entstehen jedoch schwerwiegende Konflikte, die das Schutzziel in diesen Modellräumen – die Erhaltung der Kulturlandschaft – substanziell gefährden. Die Lösung dieser Konflikte ist eine der zukünftigen Hauptaufgaben in diesen Biosphärenreservaten, da auch deren touristische Attraktivität und Bedeutung entscheidend von der Erhaltung der Landschaftsbilder abhängen.

Sowohl die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung und der Landschaftspflege als auch die Sicherung und Stabilisierung des Siedlungsbestandes und der sozioökonomischen Rahmenbedingungen erfordern innovative Planungen und Maßnahmen. Dieser Aspekt ist insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Schrumpfung und daraus resultierender Nutzungsaufgaben von Bedeutung, da dadurch die Vielfalt kulturbedingter Ökotope, die Biodiversität und im weitesten Sinne eine intakte Landeskultur beeinträchtigt werden. Der Planungsregion Südwestthüringen kommt aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung eine besondere Rolle für die Bewahrung und Weiterentwicklung der vielfältigen Kultur- und Naturlandschaften zu ⇒ 4.

Der langwierige Prozess zur Vergrößerung und Neustrukturierung der Schutzzonen des Biosphärenreservates Vessertal-Thüringer Wald wurde im Dezember 2016 mit dem Inkrafttreten der „Thüringer Verordnung über das Biosphärenreservat Thüringer Wald (ThürBRThWVO)“ abgeschlossen. Das Biosphärenreservat Thüringer Wald hat nunmehr eine Größe von 327 km² (Vergrößerung um 156 km²) und ist räumlicher Bestandteil des Naturparks Thüringer Wald.

Auch für den thüringischen Teil des Biosphärenreservates Rhön läuft ein Verfahren zur Änderung der entsprechenden Biosphärenreservatsverordnung (Neuausrichtung der Schutzzonen mit Schwerpunkt Vergrößerung des Anteils der Pflegezonen und damit verbundene Nutzungsreglementierung). Zudem erfolgt zur Zeit für das gesamte Biosphärenreservat Rhön in länderübergreifender Zusammenarbeit die Fortschreibung des Rahmenkonzeptes zur Entwicklung dieses Schutzgebietes. Wie schon das erste Rahmenkonzept für das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön

von 1995 ist auch das zweite Rahmenkonzept keine verbindliche Planung, sondern ein unter breiter Beteiligung der Bevölkerung, Träger öffentlicher Belange und Institutionen des UNESCO-Biosphärenreservates entwickeltes umfassendes Leitbild und Zukunftskonzept.

G 1-4 Kommunen, Landkreise und sonstige Akteure der Regionalentwicklung in der Thüringer Rhön sollen die Handlungsfähigkeit und Effizienz ihrer Kooperation durch ein regional getragenes Management absichern. Gemeinsam mit diesem Entwicklungsdienstleister sollen die Aktivitäten zur Regionalentwicklung projektbezogen auf die Handlungsfelder

- **Stabilisierung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes bzw. der Erwerbsgrundlagen,**
- **Anpassung der Infrastruktur zur Daseinsvorsorge und im Tourismusbereich an sich verändernde Bedarfe,**
- **Weiterentwicklung des Wanderwegenetzes,**
- **Bewahrung der regionalspezifischen siedlungskulturellen Besonderheiten,**
- **Nach- und Umnutzung von Altstandorten und Brachflächen,**
- **Stärkung und Ausbau regionaler Kooperationsstrukturen und Partnerschaften,**
- **Schaffung attraktiver regions- bzw. länderübergreifender Mobilitätsangebote sowohl beim ÖPNV als auch mittels anderer Alternativen**

ausgerichtet werden. Damit soll gleichzeitig ein Beitrag zur Stärkung der endogenen Potenziale der Thüringer Rhön als Teil des länderübergreifenden Kooperationsraumes Rhön geleistet werden.

Begründung G 1-4

Aus der Notwendigkeit interkommunaler Kooperation für eine Erfolg versprechende Regionalentwicklung und den in der Thüringer Rhön bzw. der Gesamthön diesbezüglich gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erarbeitungs- und Umsetzungsphase des Regionalen Entwicklungskonzeptes Thüringer Rhön, der Arbeit des Rhönforum e.V. und den Aktivitäten der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Rhön resultiert die Erkenntnis, dass für derartige Gebietsentwicklungsprozesse ein Management unverzichtbar ist.

Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit eines solchen Regionalmanagements ist die Orientierung an einem flächigen Einsatz koordinierter Maßnahmenbündel bzw. Projekte. Die Projektorientierung als Wesensmerkmal der Regionalentwicklung ist letztlich eine räumliche Schwerpunktsetzung anhand von Sachkriterien und verfügbaren Akteursnetzen mit entsprechenden Gestaltungsideen. Dabei ist die Projektentwicklung und -umsetzung Teil des Prozesses der Interaktion und Netzwerkbildung der regionalen Akteure untereinander. Netzwerkstrukturen sind eine wichtige Grundlage für ein kooperatives und Synergieeffekte nutzendes kollektives Handeln.

Regionalentwicklung vollzieht sich nicht final geplant, sondern als ein permanenter Prozess der Annäherung und Kompromissbildung der daran beteiligten unterschiedlichen Akteure, die durch gemeinsame wirtschaftliche Bezüge eng miteinander verbunden sind. Solche Prozesse entwickeln sich nur dann, wenn das Handeln der Akteure von Vertrauen, Verlässlichkeit und Berechenbarkeit sowie Kompromissfähigkeit geprägt ist.

Zur Verstetigung und erfolgsorientierten Ausrichtung der räumlichen Entwicklungsprozesse in der Thüringer Rhön sind zunächst die bestehenden wirtschaftlichen Grundlagen und Alleinstellungsmerkmale zu erhalten und zu stärken. Dabei sind besonders die wirtschaftsräumlichen Strukturprobleme im thüringischen Teil der Rhön in den Blick zu nehmen, die sich u.a. in einem unzureichenden Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen und der Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte ausdrücken. Auch der Dienstleistungssektor ist im Vergleich zum bayerischen und hessischen Teil der Rhön unterdurchschnittlich ausgeprägt. Deshalb bedarf es neben der Erhaltung traditioneller Wirtschaftsbereiche (u.a. Land- und Forstwirtschaft, Handwerk) auch der Schaffung neuer und innovativer Arbeitsplätze. Auch der Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe trägt zur Erhöhung der Wertschöpfung in der Region und zum Erhalt von Arbeitsplätzen bei.

Das Potenzial für den Aufbau solcher Kreisläufe (sowohl im konventionellen als auch im Bio-Betrieb) bilden in der Rhön Betriebe im Bereich handwerklicher Verarbeitung von Rohstoffen v. a. im Lebensmittelbereich (Produktion und Verarbeitung). Hierzu leistet die Regionalvermarktungsinitiative „Dachmarke Rhön“ durch länderübergreifende Vermarktung (unter einem regionalen Quali-

tätssiegel) sowie Vernetzung der Akteure einen Beitrag. Eine Ausweitung der Arbeit der Dachmarke über den Lebensmittelbereich hinaus könnte ebenso zur Verbesserung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Auch die bisher durch die Landwirtschaft wahrgenommene Aufgabe der für eine Tourismusregion unverzichtbaren Landschaftspflege eröffnet gleichermaßen Alternativen zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten durch Landschaftspflege.

Ein bedeutsamer Standortfaktor für Unternehmen und Neuansiedlungen solcher ist auch das Vorhandensein einer leistungsfähigen digitalen Kommunikationsinfrastruktur (Internetversorgung). Sowohl seitens des Bundes als auch des Freistaates Thüringen wird der Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen durch verschiedene Förderungen als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft unterstützt. Insofern sollte der Aufbau einer solchen Infrastruktur auch als prioritäres Vorhaben in der thüringischen Rhön verfolgt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die qualitative Weiterentwicklung der touristischen Angebote. Das in den letzten Jahren geschaffene zertifizierte Wanderwegenetz zur Attraktivierung der Rhön als Wanderregion kann auf der Grundlage der „Touristischen Wanderwegekonzeption des Freistaates Thüringen“ weiterentwickelt und einem noch größeren Nutzerspektrum erschlossen werden. Dazu gehören auch die Schaffung/Erhaltung von Wanderzielen und eine Verbesserung der gastronomischen Versorgung, die erhebliche Defizite aufweist.

Auch die aufgrund der naturräumlichen Bedingungen und daraus resultierenden sozioökonomischen Zwängen entstandene besondere Siedlungs- und Dorfkultur in der Rhön, die mit ihren spezifischen handwerklichen Traditionen (z.B. Holzhandwerk) ein prägender Teil dieser Mittelgebirgslandschaft ist, bedarf der Bewahrung und besseren Vermittlung im Rahmen touristischer Wertschöpfung. Gleichmaßen bedingt die Problematik der Revitalisierung von Brachflächen vor dem Hintergrund der Schutzgebietscharakteristik der Rhön innovative Lösungen (u.a. als Ausgleichs- und Ersatzflächenpool für Infrastrukturprojekte, zur Reduzierung der Flächenversiegelung).

Mit Blick auf die weitere Einschränkung der Möglichkeiten öffentlicher Finanzierungshilfen kommt dem Aspekt der Eigenerwirtschaftung von Mitteln für die Aufrechterhaltung notwendiger Organisationsstrukturen zur Regionalentwicklung entscheidende Bedeutung zu. Deshalb sind die Bemühungen dahingehend auszurichten (u.a. durch Verlängerung von Wertschöpfungsketten, durch Public-Private-Partnership), dass schrittweise aus der Region heraus selbsttragende Strukturen entstehen.

Die nachhaltige Weiterentwicklung von Verkehr und Mobilität im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön steht vor erheblichen Herausforderungen, die durch den demografischen Wandel verstärkt werden. Der für eine Tourismusregion wie die Rhön zum Teil unbefriedigende Zustand (z.B. ÖPNV-Angebote nur durch Kopplung an die Schülerbeförderung wirtschaftlich selbsttragend, keine Überwindung von Tarifgrenzen) sollte jedoch den Antrieb verstärken, mit innovativen Lösungen die Attraktivität des ÖPNV grundsätzlich zu verbessern und das nicht nur auf der jeweiligen Regions- bzw. Länderebene, sondern auch länderübergreifend. Das betrifft sowohl alternative Angebote (z.B. „Bürgerbus“, Carsharing) als auch das Thema Elektromobilität im Bereich des ÖPNV, die zu tragfähigen Lösungen führen.

G 1-5 Die regional und überregional bedeutsame interkommunale Zusammenarbeit im Kooperationsraum der Welterberegion Wartburg Hainich soll projektkonkret und gestützt auf ein regional getragenes Management fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Entwicklung des zu diesem Kooperationsraum gehörenden Teilraumes im Wartburgkreis sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

- **Entwicklung dieses landes- und regionalbedeutsamen Raumes für Tourismus und Erholung mit der Ausrichtung auf den Themenbereich Naturerlebnis und Wandern in Verbindung mit der Verbesserung der Wertschöpfungsmöglichkeiten für die einheimische Bevölkerung sowie Schaffung alternativer, den ÖPNV ergänzender Mobilitätsangebote,**
- **In-Wert-Setzung des naturbezogenen Alleinstellungsmerkmals des UNESCO-Weltnaturerbes Nationalpark Hainich und Nutzung von möglichen Synergieeffekten in Verbindung mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg,**
- **Entwicklung, Ausbau und dauerhafte Sicherung des touristischen Wegenetzes im Bereich Wander- und Radtourismus,**

- **Schaffung touristisch relevanter Ergänzungsangebote zum Nationalparkzentrum an der Thiemsburg (Planungsregion Nordthüringen) einschließlich der Verbesserung der Beherbergungssituation unter dem Leitbild „Urlaub rund um den Urwald“,**
- **Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit den höherstufigen Zentralen Orten im Umfeld (Eisenach sowie Bad Langensalza und Mühlhausen in der Planungsregion Nordthüringen).**

Begründung G 1-5

Die Welterberegion Wartburg Hainich stellt einen facettenreichen Lebens- und Erholungsraum von hohem kulturellem und natürlichem Wert dar, der durch zwei UNESCO-Welterbestätten geprägt wird. Durch die Gründung des Nationalparks Hainich im Jahre 1998 eröffneten sich für die Kommunen dieses Raumes neue Entwicklungsmöglichkeiten. Dieses größte zusammenhängende Laubwaldgebiet Deutschlands besitzt in Verbindung mit den benachbarten Teilräumen des Werratales/Werraberglandes ein touristisches Entwicklungspotenzial mit Alleinstellungsmerkmal. Mit dem in den letzten Jahren erfolgten schrittweisen Aufbau touristischer Kapazitäten und der Etablierung buchbarer Angebote im Umfeld des Nationalparks wurden Schritte hin zu einer landschaftsräumlich verträglichen touristischen Nutzung getan. Insbesondere durch den Baumkronenpfad an der Thiemsburg erlangte das Zielgebiet Nationalparkregion Hainich, welches 2011 zum UNESCO-Weltnaturerbe erklärt wurde, eine überregionale Bekanntheit. Damit einerseits die Kommunen im Umfeld des Nationalparks gleichermaßen von den touristischen Potenzialen profitieren können, andererseits auch über den Standort Thiemsburg hinaus attraktive Besuchermagneten angeboten werden können, bedarf es weiterer Anstrengungen beim Neu- bzw. Ausbau touristischer Infrastrukturen. Hierbei ist besonders das touristische Wegenetz für Wanderer und Radfahrer weiterzuentwickeln. Auch sind die Beherbergungsmöglichkeiten für ein differenziertes Nutzerspektrum auszubauen. All dies ist nur im Rahmen einer gebietsübergreifenden Kooperation zum Erfolg zu führen.

Die Welterberegion Wartburg Hainich als Regionsbegriff ist noch recht neu, besteht in ihrem Kernbereich jedoch seit 1999. Sie bildete sich durch die Zusammenführung der KAG Hainich-Werratal und dem Tourismusverband Hainichland heraus. Ihre Entwicklungsziele beruhen demzufolge zum einen auf den bis dato bestehenden Handlungsmaximen und zum anderen auf Leitbildern und Profilen, die in Bezug auf die Destination Welterberegion Wartburg Hainich definiert worden sind. Hierzu zählen:

- Leitbild der KAG Hainich-Werratal aus dem Jahr 2001, wie im REK Hainich-Werratal formuliert,
- Leitbild des Tourismusverbands der Welterberegion Wartburg Hainich (2012),
- Markenkernwerte der Destination Welterberegion Wartburg Hainich (2012),
- Zweck und Aufgaben des Vereins Welterberegion Wartburg Hainich e.V. gemäß Vereinsatzung (Stand vom 1.1.2015).

Als maßgeblicher Träger der Regionalentwicklung in diesem Raum koordiniert der Verein Welterberegion Wartburg Hainich e.V. diese Bemühungen. Für eine weiterhin positive Entwicklung der touristischen Besucherzahlen bedarf es auch des Ausbaues und der Vertiefung der Zusammenarbeit mit den benachbarten größeren Städten, um Synergieeffekte zu erzielen. Gerade die Stadt Eisenach bietet mit ihrem nationalen und internationalen Bekanntheitsgrad (u.a. durch das UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg), ihrer touristischen Infrastruktur und den vielfältigen Möglichkeiten eines Regionalmarketings zusätzliche Entwicklungschancen. Nicht zuletzt geht eine Verbesserung der Attraktivität der Welterberegion Wartburg Hainich im touristischen Bereich auch mit einer Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für die Wohnbevölkerung dieses Raumes einher.

Die planerische Handlungsgrundlage der angestrebten Regionalentwicklung bildet das Regionale Entwicklungskonzept der Welterberegion Wartburg Hainich 2015 - 2025. Darin werden zwei Schwerpunkte definiert:

- touristische Infrastruktur in Verbindung mit Ortsgestaltung und Anbindung,
- Prozessmanagement und damit verbundene Kooperation und Vernetzung.

Aus diesen werden Leitziele und konkrete Projekte entwickelt. Die drei Leitprojekte

- „Wir in der Welterberegion Wartburg Hainich“ - Etablierung der Marke
- Optimierung und Qualitätssicherung des touristischen Kernwegenetzes in der Welterberegion Wartburg Hainich
- Umweltgerecht unterwegs in der Welterberegion Wartburg Hainich

werden dabei maßgeblich das Handeln in der Welterberegion Wartburg Hainich im Planungszeitraum bis 2025 prägen. Sie haben eine strategische Bedeutung und tragen zur Stärkung des Profils und des Begriffs der Welterberegion Wartburg Hainich bei. Sie besitzen somit eine regionale Relevanz.

Unverzichtbar für die Fortführung des begonnenen regionalen Entwicklungsprozesses in der Welterberegion Wartburg Hainich ist die Absicherung der Geschäftsstelle des Trägervereins, um vor allem das nötige Projektmanagement für Umsetzung und Begleitung der Projekte zu gewährleisten.

G 1-6 Die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum Rodachtal/Heldburger Unterland soll projektkonkret und managementgestützt fortgesetzt und vertieft werden. Bei der weiteren Regionalentwicklung des Teilraumes Heldburger Unterland sollen die Aktivitäten schwerpunktmäßig auf folgende Handlungsfelder ausgerichtet werden:

- **strategische Siedlungsentwicklung unter den Bedingungen des demografischen Wandels,**
- **Attraktivitätssteigerung räumlicher Angebote für Familien und ältere Menschen,**
- **Anpassung der sozialen und touristischen Infrastruktur an sich verändernde Bedarfe,**
- **Etablierung des Rodachtales/Heldburger Unterlandes als Wellnessregion (u.a. Thermalbad Bad Colberg), verbunden mit In-Wert-Setzung und Pflege der wertvollen Kulturlandschaft durch Erhalt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,**
- **Organisation eines effektiven Regionalmarketingprozesses, verbunden mit geeigneten Strukturen zur Kommunikation nach innen und außen,**
- **Ausbau/Intensivierung der funktionalräumlichen Verflechtungen zu den benachbarten höherstufigen Zentralen Orten Hildburghausen und Coburg (Planungsregion Oberfranken-West),**
- **Verbesserung der Vernetzung der Akteure,**
- **Erweiterungen der Initiative Rodachtal über den Bereich des Heldburger Unterlandes hinaus.**

Begründung G 1-6

Die kommunal gewollte und initiierte, Landesgrenzen überschreitende Interaktion im Rodachtal/Heldburger Unterland – getragen durch den Verein Initiative Rodachtal e.V. – ist eine sinnvolle und beispielgebende Kooperation zur Regionalentwicklung. Hervorzuheben ist, dass die Entwicklungsagenda der Initiative Rodachtal ein Aufgabenspektrum enthält, welches auf raumspezifische und projektkonkrete Lösungsansätze für anstehende demographische und sozioökonomische Entwicklungsprobleme abzielt. Die Erfahrungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit der letzten Jahre vermitteln auch die Notwendigkeit, für derartige räumliche Entwicklungsprozesse ein qualifiziertes Management vorzuhalten.

Die Notwendigkeit der Erarbeitung eines regionalen Ansatzes der Siedlungsentwicklung resultiert aus dem Regionalen Entwicklungskonzept 2007 der Initiative Rodachtal. Darin wurden folgende wesentlichen Ziele benannt:

- Erhalt alter städtischer und dörflicher Siedlungsstrukturen und –formen,
- Erhalt, Umnutzung und Inwertsetzung historischer Bausubstanz.

Das daraus abgeleitete Schlüsselprojekt „Entwicklung eines interkommunalen Flächen- und Siedlungsmanagements“ legt die Interaktion sowie die räumliche und funktionale Bezugsebene „Siedlung“ fest, ist also auf den Schwerpunkt Wohnnutzung in Verbindung mit Innenentwicklung ausgerichtet. Der strategische Ansatz soll auf regionaler Ebene zur Verständigung auf gemeinsame Ziele des Flächenmanagements dienen und Grundlage für das Setzen von Akzenten bei der Siedlungsentwicklung sein (z.B. Minimierung des Flächenverbrauchs, Stärkung der Ortszentren, Sicherung der gemeindlichen Infrastrukturen, innovative Lösungen für schrumpfende Dörfer).

Aufgrund der demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterungsprozess der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen zukünftig eine steigende Bedeutung. Deshalb wollen die im Kooperationsraum Rodachtal/Heldburger Unterland zusammenarbeitenden Kommunen ihre bestehenden Strukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge (Infrastruktur, Verkehr, Sozialversorgung, Bildung) wie auch die Unterstützung von den Arbeitsmarkt stabilisie-

renden Vorhaben an diesen sich verändernden Rahmenbedingungen zukunftsorientiert ausrichten. Die endogenen Potenziale des Kooperationsraumes Rodachtal sind durchaus geeignet, sowohl die ältere Generation (Tourismus, Alterswohnsitz, altersgerechte Produkte), als auch Familien (breites Infrastrukturanangebot zur Daseinsvorsorge) als Zielgruppen aktiv zu bewerben und dadurch einen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren.

Die touristische Weiterentwicklung des Rodachtales mit der Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion Bad Colberg-Heldburg mit der spezifischen touristischen Funktion Kur und Wellness bedingt trotz des Vorhandenseins einer wertvollen Kulturlandschaft auch weiterhin eine flächendeckende Landbewirtschaftung.

Aufbauend auf dem „Strategiepapier Tourismusmarketing Rodachtal“ aus dem Jahr 2008 wurden im Rahmen der Fortschreibung mit dem 2013 erarbeiteten Tourismuskonzept Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen für die touristische Entwicklung im Rodachtal/Heldburger Unterland vorgegeben. Dazu zählen:

- Infrastrukturentwicklung (z.B. Zertifizierung Zweiländerweg Rodachtal, Optimierung Werra-Obermain-Radweg, Verbesserung der Übernachtungskapazitäten),
- Marketing und Kooperation (z.B. Leitprojekt Caravan & Bike, Publikationen für das lokale/regionale Marketing),
- Organisation und Kommunikation,
- Produktentwicklung (z.B. Kombiprodukte ThermeNatur Bad Rodach und Terrassentherme Bad Colberg, Neuorganisation/Aktivierung der Gäste- und Naturführer),
- Qualität und Service (z.B. Erhöhung der Anzahl der DTV-klassifizierten Betriebe).

Bestehende Potenziale und Defizite (z.B. bei der Vernetzung unterschiedlicher Akteure sowie der überregionalen Vermarktung und der Entwicklung vermarktungsfähiger Produkte) bedürfen einerseits der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Tourismusorganisationen (u.a. Thüringer Tourismus GmbH) und andererseits eines verstärkten Engagements weiterer leistungsfähiger touristischer Partner. Ein solcher Partner ist der Verein Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V., mit dem eine Zusammenarbeit auch deshalb sinnvoll ist, da damit die noch wenig bekannten touristischen Potenziale des Rodachtales mit den schon deutlich besser platzierten Tourismuspotenzialen des Coburger Raumes gemeinsam vermarktet werden können. Außerdem bieten sich dadurch ausbaufähige Vermarktungsmöglichkeiten touristischer Infrastruktur auf thüringischer Seite mit Bezug zum Coburger Raum.

Eine erfolgreiche Regionalentwicklung erfordert auch, dass sich die Region als ein Produkt versteht, welches für die Zielgruppen aktiv gestaltet und diesen als solches auch vermittelt wird. Insofern haben sich die Akteure vor Ort dafür ausgesprochen, die regionale Entwicklung zunehmend als einen Regionalmarketingprozess zu verstehen und das regionale Handeln sowie die Kommunikation daraufhin auszurichten.

Mit Blick auf die benachbarten höherstufigen Zentralen Orte Hildburghausen und Coburg ist es für den Kooperationsraum Rodachtal/Heldburger Unterland von großem Wert sowohl auf städtische als auch landschaftliche Qualitäten zurückgreifen zu können. Mittels der Vertiefung der funktional-räumlichen Verflechtungen mit diesen Städten können Synergieeffekte für den gesamten Kooperationsraum erzielt werden. Auch gilt es, die regionalen Angebote einem größeren Konsumentenkreis, sowohl für den Versorgungs- als auch den Freizeitkonsum zu erschließen.

Um die bisherige erfolgreiche interkommunale Kooperation der Initiative Rodachtal zu verstetigen, ist die Ausweitung der Interaktionen über den Bereich des Heldburger Unterlandes möglich. Für eine Erweiterung der Initiative Rodachtal sind die Städte Hildburghausen und Eisfeld mögliche Kandidaten.

G 1-7 Der von den Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg beabsichtigte Aufbau einer interkommunalen Kooperation zur Konsolidierung der zentralörtlichen Funktionen der beiden Städte soll unterstützt werden. Mit der schrittweisen Vertiefung von Entwicklungsaktivitäten in verschiedenen Handlungsfeldern soll ein länderübergreifender Kooperationsraum geschaffen werden.

Begründung G 1-7

Die in diesem thüringisch-bayerischen Grenzraum von den Städten Sonneberg und Neustadt bei Coburg forcierte interkommunale Kooperation schafft die Grundlage für eine pilot- und modellhafte grenzüberschreitende Regionalentwicklung zu beiderseitigem Nutzen und mit nachhaltiger Ausrichtung. Unter Nutzung von Instrumentarien wie dem Regionalen Entwicklungskonzept (REK), dem

Regional- und Projektmanagement sowie dem prozessbegleitenden Umsetzungsmanagement gilt es, schrittweise und mit länderübergreifender Ausrichtung Vorhaben (z.B. in den Bereichen Wirtschaft, Berufsbildung, Kultur, Infrastruktur, regionale Identität) zu konzipieren und gemeinschaftlich umzusetzen. Damit wird gleichermaßen das Ziel verfolgt, Entwicklungsprozesse zur Stärkung dieses Raumes und zur Vermeidung von räumlichen Disparitäten anzustoßen. Diese Kooperation dient zudem der Konsolidierung der zentralörtlichen Funktion beider Städte (Mittelzentren) im Sinne der Gewährleistung von Daseinsvorsorge (räumliche Leistungsträger mit Versorgungs- und Arbeitsplatzzentralität).

1.2 Zentrale Orte

Mit dem Netz hierarchisch gegliederter Zentraler Orte bietet sich ein geeigneter räumlicher Orientierungsrahmen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Damit werden in den Handlungsfeldern Siedlungsstruktur, Verkehr, Versorgung und gewerbliche Wirtschaft Leitplanken gesetzt, die zur Moderation und Bewertung planerischen Handelns ebenso notwendig sind, wie für die gerechte Verteilung zunehmend knapper werdender staatlicher Infrastrukturmittel. Auch bietet das System der Zentralen Orte konkrete räumliche Ansatzpunkte für eine am Prinzip der räumlichen Standortbündelung orientierte Regionalpolitik sowie für andere Fach- und Infrastrukturplanungen, bei denen es nicht mehr um den Ausbau, sondern eher um Rückbau und Neustrukturierung von Standorten und Standorträumen geht. Ergänzt werden kann das Netz Zentraler Orte um interkommunale bzw. regionale Kooperationsräume, ggf. auch länderübergreifend.

Das System der Zentralen Orte trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauches sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die Erfordernisse der Raumordnung zur Thematik Zentrale Orte in den Plansätzen ⇒ **LEP, 2.2.1 bis 2.2.13** aufgezeigt.

1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über kein ausgeprägtes Oberzentrum. Als Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind im Landesentwicklungsprogramm die Städte Eisenach und Suhl/Zella-Mehlis bestimmt ⇒ **LEP, 2.2.7**. Diesen Städten kommt die Aufgabe zu, die höherwertigen Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung zu konzentrieren und zukunftsfähig zu gestalten. Die oberzentralen Teilfunktionen dieser Städte – im Falle Eisenach die Wirtschaftskraft/der spezialisierte Arbeitsmarkt und die kulturelle Ausstrahlung sowie bei Suhl/Zella-Mehlis die dominierende Stellung als Wirtschafts- und Versorgungszentrum haben dabei eine besondere Bedeutung ⇒ **LEP, 2.2.8**.

G 1-8 Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach soll als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und seine oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- **die Kernstadt in ihrer Funktion als attraktiver Wohnstandort sowie Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkt entwickelt (besonders hinsichtlich regional bedeutsamer Funktionen der Daseinsvorsorge),**
- **die wachsenden straßenseitigen Verkehrsbelastungen im Verkehrsknoten Eisenach durch Verbesserung der Verkehrsführung und der Leistungsfähigkeit der Straßenverbindungen (explizit im Bundesstraßennetz) reduziert,**
- **Standorte für die gewerblich-industrielle Entwicklung gesichert (einschließlich Revitalisierung dafür geeigneter Brachflächen),**
- **infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen und**
- **die Funktionen/Infrastrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung der Hochschulstadt gestärkt werden.**

Darüber hinaus soll die überregional bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion von Eisenach gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-28 und G 4-35.

Begründung G 1-8

Die Sicherung und weitere Verbesserung der wirtschaftlichen, kulturellen und versorgungsräumli-

chen Funktionen der Stadt Eisenach erfordert diesbezüglich klare Handlungsstrategien und Entwicklungskonzepte seitens der an diesem Prozess beteiligten Akteure. Eine wichtige und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung/Konsolidierung des multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernstadt) der Stadt Eisenach. Dazu sind kreative Lösungen beim Stadumbauprozess erforderlich, die gleichermaßen die Konsolidierung der Wohnfunktion und die Sicherung eines am Bedarf ausgerichteten Wohnraumangebotes zum Ziel haben. Gerade die gewachsene Identität der Kernstadt mit der gebündelten hochwertigen Infrastrukturausstattung, welche regionale Bedeutung bei der Sicherung von Daseinsvorsorge besitzt, ist als ein Garant dafür zu sehen, dass Eisenachs Funktion und Ausstrahlung als höherstufiger Zentraler Ort langfristig erhalten und gestärkt wird.

Der Straßenverkehrsknoten Eisenach mit der Autobahn A 4 und den Bundesstraßen B 7, B 19, B 84 und B 88 hat erhebliche Verkehrsströme zu bewältigen, besonders beim Schwerlastverkehr. Diese werden künftig weiter zunehmen, wozu auch die künftige Autobahn A 44 (Eisenach-Kassel) beitragen wird. Um die daraus erwachsenden Verkehrsbelastungen für die Betroffenen auf ein zulässiges Maß zu beschränken, bedarf es hinsichtlich des Verlaufes und der Leistungsfähigkeit von Bundesstraßen bestimmter Aus- bzw. Neubaumaßnahmen im Straßennetz (z.B. B 19 und B 84) ⇒ **3.1.2.**

Weitere günstige Standortbedingungen für die gewerblich-industrielle Entwicklung zu schaffen, gehört gleichermaßen zu den wesentlichen Aufgaben höherstufiger Zentraler Orte wie Eisenach. Im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels ist durch eine koordinierte Standortvorsorgeplanung ein attraktives Baulandangebot für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu gewährleisten. Aufgrund der wirtschaftsräumlichen Verflechtungen der Stadt Eisenach mit ihrem Umland reicht es nicht aus, nur auf die Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt selbst abzustellen. Vielmehr geht es im Rahmen einer dazu notwendigen interkommunalen Zusammenarbeit um die Ausrichtung der gewerblich-industriellen Standortvorsorge auf einen für die städtischen Entwicklungsbelange größeren Raum (z.B. betreffs der Entwicklungsfähigkeit der Industriegroßfläche Kindel). Neben der Ausschöpfung bereits baurechtlich gesicherter Gewerbeflächen und sinnvollen Arrondierungen solcher Areale ist verstärkt die Nutzung von Brachflächen als Aufgabe kommunaler Entwicklung im Raum Eisenach zu verstehen. Für die Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in der Stadt Eisenach und ihrem Umland wird ein einheitliches und effizientes Standort- bzw. Regionalmarketing in Abstimmung mit Akteuren auf kommunaler, regionaler und Landesebene für sinnvoll erachtet. Auch durch die Bündelung der immer wichtiger werdenden unternehmensorientierten Dienstleistungen in und um Eisenach kann wirtschaftliches Wachstum befördert werden.

Mit der 2016 erfolgten Umwidmung der Berufsakademie mit den Standorten Gera und Eisenach zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach eröffnen sich weitere Möglichkeiten, den Wissenschaftsstandort Eisenach zu stärken. Dabei bildet die Bedienung des Bedarfs der regionalen Unternehmen und Einrichtungen mit akademisch qualifizierten Fach- und Führungskräften in den Bereichen Wirtschaft und Technik einen zu setzenden Schwerpunkt bei der Profilbildung sowie der fachlichen Ausgestaltung und Entwicklung der Lehre am Hochschulstandort Eisenach. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Praxispartnern in Lehre und Forschung fördert die Hochschule auch den wechselseitigen Wissens- und Technologietransfer ⇒ **G 3-46.**

Neben der zentralörtlichen Funktion hat Eisenach auch eine überregional bedeutsame Funktion für Tourismus und Erholung. So bedarf es im Rahmen der Stadtentwicklung der Umsetzung von Maßnahmen, die einerseits zur Erhöhung der Raumwirksamkeit bzw. der Ausstrahlungseffekte der kulturhistorisch wertvollen Stätten (z.B. UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg) beitragen und andererseits die vielfältigen Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Freizeit usw. nutzen und entwickeln. Aber auch die naturräumlichen Potenziale (Tor zum Thüringer Wald) eröffnen ein Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten zur Stärkung und Verbesserung von Tourismus und Erholung. Durch die Verknüpfung von verschiedenen Angeboten aus den touristischen Bereichen kann wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung beigetragen werden ⇒ **G 4-28 und G 4-35.**

G 1-9 Die als funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesenen Städte Suhl und Zella-Mehlis sollen als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion weiterentwickelt und die bestehenden oberzentralen Teilfunktionen gestärkt werden. Dazu sollen

- **die Kernstädte in ihrer Funktion als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte entwickelt,**

- in Ausgestaltung der Funktionsteiligkeit als höherstufiger Zentraler Ort die Voraussetzungen zur Entwicklung von Industrie und Gewerbe, zentralen Versorgungsbereichen für den großflächigen Einzelhandel, Freizeit und Sport auf der Grundlage abgestimmter Konzepte gewährleistet,
- infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Entwicklung von wirtschaftsnaher Forschung und Technologietransfer geschaffen,
- mittels einer im regionalen Interesse liegenden interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Meiningen und Schmalkalden auch deren oberzentrale Teilfunktionen in ihrer räumlichen Versorgungswirksamkeit als komplementäre Elemente gesichert und weiterentwickelt werden und
- die Aktivitäten der in Gründung befindlichen Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) mit den Städten Suhl, Zella-Mehlis, Oberhof und Schleusingen zur Entwicklung eines räumlichen Leistungsträgers in Gestalt eines funktionsteiligen höherstufigen Zentralen Ortes auf konkrete Handlungsfelder und Projekte (u.a. Daseinsvorsorge, demografischer Wandel, Bildung, Tourismus, Sport, Bauleitplanung) ausgerichtet werden.

Die überregional bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion von Suhl und Zella-Mehlis soll gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-28 und G 4-35.

Begründung G 1-9

Innerhalb des Standortraumes des funktionsteiligen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis geht es vordergründig um die Erhaltung und Entwicklung der Arbeitsplatzzentralität und Infrastrukturausstattung, um der negativen Bevölkerungsentwicklung entgegenzuwirken. Dazu bedarf es einer Intensivierung der Zusammenarbeit sowohl zwischen beiden Städten als auch mit den Umlandgemeinden.

Wesentlich ist, dass sich die Kernstädte bzw. die Siedlungs- und Versorgungskerne (im Besonderen die Innenstädte) auf ihre im regionalen Kontext bestehenden Standortpotenziale besinnen und diese konsequent ausschöpfen. Hierzu gehören städtebauliches Ambiente, Angebotsvielfalt, Vernetzungsmöglichkeiten zwischen Einzelhandel, Dienstleistungen wie auch Kultur- und Freizeitangeboten sowie die angemessene Erreichbarkeit, sowohl im ÖPNV als auch im Individualverkehr (attraktive Parkmöglichkeiten). Das bedeutet beispielsweise aber auch, durch planerisches Handeln die Expansion des großflächigen Einzelhandels an verkehrsorientierten Standorten in Stadtrandlage so zu steuern, dass die Funktionsfähigkeit der Stadtstrukturen, besonders der Innenstädte und die räumliche Versorgungssituation nicht gefährdet werden.

Als Grundlage für die Entwicklung funktionsteiliger zentralörtlicher Strukturen in Suhl und Zella-Mehlis bedarf es abgestimmter Konzepte, die Vorstellungen aufzeigen, durch welche Funktionen und welche standorträumliche Einordnung dieses Zentrum gestärkt werden kann. Dazu gehören neben Versorgung und Dienstleistungen der Bereich Industrie und Gewerbe, Verwaltungs- bzw. Behördeninfrastruktur, Kommunikations- und Medieninfrastruktur, Tourismus, Kultur, Freizeit und Sport.

Mit der Realisierung der Bundesautobahnen A 71 und A 73 konnte die verkehrliche Anbindung von Suhl/Zella-Mehlis an das großräumige (transeuropäische) Straßennetz hergestellt und somit ein wichtiger Standortfaktor für die Sicherung vorhandener oberzentraler Teilfunktionen geschaffen werden. Dennoch sind weitere Aktivitäten zur Entwicklung der Wirtschaft nötig. Gerade die durch die topographische Lage beider Städte eingeschränkten räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten erfordern ein planerisch abgestimmtes Vorgehen zur Standortsicherung für Industrie und Gewerbe, welches sich in den kommunalen Bauleitplanungen widerspiegelt. Ein Beispiel, derartigen Entwicklungsansprüchen gerecht werden zu können, stellt die Planungsabsicht der Stadt Suhl dar, das in seiner Dimension nicht mehr benötigte Wohngebiet Suhl-Nord längerfristig und schrittweise einer gewerblichen Folgenutzung zuzuführen. Aufgrund der raumbedeutsamen Größe des Gebietes, seiner Lage und günstigen Anbindung an das Bundesfernstraßennetz (A 71) sind für die angestrebte Entwicklung Voraussetzungen gegeben, den Zentralen Ort Suhl/Zella-Mehlis und damit seinen Status als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort zu stärken.

Für ein wirtschaftliches Wachstum wird es zudem immer wichtiger, das Angebot an unternehmerorientierten Dienstleistungen auszubauen und günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung wirtschaftsnaher Forschung und den Technologietransfer zu schaffen. Diesbezügliche Bemühungen, eine Zusammenarbeit der Städte Suhl/Zella-Mehlis mit der Stadt Ilmenau sowie der Tech-

nischen Universität Ilmenau herzustellen, können einen Beitrag zur Stärkung und Entwicklung beider Wirtschaftsstandorte leisten.

Eine Option zur kompensatorischen Wahrnehmung der Funktionen eines in der Region fehlenden Oberzentrums stellt die Bündelung von Kräften und Standortpotenzialen durch mehrere Zentrale Orte dar. Das betrifft vor allem die Zusammenarbeit von Suhl/Zella-Mehlis mit den beiden Mittelzentren Meiningen und Schmalkalden unter Einbeziehung des betroffenen Landkreises. Die in den genannten Städten vorhandenen oberzentralen Teilfunktionen gilt es, im Interesse der Regionalentwicklung zu stärken und weiterzuentwickeln. Erfahrungen aus derartigen Regionalentwicklungen vermitteln die Langfristigkeit solcher Prozesse bis zum Erreichen der angestrebten neuen Qualität. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Zusammenarbeit ist die Einbeziehung und das abgestimmte Handeln der für die räumliche Entwicklung maßgeblichen Akteure auf Regions- und Landesebene.

Im Kontext der Fortschreibung/Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 hinsichtlich der Überprüfung der Zentrale-Orte-Struktur Thüringens ⇒ **LEP, Begründung zu 2.2.1 und 2.2.2** und auf Grundlage einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) von Suhl, Zella-Mehlis, Oberhof und Schleusingen bedarf es einer validen Prüfung, ob und auf welchem Wege in diesem Raum ein Oberzentrum entwickelt werden kann. Dieses Entwicklungsziel im Blick erfordert von den Akteuren und der KAG aber auch eine konstruktive interkommunale Zusammenarbeit mit projekt-/ergebnisorientierter Ausrichtung.

Suhl und Zella-Mehlis haben zudem eine überregional bedeutsame Funktion für Tourismus und Erholung im Thüringer Wald (staatlich anerkannte Erholungsorte). Sie verfügen neben den naturräumlichen Gegebenheiten über vielfältige Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit, die es auch zukünftig zu nutzen und zu entwickeln gilt ⇒ **G 4-28 und G 4-35**.

1.2.2 Mittelzentren

Im Landesentwicklungsprogramm sind für die Planungsregion Südwestthüringen die Städte Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Neuhaus am Rennweg/Lauscha, Schmalkalden und Sonneberg als Mittelzentren bestimmt ⇒ **LEP, 2.2.9**. Eine wesentliche Aufgabe für diese Städte besteht darin, die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen mittelzentralen Funktionsraum ⇒ **LEP, 2.3.1 und Karte 4**) zu konzentrieren und zukunftsfähig auszurichten ⇒ **LEP, 2.2.10**.

G 1-10 Die Kernstädte der Mittelzentren sollen als attraktive Versorgungs- und Dienstleistungsschwerpunkte gestärkt bzw. weiterentwickelt werden. Bei strukturellen Veränderungen im Rahmen ihrer Stadtentwicklungsprozesse und zur Sicherung ihrer regional bedeutsamen Funktionen als Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsplatzschwerpunkte sollen in den Mittelzentren die genannten örtlichen Besonderheiten und spezifischen Aufgabenfelder besonders berücksichtigt werden.

Bad Salzungen

- **Sicherung des Kur- und Bäderwesens in räumlicher Trennung von der gewerblichen Siedlungstätigkeit**
- **Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Stadt an das Autobahnnetz durch Ausbaumaßnahmen im Zuge der Bundesstraßen B 62 und B 19**
- **Berücksichtigung der besonderen Situation der Stadt als Garnisonsstandort**

Hildburghausen

- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion**
- **Stärkung der Arbeitsplatzzentralität der Stadt**
- **funktionale Neuordnung des Straßennetzes im Stadtgebiet, Schaffung einer leistungsfähigen Bundesstraße B 89 in Verbindung mit einer verkehrlichen Entlastung der Innenstadt**

Meiningen

- **Stabilisierung der regional bedeutsamen Justizverwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen der Stadt**

- **Stärkung des Wirtschafts- und Versorgungsstandortes Meiningen**
- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Stadtgebiet durch schrittweise Umsetzung geplanter Aus- und Neubaumaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen**

Neuhaus am Rennweg/Lauscha

- **Verbesserung der Leistungsfähigkeit als Zentraler Ort im Rahmen der interkommunalen Kooperation**
- **Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung mit mittelzentraler Versorgungsfunktion in Neuhaus am Rennweg**

Schmalkalden

- **Sicherung und Ausbau des Wissenschaftsstandortes mit der Hochschule Schmalkalden als Innovationszentrum**
- **Erstellung einer leistungsfähigen Straßenanbindung der Stadt (künftige B 62) an das Bundesfernstraßennetz (B 19 bei Niederschmalkalden und A 71-Anschlussstelle Suhl/ Zella-Mehlis)**
- **Sicherung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schmalkalden durch Entwicklung geeigneter gewerblich-industrieller Flächenpotenziale**

Sonneberg

- **Erschließung und Entwicklung neuer industriell-gewerblicher Flächenpotenziale zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Sonneberg**
- **Fortsetzung des Stadtumbauprozesses unter Berücksichtigung innerstädtischer Flächenreserven**

Die überörtlich bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktion der Mittelzentren soll gesichert und ausgebaut werden ⇒ G 4-28 und G 4-35.

Begründung G 1-10

Gerade aus dem Fakt des Fehlens eines Oberzentrums in der Planungsregion Südwestthüringen erwächst für das Netz der bestehenden Mittelzentren die Aufgabe, ihre Funktionen als Entwicklungsmotoren und Versorgungsschwerpunkte in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern. Eine wesentliche und komplexe Aufgabe ist dabei die Erhaltung der multifunktionalen Siedlungs- und Versorgungskerne (Kernstädte), also der Stadtteile dieser Mittelzentren, die aufgrund ihrer bereits vorhandenen Funktionen, ihrer Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten sowie ihrer Erreichbarkeit, insbesondere durch ÖPNV, die besten Voraussetzungen für die Versorgung bieten. Die Zukunftsfähigkeit dieser Städte bzw. Stadtteile hängt maßgeblich von der Erhaltung und Förderung bzw. Neuintiierung der Urbanität ab. Es geht im Wesentlichen auch darum, dass die zukünftige Stadtentwicklung angesichts der sich abzeichnenden demographischen und wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend langfristig geplant wird. Dabei spielt auch die überörtlich bedeutsame Entwicklung von Tourismus und Erholung ⇒ 4.6 in den Mittelzentren eine besondere Rolle. Sie trägt wesentlich zur Erhöhung der Wertschöpfung bei. So ist im verstärkten Maße gemeinsames Vordenken und vorausschauende Politikgestaltung durch Akteure aus Politik, Verwaltung und Bürgerschaft zu gewährleisten.

Im Zuge der weiteren Stadtentwicklung des Mittelzentrums Bad Salzungen, gleichzeitig staatlich anerkannter Kurort (Sole-Heilbad), stellt die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Heilbadfunktion mit der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft eine zentrale Aufgabe dar. Mit einer Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur, der Erhöhung der Angebotsvielfalt im Kur- und Bäderwesen und der Nutzung vorhandener naturräumlicher Voraussetzungen (Werraue) kann die überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion gestärkt und die Konkurrenzfähigkeit Bad Salzungen mit anderen Heilbädern hergestellt werden. Ein für die zentralörtliche Funktion der Stadt wichtiger Aspekt ist ihre leistungsfähige Anbindung an das Autobahnnetz. Dazu bedarf es weiterer Ausbaumaßnahmen im Zuge der B 62 hin zur A 4 bei Friedewald (Hessen) sowie im Zuge der B 19 hin zur A 4 bei Eisenach und der A 71 bei Meiningen ⇒ **G 3-9 und G 3-10**. Auch die Sicherung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen zum Erhalt des bestehenden Bundeswehrstandortes in Bad Salzungen leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Konsolidierung dieses Zentralen Ortes.

Bei der weiteren Entwicklung des Mittelzentrums Hildburghausen, südlich des Thüringer Waldes an der oberen Werra gelegen, steht die Sicherung und Entwicklung der Funktion als Arbeitsplatz-, Dienstleistungs-, Versorgungs- und Wohnstandort im Vordergrund. Dabei gilt es, gerade die für die mittelzentrale Versorgung notwendige Infrastrukturausstattung zu stabilisieren bzw. nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig entsprechende Grundlagen zu schaffen, um das Arbeitsplatzangebot weiter diversifizieren bzw. ausbauen zu können (Stärkung der Arbeitsplatzzentralität). Dieser Entwicklungsanspruch geht konform mit den Erfordernissen der Raumordnung nach Begrenzung dispersen Siedlungsflächenwachstums im Umland der Städte zugunsten vitaler urbaner Strukturen mit tragfähiger Infrastruktur. Als ehemalige Residenz- und Buchstadt verfügt Hildburghausen zudem über ein denkmalgeschütztes Innenstadtensemble, verschiedene Kultur- und Freizeiteinrichtungen (z.B. Stadttheater) und naturräumliche Potenziale, die eine überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion begründen. Hildburghausens Funktion als Zentraler Ort und verkehrlicher Netzknoten bedingt eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes, so z.B. durch Neubau der Ortsumfahrung B 89 sowie in der Nord-Süd-Relation zur Anbindung an benachbarte Zentrale Orte.

Mit Blick auf die ausgeprägte Versorgungszentralität des im Werratal gelegenen Mittelzentrums Meiningen, besonders als Justiz-, Finanzdienstleistungs- und Kulturstandort steht die Aufgabe der Gewährleistung entsprechender Rahmenbedingungen zur Sicherung der bestehenden Einrichtungen. Die ehemalige Residenzstadt verfügt mit dem Meininger Theater ⇒ **G 3-49** und weiteren Kultureinrichtungen über hochwertige überörtlich bedeutsame Tourismuspotenziale, deren Erhaltung von regionalem und überregionalem Interesse ist. Mit der Wahrnehmung von kultur- und justizbezogenen Versorgungsaufgaben erfüllt Meiningen zudem oberzentrale Teilfunktionen für die Planungsregion. Auch gilt es, durch Ausbau und Ansiedlung innovativer Unternehmen sowie die Konsolidierung der Einzelhandelslandschaft mit einer vitalen Innenstadt den Wirtschafts- und Versorgungsstandort Meiningen zu stärken. Was die Verkehrsknotenfunktion Meiningsens anbelangt, weist das bestehende Straßennetz im Hinblick auf seine überörtliche Verbindungsqualität und Leistungsfähigkeit noch Defizite auf. Zur Entlastung der Kernstadt vom Durchgangsverkehr (besonders vom Schwerlastverkehr) bedarf es der zügigen Realisierung des zweiten Bauabschnittes der Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 als Zubringer zur Autobahnanschlussstelle Meiningen-Nord der A 71. Darüber hinaus sind auch im Landesstraßennetz Ertüchtigungsmaßnahmen durch Aus- und Neubau erforderlich. Das betrifft u.a. die Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 zur leistungsfähigen Anbindung des Gewerbestandortes Dreißigacker an die L 1124/L 2624 (geplante B 87 neu) und Verknüpfung mit der B 19 über die geplante Ortsumfahrung Walldorf.

Die Profilierung und Stärkung des Mittelzentrums Neuhaus am Rennweg/Lauscha, gleichzeitig staatlich anerkannte Erholungsorte im Thüringer Wald, als Arbeitsplatzstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt für den nördlichen Teil des Landkreises Sonneberg und angrenzende Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen stellt eine wichtige Voraussetzung dar, die höherstufige zentralörtliche Funktion dauerhaft ausfüllen zu können. Dabei gilt es, die interkommunale Zusammenarbeit im Sinne der konstruktiven und bedarfsspezifischen Ausgestaltung notwendiger Daseinsvorsorge in diesem raumstrukturell problembehafteten Teilraum zu verstärken. Hierbei stellt die Sicherung der in der Stadt Neuhaus am Rennweg vorhandenen Infrastruktur (u.a. Gymnasium, Krankenhaus, Schwimmhalle) als Kern öffentlicher Daseinsvorsorge eine zentrale Aufgabe dar. Im Zuge der Fortschreibung/Änderung des LEP Thüringen 2025 betreffs des Zentrale-Orte-Systems ⇒ **LEP, Begründung zu 2.2.9 und 2.2.10** bedarf es einer Evaluierung, ob die Ausweisung von Neuhaus am Rennweg und Lauscha als funktionsteiliges Mittelzentrum gerechtfertigt ist. Diese Prüfung zielt darauf ab, ob und inwieweit beide Kommunen tatsächlich hinsichtlich einzelner zentralörtlicher Funktionen kooperieren und welche Verbindlichkeit diese Kooperation erlangt hat.

Neben der Stabilisierung der zentralörtlichen Funktionen kommt auch der Entwicklung der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion, insbesondere im Wintersportbereich, eine besondere Bedeutung zu. Beide Städte verfügen neben den naturräumlichen Gegebenheiten über vielfältige Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit, die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt.

Das Mittelzentrum Schmalkalden verfügt mit der Hochschule und diversen Forschungseinrichtungen über ein für Wirtschaft und Innovation in der Planungsregion bedeutendes Wissenschafts- und Forschungspotenzial, welches den Status einer oberzentralen Teilfunktion besitzt ⇒ **G 3-46**. Diesen Standortfaktor zu sichern und für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region noch stärker zu nutzen, stellt eine anspruchsvolle Aufgabe dar. Von den in der Planungsregion ausgewiesenen höherstufigen Zentralen Orten weist Schmalkalden derzeit die schlechteste Anbindung an das Bundesfernstraßennetz auf. Diesbezüglich bedarf es in Abstimmung mit den Fachplanungsträgern und den betroffenen Gebietskörperschaften einer schnellstmöglichen Erarbeitung der planerischen

Grundlagen für das Straßenbauvorhaben B 62 neu für eine leistungsfähige Anbindung der Stadt an das o.g. Straßennetz. Die Behebung dieses infrastrukturellen Defizites ist auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Schmalkaldener Raum zu den leistungsfähigsten und innovativsten Wirtschaftsräumen der Planungsregion Südwestthüringen mit einem hohen Industrie Arbeitsplatzbesatz zählt, eine begründete Forderung der dort angesiedelten Wirtschaftsunternehmen. Gerade der Aspekt der leistungsfähigen verkehrlichen Anbindung von Wirtschaftsräumen ist ein im Marktwettbewerb entscheidender Standortfaktor. Aus der Bedeutung des Wirtschaftsraumes Schmalkalden resultiert zudem eine verstärkte Nachfrage nach gewerblich-industriellen Siedlungsflächen. Da das lokal verfügbare Flächenangebot (einschließlich geeigneter Brachflächen) nahezu ausgeschöpft ist, bedarf es der Erschließung neuer Areale. Diesbezüglich bietet der Standort RIG-4 Schmalkalden/ B 19 Zwickbrücke entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten ⇒ **Z 2-3**. Auch unter dem Aspekt der Weiterentwicklung von Tourismus und Erholung ist eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung von Bedeutung. Sowohl die naturräumliche Lage der Stadt am Südwesthang des Thüringer Waldes, im Tal des Zusammenflusses der Stille und Schmalkalde, als auch die vorhandene kulturhistorisch bedeutsame Bausubstanz verschiedener Jahrhunderte (z.B. Schloss Wilhelmsburg, Fachwerkaltstadt) bilden die Grundlage für die Steigerung der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion.

Der weitere Ausbau- und Konsolidierungsprozess des Mittelzentrums Sonneberg als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und räumlicher Versorgungsschwerpunkt im südöstlichen Teil der Planungsregion Südwestthüringen stellt eine Entwicklungsaufgabe von regionaler Bedeutung dar. Die im Stadtgebiet von Sonneberg für die gewerblich-industrielle Siedlungstätigkeit ausgewiesenen und erschlossenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft. Insoweit ergibt sich im Interesse einer langfristigen Sicherung von gewerblich-industriellen Entwicklungsmöglichkeiten die Notwendigkeit der Neuerschließung geeigneter Areale. Bedingt durch die topographische Situation der Stadt ist dabei die Industriegroßfläche IG-6 Sonneberg-Süd (ehemals Sonneberg/Rohhof) von zentraler Bedeutung ⇒ **LEP, 4.3.1 Z und ⇒ Z 2-2**.

Die eingeschlagene Stadtentwicklung mit Schwerpunkt der Sicherung einer vitalen und multifunktionalen Kernstadt unter besonderer Berücksichtigung der regional bedeutsamen denkmalgeschützten gründerzeitlichen Innenstadt (ca. 65 ha) ist ein Beispiel für erfolgreiche Stadtumbauprozesse und das Bemühen um die Erhaltung urbaner Strukturen. Diese Entwicklung bedarf der konsequenten Fortsetzung. Dabei ist der Fokus auf die Nutzung innerstädtischer Brach- und sonstiger Flächenreserven zu richten, wie das beispielsweise im konkreten Fall der angedachten Neuentwicklung eines Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs von Sonneberg der Fall ist.

Neben der Sicherung und dem Ausbau der vielfältigen Infrastrukturangebote im Kernstadtbereich (Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit), welche zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen sowie der überörtlich bedeutsamen Tourismus- und Erholungsfunktion Sonnebergs unverzichtbar sind, geht es auch um die Bewahrung und Vermittlung der langen Tradition Sonnebergs als „Spielzeugstadt“ mit nationaler und internationaler Bedeutung (z.B. Erhaltung und Profilierung Deutsches Spielzeugmuseum, Fachschule für Spielzeugformgestaltung). Für derartige Standortfaktoren und sonstige Rahmenbedingungen wie auch die naturräumlichen Gegebenheiten steht die Aufgabe an, sie zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Mit Blick auf die zentralörtlichen Funktionen der in unmittelbarer Nähe liegenden Städte Sonneberg und Neustadt bei Coburg im thüringisch-bayerischen Grenzraum wird zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge (räumliche Leistungsträger mit Versorgungs- und Arbeitsplatzzentralität) eine interkommunale Kooperation angestrebt ⇒ **1.1.2, G 1-7**.

1.2.3 Grundzentren

Die in Thüringen erstmalige Bestimmung von Grundzentren auf der Ebene der Landesplanung durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (Teiländerung) ist bisher nicht erfolgt. Bis zum Wirksamwerden dieser Änderung gelten die in den Regionalplänen bestimmten Grundzentren fort. Die Grundzentren haben die Aufgabe, die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ergänzend zu den höherstufigen Zentralen Orten zu konzentrieren und zukunftsfähig zu gestalten ⇒ **LEP, 2.2.11 und 2.2.12**.

Z 1-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln. Sie gelten solange fort, bis durch Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen Neuregelungen zu den Grundzentren ge-

treffen werden.

Wartburgkreis:

- **Bad Liebenstein**
- **Dermbach**
- **Geisa**
- **Gerstungen**
- **Kaltennordheim**
- **Mihla**
- **Ruhla**
- **Treffurt**
- **Vacha**
- **Wutha-Farnroda**

Landkreis Schmalkalden-Meiningen:

- **Breitungen**
- **Brotterode-Trusetal**
- **Steinbach-Hallenberg**
- **Wasungen**

Landkreis Hildburghausen:

- **Bad Colberg-Heldburg**
- **Eisfeld**
- **Römhild**
- **Schleusingen**
- **Schleusegrund**
- **Themar**

Landkreis Sonneberg:

- **Schalkau**
- **Steinach**

Begründung Z 1-1

Das vorliegende Netz an Zentralen Orten der unteren Versorgungsstufe für die Planungsregion Südwestthüringen ist Ergebnis des demografischen und sozioökonomischen Wandels in der Gesellschaft und des Anspruches des Plangebers nach einer besseren Steuerungswirkung.

Maßgebliche Kriterien für die Einstufung als Zentraler Ort sind die Tragfähigkeit (Mindesteinwohnerzahl), die überörtliche Bedeutung (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten) und die Erreichbarkeit (Weg-/Zeitentfernung). Das im Konzept der Zentralen Orte enthaltene Konzentrationsprinzip kann nur gesichert werden, wenn innerhalb der als Zentraler Ort ausgewiesenen Gemeinde (raumbedeutsame) zentralörtliche Funktionen grundsätzlich von dem Ortsteil wahrgenommen werden, der aufgrund seiner bereits vorhandenen Funktion die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung eines breiten Spektrums an überörtlich raumbedeutsamen Versorgungsleistungen für die Bevölkerung des jeweiligen Versorgungsbereiches in zumutbarer Entfernung bietet.

Für die Planungsregion Südwestthüringen ergibt sich folgende Spezifik:

- Bad Liebenstein, Dermbach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Ruhla, Vacha, Wutha-Farnroda, Breitungen, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Wasungen, Eisfeld, Römhild, Schleusingen, Themar, Schalkau und Steinach entsprechen in Ausstattung und Leistungsfähigkeit den Anforderungen eines Grundzentrums.

Bezogen auf das Grundzentrum Kaltennordheim ist aufgrund der bestehenden Situation erläuternd anzumerken, dass die benachbarte Gemeinde Kaltensundheim auch über Einrichtungen und Angebote mit überörtlicher Bedeutung zur Absicherung der Grundversorgung verfügt. Diese sind in Ergänzung der Versorgungsinfrastruktur des Grundzentrums Kaltennordheim im zum Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehörenden Teil des Grundversorgungsbereiches von Kaltennordheim versorgungswirksam.

- Ausnahmefälle bilden Treffurt, Mihla, Bad Colberg-Heldburg und Schleusegrund. Diese werden wie folgt begründet:
 - Für den nördlichsten Teil des Wartburgkreises mit der Stadt Treffurt ist von den nächstliegenden Zentralen Orten Eisenach und Mühlhausen (Nordthüringen) keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 45 Minuten, Individualverkehr mehr als 20 Minuten). Es bedarf zur Sicherung der Grundversorgung der Ausweisung Treffurts als Grundzentrum. Die Stadt verfügt über eine vielfältige und stabile Infrastruktur zur Daseinsvorsorge. Auch ist Treffurt regionsübergreifend für Teile der Gemeinde Südeichsfeld (Planungsregion Nordthüringen) versorgungswirksam. Die Sicherung des zentralörtlichen Status der Stadt Treffurt wird auch im Hinblick auf die sich bietenden touristischen Potenziale und ihre Nutzung in diesem Abschnitt des Werratales für erforderlich gehalten.
 - Die nördlich von Eisenach gelegene Gemeinde Mihla weist eine Infrastrukturausstattung mit Einrichtungen und Angeboten auf, die bezogen auf die Grundversorgungsfunktion überörtliche Bedeutung besitzt. Diese Grundversorgungsfunktion bezieht sich auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal, ein in Randlage des Hainich befindlicher Raum, der überwiegend durch kleine Siedlungen und eine geringe Einwohnerdichte geprägt ist. Ausgehend von den benachbarten Zentralen Orten Eisenach, Treffurt und Mühlhausen (Nordthüringen) ist keine im zumutbaren Rahmen liegende Grundversorgung (besonders für Frankenroda, Ebenshausen, Lauterbach und Bischofroda) sicherzustellen (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 30 Minuten, Individualverkehr mehr als 15 Minuten). Die raum- und siedlungsstrukturellen Besonderheiten werden als Begründung für die Ausweisung Mihlas als Grundzentrum angeführt. Eine angemessene / zumutbare Grundversorgung in diesem Raum kann auf andere Weise nicht gesichert werden.
 - Das Heldburger Unterland als der südlichste Teil des Landkreises Hildburghausen weist durch die Randlage an der Landesgrenze zu Bayern und seine Entfernung zu den nächstliegenden Zentralen Orten in Thüringen (Römhild und Hildburghausen) von mehr als 20 km eine besondere Ausgangslage auf. Hinzu kommen eine geringe Bevölkerungsdichte und kleinteilige Siedlungen mit geringer Einwohnerzahl. Um die Grundversorgung in zumutbarer Entfernung bzw. Erreichbarkeit gewährleisten zu können, bedarf es der Ausweisung der Stadt Bad Colberg-Heldburg als Grundzentrum. Da die o.g. nächstliegenden Zentralen Orte eine ÖPNV-Erreichbarkeit von mehr als 40 Minuten aufweisen und auch im Individualverkehr zwischen 20 und 30 Minuten aufgewendet werden müssen, ist die Grundversorgung dieses Teilraumes am geeignetsten durch Bad Colberg-Heldburg ausnahmeseitig sicherzustellen. Die Stadt verfügt über die notwendige Grundversorgungsinfrastruktur. Zum anderen wird geltend gemacht, dass die Stadt Bad Colberg-Heldburg bei allen anstehenden Problemen seit der politischen Wende eine bemerkenswerte Entwicklung vollzogen hat. Gerade ihre regionale und überregionale Bedeutung im Bereich Kur und Tourismus (Bad Colberg mit Kurklinik und Terrassentherme, Veste Heldburg als Deutsches Burgenmuseum) und die damit verbundenen Erfordernisse bei der Bereitstellung und Sicherung einer Basisinfrastrukturausstattung rechtfertigen aus regionalplanerischer Sicht die Ausweisung als Grundzentrum.
 - Das vormalige Kleinzentrum Schleusegrund mit seinem Siedlungs- und Versorgungskern Schönbrunn hat eine sehr positive Entwicklung im Hinblick auf die Ausstattung mit Arbeitsplätzen und des infrastrukturellen Angebotes im Bereich der Grundversorgung zu verzeichnen. Mit Blick auf die Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Teil des Landkreises Hildburghausen (Oberes-Wald-Gebiet) sind die Zentralen Orte Schleusingen und Eisfeld für große Teile der Gemeinde Masserberg nicht im zumutbaren Zeitrahmen erreichbar (ÖPNV-Erreichbarkeit mehr als 30 Minuten und Individualverkehr zwischen 15 und 25 Minuten). Deshalb wird die Ausweisung der Gemeinde Schleusegrund als Grundzentrum als erforderlich angesehen. Ausgehend von der günstigen Situation hinsichtlich Arbeitsplatz- und Infrastrukturentwicklung in der Gemeinde Schleusegrund ist diese Ausnahmeregelung zur Sicherung der Grundversorgung gerechtfertigt.

Die erneute Ausweisung der bisherigen Grundzentren als Ziel der Raumordnung mit zeitlicher Befristung erfolgt vor dem Hintergrund der zur Zeit nicht absehbaren Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen bezogen auf die Bestimmung der Grundzentren ⇒ **LEP, 2.2.11**. Da im LEP lediglich darauf verwiesen wird, dass die in den Regionalplänen bestimmten Grundzentren bis zu einer LEP-Änderung fortgelten (keine Verbindlichkeit gegeben!), entstünde eine Regelungslücke für den Fall, dass die geänderten Regionalpläne ohne Festsetzung der Grundzentren vor einer LEP-Änderung genehmigt und verbindlich werden. Deshalb wird von der Möglichkeit der

Bestimmung der Grundzentren als Ziel der Raumordnung mit zeitlicher Befristung im Regionalplan Gebrauch gemacht.

G 1-11 Grundzentren sollen in Ergänzung der höherstufigen Zentralen Orte als räumliche Leistungsträger und Konzentrationspunkte von Infrastruktur der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung fungieren sowie umfassende Angebote bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes sichern.

Begründung G 1-11

Grundzentren übernehmen als Zentrale Orte der unteren Stufe unverzichtbare Grundversorgungs- und Stabilisierungsfunktionen in der Fläche und ergänzen die höherstufigen Zentralen Orte als räumliche Leistungsträger.

Mit der im Zuge der kommunalen Gebietsreform in Thüringen absehbar zunehmenden territorialen Ausdehnung großer Flächengemeinden mit einer entsprechend größeren Zahl von Ortsteilen verbindet sich auch weiterhin der Anspruch, das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrations- und Bündelungsprinzip beizubehalten. Im Sinne der Erhaltung/Schaffung nachhaltiger und tragfähiger Strukturen zur Daseinsvorsorge ist es zielführend, die zentralörtlichen Funktionen/Aufgaben der Grundversorgung auf leistungsfähige Kernorte innerhalb großer Flächengemeinden auszurichten. Diese Kernorte zeichnen sich durch ihre zentrale Lage und ihre gute Erreichbarkeit aus anderen Ortsteilen sowie durch ihre vorhandenen Entwicklungspotenziale (Flächenverfügbarkeit u.a. für Wohnen und Gewerbe) aus.

Bei der weiteren Entwicklung der Grundzentren in der Planungsregion Südwestthüringen sind insbesondere folgende Kriterien, die für das Potenzial eines Kernortes zur nachhaltigen Entwicklung grundzentraler Funktionen relevant sind, heranzuziehen:

- primäre Bildungs-, Gesundheits- und Freizeitfunktion,
- Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion,
- Wirtschaftskraft/Arbeitsplatzzentralität,
- regionale ÖPNV-Verkehrsknotenfunktion,
- nachhaltige Leistungskraft der Kommune geprägt durch Größe des Kernortes, Bevölkerungsentwicklung, Finanzkraft und
- Verwaltungsfunktion.

Eine grundlegende Bedeutung bei der angestrebten Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im ländlich geprägten Raum Südwestthüringens kommt der Stärkung des Arbeitsplatzangebotes bzw. der gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit der Grundzentren zu. Dafür kann auf vorhandene und geeignete Potenziale (Altstandorte/Brachen oder bereits baurechtlich gesicherte Areale) zurückgegriffen werden. Aktuelle Entwicklungsvorhaben sind u.a.:

- Gewerbegebiet Mitte „Am Schleidsberg“ der Stadt Geisa,
- Gewerbegebiet „Oberhalb der Bahn“ der Gemeinde Gerstungen,
- Gewerbegebiet „Grabfeld“ der Stadt Römhild und
- Gewerbegebiet „Hinterer Sättel“ der Stadt Schleusingen.

Dabei kommt gerade den entlang der Landesgrenze zu Hessen und Bayern gelegenen Grundzentren als Ankerpunkte einer regional ausgewogenen Sicherung der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu (z.B. Geisa, Gerstungen und Römhild). Unter Beachtung der besonderen raumstrukturellen Gegebenheiten übernehmen sie eine konsolidierende Funktion für den Arbeitsmarkt und die demografische Entwicklung in diesen ländlich geprägten Räumen.

1.3 Überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen

Gemäß 2.2.14 Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 werden in der Planungsregion Südwestthüringen „Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Gemeindefunktion Tourismus“ ausgewiesen und im Abschnitt 4.6 Tourismus und Erholung näher bestimmt.

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Um auch künftig eine tragfähige regionale Siedlungsstruktur zu gewährleisten, die den Anforderungen der in der Region wohnenden und arbeitenden Menschen gerecht wird, werden nachstehende Erfordernisse der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung vorgegeben. Neben den im LEP Thüringen 2025 dazu getroffenen Festlegungen ⇒ **LEP, 2.4.1, 2.4.2 und 2.5.1** zielen die regionalplanerischen Vorgaben ausgehend von den regionalen Gegebenheiten und Anforderungen auf eine vom Grundsatz her bestandsorientierte Siedlungsentwicklung ab.

G 2-1 Durch Innenentwicklung, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung geleistet werden. Dabei sollen auf der Grundlage der demographischen Veränderungen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge berücksichtigt werden.

Begründung G 2-1

Die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Bevölkerungsrückgang, Alterung, demographische Wanderungsbewegungen, wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen, steigender Wohlstand und verändertes Anspruchsdenken bezüglich der Infrastruktur werfen im Kontext des stetigen Anwachsens der Siedlungs- und Verkehrsflächen zunehmend Probleme auf. Diese Probleme sind zwar räumlich differenziert, bedürfen aber generell einer regionalplanerischen Einflussnahme, da sie immer häufiger über den örtlichen / gemeindlichen Rahmen hinausgehen und die dortigen Lösungsmöglichkeiten überfordern.

Der Plansatz zeigt drängende Problemfelder auf, für die im Zuge der Gewährleistung einer tragfähigen regionalen Siedlungsstruktur jeweils spezifische, den räumlichen Gegebenheiten entsprechende Lösungen anzustreben sind. Dabei ist der Grundsatz des sorgfältigen Umganges mit Grund und Boden, eine vorausschauende Flächenhaushaltspolitik und ein wohl ausgewogenes integrierendes Flächenmanagement als Prämissen voranzustellen.

Solche Rahmenvorgaben für die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden sind als eine wesentliche Aufgabe der übergeordneten Raumplanung anzusehen. Damit soll den Kommunen das regionale Erfordernis eines nachhaltigen Umganges mit der Ressource Boden deutlich gemacht werden, welches über den örtlichen Gestaltungsrahmen hinausgeht.

Nachhaltige regionale Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, die Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Eine unverhältnismäßige, zu stark nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung bei rückläufigen Bevölkerungszahlen birgt erhebliche Gefahren für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität des Siedlungsnetzes (Zunahme von Leerstand und Brachflächen), die es zu vermeiden gilt.

Mit diesen Erfordernissen verbindet sich notwendigerweise auch die erhebliche Einschränkung der kostenträchtigen Erweiterung von Infrastrukturnetzen und -einrichtungen und daraus resultierender Folgekosten, um die vorhandenen Finanzmittel für die Sicherung der bestehenden Infrastruktur einsetzen zu können. Auch hierbei ist der überörtliche bzw. regionale Bezug zur Infrastruktur und ihrer Vernetzung ein regionalplanerischer Handlungsansatz.

In einer Region wie Südwestthüringen, die unter raumstrukturellen Aspekten zum ländlich geprägten Raum zählt, stellt eine weitere disperse Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen keine tragfähige Lösung dar. Die negative Bevölkerungsentwicklung lässt den siedlungsstrukturellen Einfluss auf die Effizienz der Infrastruktur deutlich werden. Das Erreichen kritischer Auslastungs- und Tragfähigkeitsschwellen ist in gering verdichteten Siedlungsgebieten viel eher gegeben als in städtischen Räumen. Der Einfluss der Siedlungsstruktur auf Folgekosten der Infrastrukturversorgung ist vor allem bei der technischen Infrastruktur ausgeprägt. Die soziale Infrastruktur steht dagegen in geringerer Abhängigkeit von der räumlichen Verteilung der Bevölkerung. Hier tritt die Angebotsstruktur der Einrichtungen als entscheidende Determinante der Folgekosten in den Vordergrund.

Regionalplanerisches Handeln ist darauf abzustellen, dass zum einen infrastruktureffiziente siedlungsstrukturelle Entwicklungstrends durch Einflussnahme auf die kommunale Siedlungstätigkeit gedämpft oder gar zum Stillstand gebracht werden. Zum anderen sind die Aktivitäten auf die Be-

wahrung oder Schaffung einer Standort- und Netzstruktur auszurichten, die Versorgungs- und Erreichbarkeitsstandards einhält, gleichzeitig aber auch unter Kostengesichtspunkten tragfähig ist. Dieser Aspekt ist gerade im Hinblick auf die Folgen der demographischen Veränderungen von entscheidender Bedeutung für die Qualität der künftigen Siedlungsstruktur. Diese muss sich daran messen lassen, inwieweit sie die Ansprüche einer geringer und älter werdenden Bevölkerung bezüglich der Daseinsvorsorge erfüllen kann.

Zur Bewältigung der aus den demographischen Veränderungen resultierenden Aufgaben ist generell eine Ausweitung der interkommunalen Kooperation sinnvoll und notwendig. Überörtlich abgestimmte Planungen und Konzepte sind geeignet, konkurrierende Entwicklungen zu vermeiden und finanzielle Risiken einzelner Gemeinden überschaubar zu halten.

Daseinsvorsorge als komplexe, im Kontext zur Leitvorstellung der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stehende Aufgabe beinhaltet auch eine nachfrageorientierte Wohnraumversorgung, insbesondere an bedarfsgerechtem und preiswertem Wohnraum. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Funktion Wohnen und deren Rahmenbedingungen eng mit den anderen Daseinsfunktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen verknüpft ist. Insofern ist es ein raumordnerisches Anliegen, die mit der Wohnraumversorgung einhergehende Siedlungsflächenentwicklung standorträumlich so auszurichten, dass bezogen auf die Funktionen Arbeiten, Versorgen und Erholen effiziente und tragfähige Siedlungsstrukturen entstehen und dabei notwendigerweise der Schwerpunkt auf die Innenentwicklung gesetzt wird. Auf die Effizienz und Verträglichkeit des räumlichen Beziehungsgefüges der Daseinsfunktionen ist auch bei der Revitalisierung von Siedlungsbrachen zu achten.

Da die demographische Entwicklung in den einzelnen Teilräumen der Planungsregion Südwestthüringen nicht gleichartig verläuft, ist eine an den konkreten örtlichen bzw. kleinräumlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Wohnraumbereitstellung sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass sich infolge des demographischen Wandels die Nachfrage hinsichtlich Quantität und Qualität des Wohnraumes in Zentralen Orten oder Stadt-Umland-Räumen künftig dynamischer entwickeln wird als in peripher gelegenen dörflich geprägten Siedlungen des ländlichen Raumes.

Weitere Einflussfaktoren bei der Ermittlung des Wohnraum- bzw. Wohnbauflächenbedarfes sind u.a. die Haushaltsstruktur in Verbindung mit der Entwicklung der Zahl der Haushalte, der durch steigende Ansprüche zu verzeichnende Wohnflächenzuwachs pro Kopf, die Entwicklung von Zweitwohnsitzen, die aus der Bildung von Wohneigentum resultierenden Ansprüche und bestehender Ersatzbedarf.

G 2-2 Die Funktionsfähigkeit der historisch gewachsenen Siedlungsbereiche und Ortskerne soll mittels Sanierung / Revitalisierung und Neuordnung nachhaltig gesichert werden.

Begründung G 2-2

Qualitäts- und Funktionsverluste im Siedlungsbestand - teilweise schon eingetreten, vielfach mangels Nachfrage drohend - sind eine der größten Herausforderungen für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Städte und Gemeinden. Dies betrifft unter anderem

- Ortszentren, denen es an Funktionalität / Lebendigkeit fehlt und in denen Leerstände erhebliche Attraktivitätsverluste bedingen,
- Wohnquartiere, mit überwiegend älteren, in ihrer Mobilität eingeschränkten Bewohnern (ungünstige Altersstruktur),
- ältere Quartiere, die über eine nicht zeitgemäße und / oder energetisch unzulängliche Ausstattung verfügen und nur noch begrenzt marktfähig sind,
- innerörtliche gewerbliche Brachflächen oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung gefallene Gebäudestrukturen.

Um diesen drohenden Qualitäts- und Funktionsverlusten wirksam zu begegnen, bedarf es konkret vor Ort einer verstärkten Auseinandersetzung mit dem Erfordernis Innenentwicklung. Dabei kommt auch der Gewährleistung intakter und vitaler Ortskerne ein hoher Stellenwert zu, sind sie doch Lebensmittelpunkt und wichtiger Imagerträger, die als Handels-, Dienstleistungs- und Wohnstandorte gestärkt werden müssen. Eine Konzentration auf Innenentwicklung bietet die Chance, überkommenen Siedlungsbestand nicht als Problem, sondern als wertvolles Entwicklungspotenzial zu behandeln.

Da in großen Teilen der Planungsregion Südwestthüringen die Bevölkerungszahlen sinken, stellt die Bestandspflege und -verbesserung sowie die Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungs-

flächen eine zentrale Aufgabe u.a. bei der künftigen Wohnraumversorgung dar. Eine realistische Ermittlung des künftigen Wohnflächenbedarfes hat auf der Grundlage des konkreten Wohnungsbestandes zu erfolgen. Um Wohnungsleerstände zu minimieren, bedarf es einer an den standort-räumlichen Gegebenheiten und dem nachgefragten Bedarf bezüglich Wohnformen, Wohnungsgrößen und Wohnungsausstattung ausgerichteten Wohnraumentwicklung. So resultieren z.B. aus der Zunahme des Anteiles älterer Menschen neue Ansprüche an altersgerechtes Wohnen in sinnvoller Kombination mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, die auf den spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe zugeschnitten sind. Zu einem differenzierten attraktiven Angebot gehören beispielsweise auch generationengemischte oder altersgruppenspezifische Wohnformen in Verbindung mit der Aufwertung innerörtlicher Freiräume. Zu erwarten ist auch eine steigende Wohnraumnachfrage von Single-Haushalten, die die Nähe zu Dienstleistungsangeboten und sozialen Kontakten suchen und sich nicht mit dem Unterhalt eines Eigenheimes belasten können oder wollen. Angebote für diese Zielgruppen lassen sich im Bestand weit günstiger und nachfragege-rechter verwirklichen als durch Neubaumaßnahmen am Ortsrand.

G 2-3 Bei der Ausweisung von Bauflächen sollen unter Erhaltung innerstädtischer Grünflächensysteme zunächst Möglichkeiten der Verdichtung, Arrondierung, Baulückenschließung und Inanspruchnahme von planungsrechtlich gesicherten aber noch unbebauten Flächenpotenzialen genutzt werden, bevor Neuausweisungen im Außenbereich vorgenommen werden.

Begründung G 2-3

Im Sinne der Vermeidung weiterer Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungszwecke gilt es, das vorhandene Angebot an bereits erschlossenen Siedlungsflächen bzw. die durch rechtskräftige Bauleitplanungen gesicherten Potenziale zu nutzen. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung des räumlich bedingten Verkehrsaufwandes und einer Vermeidung von Zersiedelung empfiehlt sich auch eine Überprüfung bisher nicht genutzter Bauflächen hinsichtlich ihres künftigen Bedarfes und ihrer standörtlichen Eignung. Das betrifft insbesondere die Areale, die in den 1990er Jahren auf der Grundlage damaliger, jedoch nicht eingetretener Annahmen bestimmt wurden.

Eine effiziente Siedlungsflächenentwicklung bzw. -neuordnung muss als komplexe Managementaufgabe aufgefasst werden, deren Bewältigung durch kombinierten und koordinierten Instrumenteneinsatz erfolgt. Sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene bedarf es dazu der Schaffung von Netzwerken relevanter Akteure. Im interkommunalen Verbund eröffnen sich dabei Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Siedlungsflächenentwicklung und/oder bei der Etablierung von Ausgleichsflächenpools ⇒ **G 4-6**.

Generell besteht die Aufgabe, vorhandene Siedlungsentwicklungspotenziale in Verbindung mit bestehenden Versorgungs- und Erschließungsinfrastrukturen auszulasten und ihnen den Vorrang vor Flächenneuausweisungen - einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturfolgekosten - einzuräumen.

Zu einer nachhaltigen (effizienten) Siedlungsflächenentwicklung gehört jedoch nicht nur die bauliche Verdichtung im Siedlungsbestand, sondern auch der Erhalt vorhandener innerstädtischer Grünflächensysteme zur Sicherung funktionsfähiger Siedlungsbereiche mit hoher Lebensqualität ⇒ **G 2-7**.

G 2-4 Brach- und Konversionsflächen, die sich aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung für eine bauliche Nachnutzung eignen, sollen im Rahmen der Siedlungsentwicklung gegenüber Bauflächenneuausweisungen im Außenbereich bevorzugt werden.

Begründung G 2-4

Eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung des Siedlungsnetzes ist die Gewährleistung eines Flächenmanagements auf der Grundlage von sowohl formellen als auch informellen Planungsinstrumenten. Dabei muss die Brachflächenrevitalisierung eine zentrale Rolle einnehmen, geht es doch um die Wiedereingliederung der Brachen in den Nutzungszyklus und damit letztendlich um eine Abkehr von der Neuinanspruchnahme von Grund und Boden für Siedlungszwecke. Die Revitalisierung von Brachen entspricht also in hohem Maße dem Erfordernis einer nachhaltigen Entwicklung. Dennoch sind Investitionen in brachliegenden Siedlungsbestand kein Selbstläufer, sondern erfordern eine enge und zielgerichtete Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren. Bei dieser Interaktion ist eine interdisziplinäre Kooperation genauso notwendig, wie das Beschreiten neuer Wege, um alle planerischen und planungsrechtlichen Aspekte im Konsens be-

wältigen zu können.

Zur Lösung der längere Zeiträume in Anspruch nehmenden Aufgabe der Revitalisierung von Branchen erweisen sich Brachflächenkataster zur zentralen Dokumentation von Brachflächen und deren spezifischen Entwicklungspotenzialen als unverzichtbare Arbeitsgrundlage. Solche systematisch und übersichtlich angelegten Datenbanken schaffen Transparenz und tragen zu einer Verbesserung der Vermarktungschancen von Branchen bei. Außerdem wird eine vorausschauende und strategisch angelegte Wiedernutzbarmachung solcher Areale ermöglicht. Gerade die Nachnutzung vorhandener Brach- und Konversionsflächen eröffnet Chancen für die Bevölkerungsentwicklung durch Impulse in Bezug auf Wirtschaft, Infrastruktur, Erholung und Tourismus.

Gemäß den im LEP Thüringen 2025 fixierten Leitvorstellungen der Siedlungsentwicklung in Thüringen wird das Ziel verfolgt, die Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in der Summe durch aktives Flächenrecycling bis 2025 auszugleichen.

G 2-5 Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen sollen im Zuge der weiteren Siedlungsentwicklung so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Begründung G 2-5

Raumordnerische Bedeutung kommt der Verteilung des Siedlungsflächenzuwachses im Siedlungssystem, d.h. auf teilräumlicher und regionaler Ebene, zu. Während die sinnvolle Zuordnung der Siedlungsfunktionen auf Gemeindeebene in erster Linie Sache der kommunalen Bauleitplanung ist, zielt der regionalplanerische Regelungsanspruch auf eine nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Verkehrswegen und Zugangsmöglichkeiten zu ÖPNV-Netzen im überörtlichen Bezug ab. Deutlicher als bisher ist das Kriterium der Erreichbarkeit der jeweiligen Funktionen untereinander innerhalb bestimmter Versorgungs- bzw. Verflechtungsräume für einen möglichst großen Teil der dort lebenden und arbeitenden Menschen als Maßstab anzulegen.

Eine zunehmende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung hat nicht nur ökologisch negative Wirkungen, sondern auch die Wege zwischen Wohnort und Arbeit, Schule, Einzelhandel oder sozialen Einrichtungen werden immer länger. Durch Entwicklung im Bestand und eine Ausrichtung am Prinzip der kurzen Wege werden positive Effekte erzielt, die durchaus zu einer Steigerung der Lebensqualität führen können. So kann z.B. auf vorhandene Erschließungsinfrastruktur zurückgegriffen und für bestehende Infrastruktureinrichtungen eine bessere Auslastung gesichert werden. Das senkt die Infrastrukturfolgekosten, verhindert unnötige Flächenversiegelungen und mindert damit Umweltbelastungen.

G 2-6 Als Retentionsflächen geeignete Freiräume sollen im Rahmen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gesichert und bauliche Nutzungen an Retentionserfordernisse angepasst werden.

Begründung G 2-6

Im Sinne vorausschauender Risikovorsorge ist die Raumordnung gehalten (siehe ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6), dazu beizutragen, dass die Siedlungsentwicklung in den Räumen erfolgt, in denen mit dem Klimawandel einhergehende Gefahren (u.a. Überschwemmungsgefahr) nicht oder in einem beherrschbaren Maße bestehen.

Als eine Folge des Klimawandels wird erwartet, dass sich das Niederschlagsgeschehen verändert und die Gefahren durch Hochwasserereignisse steigen, da Niederschläge zum einen häufiger auftreten und zum anderen heftiger ausfallen können. Von daher muss auch zunehmend Einfluss auf die Nutzungen in gefährdeten Bereichen und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Dem entsprechend zielt die raumplanerische Risikovorsorge schwerpunktmäßig darauf ab, derartige Gefährdungsbereiche von Besiedlung und anderen wasserempfindlichen Nutzungen frei zu halten. Hierzu gehört auch, die innerhalb der Überschwemmungsbereiche in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Siedlungsflächen zurückzunehmen, soweit sie noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplanungen als Baugebiete festgesetzt sind. Der konsequente Schutz von Retentionsflächen (Hochwasserrückhalteflächen) vor Bebauung und Geländeänderung ist mit Blick auf eine nachhaltige Siedlungsentwicklung und notwendigen Freiraumschutz ein Planungserfordernis von regionaler Bedeutung. Bei Eintritt von Hochwasserereignissen haben Retentionsflächen als überschwemmte Flächen eine erhebliche den Durchfluss verzögernde Wirkung und mindern so

die Gefährdungspotenziale für Siedlungsbereiche. Sie dienen insofern auch dem raumordnerischen Erfordernis des vorbeugenden Hochwasserschutzes ⇒ 4.2.

G 2-7 Die innerstädtischen Grünflächensysteme der Siedlungskerne von höherstufigen Zentralen Orte sollen klimaangepasst weiterentwickelt und mit den Freiräumen im Umland verbunden werden. Dies betrifft insbesondere die Innenstädte von Eisenach und Meiningen.

Begründung G 2-7

Der Freiraum übernimmt innerhalb einer ausgewogenen Raumstruktur eine wichtige Rolle in komplementärer Funktion zum Siedlungsraum. Daher ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG ein gestuftes, zusammenhängendes Grünflächensystem (als Teil des Freiraums) ein wesentlicher Bestandteil eines leistungsfähigen Raumgefüges und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Es vernetzt verdichtete, städtische Bereiche mit dem raumübergreifenden ökologischen Freiraumverbundsystem ⇒ G 4-1 und trägt gleichzeitig zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung bei.

Die Sicherung zusammenhängender Grünflächensysteme, welche die Freiflächen des Siedlungsraumes mit den zusammenhängenden Freiräumen des Umlandes verbinden, ist eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch und erholungsbezogen leistungsfähiger Stadt-Umland-Beziehungen. Dadurch stehen wesentliche freiraumgebundene Funktionen und Nutzungen, wie z.B. der Arten- und Biotopschutz, klimaökologische Ausgleichsleistungen, Erholung und Freizeit, Retentionsräume usw. innenstadtnah zur Verfügung. Diese Funktionsvernetzung erlangt insbesondere im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung an die Folgen des Klimawandels eine zusätzliche Bedeutung. Die generelle Zunahme der Durchschnittstemperaturen führt zu einer Zunahme des städtischen Überwärmungseffektes mit entsprechend steigenden Belastungssituationen für die Bevölkerung im Sommerhalbjahr. Dieser Belastungseffekt wird durch den demografischen Wandel (Alterung) noch verstärkt. Damit steigt die Relevanz klimaökologisch ausgleichend wirkender Räume, die eine Kalt- und/oder Frischluftzufuhr sichern. Ausgehend von den Ergebnissen des 2015 fertiggestellten Klimakonzeptes Südwestthüringen ist das Erfordernis, sich planerisch mit diesem Aspekt auseinanderzusetzen, grundsätzlich für alle verdichteten Siedlungsbereiche gegeben. Allerdings bilden auf Grund der topografischen bzw. stadträumlichen Lagebedingungen Eisenach und Meiningen Schwerpunkträume notwendiger Anpassungsmaßnahmen.

Für die nachhaltige Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen ist der Sicherung und der Gestaltung größerer zusammenhängender Grünflächensysteme - insbesondere im Bereich der Siedlungskerne der höherstufigen Zentralen Orte - eine besondere Bedeutung beizumessen, um zukünftig eine möglichst hohe Lebensqualität in diesen Räumen gewährleisten zu können.

2.2 Sicherung des Kulturerbes

Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 hat erstmalig Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung in abschließender Form bestimmt. Zugleich sind in der Umgebung dieser baulichen Objekte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind ⇒ LEP, 1.2.3 Z. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist, Planungsbeschränkungen in der Umgebung als Ziele der Raumordnung vorzusehen ⇒ LEP, 1.2.4 V.

Z 2-1 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte und den Karten 2-1 bis 2-4 bestimmten – Schutzbereiche sind für den Umgebungsschutz der Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie die in den Karten 2-1 bis 2-4 festgesetzten Höhen für die jeweiligen Schutzbereichszonen (Zone I mehr als ca. 30 m, Zone II mehr als ca. 70 m und Zone III mehr als ca. 150 m) überschreiten.

Schutzbereiche werden für folgende Kulturerbestandorte festgelegt:

- **KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg**
- **KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein**

- KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg
- KES-4 Eisenach – Wartburg
- KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg
- KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei
- KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg,

wobei für die Kulturerbestandorte KES-3, KES-4 und KES-5 aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und der daraus resultierenden teilweisen Überlagerung ihrer Schutzbereiche ein Gesamtschutzbereich ausgewiesen wird.

Begründung Z 2-1

Für die im ⇒ LEP, 1.2.3 Z abschließend bestimmten Kulturerbestandorte werden Umgebungsschutzbereiche ausgewiesen, soweit dies im Sinne fachübergreifender und überörtlicher Belange der Raumordnung geboten ist. Die genannten Objekte prägen das Landschaftsbild aufgrund ihrer besonders exponierten Lage oder ihrer Wirkung über den Siedlungsraum hinaus und sind seit jeher herausragende Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaften Südwestthüringens. Sie tragen wesentlich zur Identität Thüringens bei und sind „weiche“ Standortfaktoren, die nicht nur für die Bürger, sondern auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert besitzen. Auch sind sie im Rahmen von Freizeit und Erholung Anlauf- und Erlebnisorte sowohl für Bewohner der Region als auch für Touristen. Aus der Summe der genannten Gründe ergibt sich ein besonders raum- und fachübergreifender Schutzanspruch für diese Kulturerbestandorte, insbesondere vor optischen Beeinträchtigungen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zonen der Schutzbereiche und die Höhen der auszuschließenden baulichen Anlagen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf. Bei Überschreitung dieser Höhen wird aus raumordnerischer Sicht davon ausgegangen, dass die damit einhergehenden optischen Veränderungen im Raum die Wertigkeit, Wirkung bzw. Erlebbarkeit des jeweiligen Kulturerbestandes unzulässig beeinträchtigen. Davon unberührt sind in den Zonen I bis III alle Planungen und Maßnahmen, die nicht raumbedeutsam sind. Das Ziel der Raumordnung ersetzt nicht die bestehenden bau- und fachrechtlichen Regelungen (u.a. Zuständigkeiten, Erlaubnisse, Abwägungsgebote).

Die Angaben in der rechten Tabellenspalte sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Zone des Schutzbereiches	Höhe der auszuschließenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen über Grund	Beispiele für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
Zone I	gering (mehr als ca. 30 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Gewerbe- und Industriegebiete, Hochregallager, Hochhäuser, Hoch- und Höchstspannungsleitungen
Zone II	mittel (mehr als ca. 70 m)	Sendemasten, Türme, Schornsteine, Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe
Zone III	hoch (mehr als ca. 150 m)	Windenergieanlagen mit entsprechender Höhe, Sendemasten, Türme

Zur Bestimmung der festgelegten Schutzbereiche wurden sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch Blickbeziehungen von Siedlungen bzw. aus der Landschaft (Sichtpunkte) zum Kulturerbestandort inklusive Hintergrund mittels eines digitalen Oberflächenmodells untersucht. Dieses beschreibt die Erdoberfläche inklusive Bewuchs und Bauwerken durch regelmäßige Punktraster, wobei für jeden Punkt Lage und Höhe bekannt ist. Dabei flossen auch Fachinformationen des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ein. Die Sichtbarkeitsberechnungen wurden anhand eines Abstand-Höhenmodells aggregiert. Dabei wurde unterstellt, dass bei gegebener Sichtbarkeit mit zunehmendem Abstand die mögliche Beeinträchtigung eines Kulturerbestandes durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abnimmt.

In die Abwägung zur Ermittlung der Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte sind neben den bereits genannten Aspekten folgende weiteren Kriterien und Belange eingegangen:

- Flächennutzungs- und Bebauungspläne,
- Entwicklungskonzept Welterberegion Wartburg Hainich,
- Managementplan UNESCO Welterbe Wartburg 2012-2022,
- Vorranggebiete Windenergie und zugrunde liegender Kriterienkatalog,
- Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,
- Verkehrsbauvorhaben,
- Regional bedeutsame gewachsene Kulturlandschaften,
- touristische Belange (z.B. Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung, Gemeinde mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen, überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege mit besonderen Sichtbeziehungen),
- bereits vorhandene bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung der genannten Kulturerbestandorte,
- mögliche Raumnutzungskonflikte bei der Umsetzung von Vorhaben des Netzentwicklungsplanes Strom (z.B. Vorhaben P 44).

Die Kulturerbestandorte sind zum Teil heute schon in ihrem historisch überlieferten Erscheinungsbild beeinträchtigt, da in unterschiedlicher Weise bauliche und infrastrukturelle Anlagen in der Umgebung errichtet wurden. Diese Anlagen liegen teilweise in den Zonen der Schutzbereiche, in denen sie nach der Maßgabe dieses Zieles der Raumordnung nicht mehr errichtet werden dürften. Gleichwohl sind sie aber Bestandteil der gewachsenen Kulturlandschaft und stellen die infrastrukturelle Versorgung der Bevölkerung sicher. Für diese Anlagen gilt daher ein überwirkender Bestandsschutz im Falle ihrer gleichartigen Erneuerung (Funktion, Standort, Bauvolumen).

Der Regelungs- bzw. Steuerungsanspruch dieses raumordnerischen Zieles bezieht sich nicht auf die dargestellten Siedlungsbereiche. Der Plangeber geht davon aus, dass die Kommunen ebenfalls durch Z 1.2.3 LEP Thüringen 2025 gebunden sind. Durch die Ausweisung der Schutzbereiche und die Darstellung der Blickachsen im Regionalplan (⇒ **Raumnutzungskarte und Karten 2-1 bis 2-4 „Sicherung des Kulturerbes“**) erfolgt eine Konkretisierung, welche Siedlungsbereiche betroffen sind. Der nachfolgenden kommunalen Planungsebene wird ein ausreichender Konkretisierungsspielraum belassen, da innerhalb der Siedlungsbereiche mit Mitteln der Bauleitplanung standortangepasste Planungen und Maßnahmen für den konkreten Einzelfall erarbeitet werden können.

Die für die jeweiligen Kulturerbestandorte ausgewiesenen Schutzbereiche wurden einzelfall-spezifisch unter Zugrundelegung nachgenannter raumordnerischer Belange bestimmt. Für die Kulturerbestandorte KES-3, KES-4 und KES-5 erfolgte aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander und der daraus resultierenden teilweisen Überlagerung ihrer Schutzbereiche die Ausweisung eines Gesamtschutzbereiches.

KES-1 Bad Colberg-Heldburg – Veste Heldburg:

Im äußersten Süden Thüringens erhebt sich die Veste Heldburg, auch „fränkische Leuchte“ genannt, weithin sichtbar aus der Landschaft. Sie ist ein einzigartiges Zeugnis der steten Weiterentwicklung einer Wehranlage und des Wandels von der Burg zum Schloss.

Als Sitz des neu eröffneten Deutschen Burgenmuseums, stellt die Anlage selbst das wichtigste Exponat als Spiegel des Burgenbaus in Deutschland dar. In Verbindung mit der sie umgebenden Kulturlandschaft, die unzerschnitten und ohne nennenswerte Überformung mit technischen Bauwerken ist, gilt es, den besonderen Landschaftscharakter zu erhalten und vor unvermeidbaren Störwirkungen (z.B. durch raumbedeutsame Vorhaben wie Höchstspannungsfreileitungen) zu schützen. Die in diesem thüringisch-bayerischen Grenzraum neben der Heldburg befindlichen Höhenburgen (Ruine Burg Straufhain und Veste Coburg) mit ihren Sichtachsen bilden in dieser landschaftlichen Konstellation ein herausgehobenes Alleinstellungsmerkmal von nationaler Bedeutung und damit eine besonders schutzwürdige Kulturlandschaft. Gewachsene Kulturlandschaften sind als ein wertgebendes Raummerkmal rechtlich determiniert (ROG § 2, Abs. 2, Nr. 5). Hierbei geht es nicht nur um ein oder mehrere Kultur- und Naturgüter an sich, sondern um die kulturelle Dimension eines bestimmten Raumes, der durch sein Gewachsensein identitätsstiftend wirkt. Aus der besonders weitreichenden Raumwirkung der Veste Heldburg und der Qualität des sie umgebenden Kulturlandschaftsraumes (raumordnerisch bestimmte regional bedeutsame, gewachsene Kulturlandschaft Heldburger Unterland – Gleichberge) resultiert letztlich auch die Größe des ausgewie-

senen Schutzbereiches. Aus diesem bietet sich eine Vielzahl von – auch touristisch relevanten – Sichtpunkten auf diesen Kulturerbestandort, von denen jedoch nur einige wenige ausgewählt wurden.

KES-2 Bad Liebenstein – Schloss und Park Altenstein:

Das nördlich von Bad Liebenstein gelegene Schloss Altenstein inmitten eines 160 ha großen Landschaftsparks mit Wasserfall und Naturhöhle entstand nach englischen Vorbildern und ist in seiner Stilwahl landesweit einmalig. Auch zählt die ehemalige Sommerresidenz der Herzöge von Sachsen-Meiningen zu den herausragenden Schöpfungen historischer Schloss- und Gartenbaukunst in Thüringen. Eine Besonderheit des Altensteiner Parks bilden die Felsgebilde an der Südseite des Parks (ehemalige Riffe des Zechsteinmeeres). Der Park geht nahtlos in den Wald südlich des Rennsteigs über. Aus dem Schloss- und Parkgelände geben zahlreiche Sichtachsen den Blick in das Werratal bis hin zu den Kuppen der Rhön frei und entfalten somit raumordnerisch relevante Wirkungen in Bezug auf die kulturlandschaftlich zu erhaltende Umgebungssituation. Obwohl dieses historisch bedeutsame Areal von außerhalb nur fragmentarisch wahrzunehmen ist, gilt dies auch für den Blick von markanten Sichtpunkten aus der umgebenden Landschaft auf das Ensemble. Diesen Ansprüchen versucht der für den Kulturerbestandort Schloss und Park Altenstein ausgewiesene Schutzbereich gerecht zu werden.

KES-3 Creuzburg – Burg Creuzburg:

Das nur wenige Kilometer nördlich von Eisenach gelegene Creuzburg wird in seiner Siedlungskulisse maßgeblich von der gleichnamigen Burganlage geprägt. Als eine der ehemaligen Residenzen der Thüringer Landgrafen zählt sie zu den größeren romanischen Burganlagen in Deutschland. Ihre räumliche Fernwirkung erstreckt sich nach Süden und Osten ins Werratal. Dieses historisch gewachsene Erscheinungsbild ist Teil der aus raumordnerischer Sicht bestimmten regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaft Hainich-Werrabergland. Auch für die erst nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze begonnene touristische Erschließung des Werratals im Grenzbereich von Thüringen und Hessen bedarf es der Sicherung solch bedeutsamer Objekte wie der Creuzburg einschließlich ihres Umgebungsschutzes. Der raumordnerische Anspruch, der sich mit der Ausweisung eines Schutzbereiches für die Burg Creuzburg verbindet, ist die Vermeidung baulicher und/oder siedlungsentwicklungsbezogener Vorhaben, von denen Beeinträchtigungen dieses Kulturerbestandes bzw. des umgebenden Kulturlandschaftsraumes zu erwarten wären.

KES-4 Eisenach – Wartburg:

Nur wenige Burgen in Deutschland sind so bekannt wie die Wartburg. Bedingt durch ihre exponierte Lage auf einem Felssporn südlich der Stadt Eisenach am Rande des Thüringer Waldes und ihre imposante Erscheinung erzielt sie die weitreichendste Raumwirkung aller Kulturerbestandorte in Südwestthüringen. Vergangenheit und Gegenwart der Wartburg sind eng mit deutscher und europäischer Kultur- und Geistesgeschichte verknüpft. Als Beispiel einer „idealen Höhenburg der feudalen Epoche Europas“ und wegen der mit ihr verknüpften historischen Persönlichkeiten und Ereignisse wurde die Wartburg in das Welterbe der Menschheit (UNESCO-Weltkulturerbe) aufgenommen. Aufgrund der Bedeutung und weitreichenden Raumwirkung der Burganlage wird es bezogen auf den dynamischen Wirtschafts- und Siedlungsraum Eisenach aus raumordnerischer Sicht als erforderlich angesehen, einen Schutzbereich für die Wartburg auszuweisen. Dieser zielt darauf ab, bestimmte den Schutzanspruch beeinträchtigende Entwicklungen auszuschließen. Dabei ist auch der Aspekt der Entwicklung der Welterberegion Wartburg Hainich zu berücksichtigen, was auf die besondere Situation abstellt, dass unweit des Weltkulturerbes Wartburg mit dem nördlich von Eisenach gelegenen Nationalpark Hainich noch ein weiteres Welterbe mit dem Status Weltnaturerbe existiert. Neben Entwicklungsbelangen des Tourismus geht es raumordnerisch auch um die Freihaltung bestimmter Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen diesen beiden Welterbestätten.

KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) – Brandenburg:

Die Ruine der Brandenburg erhebt sich auf einem der Vorberge des Thüringer Waldes hoch über dem Werratalmäander bei Lauchröden und Herleshausen (Hessen). Als eine der größten Doppelburgen Mitteldeutschlands ist sie ein markantes Wahrzeichen des mittleren Werratals an der Thüringer Pforte bei Eisenach. Gemeinsam mit der Creuzburg und der Wartburg bildete sie ein wichtiges Festungsdreieck zur Sicherung der thüringischen Landgrafschaft. Gerade die beschriebene exponierte Lage und das malerische raumprägende Erscheinungsbild unterstreichen den herausgehobenen Stellenwert und die Schutzbedürftigkeit dieses Kulturerbestandes. Der raumordnerisch fixierte Schutzbereich zielt sowohl auf die Bewahrung des Erscheinungsbildes dieser touristisch relevanten Kulturlandschaft (Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung) mit ihren besonderen Sichtachsen und Blickbeziehungen ab, als auch auf die Vermeidung störender baulicher

Anlagen im Umfeld der Brandenburg. Dieses Schutzbedürfnis wirkt als Belang auch über die Grenzen der Planungsregion Südwestthüringen hinaus.

KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei:

Die Komturei in Kühndorf ist die letzte umfassend erhaltene Burg des Johanniterordens im deutschen Sprachraum. Sie bildet ein eigenständig wahrnehmbares bauliches Ensemble innerhalb der Ortslage Kühndorf. Durch die offene Lage der Siedlung an der Südflanke des Dolmar ist sie aus Richtung Süden (besonders von der Autobahn A 71) aus einem größeren Raum sichtbar. Auch eröffnen sich einige attraktive Sichtachsen und Blickbeziehungen aus dem Siedlungsumfeld auf den Kulturerbestandort Johanniterkomturei. Deshalb wird aus raumordnerischer Sicht für dieses Objekt ein Schutzbereich ausgewiesen, der natürlich die Zugehörigkeit zur Siedlung Kühndorf einschließt. Dieser Schutzbereich ist so angelegt, dass er vordergründig auf die Erhaltung des Erscheinungsbildes eines relevanten Ausschnittes der bestehenden Kulturlandschaft in ihrer Einheit von Freiraum und Siedlung abstellt.

KES-7 Meiningen – Schloss Landsberg:

Auf einem bewaldeten Bergkegel am nördlichen Stadtrand von Meiningen liegt Schloss Landsberg. Das Schloss, welches durch das Herzogshaus Sachsen-Meiningen im 19. Jahrhundert als repräsentatives Bauwerk im neugotischen Stil errichtet wurde, ist englischen Adelssitzen nachempfunden. Wegen seiner exponierten Lage ist es aus dem Umfeld weiträumig sichtbar. Auch vom Objekt selbst (Schlossurm) hat man einen weiten Rundblick über die Stadt Meiningen sowie Walldorf, in das Werratal, in die Rhön und bis zum Dolmar. Der raumordnerisch bestimmte Schutzbereich für den Kulturerbestandort Schloss Landsberg umfasst das siedlungsräumliche Umfeld, in dem dafür Sorge zu tragen ist, dass Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen und markante Sichtachsen und Blickbeziehungen zwischen Schloss und Umgebung und umgekehrt erhalten werden.

G 2-8 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- **die fachwerkgeprägten Siedlungen im Grabfeld, im Heldburger Unterland, im Henneberger Land, in der Thüringer Rhön, im Werratal zwischen Dankmarshausen und Treffurt und im Schmalkaldener Raum sowie**
 - **die schiefergeprägten Siedlungen im Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge**
- sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.**

Begründung G 2-8

In Südwestthüringen findet sich ein reichhaltiger Bestand an Siedlungen mit typischen Ortsbildern, -grundrissen, -silhouetten und baulichen Ensembles, die als historisch überkommene Werte Zeugnis von den städtebaulichen und ortsgestalterischen Traditionen in der Region ablegen. Gleichzeitig prägen sie auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist es regionalplanerischer Anspruch, die durch bauliche Besonderheiten spezifisch geprägten Erscheinungsbilder der Kulturlandschaft in ihrer Identität und Unverwechselbarkeit zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Grundsatz **G 4-2** im Kapitel Freiraumstruktur verwiesen. Nicht zuletzt bilden gerade diese Kulturlandschaften mit ihrem Siedlungsgepräge die Grundlage für die touristische Wertschöpfung in der Planungsregion Südwestthüringen.

G 2-9 Regional und überregional bedeutsame, das Orts- und Landschaftsbild prägende Kulturdenkmäler, wie insbesondere

- **die Burgen Normannstein und Maienluft,**
- **das Kloster Veßra,**
- **die Ruinen Hallenburg, Henneberg, Krayenburg, Osterburg und Straufhain**
- **Schloss Bertholdsburg,**
- **Schloss Wilhelmsburg,**
- **Schloss und Park Elisabethenburg,**
- **Meininger Theater mit Englischem Garten,**
- **Schloss und Park Wilhelmsthal,**
- **Schloss Eisfeld,**

- **Schloss Glücksburg**

sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Begründung G 2-9

Diese ausgewählten Kulturdenkmale prägen als herausragendes Gebäude/bauliches Ensemble, als historischer Landschaftspark oder Objekt der Gartenbaukunst in besonderer Weise das Orts- und/oder Landschaftsbild und erzielen überörtliche Wirkung. Wegen der überörtlichen bzw. regionalen und überregionalen Bedeutung dieser Kulturdenkmale mit ihren teilweise vorhandenen musealen Einrichtungen wird ihnen raumordnerisch ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Als repräsentative Bestandteile der Kulturlandschaft Südwestthüringens steht für diese Objekte die Aufgabe ihrer baulichen Sicherung und denkmalgerechten Nutzung. Eine Grundbedingung dafür, dass diese Objekte auch im Sinne einer touristischen Attraktivität langfristig bewahrt werden können, ist ihr Umgebungsschutz und die Sicherung ihrer fernräumlichen Wirkung (Erhalt wichtiger Sichtbeziehungen). Als regional/überregional bedeutsame Kulturdenkmäler bilden sie Schwerpunkte von Aktivitäten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ist zur längerfristigen Standortsicherung und Behebung bestehender Defizite hinsichtlich der Entwicklung von Industrie und Gewerbe bestimmt, dass in den Regionalplänen ein Angebot an derartigen Standorten in Form von Vorranggebieten auszuweisen ist. Hinsichtlich der räumlichen Verteilung dieser Vorranggebiete können neben den landesplanerisch vorgegebenen Standorten (Industriegroßflächen), die als Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen auszuformen sind ⇒ **LEP, 4.3.2 V**, weitere im regionalen Interesse liegende Standorte als Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ⇒ **LEP, 4.3.3 V** ausgewiesen werden.

2.3.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

Z 2-2 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **IG-1 Eisenach-Kindel**
- **IG-2 Eisfeld-Süd**
- **IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor**
- **IG-4 Hildburghausen Nord-Ost**
- **IG-5 Merkers**
- **IG-6 Sonneberg-Süd**

Begründung Z 2-2

Aufgrund der funktionalen Ausrichtung der Industriegroßflächen auf industrielle Vorhaben mit hoher strukturpolitischer und überregionaler Bedeutung bedarf es der Sicherung dieser Standorte für Unternehmensansiedlungen mit außerordentlichem Flächenbedarf, mit einer hohen Zahl an neuen Arbeitsplätzen oder mit erheblichen finanziellen Investitionsaufwendungen. Diese strukturelle Ausrichtung zielt auf die Verhinderung einer kleingliedrigen Teilung und ineffizienten Nutzung der genannten Areale ab.

Für den Raum Eisenach hat das aus einer Konversionsfläche hervorgegangene IG-1 Eisenach/Kindel eine herausgehobene, überregional bedeutsame Entwicklungsfunktion, da dieses teilweise bereits industriell genutzte Vorranggebiet aufgrund seiner Größe (ca.200 ha Bruttofläche), seiner verkehrsgünstigen Lage an der B 84 mit ortsdurchfahrtsfreier und leistungsfähiger Anbindung an die BAB A 4 (AS Eisenach-Ost), des vorhandenen Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel, des möglichen Bahnanschlusses für den Güterverkehr sowie des noch verfügbaren Entwicklungspotenzials eine besondere Standortgunst aufweist.

Mit der Ausweisung des IG-2 Eisfeld-Süd sind ausgehend vom bestehenden Industriegebiet Entwicklungsflächen in einer Größenordnung von ca.40 ha für weitere Unternehmensansiedlungen in der als Grundzentrum bestimmten Stadt Eisfeld verfügbar. Ein bedeutender Standortvorteil ist Eisfelds verkehrsgünstige Lage an der BAB A 73 (AS Eisfeld-Nord und Eisfeld-Süd) sowie den Bundesstraßen B 89 und B 281. Für das IG-2 besteht zudem die Möglichkeit eines Anschlussgleises an die Eisenbahnstrecke Eisenach-Sonneberg (Werratalbahn). Die Entwicklungsflächen sind durch verbindliche Bauleitpläne gesichert.

Das südlich von Queienfeld und Rentwertshausen gelegene Vorranggebiet IG-3 Grabfeld/ Thüringer Tor besteht aus zwei Teilflächen. Der Standortraum Grabfeld ging im Ergebnis der in der Planungsregion Südwestthüringen im Zeitraum 2001/2002 durchgeführten Untersuchungen zu Standortvarianten für Industriegroßflächen als Vorzugsvariante hervor. In der Folge hat sich die Planungsregion zu diesem industriellen Entwicklungsstandort bekannt und ihm eine hohe wirtschafts- und strukturpolitische Bedeutung eingeräumt. Zu seinen Gunstfaktoren zählen u.a. das Vorhandensein großer und ebener, als Industriegebiet nutzbarer Flächen (ca.240 ha Bruttofläche), die Lage an der BAB A 71 (AS Rentwertshausen) und die Möglichkeit der Herstellung eines Gleisanschlusses der westlich der BAB A 71 gelegenen Teilfläche für den Schienengüterverkehr an die Eisenbahnstrecke Erfurt – Schweinfurt/Würzburg. Die östlich der BAB A 71 gelegene Teilfläche ist bereits bauleitplanerisch gesichert und teilweise infrastrukturell erschlossen.

Mit dem IG-4 Hildburghausen Nord-Ost besitzt die als Mittelzentrum eingestufte Stadt Hildburghausen eine bedeutende Industriefläche (ca.75 ha Bruttofläche), von der noch ca. 20 ha für weitere Unternehmensansiedlungen verfügbar sind. Ausgehend vom industriell-gewerblich geprägten Altstandort wurde das Gebiet Hildburghausen Nord-Ost nach der politischen Wende zu einem modernen Industriestandort in der Planungsregion Südwestthüringen ausgebaut und entsprechend infrastrukturell erschlossen. Es liegt an der Bundesstraße B 89, die als Zubringer zur BAB A 73 (AS Eisfeld-Nord) bzw. zur BAB A 71 (AS Meiningen-Süd) fungiert. Die Entwicklungsflächen sind bauleitplanerisch verbindlich gesichert.

Auch das IG-5 Merkers repräsentiert im Kern einen industriellen Altstandort (ehemals Kali Merkers), der gleichermaßen für die weitere industrielle Nutzung saniert und infrastrukturell neu erschlossen wurde. Neben den bereits erfolgten Neuansiedlungen von Unternehmen weist das Vorranggebiet noch eine ca. 35 ha große Entwicklungsfläche auf. Verkehrlich wird das Areal über die Bundesstraße B 62 sowie ein Industrieanschlussgleis erschlossen, welches in Nutzung ist.

Das IG-6 Sonneberg-Süd (ehemals Sonneberg/Rohhof) ist für die weitere Industrie- und Gewerbeentwicklung im Wirtschaftsraum Sonneberg von herausragender Bedeutung, da ausgehend von den topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten in diesem Raum keine adäquaten Flächen verfügbar sind. Diese Industriegroßfläche beinhaltet ca. 90 ha (Brutto) an Entwicklungsflächen und weist bereits neuere Industrieansiedlungen mit einem z.T. erheblichen Besatz an Arbeitsplätzen auf. Was die verkehrliche Erreichbarkeit anbelangt, sind mit der Lage an den Bundesstraßen B 4 (Zubringer zur BAB A 73 im Raum Coburg) und B 89 (OU Sonneberg) günstige Standortbedingungen vorhanden. Die derzeitige straßenseitige Erschließung dieses Industriestandortes über Heubisch ist jedoch nicht ausreichend und im Zuge weiterer Unternehmensansiedlungen bauleitplanerisch neu zu ordnen.

2.3.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Z 2-3 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind zur Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit regionaler Bedeutung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **RIG-1 Barchfeld/Im Vorwerk**
- **RIG-2 Bad Salzungen/Langes Maß**
- **RIG-3 Meiningen/Rohrer Berg**
- **RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke**

Begründung Z 2-3

Gemeinsam mit den Industriegroßflächen verfolgt die Ausweisung der Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen eine gesamträumliche Standortvorsorgeplanung

zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Planungsregion Südwestthüringen. Aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Flächen-, Infrastruktur- und Arbeitskräftepotenzial wurde die Standortwahl maßgeblich am räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Zentralen Orten bzw. geeigneten Altstandorten/Konversionsflächen ausgerichtet. Diese Vorranggebiete sind vor allem auf Standort suchende Unternehmen mit regionaler Bedeutung zugeschnitten, eignen sich also für eine regionale Profilierung. Auch für diese Gebiete ist eine zu kleingliedrige Teilung und ineffiziente Flächennutzung nicht gewollt.

Alle vier Vorranggebiete umfassen jeweils mindestens 25 ha weitgehend ebene, als Industrie- und Gewerbegebiet nutzbare Flächen. Wenngleich auf den Arealen in Barchfeld und Meiningen bereits Industrie- und Gewerbeansiedlungen erfolgten, so sind die in diesen Vorranggebieten noch vorhandenen Entwicklungspotenziale in ihrer Größenordnung für regional bedeutsame Unternehmensansiedlungen ausreichend. Von Vorteil ist ihre bereits vorhandene bauleitplanerische Sicherung. Das Vorranggebiet in Bad Salzungen beinhaltet Teilflächen des seit den 1990er Jahren bauleitplanerisch ausgewiesenen, aber nicht umgesetzten Gewerbegebietes „Langes Maß“. Diese für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehenen Teilflächen bedürfen jedoch noch eines aktuellen, den standorträumlichen Gegebenheiten angepassten Bebauungsplanes. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Schmalkalden im Bereich des Verkehrsknotens B 19/L 1026 an der Zwickbrücke werden die regionalplanerischen Voraussetzungen geschaffen, bauleitplanerisch dem dringenden Bedarf des Mittelzentrums und Wirtschaftsstandortes Schmalkalden nach geeigneten Entwicklungsflächen für die gewerblich-industrielle Siedlungstätigkeit entsprechen zu können.

Ein für die Planungsregion Südwestthüringen wesentlicher Aspekt bei der Bestimmung dieser Vorranggebiete war die Praxiserkenntnis, dass Industrie- und Gewerbebestände von Unternehmen nur akzeptiert werden, wenn sie zeitnah verfügbar und rechtssicher sind. Zudem waren das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration, die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung) sowie die Erweiterung oder Nachnutzung bestehender Standorte mit so genannten Führungsvorteilen Leit motive bei dieser Standortvorsorgeplanung.

2.4 Großflächiger Einzelhandel

Landesplanerisch große Bedeutung wird der räumlichen Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten hinsichtlich der Sicherung der polyzentrischen Siedlungsstruktur als Teil der Kulturlandschaft Thüringen sowie der Stärkung der Zentralen Orte eingeräumt. Als Erfordernisse der Raumordnung sind dazu im ⇒ LEP, 2.6.1 bis 2.6.6 bestimmt. Regionalplanerisch werden diese durch nachstehende Festlegungen ergänzt.

G 2-10 Die Zentralen Orte sollen Einzelhandels- und Zentrenkonzepte mit Leitlinien und Entwicklungszielen für ihre künftige Einzelhandels- und Zentrenentwicklung erarbeiten und fortschreiben. Insbesondere sollen sie – als wichtige Grundlage für die Bauleitplanung – ihre zentralen Versorgungsbereiche abgrenzen und eine ortsspezifische Sortimentsliste erstellen.

Begründung G 2-10

Aus den dynamischen Entwicklungsprozessen im Einzelhandel resultiert auch in Thüringen ein Gefährdungspotenzial für die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Zentralen Orte als gewachsene Versorgungszentren. Insbesondere die betrieblichen und räumlichen Konzentrationsprozesse laufen dabei dem raumordnerischen Anspruch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen sowie dem Vorrang der Innen- vor der Außenentwicklung entgegen. Die Sicherung und Entwicklung der Nutzungsvielfalt und der überörtlichen Versorgungsfunktion dieser Zentren erfordert neben einer raumordnerischen Steuerung auch planerische Aktivitäten auf kommunaler Ebene. Mittels der Erarbeitung und Fortschreibung von Einzelhandels- und Zentrenkonzepten bietet sich für die Zentralen Orte die Möglichkeit, die Stadtentwicklungsbelange ganzheitlich zu betrachten und damit gestaltend auf die Einzelhandelsstrukturen im Stadt- bzw. Gemeindegebiet Einfluss zu nehmen. Aus derartigen Konzepten erwachsen in der Regel auch wichtige Impulse für die Bauleitplanung und diesbezügliche Regelungserfordernisse. Sie verbessern zudem den Schutz bestehender oder in Entwicklung befindlicher zentraler Versorgungsbereiche vor unverträglichen Planungsvorhaben, indem sie die bestehende und ggf. auch die beabsichtigte Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche und die Bedeutung der einzelnen Sortimente in diesem Zusammenhang dokumentieren. Hierbei erweist sich auch die Erstellung/Festlegung ei-

ner ortsspezifischen Sortimentsliste als hilfreiches Planungsinstrument zur Einzelhandelssteuerung.

Da bereits die Grundsätze der Raumordnung vorgeben, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen sind (ROG, § 2 Abs.2 Nr.3), bedarf es in Südwestthüringen verstärkter Aktivitäten seitens der Zentralen Orte zur Abgrenzung und Implementierung ihrer zentralen Versorgungsbereiche im Rahmen der Bauleitplanung. Es handelt sich dabei um die räumlich abgrenzbaren Bereiche einer Stadt/Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den Nahbereich hinaus zukommt.

Aus regionalplanerischer Sicht bedingt die Ausrichtung der Einzelhandelsentwicklung auf die Zentralen Orte, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs.3 BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment nur in den zentralen Versorgungsbereichen dieser Zentralen Orte zulässig sind.

G 2-11 In Gewerbe-/Industriegebieten soll die Entstehung von Agglomerationen mehrerer Einzelhandelsbetriebe, die einzeln nicht als großflächig im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO gelten, aber in ihrer räumlichen Wirkung einem Einzelhandelsgroßprojekt gleichstehen, nicht zugelassen werden.

Begründung G 2-11

Die bewusste Vermeidung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten wird damit begründet, dass diese Gebiete für ihre eigentliche Zweckbestimmung zur Ansiedlung von produzierenden und dienstleistenden Unternehmen vorgehalten werden (auch mit Blick auf die Effizienz des Einsatzes öffentlicher Fördermittel zur Erschließung derartiger Gebiete) und dass sie aufgrund ihrer in der Regel gegebenen Siedlungsrandlage keine verbrauchernahe Versorgung gewährleisten.

Im Falle der Entstehung derartiger Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe-/Industriegebieten würden zudem zusätzliche Verkehre erzeugt und letztlich gewachsene, städtebaulich integrierte und funktionierende Einzelhandelsstrukturen in Siedlungskernen gefährdet. Das ist sowohl aus raumordnerischer als auch aus städtebaulicher Sicht nicht gewollt.

Für eine wirksame Steuerung der standörtlichen Einordnung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. Einzelhandelsagglomerationen ist es unverzichtbar, dass auch die Gemeinden mittels qualifizierter Bebauungspläne dazu klare und unmissverständliche Regelungen treffen (z.B. hinsichtlich der Verhinderung von Einzelhandelsagglomerationen in Gewerbe- und Industriegebieten).

Karte 2-1 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg [⇒ Plankarten]

Karte 2-2 Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein [⇒ Plankarten]

Karte 2-3 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg [⇒ Plankarten]

Karte 2-4 Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf – Johanniterkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg [⇒ Plankarten]

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion Südwestthüringen zielt als Gesamtverkehrssystem darauf ab, die Mobilität von Menschen und Gütern unter Beachtung von Raum- und Umweltverträglichkeit zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Region zu verbessern und den europäischen Integrationsprozess zu fördern. Dazu ist die Einbindung der Region in das nationale wie transeuropäische Schienen- und Straßennetz sicher zu stellen.

Gleichermaßen verbindet sich damit der Anspruch, die innerregionale Verkehrserschließung so zu gestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Siedlungen in einer ihrer funktionalräumlichen und zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich sind.

Das dazu notwendige hierarchisch gegliederte Verkehrsnetz umfasst das Schienennetz der Fern- und Nahverkehrsverbindungen sowie das Straßennetz auf Bundes- und Landesebene. Hinzu kommen Anlagen für den Güter- und den Luftverkehr.

Weiterhin ist eine Steigerung des Anteils der relativ umweltverträglichen Verkehrsträger Eisenbahn und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) an den gesamten Verkehrsleistungen im Interesse des Klimaschutzes erforderlich. Notwendige Ausbaumaßnahmen der Verkehrswege im Sinne verkehrlicher Verbesserungen sind, was Flächeninanspruchnahme, Umweltbeeinträchtigungen und Freiraumzerschneidung anbelangt, möglichst gering zu halten. Bezogen auf das Straßennetz bedeutet das, sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung von Siedlungsbereichen zu konzentrieren.

3.1.1 Schienennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Schienenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.3 G – 4.5.6 G**.

Verbindungen des Schienenpersonenfern- /Güterverkehrs

Das sind die Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V).

In der Planungsregion Südwestthüringen betrifft das die Schienenverbindungen Frankfurt am Main – Eisenach – Erfurt und die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt einschließlich der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur wie z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen und Umspannwerke.

Sie dienen der Verbindung zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen.

Verbindungen des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs

Das betrifft in der Planungsregion Südwestthüringen Bundesländer übergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das TEN-V.

Sie dienen der Verbindung zwischen Oberzentren sowie zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bzw. Mittelzentren.

- G 3-1 Die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte Verbindung des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg soll so bedient werden, dass Südwestthüringen gut an das Transeuropäische Schienennetz, insbesondere an die Landeshauptstadt Erfurt als Taktknoten des Schienenpersonenfern-/Güterverkehrs angebunden ist und die Entwicklungsfunktionen der an der Schienenverbindung gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden. Dazu soll sie mindestens zweistündlich durchgängig bedient werden, damit an den Zugangsstellen günstige Umsteigemöglichkeiten zu Schienenverbindungen des Fern- und Nahverkehrs genutzt werden können. Mittels ausgewählter durchgängiger Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) soll die Attraktivität der Schienenverbindung gegenüber dem motorisierten Individualverkehr gesteigert werden.**

Begründung G 3-1

Neben der Netzdichte und der Netzbedienung bestimmen die Übergangsbedingungen an den Zugangsstellen (Umsteigestellen) zwischen den Netzebenen und Relationen über die Qualität und

damit die Annahme der Angebote des Schienenverkehrs. Mit durchgängigen Verbindungen (ohne Umsteigeerfordernis) auf ausgewählten Relationen werden Reisezeiten verkürzt und der Reisekomfort verbessert, was zum Wechsel weiterer Reisender vom motorisierten Individualverkehr zur Bahn beitragen kann.

Mit dem erfolgten Ausbau der Strecke Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg für Neigetechnikzüge ist eine Verbesserung der Anbindung der Planungsregion Südwestthüringen, insbesondere für die höherstufigen Zentralen Orte Suhl/Zella-Mehlis und Meiningen an das Transeuropäische Schienennetz (TEN-V) in den Oberzentren Erfurt und Würzburg erreicht worden. Dieses verbesserte Angebot dient der Sicherung des Leistungsaustausches mit den benachbarten Planungsregionen Mittelthüringen und Main-Rhön, mit denen eine hohe Pendlerverflechtung zu verzeichnen ist. Im Interesse einer attraktiven Schienenverbindung für diesen Leistungsaustausch wird ein Zwei-Stunden-Takt als Mindestvoraussetzung gesehen.

- G 3-2 Die zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmte Verbindung des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Sonneberg – Coburg soll so bedient werden, dass der Raum Sonneberg über die Zugangsstellen Coburg und Bamberg gut an das Transeuropäische Schienennetz (TEN-V) und damit insbesondere an den Wirtschaftsraum Nürnberg (Metropolregion) sowie die Landeshauptstadt Erfurt als jeweilige Taktknoten des Schienenpersonenfern-/Güterverkehrs angebunden ist.**

Begründung G 3-2

Die attraktive Schienenanbindung des Mittelzentrums Sonneberg mit dem zugehörigen Wirtschafts- und Verflechtungsraum an die Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebensfeld – Erfurt als Teil des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V) hat eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der ICE-Taktknoten Erfurt und Nürnberg und damit des Zugangs zum Schienenfernverkehr zur Folge. Aus den daraus resultierenden Reisezeitverkürzungen und der schnelleren Erreichbarkeit aus Metropol- und Agglomerationsräumen eröffnen sich auch für den Raum Sonneberg mit dem Thüringer Wald durchaus wirtschaftliche und touristische Entwicklungsmöglichkeiten.

Auch kann diese Schienenverbindung zur Stärkung des Leistungsaustauschs zwischen den höherstufigen Zentralen Orten Coburg, Rödental, Neustadt b. Coburg und Sonneberg beitragen.

Verbindungen des Schienenpersonennah- / Güterverkehrs

- G 3-3 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Verbindungen des Schienenpersonennah-/Güterverkehrs sollen die Verbindung zwischen Mittelzentren und die Anbindung an Schienenverbindungen der höheren Netzebenen sichern:**

- **Eisenach – Meiningen – Sonneberg**
- **Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen**
- **Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg.**

Mit diesen Schienenverbindungen soll auch die Erreichbarkeit und innere Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Werraue ... und Thüringer Wald mit Rennsteig ⇒ 4.6.1 sowie die Anbindung der dort gelegenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ 4.6.2 verbessert werden.

Begründung G 3-3

Die überwiegend der Werratalachse (Abschnitt Bad Salzungen bis Eisfeld) folgende Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg verbindet die höherstufigen Zentralen Orte Eisenach, Bad Salzungen, Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg miteinander und gewährleistet die Anbindung der Grundzentren Breitungen, Wasungen, Themar, Eisfeld und Schalkau an die genannten Mittelzentren. In Eisenach, Meiningen/Grimmenthal und Sonneberg bestehen zudem Anbindungen an Schienenverbindungen höherer Netzebenen. Gleichzeitig erschließt die Schienenverbindung einen großen Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Werraue ... und in Kopplung mit der Schienenverbindung Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg den südöstlichen Teil des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig sowie die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion Breitungen, Wasungen, Themar, Eisfeld, Schalkau, Frankenblick und Steinach.

Mit der Schienenverbindung Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen werden das Mittelzentrum Schmalkalden und das Grundzentrum Steinbach-Hallenberg untereinander und mit dem

Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Suhl/Zella-Mehlis verbunden. Gleichzeitig ist in Zella-Mehlis die Anbindung an eine Verbindung des schnellen Schienenpersonennah-/ Güterverkehrs gegeben. Darüber hinaus werden mit der Schienenverbindung Teile des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig und die Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion Steinbach-Hallenberg erschlossen.

Im Verlauf der Schienenverbindung Sonneberg – Ernstthal – Neuhaus am Rennweg werden die Zentralen Orte Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Steinach untereinander und mit dem Mittelzentrum Sonneberg verbunden. Auch besteht in Sonneberg die Anbindung an eine Schienenverbindung des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs nach Coburg.

Die angestrebte Tourismusedwicklung in den genannten Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung erfordert die verstärkte Nutzung vorhandener umweltverträglicher öffentlicher Verkehrsmittel wie Bahn und Bus. Dazu bedarf es einer Attraktivitätssteigerung mittels alternativer, zeitlich und räumlich flexibler Verkehrsangebote des schienen- und straßengebundenen ÖPNV und seiner Verknüpfung.

G 3-4 Die Verbindungsqualität der Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg soll durch einen nachhaltigen Ausbau des Angebotes und Reisezeitverkürzungen zur Verbesserung des Leistungsaustausches, insbesondere im Abschnitt zwischen Eisenach und Eisfeld, erhöht werden.

Begründung G 3-4

Die als Verbindung des Schienenpersonennah-/Güterverkehrs bestimmte Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Insbesondere sind die erreichbaren Reisegeschwindigkeiten zu niedrig. Neben dem Streckenausbau sind Verbesserungen der Steuerungs- und Sicherungstechnik erforderlich, um die mit dem motorisierten Individualverkehr üblichen Fahrzeiten zu erreichen, einem weiteren Fahrgastrückgang beim Schienenverkehr entgegenzuwirken und den Leistungsaustausch zwischen den anliegenden Zentralen Orten zu stärken.

G 3-5 Die Verbindungen des Schienenpersonennah-/Güterverkehrs sollen so ausgebaut und unterhalten werden, dass vergleichbare Reisezeiten zum Straßenverkehr erreicht werden können und Güterverkehr ermöglicht wird. Dazu sollen die vorhandenen bzw. ehemals für den Güterumschlag genutzten Flächen in der Art erhalten werden, dass eine Reaktivierung nicht ausgeschlossen wird.

Begründung G 3-5

Diese Schienenverbindungen können ihren Funktionen nur dann gerecht werden, wenn sie einen attraktiven Personen- und Güterverkehr ermöglichen. Das bedeutet, dass zur Stärkung der Versorgungsfunktion der an diesen Schienenverbindungen gelegenen Zentralen Orte bestimmte Standards in der Bedienung erfüllt und die infrastrukturellen Voraussetzungen hierfür vorgehalten werden. Hierzu gehören bedarfsgerechte Bedienungsfrequenzen, wie z.B. Stundentakt in den Hauptzeiten, konkurrenzfähige Reisezeiten und gute Verbindungen zu höheren Netzebenen mit günstigen Umsteigemöglichkeiten. Nur durch die in Folge einer attraktiven Bedienungsfrequenz und Verknüpfungen mit weiteren Verbindungen erzielbare ausreichende Nachfrage können sowohl die Bedienung auf den Schienenverbindungen langfristig gesichert, als auch die Straßen entlastet werden.

Der stetig zunehmende Güterverkehr auf der Straße führt zu steigenden Umweltbelastungen und erhöhten Aufwendungen zum Erhalt des Straßennetzes. Folgerichtig muss dem Verkehrsträger Schiene beim Gütertransport wieder mehr Bedeutung zukommen. Insofern liegt der Erhalt und die Sicherung leistungsfähiger Schnittstellen von Straße und Schiene in Form bestehender Güterverkehrsstellen bzw. potenzieller Güterverladestellen (Flächensicherung) im öffentlichen Interesse.

Trassensicherung/Trassenfreihaltung Schienenverbindung

Z 3-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen vorhandener/stillgelegter/entwidmeter Schienenverbindungen/Industrieanschlussgleise sind für eine perspektivische Wiederinbetriebnahme durchgängig zu sichern:

- Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue
- Schleusingen – St. Kilian – Suhl

- **Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen (Hessen) – Philippsthal (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha**
- **Ernstthal – Probstzella**
- **Industrieanschlussbahn Merkers**
- **Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis)**
- **Buflieben – Friedrichswerth – Eisenach-Kindel (Hörselberg-Hainich)**
- **Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim**
- **Vacha – Philippsthal (Hessen).**

Begründung Z 3-1

Mit der Sicherung von Trassen vorhandener, stillgelegter oder bereits entwidmeter Schienenverbindungen/Industrieanschlussgleise als durchgehende Grundstücke wird aus raumordnerischer Sicht bezweckt, dass eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes möglich bleibt.

Dies wäre nicht der Fall, wenn die Bahntrassen beispielsweise durch Gebäude überbaut bzw. überschüttet bzw. anderweitig dauerhaft genutzt oder in Schutzgebiete einbezogen würden. Möglich sind – auch nach evtl. Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) – dagegen Freizeit- und touristische Nutzungen als (Rad-)Wanderwege, Draisinenbahn oder Vergleichbares, die die Wiedereinrichtung einer Bahnstrecke zwar behindern, aber nicht ausschließen.

Mit der Schienenverbindung Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue können die Grundzentren Themar und Schleusingen verkehrstechnisch besser verknüpft und an Schienenverbindungen höherer Netzebenen angebunden werden.

In Anbetracht des potenziell für den Schienenverkehr erschließbaren Frachtaufkommens des Glaswerkes Schleusingen ist die Sicherung der Trasse als durchgehendes Grundstück zwischen dem Bahnhof Schleusingen (mit einer Anbindung an die Bahntrasse Themar – Schleusingen – Ilmenau – Plaue) und dem ehemaligen Haltepunkt St. Kilian unmittelbar am Glaswerk Schleusingen notwendig. Für den weiteren Verlauf der ehemaligen Schienenverbindung bis zum Bahnhof Suhl zielt die Trassensicherung vordergründig darauf ab, einen perspektivisch möglichen touristischen Bahnverkehr offen zu halten.

Mit der Schienenverbindung Gerstungen – Dankmarshausen – Heringen – Philippsthal kann das Grundzentrum Gerstungen mit dem hessischen Mittelzentrum Heringen verbunden und die Kalwerke des Werrarevieres an Schienenverbindungen höherer Netzebenen angebunden werden.

Mittels der Schienenverbindung Bad Salzungen – Dorndorf – Vacha kann der Leistungsaustausch zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Mittelzentrum Bad Salzungen verbessert werden und es lässt sich ein relevantes Potenzial für den Güterverkehr erschließen, insbesondere bei Massengütern. Im Ergebnis einer Wiederaufnahme des Bahnbetriebes kann insbesondere die Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag entlastet und damit deren zentralörtliche und Kurfunktionen gestärkt werden. Prinzipiell trifft das auch für das Grundzentrum Vacha zu.

Die Bedeutung der zwischenzeitlich stillgelegten Bahnstrecke Ernstthal – Probstzella gründete auf der Erschließung von an der Trasse liegenden ehemals industriell bedeutsamen Orten mit potenziell hohem Güteraufkommen sowie ihrer Anbindung an die Schienenpersonenfern-/ Güterverkehrsverbindung Berlin – Halle/Leipzig – Nürnberg – München. Da sie in der Relation Sonneberg – Probstzella an beiden Endpunkten mit anderen Schienenverbindungen verknüpft ist, könnte im Falle einer Wiederaufnahme des durchgängigen Bahnbetriebes eine Vernetzung zwischen Schienenverbindungen höherer Netzebenen erreicht werden. Auch können damit die zentralörtlichen Funktionen der an der Trasse gelegenen Zentralen Orte gestärkt werden. Zudem kann diese Schienenverbindung der Erschließung des Thüringer Waldes mit Rennsteig als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung (bezogen auf den Bereich des Thüringer Schiefergebirges) dienlich sein.

Über die Industrieanschlussbahn Merkers wird das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-5 Merkers mit der Verbindung des Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Eisenach – Meiningen – Sonneberg verknüpft und Anbindemöglichkeiten an höhere Netzebenen geschaffen. Mittels der Industrieanschlussbahn Merkers lässt sich Potenzial für den Güterverkehr erschließen. Außerdem kann ein Beitrag zur Entlastung der Stadt Bad Salzungen mit ihrem Kur- und Bäderbetrieb vom Güterumschlag geleistet werden.

Durch das Industrieanschlussgleis In der Struth (Zella-Mehlis) können die vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der unteren Struth“ erfassten und ggf. benachbarte Flächen mit der Verbindung

des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Erfurt – Suhl – Schweinfurt/Würzburg und der Verbindung des Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Suhl – Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen verknüpft werden. Eine Nutzung des Industrieanschlussgleises eröffnet auch Möglichkeiten, ein relevantes Frachtpotenzial für den Güterverkehr zu erschließen und die Wertigkeit und Bedeutung der verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen zu verbessern.

Über eine Wiederherstellung der Schienenverbindung Buflieben – Friedrichswerth – Eisenach/Kindel (Hörsselberg-Hainich) kann das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-1 Eisenach/Kindel an das Schienennetz angebunden und damit die Straßenverbindungen entlastet werden.

Durch Reaktivierung der Schienenverbindung Dorndorf – Stadtlengsfeld – Kaltennordheim kann ein Gebiet mit potenziellem Frachtaufkommen (Hartgestein u.a. Bergbauerzeugnisse, Holz) für den Güterverkehr auf der Schiene erschlossen werden.

Mittels der Wiederherstellung der Schienenverbindung Vacha – Philippsthal/Röhrigshof (Lückenschluss) können für bedeutsame Bergbaubetriebe und Industriegebiete mit hohem Frachtaufkommen durch die entstehende Anbindung an Schienenverbindungen höherer Netzebenen Gütertransportalternativen ermöglicht werden.

G 3-6 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Korridore als Trassenfreihaltung Schiene für mögliche Anschlussgleise sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:

- **Eisenbahnanschluss des südlich der Schienenpersonennah-/Güterverkehrsverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg gelegenen Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-2 Eisfeld/Süd**
- **Eisenbahnanschluss der westlich der Autobahn A 71 gelegenen Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor an die schnelle Schienenpersonennah-/Güterverkehrsverbindung Erfurt – Suhl – Schweinfurt/ Würzburg.**

Begründung G 3-6

Für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen spielt die Verkehrsanbindung eine wichtige Rolle. Dabei gilt es auch für diejenigen Vorranggebiete, die günstige Voraussetzungen für einen Bahnanschluss besitzen, entsprechende Gleisanschlussmöglichkeiten offen zu halten, um Gütertransporte bei Bedarf auf die Schiene verlagern zu können.

Das Vorranggebiet Großflächige Industrieansiedlungen IG-2 Eisfeld/Süd liegt räumlich so zur Schienenpersonennah-/Güterverkehrsverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen IG-3 Grabfeld/Thüringer Tor liegt räumlich so zur Verbindung des schnellen Schienenpersonennah-/Güterverkehrs Erfurt – Suhl – Würzburg, dass die Realisierung eines Anschlussgleises möglich ist.

Für diese Gleisanschlussmöglichkeiten werden Freihaltekorridore bestimmt.

G 3-7 Die Trasse der ehemaligen Werrabahn im Abschnitt zwischen dem Bahnhof Eisfeld und der Landesgrenze Thüringen/Bayern soll durchgängig von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden.

Begründung G 3-7

Ein Lückenschluss der ehemaligen Werrabahn zwischen dem Bahnhof Eisfeld und dem bayerischen Schienennetz bei Coburg auf der in Südwestthüringen noch vorhandenen Trasse wird aus regionaler Sicht als grundsätzlich sinnvolle Infrastrukturmaßnahme gewertet. Mit Inbetriebnahme der Neubaustrecke (Nürnberg) – Ebenfeld – Erfurt als Teil des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN-V) bestünde im Falle dieses Schienenlückenschlusses auch die Zugangsmöglichkeit zum Schienenfernverkehr und damit eine deutliche Verbesserung der Erreichbarkeit der ICE-Taktknoten Erfurt und Nürnberg. Neben daraus resultierenden Reisezeitverkürzungen wären auch Metropol- und Agglomerationsräume schneller zu erreichen.

Bei einer Umsetzung des Bahnlückenschlusses ist insbesondere im Bereich der Görzdorfer Heide naturschutzfachlichen Anforderungen angemessen Rechnung zu tragen.

3.1.2 Straßennetz

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zur Straßenverkehrsinfrastruktur sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.7 G – 4.5.9 G**.

Den Schwerpunkt bei der nachhaltigen Gestaltung des Straßennetzes der Planungsregion Südwestthüringen bildet die Erhaltung der vorhandenen Straßeninfrastruktur. Notwendige Neu- und Ausbaumaßnahmen von Bundes- und Landesstraßen erfolgen vorrangig zur Verbesserung der Verbindungsqualität und der Entlastung von Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr bei den für die Planungsregion wichtigen Straßenverbindungen/Netzrelationen. Die Leistungsertüchtigung des Straßennetzes hat sich an der raumordnerischen Bedeutung der relevanten Verknüpfungen (insbesondere der Zentralen Orte) zu orientieren.

Bundesautobahnen

Diese Netzebene umfasst die Verbindungen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN), die u.a. Anbindungen an Agglomerationsräume und Metropolregionen gewährleisten. In der Planungsregion Südwestthüringen sind das die Bundesautobahnen (BAB) A 4, A 71 und A 73.

Bedeutsame Bundesstraßenverbindungen

- G 3-8 Die – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – bedeutsamen Bundesstraßenverbindungen sollen die Planungsregion an das Transeuropäische Straßennetz (TEN) anbinden und leistungsfähige Verbindungen zwischen den Zentralen Orten höherer Stufe innerhalb Südwestthüringens und denen in benachbarten Planungsregionen sicherstellen.**

Zur weiteren Verbesserung der Verbindungsqualität im Bundesstraßennetz soll ein bedarfsgerechter Aus- und Neubau erfolgen.

Begründung G 3-8

Für die in der Raumnutzungskarte und der Karte 3-1 Verkehr dargestellten bedeutsamen Bundesstraßenverbindungen wird in Kombination mit einer Trassensicherung bzw. einer Trassenkorridorfreihaltung angestrebt, sowohl deren durchgängige Leistungsfähigkeit und regionale Erschließungsfunktion zu verbessern, als auch deren Verbindung zur höheren Netzebene (Bundesautobahnen) zu sichern. Dies ist für eine nachhaltige Regionalentwicklung im Sinne eines stabilen Siedlungs- und Wirtschaftsraumes eine grundlegende Voraussetzung.

- G 3-9 Im Verlauf der bedeutsamen Bundesstraßenverbindung B 19 zwischen der AS Meiningen-Nord der BAB A71 und der AS Eisenach-Ost der BAB A 4 sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:**

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Meiningen (2.BA)**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Wasungen**
- **Erweiterung auf 4 Fahrstreifen im Abschnitt Fambach – Barchfeld**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Witzelroda**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Etterwinden**
- **Neubau im Abschnitt Wilhelmsthal – Eisenach unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im nordwestlichen Thüringer Wald**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Stockhausen.**

Begründung G 3-9

Die B 19 als wichtigste Bundesstraßenverbindung in Nord-Süd-Ausrichtung in der Planungsregion Südwestthüringen kann derzeit die ihr zugeordnete Funktion nicht ausreichend erfüllen. Da die Erfordernisse der Raumordnung und der Verkehrsnetzplanung über das System der Zentralen Orte eng verzahnt sind, bedarf es der Betrachtung von räumlichen Ausprägungen von Erreichbarkeitsdefiziten. Dabei stellt man fest, dass raumordnerische Mindeststandards der Erreichbarkeit von Autobahnen und von Oberzentren aus dem Raum des Werratales nördlich von Meiningen bis Eisenach nicht bzw. nur teilweise erfüllt werden. Grund dafür ist die unzureichende durchgängige Leistungsfähigkeit der B 19 infolge verkehrshemmender Ortsdurchfahrten und fehlender Ausbaustandards. Die oft engen Ortsdurchfahrten (Helba, Wasungen, Witzelroda, Etterwinden und Stockhausen) behindern den großräumigen Verkehr und unterliegen zudem erheblichen Verkehrsbelastungen. Gleichzeitig wird dadurch der Leistungsaustausch zwischen dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und den Mittelzentren Bad Salzungen, Schmalkalden

und Meiningen, der sich in teilweise erheblichen Pendlerströmen manifestiert, als auch die Erreichbarkeit der Bundesautobahnen A 4 und A 71 behindert. Die aufgeführten Maßnahmen dienen der Gewährleistung eines ausreichenden Leistungsaustausches zwischen den genannten höherstufigen Zentralen Orten mit ihren zugehörigen Wirtschaftsräumen und einer besseren Anbindung dieser an das Autobahnnetz (Erhöhung der Verbindungsqualität).

G 3-10 Die bedeutsame Bundesstraßenverbindung B 62 soll im Abschnitt zwischen Barchfeld (Verknüpfungspunkt mit der B 19 im Bereich Eisberg) und der Landesgrenze Thüringen/Hessen in ihrer Leistungsfähigkeit ertüchtigt werden. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Fertigstellung der Ortsumfahrung Bad Salzungen (4. BA – Abschnitt Leimbach – Kaiseroda und 5. BA – Abschnitt Barchfeld – Bad Salzungen (Werraquerung))**
- **Ausbau des Hämbacher Kreuz**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Dorndorf/Merkers.**

Begründung G 3-10

Die B 62 hat als Ost-West-Verbindungsachse zwischen der B 19 und der BAB A 4 in Hessen (AS Friedewald) eine bedeutsame Bündelungsfunktion für regionale und überregionale Verkehrsströme. Südlich des Thüringer Waldes ist die B 62 die am stärksten genutzte Straßenverbindung zwischen Thüringen und Hessen. Als wichtige Verkehrsader für die Planungsregion Südwestthüringen weist sie allerdings nicht die notwendige Verbindungsqualität auf, um den derzeitigen und künftigen verkehrlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Mittels der genannten Aus- und Neubaumaßnahmen kann die Verbindungsqualität dieser Bundesstraße im bezeichneten Abschnitt deutlich verbessert werden. Auch für die weitere Entwicklung des Mittelzentrums Bad Salzungen als Kurstadt und die bisher vom Durchgangsverkehr beeinträchtigten Ortslagen Immelborn, Barchfeld, Leimbach, Kaiseroda, Merkers und Dorndorf würden erhebliche Entlastungseffekte erzielt.

G 3-11 Durch Aus- und Neubaumaßnahmen im Zuge der L 1026, der L 1118 und der B 62 soll eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen der B 19 (bei Wernshausen) und der AS Suhl/Zella-Mehlis der BAB A 71 geschaffen werden, um den Wirtschaftsraum Schmalkalden/Steinbach-Hallenberg/Viernau bedarfsgerecht an das Bundesstraßen- bzw. das Autobahnnetz anzubinden (perspektivisch mögliche durchgängige Umwidmung als B 62 neu). Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Teilortsumfahrung für Schmalkalden**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Viernau/Steinbach-Hallenberg**
- **Aus- und Neubau der L 1118 zwischen Viernau und Benshausen**
- **Neubau einer Teilortsumfahrung Zella-Mehlis (B 62 neu).**

Begründung G 3-11

Die hoch belastete Straßenverbindung zwischen der B 19 bei Wernshausen und der BAB A 71 im Raum Suhl/Zella-Mehlis über Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg und Viernau wird den aktuellen verkehrlichen Anforderungen zur Erschließung dieses für die Planungsregion bedeutsamen Wirtschaftsraumes mit dem Hochschulstandort Schmalkalden nicht gerecht. Es fehlt eine leistungsfähige straßenseitige Anbindung an das Bundesfernstraßennetz. Was ihre räumliche Erschließungsfunktion anbelangt, ist sie für Südwestthüringen von erheblicher Bedeutung, da sie in Verlängerung über die B 19 und B 62 die kürzeste Straßenverbindung zwischen den höherstufigen Zentralen Orten Suhl/Zella-Mehlis, Schmalkalden, Bad Salzungen und Eisenach darstellt. Ausgehend von den topographischen Gegebenheiten, der Wahrung der städtebaulichen und sonstigen Entwicklungsbelange sowie der Erfordernisse von Denkmalschutz und Tourismus in den betroffenen Kommunen - hier insbesondere der Ortslagen von Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg, Viernau und Zella-Mehlis ist ein bedarfsgerechter Ausbau nur bei teilweise veränderter Trassenführung zwischen Schmalkalden und Benshausen einschließlich Orts- bzw. Teilortsumfahrungen möglich.

Alternativ wäre der kurzfristige Ausbau der L 1118 zwischen Schmalkalden und Benshausen unumgänglich.

G 3-12 Zur Verbesserung der Verbindungsqualität der bedeutsamen Bundesstraßenverbindung B 89 im Abschnitt zwischen der AS Meiningen-Süd der BAB A 71 und der

AS Eisfeld-Nord der BAB A 73 sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Hildburghausen**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Heßberg**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Schackendorf**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Harras.**

Begründung G 3-12

Die B 89 hat als Verbindungsachse zwischen der BAB A 71 und der BAB A 73 eine bedeutsame verkehrliche Bündelungsfunktion in der Planungsregion Südwestthüringen. Sie verbindet über die L 3089/L 1124 die Mittelzentren Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg miteinander und gewährleistet als Autobahnzubringer den Zugang dieser Wirtschafts- und Siedlungsräume zum Bundesfernstraßennetz. Nach Inbetriebnahme der BAB A 71 und BAB A 73 ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der B 89 zu verzeichnen.

Allerdings kann die B 89 die ihr zugewiesene Verkehrsbündelungsfunktion durchgängig nicht so leistungsfähig wie nötig erfüllen, da die Ortsdurchfahrten Hildburghausen, Heßberg, Schackendorf und Harras sowie die mehrfache niveaugleiche Querung der Werrabahn den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtigen.

Nur ein überwiegend ortsdurchfahrts- und niveaufreier Aus- und Neubau der B 89 in der genannten Relation führt zu der notwendigen Verbesserung der Verbindungsqualität dieser Bundesstraße und zu einer spürbaren Entlastung der genannten Ortslagen vom Durchgangsverkehr.

G 3-13 Die Schaffung einer künftigen Bundesstraßenverbindung (B 87 neu) zwischen Meiningen und Fulda soll im Thüringer Abschnitt durch Aus- und Neubau bestehender Landes- und Bundesstraßen (L 1124, B 285, L 1122) sowie unter besonderer Gewichtung der Naturschutzbelange im Biosphärenreservat Rhön erfolgen. Dazu sollen ausgehend von einem Verknüpfungspunkt mit der B 19 bei Walldorf insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Walldorf**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Melkers**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Herpf mit Anbindung L 2621 (Richtung Dreißigacker)**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Stepfershausen**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Dörrensolz**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Oberkatz**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Kaltennordheim**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Diedorf.**

Begründung G 3-13

Das Vorhaben, eine leistungsfähige Straßenverbindung zwischen Meiningen und Fulda (B 87 neu) zu schaffen, ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als Vorhaben des weiteren Bedarfs eingestuft.

Es zielt sowohl auf die notwendige Verbesserung der Verkehrsverbindung und des Leistungsaustausches des Südthüringer Wirtschaftsraumes mit dem Wirtschaftsraum Fulda (Oberzentrum), als auch auf eine bessere touristische Erschließung der thüringischen Rhön ab. Damit stellt es ein wichtiges Infrastrukturvorhaben für den Thüringer Teil der Rhön dar, der als relativ strukturschwacher ländlicher Raum zu betrachten ist. Die Realisierung einer solchen leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen Meiningen (BAB A 71) und Fulda (BAB A 7) bedingt neben Ausbaumaßnahmen im bestehenden Straßennetz auch teilweise Neutrassierungen, vordergründig im Zusammenhang mit notwendigen Ortsumfahrungen. Im Sinne raumverträglicher Lösungen für diese Neubautrassenabschnitte ist den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Biosphärenreservat Rhön angemessen Rechnung zu tragen.

G 3-14 Im Netz der bedeutsamen Bundesstraßenverbindungen sollen folgende weitere Vorhaben umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Marksuhl im Zuge der B 84**

- Verlegung der B 84 aus der Ortslage Stockhausen (i.Z.m. Neubau OU Stockhausen im Zuge der B 19)
- Neubau von Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84
- Neubau einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88
- Ausbau der B 89 zwischen OU Sonneberg und Landesgrenze Thüringen/Bayern
- Neubau einer Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 neu (i.V.m. Neubau OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)
- Ausbau der Straßenverbindung zwischen Coburg – BAB A 73 – Sonneberg – Neuhaus am Rennweg – Städtedreieck Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg (B 4, B 89, L 1150, L 1148, L 1149) als künftige B 4 mit Anbindung an OU Neuhaus am Rennweg und weiter über OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281.

Begründung G 3-14

Die aufgeführten Vorhaben dienen der Verbesserung des Leistungsaustausches und der Verbindungsqualität zwischen den verknüpften Zentralen Orten. Auch können damit günstigere Erreichbarkeitsverhältnisse zu Autobahnen geschaffen und Entlastungen von Straßenverbindungen niedrigerer Netzebenen erzielt werden (Netzeffizienz).

Die B 84 weist hinsichtlich der Verbindungsqualität zwischen dem Grundzentrum Vacha und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach Defizite auf, die im Wesentlichen auf Schwachstellen/Mängel bei Ortsdurchfahrten zurückzuführen sind. Eine solche stellt die Ortsdurchfahrt von Marksuhl dar, die durch den Neubau einer ca. 3 km langen Ortsumfahrung beseitigt werden kann.

Die durch die B 84 erheblich belastete Ortslage Stockhausen bedarf der Verlagerung des Durchgangsverkehrs in Form einer leistungsfähigen Ortsumfahrung. Eine solche Lösung ist mit der Realisierung der OU Stockhausen im Zuge der B 19 gegeben. Bis dahin wäre es sinnvoll, schnellstmöglich eine wirksame Alternative, besonders für den Schwerlastverkehr zu finden (z.B. über die L 1021/K 2 A).

Unter Verweis auf die Funktion der B 84 als Teil eines leistungsfähigen Bundesstraßennetzes (i.V.m. B 247 und B 176) zur Anbindung der Mittelzentren Bad Langensalza und Mühlhausen an die BAB A 4 (AS Eisenach Ost), die BAB A 38 sowie die Landeshauptstadt Erfurt zeigen die Ortsdurchfahrten Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84 erhebliche Defizite im Hinblick auf Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrsablaufes auf. Wegen der prognostizierten Zunahme der Verkehrsstärken (besonders bei Schwerlastverkehr), der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Verbesserung der Leistungsfähigkeit dieser Straßenverbindung sowie der gebotenen Entlastung der Anwohner dieser Ortslagen von Lärm, Schadstoffen und anderen Gefahropotenzialen ist der Bau der Ortsumfahrungen von Behringen und Reichenbach unerlässlich.

Auf der durch die Ortslage von Wutha-Farnroda führenden B 88 ist ein hoher Anteil von Durchgangsverkehr zu verzeichnen, welcher aus ihrer überregionalen Verbindungsfunktion zwischen dem Mittelzentrum Ilmenau und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach sowie den jeweiligen Zugangsmöglichkeiten zu Autobahnen resultiert. Hinzu kommen die ebenfalls auf der B 88 wirksam werdenden regionalen Verkehre zwischen den Grundzentren Ruhla und Wutha-Farnroda sowie der Stadt Eisenach. Aufgrund vorhandener baulicher Engstellen unterliegt der Verkehrsfluss erheblichen Einschränkungen, aus denen sich wiederum spürbare Belastungen der Ortslage ergeben. Da sich sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Durchlassfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit innerörtlich keine für eine Bundesstraßenverbindung akzeptablen Lösungsmöglichkeiten bieten, bedarf es des Neubaus einer Ortsumfahrung Wutha-Farnroda im Zuge der B 88.

Zur Bündelung der Verkehrsströme zwischen den Räumen Sonneberg und Kronach bedarf es im Abschnitt zwischen der OU Sonneberg und der Landesgrenze Thüringen/Bayern eines durchgängigen Ausbaus der B 89 zur Entlastung der oft engen Ortsdurchfahrten, insbesondere Neuhaus-Schierschnitz, auf den Standard einer Bundesstraße.

In Neuhaus am Rennweg treffen mehrere verkehrswichtige Straßenverbindungen aufeinander, so dass die mehrere Kilometer lange Ortsdurchfahrt von erheblichen Durchgangsverkehrsströmen betroffen ist. Durch die Überlagerung der Nutzungsansprüche im Zuge der Ortsdurchfahrt und durch den steigungsintensiven Straßenverlauf treten hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen für die Anwohner auf. Auch die Verkehrssicherheit ist zunehmend beeinträchtigt. Das größte Defizit ist je-

doch die unzureichende Verbindungsqualität des bestehenden Straßennetzes zu benachbarten höherstufigen Zentralen Orten (Saalfeld, Sonneberg, Ilmenau). Mit dem Neubau einer Ortsumfahrung für Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 neu wird die Ortslage deutlich entlastet und die Verbindungsqualität erhöht. Allerdings ist auf die Tatsache zu verweisen, dass die OU für Neuhaus am Rennweg nur im Zusammenwirken mit der Neubaumaßnahme der Ortsumfahrung Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281 funktionswirksam werden kann.

Die bestehende Straßenverbindung zwischen dem Raum Sonneberg und dem Städtedreieck Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg kann derzeit in dem im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen gelegenen Abschnitt die ihr zugeordnete Funktion sowohl hinsichtlich ihrer Verbindungsqualität, als auch betreffs der Verkehrssicherheit nicht ausreichend erfüllen. Erforderlich ist vor allem eine Entlastung der zwischen der B 89 in Sonneberg und Neuhaus am Rennweg gelegenen Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr. Infolge der dort ausgewiesenen Schutzgebiete der Natura-2000-Gebietskulisse ist für abschnittsweise erforderliche Neutrassierungen ein hohes Konfliktpotenzial zu erwarten.

Bedeutsame Landesstraßenverbindungen

G 3-15 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen in der Planungsregion Südwestthüringen die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren und Grundzentren untereinander sowie die Anbindung von Mittelzentren und Grundzentren an die höherrangigen Ebenen des Straßennetzes und vereinzelt auch an höherrangige Zentrale Orte sichern. Gleichzeitig sollen sie die Erreichbarkeit von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 gewährleisten.

- **Treffurt – Südeichsfeld/OT Diedorf – B 249 (L 1019)**
- **Treffurt – Mühlhausen (L 2108/L 1016)**
- **Eisenach – Mihla – Mühlhausen (L 1016)**
- **B 84 (Marksuhl) – Gerstungen/BAB A 4 (L 1023/L 1022)**
- **B 19 (bei Barchfeld) – Bad Liebenstein – Ruhla – B 88 (L 1027/L 2119)**
- **B 62 (Dorndorf) – Stadtlengsfeld – Dermbach (L 1022)**
- **B 19 (bei Fambach) – Brotterode-Trusetal – Bad Tabarz (L 1024)**
- **B 19 (bei Wernshausen) – Dermbach – Geisa – Rasdorf (L 1026/L 3170)**
- **B 19 (bei Wernshausen) – Schmalkalden – Tambach-Dietharz (L 1026/L 1028)**
- **B 62 (bei Benshausen) – Steinbach-Hallenberg – Schmalkalden (L 1118)**
- **Zella-Mehlis/BAB A 71 – Ohrdruf (L 3247)**
- **BAB A 71(AS Meiningen-Süd) – Dreißigacker – Herpf – Kaltensundheim – B 278 (L 3089/L 1124/L 2621/L 1124/L 3174)**
- **B 19 (bei Walldorf) – Herpf (L 2624/L 1124)**
- **B 19/Meiningen – BAB A 71(AS Meiningen-Süd) (L 1140/L 1124/L 3089)**
- **BAB A 71(AS Rentwertshausen) – Bad Königshofen (L 2668/L 3029/L 2280/L 2275)**
- **Schleusingen/BAB A 73 – Hildburghausen (L 3004/L 1625/L 1134)**
- **Hildburghausen – Römhild – BAB A 71(AS Rentwertshausen) (L 1133/L 1132/L 1131/L 2668)**
- **Schleusingen/BAB A 73 – Themar – Römhild – Bad Königshofen (L 3004/L 1625/L 2628/ L 1131/L 2282)**
- **Schleusingen/BAB A 73 – Ilmenau (L 3004)**
- **Schleusingen – Schönbrunn – Großbreitenbach (L 1142/L1137/L 1138/L 1112/L 1047)**
- **Hildburghausen – Bad Königshofen (L 1133/L 2282)**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Rodach (L 1134/L 1153/L 2205)**
- **Hildburghausen – Steinfeld – Bad Colberg-Heldburg (L 1134)**
- **Bad Colberg-Heldburg – Coburg (L 2675 / L 2644/L 2202)**

- **Bad Colberg-Heldburg** – Maroldsweisach (L 1134/L 2284)
- **Eisfeld** – **Masserberg** – **Schwalbenhaupt** – Großbreitenbach (L 2053/L 2052/L 1138/L 1112/ L 1047)
- **Sonneberg** – **Steinach** – **Neuhaus am Rennweg** – Oberweißbach (L 1150/L 1148/L 1149/L 1145)
- **Sonneberg** – **Schauberg** – **Tettau** – **Probstzella** (L 2661/L 1152/L 2201/L 1152/L 1150/ L 1098)
- **Sonneberg** – **Pressig (Bayern)**/B 85 (L 2661/L 2201)

Begründung G 3-15

Aufgrund der bestehenden Straßennetzdichte und der Tatsache, dass oftmals mehrere Straßen zwischen den Zentralen Orten verlaufen, wurden aus regionalplanerischer Sicht nach Konsultation mit der Fachplanung bedeutsame Landesstraßenverbindungen festgelegt, die das höherrangige Straßennetz ergänzen und die Entwicklung des ländlichen Raumes unterstützen sollen. Angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung und der mit Verkehrsbaumaßnahmen verbundenen Flächeninanspruchnahme sollen sich die Aus- und Neubauvorhaben zur weiteren Optimierung der Verkehrswege schwerpunktmäßig auf diese bedeutsamen Verbindungen konzentrieren. Durch die bedeutsamen Landesstraßenverbindungen wird die Erreichbarkeit der Grundzentren gesichert und diese an die zugehörigen höherstufigen Zentralen Orte sowie an das höherrangige Straßennetz angebunden. Damit wird der notwendige Leistungsaustausch zwischen den jeweiligen Zentralen Orten ermöglicht.

Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit und Erschließung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung.

G 3-16 Im Netz der bedeutsamen Landesstraßenverbindungen sollen folgende Vorhaben zügig umgesetzt werden:

- **Neubau einer Ortsumfahrung Steinfeld im Zuge der L 1134**
- **Neubau einer Ortsumfahrung Queienfeld im Zuge der L 2668**

Begründung G 3-16

Mit dem Neubau einer Ortsumfahrung nordwestlich der Ortslage Steinfeld für die bereits Baurecht besteht, kann die Gefahrenstelle Steinfelder Berg beseitigt und die derzeit unzureichende Verbindungsqualität der Straßenverbindung vom Mittelzentrum Hildburghausen in Richtung Süden zum Grundzentrum Bad Colberg-Heldburg verbessert werden.

Die baurechtlich ebenfalls gesicherte Ortsumfahrung für Queienfeld resultiert aus den veränderten und gewachsenen Verkehrsströmen im Bereich der Anschlussstelle Rentwertshausen nach Inbetriebnahme der BAB A 71 und der beginnenden Belegung des Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlungen Grabfeld/Thüringer Tor bei Queienfeld. Bedingt durch technische Parameter und betroffene Ortsbebauung (Eng- und Gefahrenstellen) kann der Verkehr hier nicht mehr gefahrlos abgewickelt werden.

Trassenfreihaltung Straße

Z 3-2 Die folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freizuhalten:

- **B 19 Neubauabschnitt Wilhelmsthal – Eisenach**
- **Ortsumfahrung Etterwinden im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Witzelroda im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Bad Salzungen (4. BA Neubauabschnitt Leimbach – Kaiseroda) im Zuge der B 62**
- **Ortsumfahrung Bad Salzungen (5. BA Werraquerung) im Zuge der B 62**
- **Ortsumfahrung Wasungen im Zuge der B 19**
- **Ortsumfahrung Meiningen im Zuge der B 19 (2. BA Helba – Walldorf)**
- **Ortsumfahrung Herpf/Stepfershausen im Zuge der L 1124 (künftige B 87neu)**
- **Ortsumfahrung Walldorf/Melkers im Zuge der L 2624/L 1124 (künftige B 87neu)**

- **Ortsumfahrung Queienfeld im Zuge der L 2668**
- **Ortsumfahrung Steinfeld im Zuge der L 1134.**

Begründung Z 3-2

Mit der Bestimmung der Trassenfreihaltung Straße als Ziel der Raumordnung werden unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung raumordnerisch bedeutsame Trassen gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen. Diese sollen damit bis zur zeitlich nicht konkretisierten baurechtlichen Genehmigung bzw. Realisierung dieser Trassen im Interesse der Entwicklung der Planungsregion räumlich verbindlich gesichert werden.

Teilweise bilden die Ergebnisse vorangegangener Verfahren (z.B. eines Raumordnungsverfahrens, einer Linienbestimmung oder der gemeindlichen Bauleitplanung) für die in der Raumnutzungskarte als Trassenfreihaltung Straße (als zeichnerisches Ziel der Raumordnung) dargestellten Trassen die Grundlage für eine ausreichend genau untersuchte Trassenführung, auf der diese Vorhaben mit hinreichender Sicherheit realisiert werden können. Da hier zwischen diesen Entscheidungen und der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (Eintreten einer Veränderungssperre) eine gewisse Zeitspanne liegt, ist es erforderlich, die raumordnerisch abgestimmte Trasse regionalplanerisch zu sichern. Sofern sich aktuelle Erkenntnisse aus erfolgten Abstimmungen mit der Straßenbauverwaltung oder laufenden Planfeststellungsverfahren ergaben, fanden diese ebenfalls Eingang in die Regionalplanung.

G 3-17 Die folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – für Straßenbauvorhaben erforderlichen Trassenkorridore sollen von entgegenstehenden Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden:

- **Ortsumfahrungen für Behringen und Reichenbach im Zuge der B 84 (2 Varianten)**
- **Ortsumfahrung für Wutha-Farnroda im Zuge der B 88**
- **Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 (derzeit B 84)**
- **Ortsumfahrung Vacha im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Dönges im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Marksuhl im Zuge der B 84**
- **Ortsumfahrung Dorndorf / Merkers im Zuge der B 62**
- **Ortsumfahrungen Dermbach und Wiesenthal im Zuge der L 1026**
- **Ortsumfahrung Langenfeld (Bad Salzungen) im Zuge der B 285**
- **Ortsumfahrung Diedorf im Zuge der B 285 (künftige B 87neu)**
- **Ortsumfahrung Kaltennordheim im Zuge der B 285 (künftige B 87neu – 2 Varianten)**
- **Ortsumfahrung Oberkatz und Dörrensolz im Zuge der L 1124 (künftige B 87neu)**
- **Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (mit Anbindung an künftige B 87neu)**
- **Straßenverbindung zwischen Schmalkalden und Benshausen im Zuge der L 1118 (künftige B 62neu)**
- **Teilortsumfahrung Zella-Mehlis im Zuge der B 62**
- **Werraquerung im Bereich Obermaßfeld-Grimmenthal im Zuge der L 1131**
- **Ortsumfahrung Wolfmannshausen im Zuge der L 2668/L 3029**
- **Ortsumfahrung Rohr im Zuge der L1140/L 1131**
- **Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89**
- **Ortsumfahrung Heßberg im Zuge der B 89**
- **Ortsumfahrung Schackendorf im Zuge der B 89**
- **Ortsumfahrung Harras im Zuge der B 89**
- **Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der L 1134 mit Anbindung an B 89**
- **Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281**
- **Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4 neu (i.V.m. Neubau OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)**

- **Ortsumfahrung Spechtsbrunn im Zuge der L 1152**

Begründung G 3-17

In Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung wurden für diese Vorhaben Trassenkorridore raumordnerisch gesichert, für die in den weiteren Planungsschritten eine Konkretisierung erfolgen muss. Das kann auch mit einem besonderen naturschutzfachlichen Planungsauftrag verbunden sein. Mit der Bestimmung von Trassenfreihaltekorridoren für Straßenneubauvorhaben als Grundsatz der Raumordnung werden aus Sicht der Regionalplanung unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der Belange Verkehr, Siedlung, Freiraumsicherung, Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Tourismus und Erholung solche Korridore gesichert, die für die Führung einer künftigen Straße besonders geeignet erscheinen.

Anderen Planungs- und Vorhabenträgern wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ihre Planungen und Maßnahmen frühzeitig mit diesen Vorhaben der Straßeninfrastruktur abzustimmen.

Bei den nachgenannten freizuhaltenden Trassenkorridoren

- Ortsumfahrung Dorndorf/Merkers im Zuge der B 62
- Ortsumfahrung Kaltennordheim im Zuge der B 285 (künftige B 87neu)
- Ortsumfahrungen Oberkatz und Dörrensolz im Zuge der L 1124 (künftige B 87neu)
- Ortsumfahrung Herpf im Zuge der L 2621 (Herpfquerung mit Anbindung an künftige B 87neu)
- Werraquerung im Bereich Obermaßfeld-Grimmenthal im Zuge der L 1131
- Ortsumfahrung Hildburghausen im Zuge der B 89 (Werraquerung)
- Ortsumfahrung Sachsenbrunn im Zuge der B 281
- Ortsumfahrung Neuhaus am Rennweg im Zuge der B 281/B 4neu (i.V.m. Neubau OU Lichte/Schmiedefeld/Reichmannsdorf im Zuge der B 281)

besteht auf Grund der räumlichen Nähe bzw. der Querung von SPA- bzw. FFH-Gebieten die Notwendigkeit, die Vereinbarkeit mit der Natura-2000-Gebietskulisse in nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Bei der Querung von Fließgewässern (Herpf, Werra) sollte eine „berührungsfreie“ Querung privilegiert werden.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum ÖPNV sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.13 G, 4.5.14 G und 4.5.16 V.**

G 3-18 Zur Sicherung günstiger Erreichbarkeitsverhältnisse zwischen den Zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen sollen die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung erhalten und weiterentwickelt werden. Dazu sollen insbesondere die Linien und sonstigen Angebotsformen des ÖPNV an den in der Karte 3-1 bezeichneten und ggf. weiteren, möglichst zentral gelegenen Umsteigepunkten miteinander verknüpft sowie die Zugangsstellen zum ÖPNV erhalten bzw. ausgebaut werden. Die Leistungsangebote der Nahverkehrsträger sollen regionsübergreifend abgestimmt werden.

Begründung G 3-18

Im Konzept der Zentralen Orte ist die Bündelung der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen, aber auch der Gewerbeansiedlungen an bestimmten, leistungsfähigen Standorten vorgesehen. Eine derartige Konzentration hat beispielsweise den Vorteil, dass mit nur einem Weg möglichst viele Einrichtungen der Daseinsvorsorge erreicht werden können und der Aufwand für den ÖPNV vor allem im dünner besiedelten ländlichen Bereich effektiv gestaltet werden kann.

Das Anliegen der Verbesserung der Verbindungen zu den Zentralen Orten mittels ÖPNV und damit der Erreichbarkeit der überwiegenden Zahl an Einrichtungen der Daseinsvorsorge stellt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung (z.B. betreffs der in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen) eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit großer Tragweite dar. Dabei ist es wichtig, das Netz der Zugangsstellen zum ÖPNV zu attraktivieren, sind sie doch Verknüpfungs- und Umsteigepunkte zwischen dem straßen- und schienengebundenen ÖPNV einerseits sowie dem Individualverkehr andererseits. Mit der Einrichtung zentraler Umsteigemöglichkeiten in den Orten mit Verknüpfungspunkten verschiedener Linien des ÖPNV, eines attraktiven Fahrplanangebotes und der Bereitstellung von Abstellmöglichkeiten für Individualverkehrsmittel an den Zugangsstellen zum

ÖPNV können weitere Fahrgastpotenziale erschlossen werden. In Orten an Eisenbahnverbindungen mit Schienenpersonennahverkehr ist es sinnvoll, die Verknüpfungspunkte möglichst nah an den Bahnhöfen bzw. Haltepunkten einzurichten, um die Attraktivität der Bahn zu verbessern. In Einzelfällen kann in Anpassung an die aktuelle örtliche Siedlungsentwicklung eine Veränderung der Lage oder die Neueinrichtung von Zugangsstellen von Vorteil sein. Damit verringern sich auch die Notwendigkeit und der Anreiz, individuelle motorisierte Verkehrsmittel zu benutzen. So könnten ggf. an der Schienenverbindung Eisenach – Meiningen – Sonneberg mit der Einrichtung von Haltepunkten in Meiningen/Defertshäuser Weg (Konzentration von Einkaufsmärkten), Belrieth, Leutersdorf, Henfstädt, Grimmelshausen, Heßberg sowie an der Schienenverbindung Zella-Mehlis – Schmalkalden – Wernshausen in Mittelstille und dem Bereich Schmalkalden-Stadtmitte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zusätzliche Fahrgastpotenziale erschlossen werden.

G 3-19 Mit den folgenden – zeichnerisch in der Karte 3-1 bestimmten – Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs sollen die Verbindungen zwischen benachbarten Zentralen Orten, die Anbindung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen an Zentrale Orte sowie an das Schienennetz gesichert werden.

- **Eisenach – Bad Langensalza**
- **Eisenach – Mühlhausen**
- **Eisenach – Eschwege (Hessen)**
- **Eisenach – Marktsuhl – Vacha – Geisa – Tann (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Vacha – Bad Hersfeld (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dermbach – Geisa – Hünfeld (Hessen)**
- **Bad Salzungen – Dermbach – Kaltennordheim – Mellrichstadt (Bayern)**
- **Meiningen – Kaltensundheim – Fulda (Hessen)**
- **Schmalkalden – Gotha**
- **Hildburghausen – Römhild – Bad Königshofen (Bayern)**
- **Hildburghausen – Bad Rodach (Bayern)**
- **Suhl – Schleusingen – Eisfeld – Coburg (Bayern)**
- **Zella-Mehlis – Oberhof**

Begründung G 3-19

Auf den Verbindungsrelationen, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, müssen Busse die Verbindungsfunktion im öffentlichen Verkehrsnetz übernehmen. Die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Straßenverbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des bestehenden Schienennetzes für notwendig erachtet werden.

G 3-20 Die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert und damit die touristische Funktion der Gemeinden/Städte gestärkt werden.

Begründung G 3-20

Die angestrebte naturnahe Tourismusentwicklung erfordert eine angemessene Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Touristen hinsichtlich des Angebotes von öffentlichen und umweltverträglichen Verkehrssystemen, vor allem bei der Netzgestaltung und -bedienung sowie dem bedarfsabhängig verstärkten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel. Die Tatsache, dass immer noch der weitaus überwiegende Anteil der Gäste und Besucher der Tourismusgebiete in Südwestthüringen für Anreise und die Erreichung ihrer touristischen Ziele private Kfz nutzt, erfordert eine Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, sowohl in Sachen Angebot als auch Qualität. Durch eine Attraktivitätssteigerung der vorhandenen Angebote des öffentlichen Nahverkehrs in Verbindung mit deren zeitlicher und räumlicher Flexibilisierung – insbesondere innerhalb der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung – sowie durch eine bessere Verknüpfung von Bahn- und Buslinien, kann auf eine Reduzierung des Individualverkehrs hingewirkt und die touristischen Funktionen der in den jeweiligen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gelegenen Gemeinden/Städte können nachhaltig gestärkt werden. So leisten beispielsweise „Wanderbusse“ einen Beitrag dazu, dass der Schutz von Natur und Umwelt mit der weiteren Entwicklung des Tourismus in Einklang gebracht

werden kann.

Insbesondere beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion des Thüringer Waldes spielt die lokale, regionale und überregionale Verkehrsgunst eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Verbesserung der großräumigen Erreichbarkeit und der inneren Erschließung durch Attraktivitätssteigerung des ÖPNV-Angebotes ist geeignet, die Zahl der Gäste zu sichern und weiter zu erhöhen. Dazu gehören u.a. die schrittweise Reaktivierung und Angebotsverbesserung der Rennsteigbahn für den Tourismus (Abschnitt Bahnhof Rennsteig über Schleusingen nach Themar und Suhl bis hin zu einem möglichen Eisenbahn-Ringverkehr im Thüringer Wald), das Rennsteigticket, Pilotprojekte im Rahmen der schrittweisen Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte (z.B. E-Mobilität) und die Schaffung eines ÖPNV-Tarifverbundes im gesamten Thüringer Wald.

Bezogen auf die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Thüringische Rhön und Hainich mit Teilen des Werraberglandes bedarf es beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur einer sensiblen Vorgehensweise. Das betrifft insbesondere die wertvollen naturnahen Räume. Neben dem punktuell erforderlichen schonenden, die jeweilige Landschaft berücksichtigenden Ausbau vorhandener Verkehrsverbindungen zur Verbesserung der Erschließung dieser Gebiete können hier durch attraktive Angebote des ÖPNV umweltschonend weitere Besucher gewonnen werden. Auch hier ist es wichtig, auf die Umsetzung möglichst gesamträumlicher Mobilitätskonzepte hinzuwirken.

3.1.4 Güterverkehr

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum Güterverkehr sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.6 G, 4.5.12 G und 4.5.18 V** .

Nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im Güterverkehr ist eine Verlagerung von Verkehren auf umweltverträgliche Verkehrsträger sinnvoll. Für die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene bedarf es im Interesse der verladenden Wirtschaft des Erhalts und des Ausbaus von Güterverladestellen und zugehöriger Anschlussbahnen.

G 3-21 Die folgenden Standortbereiche sollen für den Erhalt bestehender oder die Einrichtung neuer Güterverkehrsstellen gesichert werden ⇒ Karte 3-1 Verkehr.

- Dorndorf
- Eisenach
- Eisfeld
- Gerstungen
- Grimmenthal
- Hildburghausen
- Hüttengrund
- Immelborn
- Lauscha/Ernstthal
- Marksuhl
- Merkers
- Oberhof
- Oberrohn
- Rauenstein
- Ritschenhausen
- Schalkau
- Schleusingen
- Schmalkalden
- Sonneberg
- Steinach
- Steinbach-Hallenberg
- Suhl
- Themar
- Vacha

- Veilsdorf
- Walldorf
- Wartha
- Wernshausen
- Wutha-Farnroda
- Zella-Mehlis

Begründung G 3-21

Der Erhalt von Güterverkehrsstellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen, auch der derzeit nicht mehr so genutzten, hält die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt unter gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen wieder Güter, dabei insbesondere Gefahrgut sowie Massen- und Schüttgüter wie Holz und Bergbauerzeugnisse, auf der Schiene transportieren zu können. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind die räumlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Transportsysteme zu erhalten. Dazu zählen insbesondere auch die Güterumschlagstellen Straße/Schiene als wesentliche Infrastrukturelemente. Insofern liegt es im überörtlichen Interesse, die Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur bzw. für den Güterumschlag geeignete Standortbereiche zu sichern.

G 3-22 Auf bzw. an Bahnstrecken, auf denen kein regelmäßiger Betrieb stattfindet, soll bei Bedarf Güterumschlag auf und von der Schiene ermöglicht werden.

Begründung G 3-22

An Bahnstrecken mit eingestelltem Betrieb sind in der Regel die Umschlagstellen noch vorhanden bzw. die Flächen noch entsprechend nutzbar. Mit deren Erhalt und entsprechender Nutzung für die Be- bzw. Entladung von z.B. Massen- und Schüttgütern können Straßen z.T. erheblich vom Schwerverkehr entlastet werden.

3.1.5 Luftverkehr

Die Erfordernisse der Raumordnung auf Landesebene zum Flugverkehr sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 festgelegt ⇒ **LEP, 4.5.10 Z, 4.5.11 G und 4.5.19 V.**

G 3-23 Die nachfolgend bestimmten Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte, die der schnellen Erreichbarkeit, insbesondere für die regionale Wirtschaft dienen, sollen als relevante Infrastruktur zur Entwicklung der Region und ihrer Zentralen Orte gesichert werden.

- Eisenach-Kindel (Verkehrslandeplatz)
- Suhl-Goldlauter (Sonderlandeplatz)

Begründung G 3-23

Die Regional bedeutsamen Luftverkehrsstandorte (hier: Verkehrs- und Sonderlandeplätze) dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport und touristischen Zwecken. Mit der Sicherung dieser Standorte wird ermöglicht, dass bei entsprechendem Bedarf eine den standörtlichen Gegebenheiten entsprechende Entwicklung erfolgen kann.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025 wird beim Energieleitungsausbau eine Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastrukturen sowie die Modernisierung, der Ausbau und/oder die Erweiterung bestehender Anlagen gegenüber dem Neubau angestrebt. Wesentliche Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbildes sollen vermieden und der Thüringer Wald als überregional bedeutsame touristische Destination bei der weiteren Netzausbauplanung umgangen werden ⇒ **LEP, 5.2.2 G, 5.2.4 G.**

G 3-24 Freileitungen sollen die Landschaft nur unwesentlich verändern und gestalterisch in sie eingebunden werden. Großräumige, störungsarme Waldgebiete, besonders

die Landschaft prägende Bergrücken, Solitärberge und Täler sollen umgangen werden.

Begründung G 3-24

Gerade im stark zersiedelten und mit Naturreichtum ausgestatteten südwestthüringischen Raum spielen die Gesichtspunkte des Landschaft- und Ressourcenschutzes eine besondere Rolle bei der raumordnerischen Beurteilung/Entscheidung zur Trassenfindung und -führung von Freileitungen. Grundsätzlich sind Variantenuntersuchungen – nicht nur hinsichtlich des Trassenverlaufes, sondern auch unter Berücksichtigung neuester technischer Lösungen – erforderlich, um die damit verbundenen Raumnutzungskonflikte auf ein verträgliches Maß minimieren zu können.

G 3-25 Unterirdische Leitungen sollen bevorzugt im Bündelungsprinzip mit bestehenden Bandinfrastrukturen (Verkehrswege, Ver- und Entsorgungsleitungen) bzw. unter Nutzung vorhandener Wege und Schneisen in Waldbereichen verlegt werden. Bei der Querung von Gewässern und Schutzgebieten soll die geschlossene Bauweise zur Anwendung kommen.

Begründung G 3-25

Auch unterirdische Leitungen nehmen Fläche in Anspruch, können Nutzungskonkurrenzen/-konflikte, entwicklungshemmende Barrierewirkung, Funktionsverluste von Gebieten bewirken. In diesem Zusammenhang soll das Bündelungsprinzip – dort, wo möglich und sinnvoll – die Flächeninanspruchnahme/-zerschneidung bzw. den Gehölzeinschlag in Waldgebieten reduzieren. Durch die Wahl der geschlossenen Bauweise (grabenloser Leitungsbau) kann zusätzlich – insbesondere in Schutzgebieten – das Konfliktpotential gesenkt werden.

Mit dem am 31. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus wurde für eine Reihe von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) eine grundlegende Neuausrichtung in Bezug auf den vorrangigen Einsatz von Erdkabeln vorgenommen. Eine Betroffenheit der Planungsregion Südwestthüringen kann insbesondere für die im Bundesbedarfsplangesetz als SuedLink intergrierten Vorhaben Nr. 3 Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 Höchstspannungsleitung Wilster – Grafenrheinfeld (Gleichstrom) nicht ausgeschlossen werden. Die Ermittlung der konkreten Trassenkorridore für die länderübergreifenden Höchstspannungsleitungen ist Aufgabe der Bundesfachplanung und liegt gemäß § 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur.

Z 3-3 Die Trasse der 380kV-Südwest-Kuppelleitung Altenfeld – Redwitz ist im Abschnitt Schalkau – Landesgrenze Thüringen/Bayern für die raumverträgliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten zu nutzen.

Begründung Z 3-3

Einer raumverträglichen Umsetzung des im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom enthaltenen Vorhabens P 44 gemäß dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) entspricht die Verstärkung der vorhandenen 380 kV-Doppelleitung von Schalkau bis Redwitz von zwei auf vier Stromkreise in gleicher bzw. paralleler Trassenführung. Damit wäre die Südwest-Kuppelleitung ab dem UW Altenfeld (Ilm-Kreis) bis nach Bayern durchgängig viersystemig ausgebaut und die Voraussetzung gegeben, die Übertragungsleistungen zwischen Thüringen und Bayern zu erhöhen.

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Gleichzeitig trägt sie zur Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bei ⇒ **LEP, 5.2.6 G, 5.2.7 Z und 5.2.8 G.**

Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (-gruppen) auch erhebliche Auswirkungen verbunden sein können, ist es notwendig, die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich zunächst nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgte generelle Verweisung von Windkraftanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische

Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. Insbesondere wird den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 7 ROG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung „an anderer Stelle“ – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Südwestthüringen werden hierzu gemäß ⇒ **LEP, 5.2.13 V 9** Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.

Z 3-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Dem entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

- **W-1 Reitenberg**
- **W-2 Tüngedaer Höhe**
- **W-3 Martinroda**
- **W-4 Stadtlengsfeld**
- **W-5 Springstille**
- **W-6 Oberstadt**
- **W-7 Schleusingen**
- **W-8 Eisfeld-Ost**
- **W-9 Judenbach-Föritz**

Begründung Z 3-4

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie. Dieses wurde auf der Grundlage der Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes 2025 sowie unter Berücksichtigung des Erlasses zur Planung der Vorranggebiete „Windenergie“, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben (Windenergieerlass; Thüringer Staatsanzeiger Nr. 29/2016), den Studien zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen vom 10.02.2015 und vom 09.10.2015 im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, der Windpotenzialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen vom 05.12.2016 und fachplanerischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung entwickelten hohe Anforderungen an eine Planung zur Steuerung der Windenergienutzung erarbeitet. Von der Steuerungswirkung der Vorranggebiete werden nur raumbedeutsame Windenergieanlagen erfasst. Raumbedeutsam ist ein Vorhaben dann, wenn dadurch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Anhaltspunkte für eine Raumbedeutsamkeit sind insbesondere:

- Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage (Windkraftanlagen ab 100 m Gesamthöhe sind regelmäßig raumbedeutsam),
- Standort (z. B. Hochplateau, Bergücken, weithin sichtbare Bergkuppe),
- Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,
- Vorbelastung des Standorts,
- Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Methodische Vorgaben durch die Rechtsprechung

Die Rechtsprechung, wonach die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten als sog. Konzentrationszonen ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ (BVerwG vom 13.03.2003, 4 C 3.02) erforderlich macht, wurde mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 (4 CN 1/11) weiterentwickelt und mit Urteil vom 11.04.2013 (4 CN 2.12) für die Ebene der Regionalplanung bestätigt. Danach hat die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise in der beschriebenen Schrittfolge zu erfolgen:

- In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als ‚Tabuzonen‘ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern.
 - **Harte Tabuzonen** sind diejenigen Gebietsteile, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist (BVerwG vom 15. September 2009, Az. 4 BN 25/09; BVerwG vom 11. April 2013, Az. 4 CN 2/12). Es besteht insoweit kein Abwägungsspielraum.
 - **Weiche Tabuzonen** sind diejenigen Zonen, in denen nach dem Willen des Plangebers die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat. Die Gründe für seine Wertung sind offenzulegen (ThürOVG vom 8. April 2014, Az. 1 N 676/12).
- Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem nächsten Arbeitsschritt zu den auf dieser Fläche konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen [Einzelfallprüfung]. Es müssen die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abgewogen werden, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.
- Die so ermittelte Flächenkulisse ist in einem letzten Arbeitsschritt daraufhin zu prüfen, ob der Windenergie als privilegierter Nutzungsart gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Planungsgebiet „substanziell Raum“ verschafft wird. Fällt diese Prüfung negativ aus, muss der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen (BVerwG vom 11. April 2013, 4 CN 2/12).

Einfluss des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG)

In den vergangenen Jahren wurden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien durch mehrere Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schrittweise an die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt. Mit dem EEG 2017 wurde der bislang gewährte Anspruch auf staatlich festgelegte Vergütungssätze abgeschafft und die Ermittlung der Vergütungshöhe für neue Windenergieanlagen auf wettbewerbliche Ausschreibungen umgestellt. Bei diesen Ausschreibungsverfahren handelt es sich um bundesweite Ausschreibungen. Das bedeutet, dass nicht für jeden Standort separat ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird, sondern diverse Windparkprojekte an verschiedenen Standorten und mit verschiedenen Anlagenhöhen gleichzeitig antreten und miteinander konkurrieren.

Um abschätzen zu können, welche Folgen sich aus dem EEG 2017 für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen eine gemeinsame Studie in Auftrag gegeben (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Kosten je Kilowattstunde erzeugtem Strom bei Windenergieanlagen grundsätzlich niedriger liegen, je höher die Nabelhöhen und damit auch die Stromerträge sind. Um unter den neuen Ausschreibungsbedingungen gemäß EEG 2017 konkurrenzfähige Vorranggebiete Windenergie ausweisen zu können, orientiert die Studie auf Nabelhöhen von 140 - 160 m und auf eine 70% Standortgüte als Schwellenwert für die Wirtschaftlichkeit, da das EEG 2017 einen standortbezogenen Nachteilsausgleich nur bis zu einem Anteil von 70% am Referenzertrag vorsieht.

Stand der Technik

In der Planungsregion Südwestthüringen ist nicht nur die Höhenlage, sondern insbesondere die Topografie in der Hauptanströmrichtung Südwest sehr maßgeblich für das verfügbare Windpotenzial. Dabei sind kleinräumige Wechsel von hohem und niedrigem Windpotenzial typische Charakteristika und der Grund dafür, dass bevorzugt Schwachwindanlagen (hohe Türme und große Rotoren) errichtet werden. Aktuelle Genehmigungen in der Planungsregion beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 - 230 m und einer Leistung von 3,5 – 4,2 MW (Nabenhöhe: 140 - 160 m / Rotorradius: 65 - 70 m / Schalleistungspegel: ca. 105 db(A)). Der Stand der Technik wird u.a. bei der Abgrenzung der Puffer um Siedlungsflächen sowie bei der Abwägung mit den Belangen des Landschaftsbildes und des Denkmalschutzes als Bezugsgröße herangezogen.

Methodisches Vorgehen

Die methodische Vorgehensweise ist der Anlage 1 (Ablaufschaubild) zu entnehmen.

Betrachtet werden die relevanten Belange innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen sowie angrenzende Belange benachbarter Planungsregionen. Das trifft insbesondere auf die einzuhaltenden Puffer zu Siedlungsflächen zu.

Ein grundsätzlicher Aspekt für die Erarbeitung des Konzeptes ist die schwerpunktmäßige Zusammenfassung geeigneter Flächen in windhöffigen Gebieten, die nicht zu den landschaftlichen Höhepunkten in der Planungsregion Südwestthüringen gehören und/oder durch andere raumbedeutsame Anlagen der technischen Infrastruktur bereits vorbelastet sind (u.a. Autobahn, Hochspannungseitung, Umspannwerk), wobei standortbezogen eine Konzentration raumbedeutsamer technischer Infrastrukturanlagen der zukünftigen Windenergienutzung auch entgegenstehen kann. Des Weiteren besitzen sowohl der Wald als auch das Landschaftsbild in der Planungsregion Südwestthüringen einen generell hohen Stellenwert, insbesondere für den Erhalt einer besonderen kulturlandschaftlichen Spezifik und der damit verbundenen hohen Erholungseignung der Landschaft. Diese Belange werden entsprechend ihrer besonderen regionalen Bedeutung in der Abwägung berücksichtigt.

Die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen der Vorranggebiete Windenergie werden im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet.

Definition der Vorranggebiete Windenergie

Die Vorranggebiete Windenergie werden in ihrer Flächenausdehnung so bestimmt, dass sie die Windenergieanlagen samt der vom Rotor überstrichenen Fläche aufnehmen können. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die unmittelbare Raumwirkung der Windenergieanlage von den Anlagen als Ganzes ausgeht und es Tabuzonen gibt, die nicht nur für den Maststandort „tabu“ sind, sondern in die auch der Rotor der Windenergieanlage nicht hineinragen darf (z.B. Anbauverbotszone bei Fernstraßen).

Um einer Zergliederung bzw. flächenhaft technischen Überprägung der Landschaft durch die Entstehung einer ungeordneten Vielzahl von Einzelanlagen entgegenzuwirken, werden im Regionalplan Vorranggebiete Windenergie mit einer Mindestgröße von 25 ha (3 Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 140 m) ausgewiesen mit der Folge, dass raumbedeutsame Windkraftanlagen (auch Einzelanlagen) an anderer Stelle im Plangebiet nicht zulässig sind.

Ein Vorranggebiet kann auch aus mehreren Teilflächen bestehen, solange die Teilflächen nicht mehr als 1.000 m voneinander entfernt liegen. Eine Teilfläche muss mindestens so groß sein wie die vom Rotor überstrichene Fläche.

Tabuzonen und Einzelfallkriterien

Die harten und weichen Tabuzonen sowie die nicht abschließende Liste der Prüfkriterien im Einzelfall, die die Grundlage für die Ermittlung der Prüfflächen und Vorranggebiete bilden, sind der Kriterienliste zu entnehmen (siehe Anlage 2).

Harte und weiche Tabuzonen mit geringer linienhafter Ausdehnung bis 100 m Breite (z.B. Straßen, Leitungstrassen) oder Flächen bis 5 ha (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile, Flächennaturdenkmale oder Biotope) sind teilweise in die Vorranggebiete Windenergie integriert. Sie bleiben trotzdem Tabuzone für den konkreten Standort einer Windenergieanlage. Durch die Höhe der heutigen Windenergieanlagen und deren Rotorradius sind wegen der Nachlaufströmung bereits Abstände von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen erforderlich. Daher führen harte und weiche Tabuzonen mit so geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern.

Die weichen Tabuzonen gemäß der Kriterienliste (Anlage 2) sind Gegenstand der Abwägung. Harte Tabukriterien gemäß der Kriterienliste (Anlage 2), deren „Festigkeit“ nicht absolut gegeben ist, werden rein vorsorglich auch als weiche Tabuzone in die Abwägung mit einbezogen. Das betrifft aufgrund der theoretisch bestehenden Befreiungsmöglichkeit gemäß § 67 BNatSchG bzw. § 36a ThürNatG sowohl Naturschutzgebiete (Ziffer 2.1), den Nationalpark Hainich (Ziffer 2.2) als auch die Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald (Ziffer 2.4). Entsprechendes gilt für die Ausweisung des Naturmonumentes „Grünes Band“ (Ziffer 2.3), welches sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren befindet. Einer vorsorglichen Abwägung werden auch die Tabuzonen gemäß der Kriterienliste (Anlage 2) bezüglich der Schutzzonen an Gewässern (Ziffer 2.25) und Leitungstrassen (u.a. Ziffer 3.1.8, 3.1.9) – vorbehaltlich einer weitergehenden Einzelfallprüfung zur Vermeidung von teilräumlicher Überlastung im Zusammenhang mit raumbedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen – unterzogen.

Ermittlung der Prüfflächen > 25 ha

Die Prüfflächen ergeben sich nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen von der Regionsfläche. Da mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie eine flächenmäßige Konzentration der Windenergienutzung in der Planungsregion angestrebt wird, werden nur solche Flächen in die weitere Prüfung eingestellt, auf denen mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Ausgehend von den o.g. technischen Parametern (Stand der Technik) wird die minimale Flächengröße einer Prüffläche mit 25 ha angesetzt. An Standorten mit weniger als drei Windenergieanlagen stünde nach Auffassung des Plangebers der Erzeugung erneuerbarer Energie eine unverhältnismäßige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft entgegen. Auch aus Gründen des Natur- und Vogelschutzes ist es sinnvoll, die Windenergienutzung an einigen Standorten zu konzentrieren und im Gegenzug andere Räume freizuhalten. Dies gelingt insbesondere im Zusammenspiel mit dem 5km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten.

Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung werden diejenigen Belange standort- und einzelfallbezogen geprüft und abgewogen, die noch nicht als Tabuzonen Eingang in die Planung gefunden haben und am konkreten Standort für oder gegen eine Windenergienutzung sprechen (siehe Anlage 2 - Kriterienliste).

Berücksichtigung einer maximalen Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120°

Der Plangeber möchte keine Vorranggebiete Windenergie ausweisen, die zu einer Einkreisung von Ortslagen in einem Blickwinkel von über 120° führen. In diesem Fall wäre von einer deutlich sichtbaren, geschlossenen und umgreifenden Kulisse durch Windenergieanlagen auszugehen, die in Anlehnung an das Gebot der Rücksichtnahme vorsorglich ausgeschlossen werden soll. Der 120° Blickwinkel bezieht sich auf Windenergieanlagen bis zu 2,5 km Entfernung gemessen vom letzten Wohnhaus am Ortsrand.

Berücksichtigung eines Mindestabstands von 5 km zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie

Da Flächen mit ausreichendem Windpotential i.d.R. auf Höhenzügen und Kuppen zu finden sind, sind auch Windenergieanlagen stets weithin sichtbar. Der 5 km-Mindestabstand dient unabhängig von konkreten Sichtbeziehungen dem vorsorglichen Schutz des Landschaftsbildes vor übermäßiger Belastung des Raumes mit Windenergieanlagen sowie dem Vermeiden von Sichtbarrieren durch deutlich sichtbare, geschlossene Kulissen von Windenergieanlagen. Insofern entspricht diese Vorgehensweise der Umsetzung des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, in dem die weitere Zerschneidung der freien Landschaft „so weit wie möglich“ vermieden wird und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum begrenzt wird. Der angesetzte 5 km-Mindestabstand orientiert sich dabei an der Beurteilung des optischen Eindrucks von Windenergieanlagen: Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen ab 5 km nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Andererseits ist er so bemessen, dass eine hinreichende Anzahl von Vorranggebieten Windenergie ausgewiesen werden kann.

Die Anwendung des 5 km-Mindestabstandes (Luftlinie) zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie erfolgt auch über die Regionsgrenze hinweg – es sei denn, es handelt sich um zwei benachbarte Standorte, die bauleitplanerisch oder regionalplanerisch gesichert sind. In diesem Fall wird die bereits erfolgte planerische Sicherung höher gewichtet als das Ziel der Konzentrierung der Windenergienutzung auf Standorte, die mindestens 5 km voneinander entfernt liegen. Das bedeutet, dass ein bereits planerisch gesichertes Vorranggebiet Windenergie, das der aktuellen Kriterienliste weiterhin entspricht, aber den 5km-Mindestabstand zu einem ebenfalls planerisch gesicherten Vorranggebiet in der Nachbarregion unterschreitet, erneut ausgewiesen werden kann. Sofern die geplante Erweiterung nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zwischen den beiden benachbarten Vorranggebieten führt, entspricht diese der Zielsetzung der Konzentration der Wind-

energienutzung. Von dieser Ausnahmeregelung betroffen ist das bereits bestehende Vorranggebiet Windenergie **W-2** Tüngedaer Höhe einschließlich der geplanten Erweiterung.

Die 5 km-Abstandsregelung kommt zur Anwendung, wenn zwei potenzielle Vorranggebiete mehr als 1.000 m voneinander entfernt liegen. Bei weniger als 1.000 m werden zwei potenzielle Vorranggebiete als zusammengehörig angesehen und als ein Vorranggebiet (mit zwei oder mehr Teilflächen) ausgewiesen.

Ergebnis

Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie sind große Teile in der Planungsregion Südwestthüringen als harte Tabuzone für die Windenergienutzung entfallen, weil sie in Landschaftsschutzgebieten und / oder Biosphärenreservaten liegen. Die flächenmäßig größte harte Tabuzone stellen die Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch gemeinsam mit dem zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderlichen Puffer von 400 m dar. Insgesamt beträgt der Anteil der harten Tabuzonen 69 % an der Regionsfläche. Der Anteil der Flächen mit einem ausreichenden Windpotenzial in 160 m über Grund (70% Referenzertrag gemäß EEG 2017) liegt bei 74 %.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verblieben als Zwischenergebnis 66 Prüfflächen (> 25 ha) mit einer Gesamtfläche von 14.120 ha. Diese Prüfflächen wurden anhand von ca. 40 Kriterien (siehe Anlage 2) einer Einzelfallprüfung zugeführt. Es wurden sowohl die für eine Windenergienutzung sprechenden als auch die mit einer Windenergienutzung konkurrierenden Belange sowie das den Belangen jeweils zukommende Gewicht ermittelt. Im Rahmen dieser Prüfung haben sich einige Prüfflächen in Teilen oder als Ganzes als ungeeignet erwiesen. Anschließend wurde geprüft, ob die verbliebenen Prüfflächen („potenzielle Vorranggebiete“) zu einer Einkreisung von Ortslagen im Blickwinkel von über 120° führen würden. Unter Berücksichtigung des 5km-Mindestabstandes – auch zu ehemaligen Vorranggebieten Windenergie – wurden dann die neuen Vorranggebiete Windenergie bestimmt und die Flächen auf einen Rotordurchmesser von 140 m „zugeschnitten“.

Insgesamt werden in der Planungsregion Südwestthüringen 9 Vorranggebiete Windenergie mit einer Fläche von zusammen ca. 1.450 ha ausgewiesen. Das entspricht einem Anteil an der Regionsfläche von 0,35 %. Ausgehend von dem Sachverhalt, dass 69 % der Fläche auf Grund harter Tabukriterien für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, beträgt der Anteil der Vorranggebiete sogar 1,15% an der im eigentlichen Sinne in Betracht kommenden Fläche. Damit hat der Plangeber der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen substantiell Raum verschafft.

Abgleich mit den energiepolitischen Vorstellungen des Landes Thüringen

Dieses Ergebnis entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Gemäß **⇒ LEP, 5.2.8 G** sollen in der Planungsregion Südwestthüringen bis 2020 die Rahmenbedingungen für eine Stromproduktion von jährlich mindestens 900 GWh Strom aus erneuerbaren Energien geschaffen werden. 2016 lag die Stromproduktion in Südwestthüringen laut EEG-Jahresabrechnung bei 595 GWh. Zum Zielwert von 900 GWh/a fehlen damit ca. 300 GWh/a.

Mit den 9 Vorranggebieten Windenergie stehen ca. 1.090 ha noch unbebaute, „neue“ Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung. Geht man davon aus, dass eine Windenergieanlage im Durchschnitt einen Platzbedarf von 15 ha hat, so können auf diesen Flächen ca. 73 neue Windenergieanlagen errichtet werden. Bei einer installierten durchschnittlichen Leistung von 3,5 MW pro Anlage und einer angesetzten Vollaststundenzahl von 1.200 h/a können diese Anlagen ca. 300 GWh Strom pro Jahr erzeugen. Stellt man diesen Wert der noch fehlenden Strommenge von ca. 300 GWh/a gegenüber, so wird deutlich, dass die Lücke voraussichtlich allein durch den Zubau leistungsstarker Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Vorranggebieten geschlossen werden kann.

Der darüber hinaus noch zu erwartende Anstieg der Stromproduktion durch den Zubau bei den anderen Erneuerbaren Energieträgern sowie aus dem Repowering bestehender Windenergieanlagen kann regionalplanerisch nicht gesteuert und somit zur Bilanzierung nicht herangezogen werden.

In der Erfüllung der Vorgaben des LEP liegt zugleich die Bestätigung dafür, dass der Windenergienutzung in der Planungsregion Südwestthüringen in substantieller Weise Raum gegeben wird.

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschaubild zum methodischen Vorgehen [⇒ Anlagen]

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste) [⇒ Anlagen]

3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) 2025 orientiert beim Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie bezüglich großflächiger Solaranlagen auf vorbelastete oder infrastrukturell vorgeprägte bzw. beeinflusste Gebiete ⇒ **LEP, 5.2.9 G, 5.2.12 G.**

G 3-26 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen soll der Nutzung der Solarenergie bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **sol-1 Deponie Meiningen**
- **sol-2 Schießstand Meiningen**
- **sol-3 Deponie Trusetal**
- **sol-4 Deponie Mihla-Buchenau**
- **sol-5 Kalihalde Hämbach/Tiefenort**
- **sol-6 Konversionsfläche Milmesberg I/Marksuhl**

Begründung G 3-26

Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht dem raumordnerischen Grundanliegen der sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter, der Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes. Raumrelevante Wirkungen gehen von PV-Freiflächenanlagen sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt aus. Die Wirkungsbereiche dieser Faktoren sind überwiegend lokal. Daraus können Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tier und Pflanze (Biotop-/Biotopverbund- und Habitatfunktion), Boden (biotische Lebensraumfunktion, Speicher- und Regulationsfunktion), Wasser, Klima (klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion), Landschaft (Landschaftsbild) und Mensch resultieren. Durch räumliche Steuerung und raumverträgliche Gestaltung können jedoch Nutzungskonflikte und eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes („Technisierung der Landschaft“/„Verspiegelung“) minimiert werden.

Entsprechend LEP 5.2.9 G wurden folgende Flächen (> 5 ha) geprüft:

- Brach- /Konversionsflächen (militärisch, wirtschaftlich, landwirtschaftlich, verkehrlich)
- Randstreifen Autobahn/ Eisenbahn
- Abfalldeponien
- Halden
- Alltagsbauflächen
- Restflächen in rechtlich verbindlichen GE-/GI-Gebieten

und hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit in Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten bewertet.

Die ermittelten Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen bedürfen der weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung.

3.2.4 Telekommunikation

Moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen sind die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung. Im Mittelpunkt stehen der flächendeckende technologieoffene Ausbau der Mobilfunknetze und die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen zum Breitbandnetz ⇒ **LEP, 4.6.4 G.**

G 3-27 Antennenträgerstandorte sollen gebündelt und eine Mehrfachnutzung bestehender Sender angestrebt werden. Neue Antennenträger sollen vorrangig auf durch technische Infrastruktur vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Begründung G 3-27

Mit der Bündelung verschiedener Netzanbieter auf einen Maststandort, der Mehrfachnutzung bestehender Sender und der Errichtung neuer Antennenstandorte auf baulich bereits vorbelasteten Standorten im Außenbereich kann eine weitere Verspargelung der Landschaft mit Funksende- und Empfangsmasten vermieden werden. Die Bündelung der Antennenstandorte steht unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der Kommunikation auch in Not- und Krisenfällen (z.B. Sicherung von Redundanzen bei kritischen Infrastrukturen).

3.2.5 Abfallwirtschaft

Das Landesentwicklungsprogramm 2025 fordert die Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten, sowie eine nachhaltige Verwertung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ⇒ **LEP, 4.6.1 G**.

G 3-28 Die Deponien Meiningen-Tongraben, Hildburghausen-Leimrieth und Mihla-Buchenau sollen in der Planungsregion Südwestthüringen zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung vorgehalten werden.**Begründung G 3-28**

Die oben genannten Deponien erfüllen zurzeit die technischen Voraussetzungen und können entsprechend des Landesabfallwirtschaftsplanes als Deponien der Klassen I (Deponien Hildburghausen-Leimrieth und Mihla-Buchenau) und II (Deponie Meiningen-Tongraben) betrieben werden. Entscheidend für die Dauer der Deponiebetriebs sind die zukünftig zu erwartenden Mengen an ablagerungsfähigen Abfällen in Abhängigkeit vom verfügbaren Restvolumen. Die Standorte bieten Erweiterungskapazitäten die im Sinn der raumordnerischen Vorsorge langfristig (über die Gültigkeit des Landesabfallwirtschaftsplanes hinaus) abfallwirtschaftliche Bedeutung für die Planungsregion Südwestthüringen haben.

G 3-29 Die Möglichkeit des schienengebundenen Transportes von Abfall soll für die Umladestationen Sonneberg/Köppelsdorf und Merkers sowie für die thermische Restabfallbehandlungsanlage am Standort Zella-Mehlis sichergestellt werden.**Begründung G 3-29**

Mit diesen Gleisanschlüssen bietet sich perspektivisch die Möglichkeit, Schienenwege für den Massentransport von Abfallgütern zu nutzen, um die Umwelt zu entlasten und eine effektive regionale Abfallentsorgung zu sichern. Bei steigenden Verkehrsaufkommen kann dadurch das regionale Straßennetz entlastet werden. Gleichzeitig wird im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung die Grundlage für die Nutzung alternativer Verkehrsmittel aufrechterhalten.

3.2.6 Wasserwirtschaft

Die Sicherung einer qualitätsgerechten und stabilen Trinkwasserversorgung ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge. Für die Trinkwasserversorgung bedeutsame Grund- und Oberflächengewässer sind Bestandteil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ **LEP, 4.6.2 G, 6.1.5 V, 6.3.4 G**.

G 3-30 Die nachfolgend genannten erkundeten und bisher nicht genutzten Grundwasserdargebote sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierende Nutzungen gesichert werden.

- **Treffurt**
- **Unterellen**
- **Förtha**
- **Schönau-Kälberfeld**
- **Oechsetal**
- **Feldatal**
- **Geismar – Spahl**
- **Empfertshausen**
- **Wiesenthal**
- **Kaltenwestheim – Oberweid – Unterweid**
- **Bettenhausen**
- **Wernshausen**

- **Ahlstädt – Lengfeld**
- **Reurieth/Trostadt – Siegritz – Ebenhards**

Begründung G 3-30

Der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie die Sicherung der Wasserdargebote für eine eventuell spätere Nutzung sind von erheblicher raumordnerischer Bedeutung im Hinblick auf die Sicherung der Daseinsvorsorge. Durch Schadstoffeinträge in den verschiedensten Formen kann die Qualität des Grundwassers beeinträchtigt werden. Zunehmende Versiegelungen behindern die natürliche Versickerung der Niederschläge. Um Versorgungsengpässe in dicht besiedelten und in hydrologisch, hydrogeologisch und geologisch ungünstigen Gebieten auch in Zukunft ausgleichen oder qualitativ unzureichende Dargebote ersetzen zu können, ist es erforderlich, auch ungenutzte Wasservorräte zu sichern und ihrem Schutz eine größere Bedeutung als bisher beizumessen. Daraus können sich Restriktionen für die Siedlungsentwicklung, die landwirtschaftliche Nutzung, die Rohstoffgewinnung, den Ausbau von Verkehrswegen usw. ergeben. Besondere Beachtung erfordern dabei Gebiete, die besonders anfällig auf Versauerung reagieren (Schiefergebirge) und auf Grund geringer bindiger Deckschichtmächtigkeit empfindlich auf Schadstoffeinträge reagieren. Vor allem in diesen Gebieten sind Immissionsminderung, Kalkung und Umwandlung von Fichtenmonokulturen wichtig.

G 3-31 Die nachfolgend genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete sollen vor Beeinträchtigungen oder konkurrierenden Nutzungen gesichert werden.

- **Vessertal bei Vesser und Breitenbach**
- **Einzugsgebiete der Quellbäche der Schmalkalde bei Kleinschmalkalden**
- **Engnitztal bei Hüttengrund**

Begründung G 3-31

Die genannten möglichen Trinkwassergewinnungsgebiete stehen in der Planungsregion Südwestthüringen langfristig für die Trinkwassergewinnung zur Verfügung.

G 3-32 Die Salzlast der Werra soll langfristig soweit reduziert werden, dass ihr früherer Zustand als Süßwasserbiotop annähernd wiederhergestellt werden kann.

Begründung G 3-32

Die Werra ist seit mehr als vier Jahrzehnten ein salzbelasteter Fluss. Die Einleitung salzhaltiger Abwässer der Kali-Industrie in Thüringen und Hessen führte zur Entstehung des längsten Fließbrackgewässers Deutschlands, verbunden mit negativen Auswirkungen sowohl für die Tier- und Pflanzenwelt als auch mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für den Menschen. Insbesondere betroffen sind die Trinkwassergewinnung, die Wasserversorgung von Landwirtschaft und Industrie, die Wasserkraftnutzung und die Fischerei.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands trat 1992 das Bund-Länder-Verwaltungsabkommen zur Reduzierung der Werra-/Weser-Versalzung in Kraft, das 1999 umgesetzt werden konnte. Im Ergebnis der Umsetzung der Maßnahmen ist es gelungen, den Grenzwert für die Chloridkonzentration von 2.500 mg/l am Messpegel Gerstungen/Werra seit 2001 ganzjährig einzuhalten. Dieser aus dem Jahr 1942 stammende Grenzwert entspricht allerdings nicht mehr dem Stand modernen Gewässerschutzes. Bis heute zählt die Werra trotz aller Verbesserungen der letzten Jahre zu den Gewässern mit der schlechtesten Güteklasse in Europa.

Alternativen zur jetzigen Salzwasserentsorgung sowie eine deutliche Reduzierung der Grenzwerte für die Chloridkonzentration und die Wasserhärte sind zwingend erforderlich, um die Werra im Einklang mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie langfristig wieder zu einem naturnahen Gewässer werden zu lassen.

3.3 Soziale Infrastruktur

Aufgrund der demografischen Veränderungen (Bevölkerungsrückgang, Alterung der Bevölkerung) sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen (interkommunal, überregional, länderübergreifend) zur Sicherung der Daseinsvorsorge mit sozialen Infrastrukturen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen deshalb überörtlich bedeutsame soziale Infrastrukturen vorrangig in Zentralen Orten gesichert werden, alternative Angebotsformen sowie neue organisatorische Zuschnitte und Modelle erprobt und aufgabenbezogen eingeführt

werden. Insbesondere bei der Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen Infrastruktur soll in den ländlich geprägten Räumen Thüringens ein Mix aus dezentralen Angeboten, Konzentration von Infrastrukturen und entsprechenden Mobilitätsangeboten erreicht werden. Dabei soll die Sozialplanung einen Beitrag zur langfristigen Entwicklung bedarfsgerechter, wohnortnaher und wirtschaftlich tragfähiger sozialer Infrastrukturen leisten ⇒ **LEP, Leitvorstellungen 2.5, Nr. 4, 5 und 7**. Somit sollen die verschiedenen Akteure in die Lage versetzt werden, gemeinsame Interessen- und Problemlagen zu bewältigen.

3.3.1 Gesundheit

Eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung soll durch das bestehende Netz an Krankenhäusern, orientiert am System der Zentralen Orte, sichergestellt werden. Sofern eine Standortsicherung in Mittelzentren nicht möglich ist, soll eine funktionsgerechte Lösung durch interkommunale Kooperation geschaffen werden. Aussagen zur Sicherung einer ausreichenden ambulanten ärztlichen Versorgung in allen Landesteilen (möglichst wohnortnah) sind ebenfalls im ⇒ **LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 10 sowie 2.5.8 G und 2.5.9 G** enthalten.

Die Einbindung der staatlich anerkannten Kurorte in die Tourismusentwicklung und die Sicherung sowie der Schutz ihrer Funktionen vor Beeinträchtigungen ist in ⇒ **LEP, 4.4.3 G** festgelegt.

G 3-33 Durch das Zusammenwirken von stationären, ambulanten, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung in der Planungsregion Südwestthüringen gesichert werden.

Begründung G 3-33

Die Krankenhäuser und Fachkrankenhäuser (für Geriatrie sowie für Psychiatrie und Neurologie) in der Planungsregion Südwestthüringen in den

- Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und Suhl/Zella-Mehlis (Standort Suhl) und den
- Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Neuhaus/Lauscha (Standort Neuhaus), Schmalkalden und Sonneberg

tragen zur Sicherstellung einer patientengerechten medizinischen Versorgung, insbesondere im ländlichen Raum, in gesicherter Qualität bei. Die Bettendichte lag am 31.12.2015 bei 7,22 Betten je 1.000 Einwohner. Entsprechend dem 7. Krankenhausplan des Freistaates Thüringen halten sie gemäß ihrem regionalen und überregionalen Versorgungsauftrag einzelne Fachbereiche vor. Zudem ist für das Krankenhaus am Standort Suhl ein Tumorzentrum ausgewiesen. Aufgrund von demografischen Veränderungen (rückläufige Bevölkerungsentwicklung und zunehmende Alterung der Bevölkerung) wird jedoch eine weitere Anpassung der Kapazitäten erforderlich. Auch Auswirkungen auf die Vorhaltung von spezifischen medizinischen Versorgungsmöglichkeiten sind zu erwarten. Klinikkooperationen, wie zwischen Oberfranken und Südwestthüringen bereits praktiziert (Regiomed), bieten z.B. die Möglichkeit, dass Mindestmengen/Tragfähigkeiten und Qualitätsstandards eingehalten werden können.

Im ambulanten Bereich ist die Sicherung der wohnortnahen medizinischen Versorgung mit Ärzten, Zahnärzten und Fachärzten sowie Apotheken angesichts der heutigen Herausforderungen (veränderte Altersstrukturen, Zunahme an chronischen Erkrankungen, Unterversorgung durch Ärztemangel) sowohl bei der Qualität als auch bei der Zentralität unerlässlich. Insbesondere im ländlichen Raum (sowohl in den Zentralen Orten, als auch außerhalb der Zentralen Orte) gewinnt die Gewährleistung der gleichwertigen Versorgung mit medizinischen Leistungen eine besondere Bedeutung. So bieten z.B. Medizinische Versorgungszentren (durch Kommunen, Krankenhausträger, Kassenärztliche Vereinigung oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte) o.ä. Einrichtungen die Möglichkeit, dass an einem Standort Ärzte, Apotheken, Physiotherapeuten o.a. Leistungserbringer im Gesundheitswesen eine flächendeckende ambulante Versorgung der Bevölkerung gewährleisten. Aber auch verschiedene Modelle der Tätigkeit – von der klassischen Niederlassungspraxis über unterschiedliche Möglichkeiten der Arbeit in Anstellung – (die teilweise vom Freistaat gefördert werden) dienen der Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung. Die Zentralen Orte ⇒ **1.2** bieten als Impulsgeber/Ankerpunkt Standortvorteile durch die Bündelung von Versorgungsfunktionen sowie durch eine gute Erreichbarkeit, insbesondere im ÖPNV.

Zudem gewinnt die Vernetzung und Abstimmung von medizinischer und pflegerischer Versorgung der Bevölkerung an Bedeutung ⇒ **G 3-36**. Dies betrifft sowohl den stationären als auch den ambulanten Bereich.

- G 3-34 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Gesundheits- und Rehabilitationsleistungen sollen insbesondere die Kurorte Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Bad Liebenstein und Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen) sowie Masserberg (Ortsteil Masserberg) in ihrer Funktion gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf die Stabilisierung und Verbesserung der Kurortfunktion ausgerichtet werden.**

Begründung G 3-34

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Sie befinden sich hauptsächlich in den genannten Kurorten, aber auch in Neuhaus-Schierschnitz, Römhild, Stadtlengsfeld und Neuhaus am Rennweg – Ortsteil Steinheid. Die meisten Standorte dieser Einrichtungen beruhen auf ortsgebundenen Heil- und Kurmitteln sowie auf einem besonderen therapeutisch anwendbaren Klimateffekt. Diese Orte haben traditionelle Bedeutung und tragen teilweise zur Umsetzung von touristischen Funktionen als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bei ⇒ 4.6.2. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben somit nicht nur Bedeutung für die Bereiche Gesundheit (Bettendichte am 31.12.2015 lag bei 5,15 Betten je 1.000 Einwohner) und Tourismus ⇒ LEP, 4.4.3 G, sondern auch für die Bereiche Wirtschaft (z.B. Arbeitsplätze, Handelseinrichtungen) und Verkehr. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen fördern die Attraktivität eines Standortes und bilden einen wichtigen Faktor für weitere Standortentscheidungen. Vorhandene Defizite sowohl bei den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Qualität, Angebote usw.) als auch bei infrastrukturellen, städtebaulichen und landschaftlichen Bedingungen können schrittweise beseitigt werden, um die Standortvorteile der Orte weiterhin voll zu nutzen und Arbeitsplätze zu sichern bzw. neu zu schaffen.

3.3.2 Soziales

Gemäß ⇒ LEP, Leitvorstellungen 2.5, Nr. 2, 6 und 7 soll den verschiedenen Möglichkeiten des Zusammenlebens durch ein angemessenes Angebot vielfältiger und barrierearmer bzw. barrierefreier Wohnformen in gemischten Quartieren Rechnung getragen werden. Auch für Menschen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen sollen wohnortnah soziale Infrastrukturen im Sinne der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgehalten werden. Die Kinder- und Familienfreundlichkeit in den Regionen soll weiterentwickelt und gesichert werden. Zudem soll die flächendeckende und damit wohnortnahe Betreuung und Pflege sichergestellt werden.

- G 3-35 Die überörtliche Versorgungsfunktion der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe gewährleistet werden.**

Begründung G 3-35

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung hat die Versorgung mit Angeboten, Diensten und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern auf der Grundlage des § 80 SGB VIII zu erfolgen. Entsprechend stehen diese Angebote, Dienste und Einrichtungen (z.B. für Jugendarbeit, Erziehung in der Familie, Inobhutnahme, Hilfe für junge Volljährige) bedarfsgerecht sowohl in den höherstufigen Zentralen Orten als auch in den Grundzentren sowie in weiteren Kommunen zur Verfügung. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 25 Jahre hat sich im Zeitraum 2006 – 2014 um 23,7 % verringert. Bis zum Jahr 2035 wird sich diese Altersgruppe weiter um 7,1 % reduzieren. Die Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) nahm im Zeitraum 2006 - 2014 um 37,2 % zu, gleichzeitig ist aber eine Abnahme der verfügbaren Plätze um 29,8 % zu verzeichnen. Die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt bereits innerhalb definierter Sozialräume (siehe auch ⇒ G 3-37), deren Struktur in Anbetracht der demografischen Entwicklung aber anzupassen sein wird. So besteht ein dringendes Erfordernis, an ausgewählten Standorten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weiter zu bündeln und somit die überörtliche Versorgung zu sichern. Neben den Grundzentren als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren und als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs wird dabei zunehmend den Zentralen Orten höherer Stufe eine besondere Bedeutung zukommen. Mit stationären und mobilen Angeboten kann durch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen / Spezialisierungen auf demografische Veränderungen flexibel reagiert werden. Auch die verstärkte Netzwerkarbeit, und Ehrenamtsarbeit sowie die interkommunale und interregionale Zusammenarbeit gewinnt dabei an Bedeutung.

- G 3-36 Zur Gewährleistung der Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen in der Planungsregion Südwestthüringen soll das vorhandene An-**

gebot an stationären Pflegeeinrichtungen (einschließlich teilstationäre) sowie an offenen, ambulanten Einrichtungen, am System der Zentralen Orte orientiert, gesichert und ausgebaut werden. Die ambulanten Pflege- und Unterstützungsdienste sollen eine flächendeckende Versorgung der Pflege- und Hilfebedürftigen in vielfältigen Formen gewährleisten. Altersgerechte, barrierefreie und generationenübergreifende Wohnformen sollen insbesondere in Zentralen Orten zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Einrichtungen sollen in der Nähe von bestehenden Infrastruktureinrichtungen angeboten werden bzw. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Begründung G 3-36

Die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen (dazu zählen nicht nur Personen über 65 Jahre, sondern auch andere hilfs- und betreuungsbedürftige Personen wie z.B. Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehende, Suchtkranke und Demenz erkrankte Personen) befinden sich hauptsächlich in Zentralen Orten, aber auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Als Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt ihnen aufgrund der demografischen Veränderungen und dem Aspekt einer wohnortnahen Versorgung sowie dem Wunsch nach einem so lange wie möglich selbstbestimmten Leben (häusliche Pflege statt stationärer Aufenthalt, Mehrgenerationenwohnen) eine zunehmende Bedeutung zu. Auch die Sozialplanung, die sich auf Sozialräume bezieht, leistet zu einem bedarfsgerechten und leistungsfähigen Angebot sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen einen unterstützenden Beitrag ⇒ **G 3-37**. In Südwestthüringen hat sich die Zahl der Bevölkerung über 65 Jahre von 2005 bis 2015 um 6,6 % erhöht, diese Zahl wird sich bis zum Jahr 2035 auf 22,3 % vergrößern. Die Zahl der Pflegebedürftigen hat sich im gleichen Zeitraum um 42,3 % erhöht und wird sich bis zum Jahr 2035 ebenfalls vergrößern. Regionale Pflegenetzwerke können dabei die ambulante und stationäre Pflege stärken und zugleich die informelle Unterstützung von Pflege- und Betreuungsbedürftigen und ihren Angehörigen (Pflegeberatung) weiter ausbauen. Aber auch verschiedene Teilhabeleistungen wie z.B. Gebärdensprachdolmetscher und Arbeitsassistenten ermöglichen behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen das Recht auf Selbstbestimmung und die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Inklusion).

Zur Sicherung der Versorgung soll berücksichtigt werden, dass die Einrichtungen zur Versorgung und Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen an städtebaulich integrierten Standorten entstehen, wo bereits andere wichtige Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufsmöglichkeiten, Bildungseinrichtungen, Sportanlagen, Krankenhäuser etc. vorhanden sind. Dies hat Auswirkungen auf die Tragfähigkeit von Einrichtungen aber auch auf ihre Erreichbarkeit. Sowohl die barrierefreie Gestaltung der Infrastruktureinrichtungen als auch die günstige Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln spielen eine Rolle, da die Alterung der Bevölkerung und die Hilfs- und Betreuungsbedürftigkeit von Menschen Auswirkungen auf das Mobilitätsverhalten hat.

G 3-37 Das bestehende vielfältige Netzwerk der sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen in der Planungsregion Südwestthüringen soll stabilisiert und den sich verändernden Bedingungen angepasst werden. Vorhaben und Räume, in denen sich bürgerschaftliches Engagement sowie soziale Dienstleistungen als soziale Zentren etablieren können, sollen zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im ländlichen Raum unterstützt werden.

Begründung G 3-37

Die vielfältigen sozialen Angebote wie z.B. Begegnungsstätten, Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, Eltern-Kind-Zentren und Beratungsstellen konzentrieren sich in den Zentralen Orten, werden aber auch im ländlichen Raum der Planungsregion vorgehalten. Um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es neben der Sicherung auch einer ständigen Weiterentwicklung der Angebote/Unterstützungen. Aber auch die koordinierte Vernetzung aller Akteure / Angebote ist aufgrund der Vielzahl der Angebote über alle Alters- und Lebensbereiche hinweg, der zuständigen Träger (öffentliche und freie) sowie der diversen Entscheidungsebenen (Bund, Land, Kommune) von Bedeutung. Die überörtliche strategische Sozialplanung übernimmt dabei wichtige Aufgaben. Auf der Grundlage von Recherchen und Analysen können z. B. zur Inanspruchnahme von Angeboten und zu spezifischen Problemlagen Aussagen getroffen und mögliche Versorgungslücken aufgezeigt werden. Über die Sozialzentren können dann entsprechende Kontakte, Einrichtungen und Dienste/Angebote organisiert werden, was zur Stärkung der sozialen Infrastruktur im ländlichen Raum führt.

3.3.3 Sport

Der Standortfaktor Sport soll in allen Landesteilen gestärkt werden. Dies beinhaltet die Erhaltung des Breitensports bei gleichzeitiger Verbesserung der Bedingungen für den Leistungssport. Dazu sollen bei Sanierung und Neubau von Sportstätten die veränderten Bedarfe (z. B. Seniorensport, Rehabilitationssport, Prävention) sowie die unterschiedlichen regionalen Herausforderungen berücksichtigt werden. In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen und barrierefrei gestaltet sein. Die Sportanlagen und -einrichtungen sollen bedarfsgerecht in das Verkehrsnetz, insbesondere in den ÖPNV, eingebunden werden. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren
 ⇒ **LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 6, 11 und 2.5.6 G.**

G 3-38 Zur Stärkung der überörtlichen Versorgungsfunktion sollen zur Verfügung stehen:

- **in den Grundzentren**
 - **Sportplatz mit Voraussetzungen für die Leichtathletik**
 - **Sporthalle**
 - **Freibad**
- **in den Mittelzentren**
 - **Sportplatz mit Leichtathletikanlage**
 - **Sporthalle mit Zuschauerplätzen**
 - **Hallenbad**
- **in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums**
 - **Stadion**
 - **Großsport-/Mehrzweckhalle.**

Begründung G 3-38

Die Versorgung mit Einrichtungen des Sportes gehört zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren tragen sie zum Wohn- und Freizeitwert und damit zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei. Während sich die Anzahl der Sportanlagen durch demografische und gesellschaftspolitische Veränderungen nicht wesentlich verändert, wird es zukünftig Veränderungen bei der Ausdifferenzierung der Sportaktivitäten (z.B. für Familien, ältere Bevölkerung) sowie qualitative Veränderungen und Erweiterungen durch Sanierung, Modernisierung und Ersatzbauten bei den Sportanlagen geben. Nachhaltigkeit, Energiewende und Klimaschutz werden dabei eine besondere Rolle spielen. Bezüglich barrierefreien Sportanlagen besteht darüber hinaus ein Nachholbedarf im Hinblick auf die Nutzungsanforderungen von Menschen mit Behinderung. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und der Zuordnung zu Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe erfolgen räumliche und sachliche Konkretisierungen der Festlegungen des
 ⇒ **LEP, 2.5.6 G.**

In Anbetracht der unterschiedlichen räumlichen und qualitativen Gegebenheiten bei den einzelnen Spiel- und Sportanlagen sowie der Auslegung/Anwendung von Begriffen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze, Sporthallen usw.) erfolgen konkrete Aussagen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, eine Eindeutigkeit, Einfachheit und Übersichtlichkeit zu erreichen. Sie beruhen auf Ausstattungsmerkmalen, die bundeseinheitlich angewandt werden (z.B. für die Erhebung und Auswertung von Daten, vgl. Sportstättenstatistik der Länder, Sportstätten in Thüringen) und erlangen ihre Bedeutung durch die Umsetzung in den Sport- und Spielstätten-Rahmenleitplänen der Landkreise im Zusammenwirken mit den Gemeinden.

Die in den Grundzentren, die leistungsfähig in den öffentlichen Verkehr eingebunden sind, vorzuhaltenden Spiel- und Sportanlagen dienen der Grundversorgung mit Sport- und Freizeiteinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung ⇒ **LEP 2.2.12 G und ⇒ 1.2.3.** Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (bis 5.000 m²) mit einer 100 m-Bahn und einer Hochsprung-/Weitsprunganlage
- Doppelhalle (Größe V) oder mehrere Einfachhallen (Größe III)
- Freibad/Naturbad.

Der Erhalt und die Beseitigung von Defiziten bei Sportplätzen und Sporthallen in den Grundzentren ist insbesondere aus Gründen der Erreichbarkeit vor allem für Kinder und Jugendliche sowie ältere und nicht motorisierte Bürger von großer Bedeutung.

Bei Freibädern / Naturbädern gibt es eine z.T. erhebliche Überversorgung. Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei den Freibädern immer noch ein großer Sanierungs- und Modernisierungsbedarf besteht. Durch solche Maßnahmen soll einerseits ein Beitrag zur Attraktivierung des Freibadstandortes geleistet werden, andererseits sollen Überkapazitäten an Wasserflächen reduziert werden (siehe auch Thüringer Schwimmbad- und Entwicklungskonzeption 2005).

Da Mittelzentren ein breites Spektrum von Einrichtungen mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum vorhalten sollen ⇒ **LEP 2.2.10 G und ⇒ 1.2.2**, sind neben den grundzentralen Einrichtungen auch die hier genannten Spiel- und Sportanlagen zur Verfügung zu stellen. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Spielfeld (mind. 1.300 bis unter 5.000 m²) mit Zuschauereinrichtung (entsprechend Bedarf) und Umkleidemöglichkeit, 400 m-Rundlaufbahn mit vier Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (= DIN 18035, Wettkampfanlage Typ C)
- Dreifachhalle (Größe VI) mit Zuschauerplätzen (bis unter 3.000 Plätze)
- Hallenbad mit Voraussetzungen für den Schwimmsport.

Die Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen umfasst sowohl die Erhaltung bzw. Umgestaltung der vorhandenen Einrichtungen als auch den erforderlichen Neubau. Aufgrund des gestiegenen Gesundheits- und Freizeitbewusstseins stellen die Sport- und Spielanlagen in den Mittelzentren wichtige Einrichtungen zur Versorgung mit regionalen und überregionalen Funktionen dar. In den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg werden Sportkomplexe (in Kombination unterschiedlicher Spiel- und Sportanlagen) vorgehalten.

Die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums nehmen über die mittelzentralen Versorgungsfunktionen hinaus wichtige Aufgaben der höherwertigen Bedarfsdeckung (Spiel- und Sportanlagen mit überregionaler Bedeutung) ⇒ **LEP 2.2.8 G und ⇒ 1.2.1** wahr. Als Ausstattungsmerkmale für o.g. Sportstätten gelten:

- Großspielfeld mit wettkampfgerechter Größe (mind. 62 x 94 m) mit Zuschauereinrichtung (ab 5.000 Plätze) und Umkleidemöglichkeit/Funktionsgebäude (= DIN 18035, Teil 1), 400 m-Rundlaufbahn mit sechs Bahnen, Hochsprung, Weitsprung, ... (=DIN 18035, Wettkampfanlage Typ B)
- mindestens Dreifachhalle (mindestens Größe VI) mit Zuschauerplätzen (ab 3.000 Plätze).

Mit der Vorhaltung der genannten Spiel- und Sportanlagen (Kombination unterschiedlicher Sportanlagen) erfüllen die Städte Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis eine bedeutende Funktion zur Stärkung des Ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung in Südwestthüringen.

G 3-39 Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sollen vorzugsweise in Zentralen Orten und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion gesichert und in ihrer regional und überregional bedeutsamen Funktion weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-39

Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Eissportanlagen, Golfanlagen, Reit- und Fahrsportanlagen, Roll- und Schießsportanlagen, Flug- und Motorsportanlagen, Wassersportanlagen, Wintersportanlagen) sind örtlich sehr verschieden (lokale Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten, langfristige Initiativen) vorhanden. Sie haben in der Regel überörtliche / überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Mit der Vorhaltung von speziellen Anlagen für einzelne Sportarten vorzugsweise in Zentralen Orten und Gemeinden mit überregional bedeutsamer Tourismusfunktion erfolgt eine Stärkung ihrer Versorgungsfunktion und Wirtschaftskraft, was wiederum zur Aufwertung der Region führt. Bezüglich der Weiterentwicklung spielen Faktoren wie z.B. die Wahl funktionell richtiger Standorte, Ergänzung / Komplettierung von bestehenden Anlagen und die Einbindung in die Siedlungsstruktur (u.a. Anbindung an den ÖPNV) eine besondere Rolle.

G 3-40 Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg soll in seiner Funktion als überregional bedeutsame Sporteinrichtung gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-40

Das Schießsportzentrum Suhl-Friedberg ist eine überregional bedeutsame Sporteinrichtung mit einer langjährigen Tradition für die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen im sportlichen und jagdlichen Schießen und Bundesstützpunkt Sportschießen sowie Bundesstützpunkt Gewichtheben Nachwuchs im Olympiastützpunkt Thüringen. Es gehört zu den drei wichtigsten Schießsportzentren in Deutschland. Neben der Nutzung für den Leistungssport besteht aber

auch die Nutzung für den Breiten- und Freizeitsport. Mit der Bildung einer Betreiber-GmbH im Jahr 2016 ist es möglich, das Schießsportzentrum zu erhalten und fortzuführen.

Im Rahmen der Entwicklung von Tourismus und Erholung hat das Schießsportzentrum eine besondere Attraktivität, da einerseits die Geschichte der Stadt Suhl eng mit dem Waffengewerbe verbunden ist (Waffenproduktion, Waffenmuseum, Ausbildung zum Büchsenmacher, Beschussamt, Schießsport- und Freizeitangebote) und andererseits aufgrund der Einbettung der Sportanlage in die Berge des Thüringer Waldes. Gleichzeitig trägt das Schießsportzentrum als hochwertige spezialisierte Einrichtung zur Stärkung der oberzentralen Funktion des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl / Zella-Mehlis bei ⇒ **LEP, 2.2.7** und ⇒ **1.2.1**.

G 3-41 In Eisenach und Suhl sollen durch Neubau sowie Um- und Ausbaumaßnahmen die für den Erstligasport notwendigen Sporthallen geschaffen werden. Damit soll ein Beitrag zur Stärkung sowohl des Leistungssports als auch des Schul- und Vereinssports geleistet und die überregional bedeutsame Funktion dieser Sporteinrichtungen gestärkt werden.

Begründung G 3-41

Mit der Vorhaltung dieser modernen Sporthallen für den Spitzen- sowie Schul- und Vereinssport leisten die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach (Handball) und Suhl / Zella-Mehlis (Volleyball) einen Beitrag sowohl zur Stärkung der Versorgung der Bevölkerung innerhalb der Städte als auch des Ländlichen Raumes und somit der gesamten Planungsregion Südwestthüringen. Die Vorgaben der Handball-Liga (u.a. zwei Längstribünen) und der Deutschen Volleyball-Liga (z.B. Dachhöhe) werden somit erfüllt, die Hallenstandards an internationale Vorgaben angepasst und die Bundesliga-Bespielung der Sporthallen gesichert. Damit kann dem Leistungssport eine langfristige Perspektive geboten werden.

Mit der Durchführung der Bundesliga-Sportveranstaltungen wird der Bekanntheitsgrad dieser Städte regional, überregional sowie landesweit weiter erhöht. Da Eisenach und Suhl nicht nur als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ⇒ **LEP, 2.2.7** und ⇒ **1.2.1**, sondern auch im Tourismus einen hohen Stellenwert einnehmen, kommt auch der Verbindung von Sport und Tourismus bei der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

G 3-42 Die überregional bedeutsamen Funktionen der Sportstätten und -anlagen entlang des Rennsteiges sollen gesichert und verbessert werden und zur Erhöhung der Attraktivität des Rennsteiges für Sport und Tourismus beitragen.

Begründung G 3-42

Der Rennsteig als Kammweg im Thüringer Wald hat entscheidende Bedeutung für den Tourismus, für Sport und Kultur, sowohl für den Wandertourismus als auch für das spezielle Sportanliegen, insbesondere für den Wintersporttourismus ⇒ **4.6.2**. Hier ist jedoch nicht nur der Kammweg („Linie“) zu sehen, sondern auch die angrenzenden Räume, die mit ihm verflochten sind. Entlang dieses „Rennsteig-Raumes“ gibt es eine Vielzahl von Sporteinrichtungen, insbesondere des Wintersportes, die auf langjährige Traditionen verweisen können, so z.B. in den Sporttraditionsorten Ruhla, Brotterode, Steinbach-Hallenberg, Oberhof ⇒ **G 3-43**, Zella-Mehlis, Suhl-Goldlauter/ Heidersbach, Masserberg, Lauscha, Steinach sowie Neuhaus am Rennweg mit Scheibe-Alsbach und Steinheid sowie weiterer. Die besondere Bedeutung für das Sportanliegen wurde und wird durch die seit Jahren durchgeführten national und international bedeutsamen Sportveranstaltungen und Großevents wie z.B. Skispringen, Biathlon, Bob- und Schlittensport, Guts-Muths-Rennsteiglauf, Glasbachrennen erreicht. Die Sportevents haben das Potenzial, den Bekanntheitsgrad der Veranstaltungsorte und darüber hinaus des gesamten Freistaates zu erhöhen. Die Verbindung von Sport und Tourismus wird zukünftig an Bedeutung gewinnen. Im Vordergrund steht dabei auch, dass sportliche und touristische Attraktionen sowohl im Winter als auch im Sommer angeboten werden können (Verlängerung der Saison, ganzjährige Nutzung – z.B. Skilanglaufstrecken in Verbindung mit Nordic-Walking-Strecken). Mit der „Aktivregion Rennsteig im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025 wird diesen Aspekten Rechnung getragen. Durch z.B. Modernisierungen, Sanierungen von vorhandenen Anlagen entsprechend den heutigen Anforderungen (TÜV, FIS) und Neuschaffungen von sportlichen Anlagen bzw. Ergänzungsanlagen kann die Attraktivität des Raumes entlang des Rennsteiges wesentlich erhöht werden.

G 3-43 In der Stadt Oberhof sollen mit Erhaltungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen

- die Sportanlagen,

- die touristische Infrastruktur und
- das Orts-/Stadtbild

verbessert, ergänzt sowie komplettiert werden und damit einen Beitrag zur Anpassung an internationale Standards leisten, eine Vielzahl von nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglichen und die Funktion als national und international anerkanntes Wintersportzentrum sowie als Leistungszentrum für den Wintersport stärken.

Die standörtlichen Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung im Leistungssport sollen erhalten und verbessert werden.

Begründung G 3-43

Die Stadt Oberhof ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald im **⇒ LEP 4.4.2 Z** für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich festgelegt. Als ein international bekanntes Zentrum des Wintersportes (Nordischer Skisport, Biathlon sowie Bob- und Schlittensport), als Bundesleistungszentrum im Olympiastützpunkt Thüringen, aufgrund der zahlreichen Sporteinrichtungen, besonders für den Wintersport (z.B. DKB-Skisporthalle, Schanzenanlage am Rennsteig/Kanzlersgrund, Biathlonstadion, Rennschlitten- und Bobbahn) sowie der weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen und der Nähe zum Rennsteig hat die Stadt eine überregionale sowie nationale und internationale Bedeutung erlangt.

Mit der Umsetzung von Projekten/Maßnahmen aus diversen Konzepten (z.B. Errichtung Multifunktionsgebäude am Grenzadler, neue Starthäuser und verschiedene Sanierungsmaßnahmen an der Rennschlitten- und Bobbahn, Maßnahmenpaket "Neue Mitte - Stadtplatz", Neubau zentraler Omnibusbahnhof mit Parkdecks und angeschlossenem P- und R-System, Ausbau und Verlagerung der Gräfenrodaer Straße,) konnten bereits wichtige Beiträge zur Sicherung und Weiterentwicklung des Sport- und Tourismusstandortes Oberhofs geleistet werden. Diese Aufgabe bleibt aber auch zukünftig eine große Herausforderung. So wurde u.a. im Jahr 2013 der Zweckverband „Thüringer Wintersportzentrum“ gegründet. Neben dem Erhalt und Betrieb der Sportanlagen gilt es, breitensportliche Aufgaben im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für die Stadt Oberhof (z.B. Pflege der Loipen- und Wanderwege am Rennsteig) zu erfüllen sowie eine effizientere und stärker am Bedürfnis des Leistungssports orientierte Bewirtschaftung aller Sportstätten am Stützpunkt Oberhof (dazu gehört auch die 2009 eröffnete Skisporthalle) durchzuführen. Ebenso von Bedeutung ist Darstellung der „Eventregion Oberhof im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025. Dabei geht es um die Konzentration auf (Qualitäts-)Standards sowohl für die Angebote/Produkte als auch für die Infrastruktur und regional/überregional bedeutsame Events.

Das Sportgymnasium Oberhof als einziges Wintersportgymnasium Thüringens hat sich als Stützpfiler im deutschen Spitzensportsystem zu einer Eliteschule des Sportes entwickelt. Es hat eine lange Tradition; es ist aus der Kinder- und Jugendsportschule hervorgegangen. Neben der allgemeinen gymnasialen Ausbildung erfolgt auch die Ausbildung von Nachwuchstalenten für traditionelle Nordische Disziplinen (Langlauf, Nordische Kombination, Sprunglauf, Biathlon, Bob und Rennschlitten) und Sportschießen. Durch die Umgestaltung des Schulgebäudes und des Internates wurden die Voraussetzungen für den allgemeinen Schulbetrieb weiter verbessert. Die unmittelbare Nähe zu den zahlreichen Sporteinrichtungen ist optimal, da diese als Trainings- und Wettkampfstätte auch für die Nachwuchstalente genutzt werden.

Damit verfügt Oberhof über gute Voraussetzungen, um auch zukünftig den Anforderungen des Leistungs- und Breitensportes entsprechen zu können. Spitzensport in verschiedenen Wintersportdisziplinen und insbesondere die Weltcupveranstaltungen sowie der Winter(sport-)tourismus **⇒ 4.6.2** haben überregionale Bedeutung für Thüringen erlangt.

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

Das Thüringer Bildungssystem gestaltet sich sehr vielfältig. Der erreichte Standard sowohl bei der Vielfalt als auch der Qualität soll vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen gesichert und verbessert werden, um das Bildungsangebot flexibler zu gestalten und verstärkt neue Möglichkeiten einzubeziehen. Dazu sind im **⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 8 und 2.5.2 Z bis 2.5.4 Z (Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen ab Klassenstufe 1, Regelschulen bzw. Schulen mit vergleichbaren abschlussbezogenen Bildungsgängen, zur Hochschulreife führende Schulen oder zur Hochschulreife führende Bildungsgänge in Gemeinschafts- und Ge-**

samtschulen) zahlreiche Festsetzungen zur Bereitstellung von Allgemein bildenden Schulen in den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe enthalten.

Zur Stärkung und Fortentwicklung der Universitäten, Fachhochschulen und der Staatlichen Studienakademie sowie zu Wissenschafts- und Forschungsstandorten sind im **⇒ LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 9 und 2.5.5 G** ebenfalls Festsetzungen getroffen. So sollen die Thüringer Hochschulen als Zentren des Wissenschaftssystems weiter ausgebaut werden. Mit leistungsfähigen und am Bedarf orientierten Bildungs- und Forschungskapazitäten soll ein wichtiger Beitrag zur Standortentwicklung des Freistaats Thüringen geleistet werden.

G 3-44 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Südwestthüringen soll bedarfsgerecht unter Fortführung von regionsspezifischen, einzigartigen Profilen gesichert werden. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gewährleistet werden.

Begründung G 3-44

Bei der Berufsbildung geht es darum, jene Qualifikationen bereitzustellen, die gegenwärtig und zukünftig im Beschäftigungssystem benötigt werden. Die berufliche Ausbildung erfolgt im dualen System, das heißt, im Betrieb und in der Berufsschule. Somit kommt den Ausbildungsbetrieben, Kommunen, den Kreishandwerkerschaften und Innungen, den Verbänden der freien Berufe, der Jugendhilfe und den berufsbildenden Schulen eine wichtige Bedeutung zu. Aufgrund der bisherigen und prognostizierten Entwicklung der Zahl der Jugendlichen im Alter von 16 bis unter 19 Jahre (2005: 19.990, 2015: 10.172, 2035: 10.479) sowie der Nachfrage von Fachkräften (52.900 Arbeitskräfte bis 2025), u.a. in den elf Wachstumsfeldern Thüringens, waren und sind Umstrukturierungen in der Berufsausbildung erforderlich.

Im Schuljahr 2015/2016 gab es in der Planungsregion Südwestthüringen 17 berufsbildende Schulen mit 8.889 Schülern mit den Schulformen Berufsschule (8), Berufsfachschule (16), Fachoberschule (4), berufliches Gymnasium (6), Fachschule (7) und berufsbildende Einrichtung für Behinderte (3). Gegenüber dem Schuljahr 2005/2006 hat sich die Zahl der berufsbildenden Schulen um 15,0 % und die Zahl der Schüler um 47,7 % verringert. Die Standorte der berufsbildenden Schulen konzentrieren sich in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und Suhl / Zella-Mehlis sowie in den Mittelzentren Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen und Sonneberg. Aufgrund der demografischen Veränderungen werden weitere Anpassungen beim Berufsschulnetz (z.B. Bildungsangebote, Nachfrage nach Ausbildungsberufen, Fachklassen, Einzugsbereiche) erforderlich. Die Ausbildungsberufe Holzbildhauer (Bad Salzungen), Biologiemodellmacher, Glasbläser, Spielzeughersteller (alle Sonneberg) und Büchsenmacher (Suhl / Zella-Mehlis) sind in der Bundesrepublik einzigartig, haben eine langjährige Tradition, sind von länderübergreifender / bundesweiter Bedeutung und bedürfen aufgrund dieser Spezifik einer dauerhaften Sicherung in der Planungsregion.

Auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt gab es Veränderungen. Entfielen im September 2010 bereits 1,09 Ausbildungsstellen auf jeden Bewerber, so sind es im September 2016 nun 1,39 Ausbildungsstellen je Bewerber. Die Disparitäten zwischen Angebot und Nachfrage haben sich in den letzten Jahren von einem Mangel in ein Überangebot an Ausbildungsstellen gewandelt.

Deshalb bedarf es einer engen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten (Wirtschaftsunternehmen, Bund und Länder, Kammern und Verbände, Arbeitsämter und Gewerkschaften), um die schulischen und betrieblichen Angebote der Ausbildung bedarfsgerecht und wirtschaftsnah bereitstellen zu können.

Um allen Schülern gleichwertige Möglichkeiten zu bieten, den für ihre Neigungen, Interessen und individuellen Lernvoraussetzungen geeigneten Schulstandort zu erreichen, bedarf es einer besseren Anpassung des ÖPNV an den Schülerverkehr unter Beachtung der Einzugsgebiete der Schulen.

G 3-45 Einrichtungen der Weiterbildung sollen wohnortnah, vorzugsweise in Zentralen Orten, gesichert und in ihrer Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-45

Weiterbildung hat einen großen Stellenwert und bedarf als Bestandteil des Bildungssystems der Stärkung und Weiterentwicklung. Sie dient der allgemeinen, politischen, kulturellen, künstlerischen und beruflichen Bildung. Dabei kommt der beruflichen Weiterbildung eine besondere Bedeutung zu. Berufliche Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung am Arbeitsplatz stellen ein wichtiges arbeitspolitisches Instrument dar, um Fachkräfte entsprechend dem Bedarf der Wirtschaft zu qualifi-

zieren. Die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen entscheidet über persönliche Lebens- und Berufsperspektiven. Zudem soll Weiterbildung die Bereitschaft des Einzelnen zu lebensbegleitendem Lernen fördern, zur Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit beitragen sowie gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Deshalb ist die Bereitstellung von vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten von Bedeutung und kann von Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft übernommen werden. Zu den potentiell wichtigsten Trägern der Weiterbildung gehören die in der Planungsregion vorhandenen Volkshochschulen, ansässigen Unternehmen und freie Berufe sowie die für die Planungsregion zuständigen Kammern und Verbände der Wirtschaft.

Zentrale Orte haben zur Gewährleistung einer flächendeckenden Grundversorgung u.a. Aufgaben als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, sind Standorte für Bildung sowie Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs. Deshalb ist die Vorhaltung eines breit gefächerten und systematischen Angebots an Bildungsmöglichkeiten für jeden Bürger unter Beachtung einer zumutbaren Entfernung, vorzugsweise in den Zentralen Orten, erforderlich.

G 3-46 Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen sollen die Standorte Schmalkalden und Eisenach gesichert und weiterentwickelt werden. Die Kooperation der verschiedenen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen soll intensiviert werden.

Begründung G 3-46

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie Wissenschafts-, Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind Initiator von Innovationsprozessen. Um auch zukünftig im nationalen und internationalen Wettbewerb zu bestehen, geht es nunmehr um strukturelle Stabilisierung, inhaltliche Profilierung und Komplementierung sowie Hochschul- und Hochschulartenübergreifende Kooperationen (Entwicklung der Zahl der Personen im Alter von 19 bis unter 25 Jahre - 2005: 39.066, 2015: 17.616, 2035: 21.885; Nachfrage von Fachkräften bis 2025: 52.900 Arbeitskräfte). Zudem kommt den Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zur Verminderung der Abwanderung von Absolventen der Hochschulen und zur Sicherung des Bedarfs an akademischen Fachkräften zu.

Am Standort Schmalkalden gibt es mehrere Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, die zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes (Mittelzentrum) in einem Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen beitragen ⇒ **LEP, 1.1.2 G, 2.2.9 G und 2.2.10 G**.

Mit der Hochschule Schmalkalden gibt es eine moderne Bildungs- und wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung mit überregionaler Ausstrahlung. Sie nimmt neben den Aufgaben der praxisnahen Lehre in den Fakultäten Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsrecht auch Aufgaben der angewandten Forschung und der Weiterbildung (Zentrum für Weiterbildung) wahr. Die demografische Entwicklung und der Fachkräftebedarf sowie die internationalen Anforderungen bringen aber auch Veränderungen bei der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschule Schmalkalden mit sich. Mit der Hochschulstrategie Thüringen 2020 und der Rahmenvereinbarung IV hat sich Thüringen und die Hochschule Schmalkalden den Entwicklungsanforderungen gestellt. Dabei kommt der Sicherung und Erweiterung des Studienangebots, dem Ausbau des Weiterbildungsangebots (u.a. Ausbau der Zusammenarbeit mit der Dualen Hochschule Eisenach), der Schärfung des Forschungsprofils, dem Ausbau der Hochschulkooperationen (Zusammenarbeit in Lehre und Studium sowie im Verwaltungs- und Dienstleistungsbereich) sowie der Internationalisierung eine besondere Bedeutung zu. Damit kann die Attraktivität der höherstufigen Bildungseinrichtung erhöht und zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die Potenziale der Hochschule Schmalkalden als wissenschaftliche Dienstleistungseinrichtung und ihre Einbindung in das Thüringer Zentrum für Maschinenbau bieten für klein- und mittelständische Unternehmen der Planungsregion Südwestthüringen, aber auch ganz Deutschlands die Möglichkeit, um mit industrienahen Forschungsvorhaben diesen Unternehmen fehlenden Forschungskapazitäten zu kompensieren. Durch die Intensivierung der Verflechtungen der Hochschule mit der Wirtschaft und der Verwaltung sowie mit anderen Einrichtungen wird es möglich, die innovativen Bereiche der Wirtschaft, der wirtschaftsnahen Forschung, der Technologie- und Gründerzentren wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung e.V. am Standort Schmalkalden ist als wirtschaftsnahe Forschungseinrichtung mit einem komplexen Angebot von anwendungsorientierter Grundlagenforschung, vorwettbewerblicher Verbundforschung, Auftragsforschung und –entwicklung bis zu relevanten Dienst- und Beratungsleistungen wichtiger Partner der Industrie, insbeson-

dere der mittelständischen Unternehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit den vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen der Mittelzentren Schmalkalden (Hochschule) und Ilmenau (Technische Universität) und die Beteiligung beim Thüringer Zentrum für Maschinenbau ist Voraussetzung für den Transfer von wissenschaftlichen Ergebnissen in die Thüringer Wirtschaft.

Die Duale Hochschule Gera-Eisenach am Standort Eisenach als Bildungseinrichtung mit überregionaler Bedeutung im tertiären Bereich ergänzt die Thüringer Hochschullandschaft. Sie vermittelt eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte berufliche Bildung. Durch das Zusammenwirken mit den Praxispartnern (z.B. Unternehmen der Wirtschaft) und die Zusammenarbeit mit Hochschulen u.a. Bildungseinrichtungen werden wichtige Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung sowie für den Technologietransfer und die Bildung von Netzwerken gegeben. Mit der Umwandlung der Berufsakademie in eine Duale Hochschule erfolgte eine Aufwertung dieser hochwertigen spezialisierten Einrichtung. Sie nimmt ausgewählte oberzentrale Aufgabe wahr, die zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Eisenach als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den westlichen Teil der Planungsregion beiträgt ⇒ **LEP, 2.2.7 G und 2.2.8 G sowie ⇒ 1.2.1.**

Weiterentwicklung der Versorgung mit Wissenschafts- und Forschungsleistungen kann auch bedeuten, dass die von den bestehenden Standorten ausgehenden Wirkungen in die Region durch eine Vernetzung der vorhandenen Einrichtungen (z.B. Netzwerke, Forschungscluster) oder durch Ergänzung neuer Einrichtungen (z.B. Außenstellen der Dualen Hochschule Gera-Eisenach) gesteigert oder verbessert wird. Die Bestrebungen zur Ansiedlung einer solchen oder ähnlichen höheren Bildungseinrichtung am Standort Suhl würde zur Stärkung des höherstufigen Zentralen Ortes Suhl/Zella-Mehlis als Wirtschafts- und Versorgungszentrum für den südlichen Teil der Planungsregion beitragen ⇒ **LEP, 2.2.7 G und 2.2.8 G sowie ⇒ 1.2.1.**

3.3.5 Kultur

Gemäß Landesentwicklungsprogramm soll eine attraktive Kulturlandschaft und die Vielfalt qualifizierter kultureller Angebote erhalten werden. Das Netz der vielfältigen Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht gesichert und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich dabei in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren. Sowohl der demografische Wandel als auch die Erreichbarkeit des Kulturangebotes ist zu beachten. Wirtschafts- und strukturpolitische Synergieeffekte, die sich durch einen verstärkten Austausch zwischen verschiedenen Kultureinrichtungen ergeben, sind künftig stärker zu nutzen ⇒ **LEP, 2.5, Leitvorstellungen, Nr. 12 und 2.5.7 G.**

G 3-47 Die zahlreichen Angebote und Einrichtungen von Kunst und Kultur in der Planungsregion Südwestthüringen sollen durch verstärkte Zusammenarbeit, Vernetzung sowie unter Beachtung der Erreichbarkeit zur Gewährleistung der Versorgung gesichert und intensiviert werden, um die kulturelle Lebensqualität in der Planungsregion zu verbessern.

Begründung G 3-47

Die kulturelle Infrastruktur und das breite kulturelle Angebot in der Planungsregion Südwestthüringen hat für die flächendeckende kulturelle Grundversorgung im ländlichen Raum eine große Bedeutung. Vor dem demografischen Hintergrund (Abnahme der Bevölkerung und Alterung) bietet es sich an, geeignete Kultureinrichtungen und -angebote an zentralen kulturellen Orten einer Region für das Umland zur Verfügung stellen, um auch in Zukunft ein breites Kulturangebot in der Fläche zu ermöglichen (Prinzip der dezentralen Konzentration). Die Kultureinrichtungen haben aber nicht nur die Aufgabe, Kunst und Kultur zu vermitteln, sondern sie sind auch als Anker- oder Knotenpunkt für das kulturelle Netzwerk in der Region zu verstehen. Damit übernehmen sie Funktionen zur Übernahme koordinierender Tätigkeiten in den Bereichen kulturelle Bildung, Kulturtourismus und anderen Themenfeldern. Ebenso von Bedeutung ist Darstellung der „Kulturregion Wartburg im Thüringer Wald“ als Produktmarke der Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025. Dabei geht es um die Konzentration auf (Qualitäts-)Standards sowohl für die Angebote/Produkte als auch für die Infrastruktur und regional/überregional bedeutsame Events.

Da immer mehr öffentliche Einrichtungen im ländlichen Raum aufgegeben werden, war es Ziel der Kulturentwicklungskonzeption für die Modellregion Landkreis Hildburghausen und Landkreis Sonneberg, Schwerpunkte und Perspektiven der Kulturarbeit in den Regionen festzulegen. Dabei wurden u.a. Aussagen zur Ermöglichung einer zeitgemäßen und strukturbezogenen Kulturentwicklung sowie zur Gründung einer Museumsregion, zu verschiedenen Projektinitiativen zur Stärkung von Vereinen (insbesondere sog. Local Heros) und zu Bibliotheken der Zukunft getroffen. Grundlage

dafür bildet u.a. die bereits bestehende Zusammenarbeit mit zahlreichen Partnern unterschiedlichster Art (Schulen und weitere Bildungseinrichtungen, Kulturverwaltungen und -einrichtungen, Tourismusanbieter, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Krankenhäuser bzw. Kurkliniken usw.) und die Vernetzung, die weiter an Bedeutung gewinnt. Damit kann u.a. zum Erfahrungsaustausch, zur Entwicklung gemeinsamer Projekte sowie zur Absprache und Koordinierung von geplanten Angeboten beigetragen werden. Aber auch das bürgerschaftliche Engagement vor Ort als Möglichkeit der Kulturarbeit bedarf der Stärkung und Einbindung in die Kulturentwicklung.

G 3-48 Die Museumslandschaft in Südwestthüringen soll in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt erhalten und entwickelt werden. Die Museen sollen sich inhaltlich profilieren und spezialisieren sowie untereinander vernetzen. Die Kooperation mit anderen Kultureinrichtungen soll verstärkt werden.

Begründung G 3-48

Die Museen, Sammlungen und Denkmale haben regionale und überregionale Bedeutung und sind ein unverzichtbarer und fester Bestandteil der kulturellen Infrastruktur der Planungsregion, seiner Städte und Gemeinden. An verschiedenen Standorten in der Planungsregion Südwestthüringen werden Ausstellungen und Sammlungen in den Bereichen Kulturgeschichte, Volks- und Naturkunde, Theater, Musik, Literatur, Kunst, Technik sowie Ur- und Frühgeschichte dargeboten. Gerade den kulturgeschichtlichen Museen in den ländlichen Räumen kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie oftmals die einzigen Einrichtungen am Ort bzw. in der Region, die neben den museumspezifischen Angeboten weitere kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte u.ä. anbieten und somit wichtige Orte der kulturellen Kommunikation und Identitätsfindung sind.

Als Gedächtnisorte, Bildungsstätten und attraktive touristische Ziele tragen die Museen, Sammlungen und Denkmale dazu bei, die Eigenart der Teilräume der Planungsregion den Besuchern nahe zu bringen. Sie entwickeln sich immer mehr zu Orten der Begegnung/Unterhaltung und des Gesprächs/Austauschs sowie zu attraktiven Zielen mit regionaler und überregionaler Bedeutung für Kulturtouristen und leisten somit einen Beitrag zur Entwicklung von Tourismus und Erholung
⇒ LEP, 4.4 und ⇒ 4.6.

Bereits bestehende Kooperationen mit zahlreichen Partnern unterschiedlichster Art und die Vernetzung gewinnen weiter an Bedeutung und können auch künftig synergetisch zusammenarbeiten
⇒ G 3-47. Erste Projekte der Museumsregion Hildburghausen-Sonneberg waren das „Themenjahr 2016 – Papier“ und die Wanderausstellung „Himmel und Erde“. Diverse museale Einrichtungen der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg (u.a. Naturhistorisches Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen, Stadtmuseum Hildburghausen, Museum Eisfeld, Deutsches Burgenmuseum in Bad Colberg-Heldburg/Ortsteil Heldburg, Museum Neues Schloss Rauenstein, Goldmuseum in Schalkau/Ortsteil Theuern) präsentierten dabei ein vielfältiges Angebot mit neuen Perspektiven, den kulturellen Reichtum der Region und die vielfältige Schönheit ihrer Sammlungen und Ausstellungen.

G 3-49 Die Funktion der Theater in Eisenach und Meiningen sowie des Congress Centrums in Suhl als überregional bedeutsame Kultureinrichtungen soll gesichert werden.

Begründung G 3-49

Theateraufführungen und Musikveranstaltungen gestalten in besonderer Weise das kulturelle Leben. Die Theater in Eisenach und Meiningen mit ihren großen Traditionen besitzen einen regionalen und überregionalen Bekanntheitsgrad. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil der Kulturlandschaft und der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion Südwestthüringen.

Mit der „Perspektive 2025“ wurden Wege aufgezeigt, die Thüringer Theaterlandschaft langfristig zu sichern und fortzuentwickeln. Neben der Erhaltung der bestehenden produzierenden Theater- und Orchesterstandorte sowie des künstlerischen Angebots ist auch der Erhalt der Vielfalt und Qualität vorgesehen. Bestehende erfolgreiche Kooperationsbeziehungen und Arbeitsteilungen zwischen den Standorten bedürfen der Fortführung. Regionale Identität, künstlerische Qualität sowie inhaltliche Profilierung spielen dabei eine besondere Rolle. Für Südwestthüringen wurden dabei im Rahmen des „Thüringer Kooperationsdreiecks“ folgende Vereinbarungen getroffen:

- Für Eisenach ist mit der Fusion der Landeskappelle Eisenach und der Thüringen Philharmonie Gotha eine Veränderung gegeben, wobei beide Standorte behalten werden. Bezüglich des Landestheaters wurde der Austausch der Produktionen zwischen dem Landestheater, dem Theater Rudolstadt und dem Staatstheater Meiningen vereinbart. Dadurch kann die Vielfalt der unterschiedlichen Theaterangebote (Schauspiel, Ballett, Musical und Operette) an den einzel-

nen Standorten gesichert werden. Das Landestheater Eisenach und das Theater Rudolstadt (2012/2013: ca. 57 bzw. 56 Tausend Besucher) sowie die Thüringen Philharmonie Gotha (2012/2013: ca. 21 Tausend Besucher) sind Häuser mit regionalen Zielgruppen (Förderlinie A), die vorrangig ein Programm für ihre Region entwickeln und damit in die Kulturlandschaft vor Ort ausstrahlen.

- Das Staatstheater Meiningen ist ein Haus mit regionalen und überregionalen Zielgruppen (Förderlinie B). Neben Programmen für die Region hat es sein Profil fokussiert und spricht damit ein überregionales Publikum (weit über die Landesgrenze in die benachbarten Länder Bayern und Hessen) an. Die überregionale Bedeutung des Theaters in Meiningen wird neben der Zahl der Besucher (2012/2013: ca. 131 Tausend Besucher) auch durch das EU-Pilotprojekt „Europastraße Historische Theater“ weiter unterstrichen.

Suhl hat mit dem Congress Centrum ein multifunktionales Kunst- und Kulturzentrum mit überregionaler Bedeutung. Damit ist es möglich, eine Vielzahl und Vielfalt von kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte der Thüringen Philharmonie, MDR-Musiksommer, Musicalaufführungen, Shows, Messen) anbieten zu können. Im Jahr 2015 konnten somit 121 Tausend Besucher verzeichnet werden. Hier liegt der Schwerpunkt bei Musikveranstaltungen sowie Tagungen und Kongressen ⇒ **4.6.2.**

Mit den regionalen und überregionalen Theatern in Eisenach und Meiningen sowie dem Congress Centrum wird einerseits das Angebot für den Kultur- und Bildungstourismus erhöht, andererseits werden auch die zentralörtlichen Funktionen der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Eisenach und Suhl sowie dem Mittelzentrum Meiningen, welches hier eine funktionsteilige Aufgabe mit dem höherstufigen Zentralen Ort Suhl übernimmt, gestärkt.

Die weiteren vorhandenen Theater in Südwestthüringen (Stadttheater Hildburghausen, Naturbühne Steinbach-Langenbach, Schillertheater Bauerbach, Kurtheater Bad Liebenstein) mit ihren spezifischen Profilen ergänzen das Angebot an Theateraufführungen und Musikveranstaltungen und leisten damit einen Beitrag zu einem vielschichtigen Kulturangebot in der Planungsregion.

G 3-50 Die Funktion der Musikschulen als regional bedeutsame Kulturträger soll, insbesondere in den höherstufigen Zentralen Orten, erhalten und weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-50

Musikschulen als öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfüllen einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund der Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen zu unterschiedlichen Anlässen unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher / regionaler Funktion.

In der Planungsregion Südwestthüringen gibt es in jedem Zentralen Ort höherer Stufe (Eisenach, Suhl/Zella-Mehlis, Bad Salzungen, Hildburghausen, Meiningen, Schmalkalden und Sonneberg) eine Musikschule. Teilweise sind an diese noch Außenstellen angegliedert (Zella-Mehlis, Neuhaus am Rennweg). Mit der Vorhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV gewährleistet. Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen können erzielt werden und somit die kulturelle Landschaft in Südwestthüringen bereichern.

G 3-51 Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten und der öffentlichen Bibliotheken mit wissenschaftlichem Buchbestand in den höherstufigen Zentralen Orten nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Kooperationen der öffentlichen Bibliotheken untereinander sowie mit den wissenschaftlichen Bibliotheken, weiteren Bildungsträgern, Tourismuseinrichtungen usw. sollen befördert und vertieft werden.

Die Bibliothek der Hochschule Schmalkalden soll aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als wissenschaftliche Bibliothek einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung stehen.

Begründung G 3-51

Bibliotheken als öffentliche Informations- und Dienstleistungseinrichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung, Freizeit, Forschung und Lehre und sind ein wesentlicher Aspekt der Daseinsvorsorge. Die Bibliotheken stellen publizierte Informationen in

ihren verschiedenen Formen (z.B. Bücher, Tonträger, elektronische Publikationen) bereit und halten weitere Dienstleistungen vor (z.B. Bildungsveranstaltungen, Internetzugang, Leseförderung). In den letzten Jahren haben sie sich immer mehr zu Stätten für Bildung, Kultur, Begegnung und Kommunikation entwickelt. Sie fördern Wissen und gesellschaftliche Integration. Auch die Vorhaltung von digitalen Angeboten spielt eine immer größer werdende Rolle. Dabei nehmen z.B. die Bibliotheken in Schmalkalden, Meiningen, Hildburghausen, Zella-Mehlis, Suhl, Steinbach-Hallenberg im Bibliotheksverbund Thuebibnet (Thüringens Onlinebibliothek) eine besondere Stellung ein. Sie dienen aber nicht nur der Versorgung der Bevölkerung (öffentliche Bibliotheken) mit Literatur und Informationen, sondern auch der Forschung und Lehre (wissenschaftliche Bibliotheken).

Entsprechend Bibliotheksentwicklungsplan für die öffentlichen Bibliotheken in Thüringen 2014 - 2020 (Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; 2015) folgt das Netz der öffentlichen Bibliotheken im Wesentlichen der zentralörtlichen Gliederung des Freistaates Thüringen unter Beachtung traditionell ausgebaute Versorgungsaufgaben auf regionaler Ebene. So sind die öffentlichen Bibliotheken in den

- Grundzentren Basiseinrichtungen der Bildungsinfrastruktur und decken den Grundbedarf der Bevölkerung an Literatur und Information ab,
- Mittelzentren als leistungsfähige Einrichtungen für den erweiterten Grundbedarf und den gehobenen Bedarf (Informations- und Kommunikationszentren) zur Verfügung stehen,
- Oberzentren Informations-, Kommunikations- und Bestandszentren zur Bereitstellung des Medien- und Informationsangebots für den gehobenen/qualifizierten Bedarf ihres Verflechtungsbereiches und umliegender Räume.

Mit der Bündelung dieser Versorgungsfunktion in den Zentralen Orten wird die flächendeckende Versorgung mit Bibliotheken und eine dauerhafte Tragfähigkeit gewährleistet. Durch die Stärkung von Kooperationen mit verschiedenen Einrichtungen/Trägern erhält ein größerer Adressatenkreis Zugang zu Wissen und neuen Informationstechnologien, die inhaltliche Vielfalt der Dienstleistungen kann somit gesteigert werden.

Die Hochschulbibliothek Schmalkalden beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsträger entsprechend des Fächerspektrums der Fachbereiche und stellt sie den Angehörigen der Hochschule und Fremdnutzern aus dem Raum Thüringen sowie über Fernleihe auch allen anderen Interessenten zur Verfügung. Entsprechend der Weiterentwicklung der Hochschule muss auch die Bibliothek als wissenschaftliche Bildungseinrichtung an die zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4. Freiraumstruktur

G 4-1 Zur Sicherung eines dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der dauerhaften Nutzungsfähigkeit regional bedeutsamer natürlicher Ressourcen sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Hochwasserrisiko in der Planungsregion Südwestthüringen als Schwerpunkträume eines ökologischen Freiraumverbundsystems gesichert und entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sollen als Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems entwickelt werden.

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Schwerpunkt- und Ergänzungsräume des ökologischen Freiraumverbundsystems soll ihre ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit, die Kohärenz der Natura-2000-Gebiete und den großräumigen Biotopverbund verbessern.

Begründung G 4-1

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen und funktionsfähigen Naturhaushaltes ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität. Durch ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 sowie bereits seit 1995 durch den Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen besteht auf Bundesebene sowohl raumordnungsrechtlich als auch raumordnungspolitische die Zielsetzung einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) am 09.03.2016 beschlossenen „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ fortgeschrieben. Auch im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 wird die Notwendigkeit, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, herausgestellt ⇒ **LEP, 6.1.1. G**. Die Schwerpunkträume ⇒ **Z 4-1 und G 4-7** sowie ⇒ **Z 4-2 und G 4-9** bilden dabei das ökologische Grundgerüst in seinen wesentlichen Einzelkomponenten. Damit wird dem großräumigen Verbund von Wald- und Auenlebensräumen Rechnung getragen ⇒ **LEP, 6.1.1. G**.

Verbunden mit der Sicherung des ökologischen Freiraumverbundes ist auch die Notwendigkeit des Erhaltes der dauerhaften Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen, z.B. durch eine ordnungsgemäße, an den Nachhaltigkeitsprinzipien orientierte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. In den Schwerpunkträumen kann die Umstellung auf besonders die Natur schonende, extensive Wirtschaftsformen nutzungsbedingte Umweltbelastungen reduzieren und die Regenerations- und Leistungsfähigkeit der natürlichen Systeme optimieren.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **Z 4-4 und G 4-15** steht ein spezifischer Nutzungs- bzw. Entwicklungsaspekt im Vordergrund der raumordnerischen Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystems und sichern im Zusammenspiel mit den Schwerpunkträumen den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **LEP, 6.1.1. G**. Als Bestandteil des regionalen Ökosystems beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystems. Ihre Sicherung beinhaltet nicht nur die Bewahrung der, für die effektive und dauerhafte Nutzung nachwachsender Ressourcen notwendigen, räumlichen Voraussetzungen, sondern gleichzeitig den Erhalt von Freiräumen mit wichtigen ökologischen Funktionen (Agrotope, Kaltluftentstehungsflächen, Erosionsschutz usw.). Durch integrativ geplante landeskulturelle Maßnahmen kann die Funktion des ökologischen Freiraumverbundsystems unterstützt werden ⇒ **G 4.5 und G 4.6**.

Mit der Sicherung eines ökologischen Freiraumverbundsystems wird auch ein Beitrag zu Sicherung der raumübergreifenden Kohärenz der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 79/409/ EWG (Natura-2000-Gebiete) geleistet. Gleichzeitig beinhaltet das ökologische Freiraumverbundsystem maßgebliche Bereiche (insbesondere Kernflächen) des Biotopverbundkonzept Thüringens und bildet so das Rückgrat der fachplanerisch zu konkretisierenden Biotopvernetzung ⇒ **LEP, 6.1.1. G**.

G 4-2 Die regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften

- Hainich – Werrabergland,
- Thüringer Wald – Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland,
- Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland und
- Heldburger Unterland – Gleichberge

sollen unter Bewahrung ihrer charakteristischen Nutzungsweise und ihrer prägenden naturräumlichen und kulturbedingten Merkmale weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-2

Aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und ⇒ **LEP, 1.2.1 G** sowie in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips erwächst die Verantwortung, Kulturlandschaften als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraums zu bewahren und behutsam weiterzuentwickeln. Dabei spielt der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auf der regionalen Ebene eine besondere Rolle.

Als gewachsene Kulturlandschaft wird im hier verwendeten Sinn eine vorwiegend ländliche, durch Kontinuität in den Bewirtschaftungsformen und gering durch technische Infrastruktur sowie Besiedlungsdynamik gekennzeichnete Kulturlandschaft bezeichnet, die ein nach Außen weitgehend homogen wirkendes Erscheinungsbild besitzt. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend, beruhen aber oftmals auf naturräumlichen Grundlagen.

Mit der Sicherung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur ⇒ **G 4-1**, ist auch die Sicherung der Kulturlandschaft in ihren charakteristischen Wesenszügen als regionales Identifikationsmerkmal und naturgebundenen Erholungsraum verbunden. Der Erhalt des Freiraums dient insofern nicht nur der ökologischen Stabilisierung oder der Sicherung von natürlichen Ressourcen sondern auch dem Erhalt des Natur- und Kulturerbes als wichtigem Bestandteil regionaler Identität und als wichtigem Standortqualitätsmerkmal im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung.

Die regional bedeutsamen gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ **Karte 4-1** zeichnen sich großräumig durch eine spezifische Eigenart aus. Sie besitzen ein weitgehend intaktes Landschaftsbild und ein erhebliches Erholungspotenzial und sind wegen ihres besonderen Charakters zum Teil bereits naturschutzfachlich gesichert oder ein Schutzstatus wird zumindest angestrebt (Bestandteile dieser Kulturlandschaften sind u.a. die international als wertvoll anerkannten UNESCO-Biosphärenreservate Rhön und Thüringer Wald).

Kulturlandschaftsprägende Freiraumstrukturen sind neben dem naturbedingten Relief und der Gewässerlandschaft die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung. Die sich daraus ergebende, geo- und hydrologisch bedingte Nutzungstypenabfolge gibt der jeweiligen Kulturlandschaft ihr besonderes Gepräge. Dies spiegelt sich häufig in attraktiv empfundenen Landschaftsbildern wider und begründet den Erholungswert dieser Landschaften. Kulturlandschaften sind aber auch ständigen Veränderungen unterworfen, die in unterschiedlicher Intensität auf ihr Erscheinungsbild einwirken.

Von Bedeutung für die Erhaltung des unverwechselbaren Charakters dieser Landschaften sind ihre Weiterentwicklung als kulturelle Einheit und die mentale Verankerung als lebenswerte Heimat. Daher ist beim ihrem Wandel auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten als gestaltprägende Merkmale Rücksicht zu nehmen. Dazu gehört zum Beispiel die Vermeidung strukturverändernder oder raumprägender Planungen oder Maßnahmen, wenn sie einen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes darstellen. Eine Erhöhung der naturbezogenen Strukturvielfalt z.B. durch Gehölzanreicherungen der Feldflur kann dagegen zur konstruktiven Weiterentwicklung der Landschaft beitragen ⇒ **G 4-13**. Von Bedeutung ist auch der Erhalt besonderer kulturhistorischer Nutzungsformen und Landschaftselemente als Beispiele der wirtschaftlichen Tätigkeit früherer Generationen, da sie einen authentischen Bildungs- und Identitätswert besitzen (z.B. Ackerterrassen o.ä.). Deren Erhalt kann z.B. durch die Umsetzung von nach fachrechtlichen Regelungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterstützt werden ⇒ **G 4-6**.

Das Werratal bildet einen eigenen, übergreifenden Kulturlandschaftsraum mit einer besonderen Spezifik durch die Ambivalenz hoher Besiedlungsdynamik und urbaner Kultur auf der einen sowie ländlicher Prägung und naturnaher Entwicklung auf der anderen Seite. Die raumordnerische Bedeutung dieses Landschaftstyps ist in der Diversifizierung der Nutzung dieses kulturlandschaftlichen Potenzials besonders hinsichtlich einer touristischen Wertschöpfung zu sehen ⇒ **4.6.1**.

Mit der Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit der Südwestthüringer Kulturlandschaften soll auch ein Beitrag zum Erhalt der Vielfalt deutscher und europäischer Kulturlandschaften geleistet werden.

4.1 Freiraumsicherung

G 4-3 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Bayern soll in der Planungsregion Südwestthüringen als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten bleiben und für den ökologischen Freiraumverbund sowie einen umwelt- und naturverträglichen Tourismus weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-3

Der ehemalige Grenzstreifen entlang der früheren so genannten innerdeutschen Grenze ist ein historisches Relikt der deutschen Teilung. Seine Besonderheit, die raumübergreifende Durchgängigkeit als Raumstrukturelement („Grünes Band“), liegt in seiner früheren Funktion begründet. Diese Durchgängigkeit umfasst nicht nur den ehemaligen Grenzverlauf in Deutschland, sondern zieht sich von Norden nach Süden quer durch ganz Europa. Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen. Nach dem weitgehenden Rückbau der Grenzsicherungsanlagen und bedingt durch die relative Störungsarmut ist dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten (einzigartiger Naturraum) geworden. Gleichzeitig besteht ein Interesse an der ökonomischen Inwertsetzung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Vermarktung. Dazu wurde bereits eine Vielzahl verschiedenster Initiativen gestartet, die sich gezielt mit der Entwicklung einzelner Abschnitte beschäftigen (z.B. Initiative Rodachtal, Point Alpha, Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Rodachtal-Lange Berge – Steinachtal) und die diesen besonderen Charakter des so genannten „Grünen Bandes“ als Impuls für die nachhaltige Regionalentwicklung nutzen wollen. Das herausragende Qualitätsmerkmal dieses Gebietes ist sowohl für den Biotopverbund als auch für mögliche freizeitbezogene Nutzungen die Durchgängigkeit, weil unterschiedlichste Räume miteinander vernetzt werden und durch diese Vernetzung Synergieeffekte verbunden mit einer Wertsteigerung für die jeweiligen Funktionen oder Nutzungen erzeugt werden können. Die Basis dafür ist, dass der großräumige Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelementes erhalten bleibt und die weitere Entwicklung auf eine funktionale Stärkung im Sinne einer regionalen und überregionalen Vernetzung orientiert wird. Dazu gehört auch, dass die vorhandene Infrastruktur funktionsgerecht gesichert bzw. der Bedeutung dieses Raumes entsprechend qualitativ weiterentwickelt wird.

G 4-4 Die für die Planungsregion Südwestthüringen besonders bedeutsamen, unzerschnittenen, störungsarmen Räume

- Hainich,
- Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Planungsregion Mittelthüringen) und Oberhof,
- Pleßmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungen,
- Dolmar – Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden sowie
- Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen), Neustadt am Rennsteig (Planungsregion Mittelthüringen) und Waldau

sollen erhalten werden.

Begründung G 4-4

Die Freiraumzerschneidung ist einer der wesentlichsten Beeinträchtigungsfaktoren einer ökologisch intakten Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland. Obwohl Südwestthüringen nicht zu den dicht besiedelten Regionen der Bundesrepublik gehört, ist das Verkehrsnetz trotzdem verhältnismäßig engmaschig und wird auf Grund des immer noch bestehenden Bedarfs bzw. auf Grund großräumiger Netzverdichtungen weiterhin ergänzt. Die Freiraumzerschneidung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Interesse einer ökologisch leistungsfähigen Umwelt ist neben der Sicherung vernetzter Freiraumsysteme ⇒ **G 4-1** die Sicherung großräumiger, gering durch Umweltbelastungen beeinträchtigter Areale vor allem für die Regeneration (Ruhebereich und

Rückzugsareal) von Mensch und Natur von entscheidender Bedeutung. Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist. Der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen ist i.d.R. zumindest auf lange Zeiträume gesehen nicht reversibel.

Als unzerschnitten und störungsarm gelten Räume, deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturen überprägt bzw. in der Gesamtwahrnehmung beeinträchtigt wird. In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wurden über einen festgelegten Kriterienkatalog Räume ermittelt, die sich von den nach der bundeseinheitlichen Ausweisungsmethodik des Bundesamtes für Naturschutz ermittelten und im ⇒ **LEP, 6.1.4 G** dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (> 100 qkm) unterscheiden. Maßgeblicher Unterschied ist dabei der Verzicht auf das variable Erfassungskriterium der Verkehrsmenge bei Straßen (1.000 Kfz/24h) ersetzt durch die den Straßen zugeordnete Funktionalität (Kreisstraßen und höherstufige) sowie die zusätzliche Berücksichtigung einer Pufferzone in Abhängigkeit der zu erwartenden Störwirkungen (mindestens 100 m-Zone um das jeweilige Zerschneidungselement). Auf Grund des veränderten methodischen Ansatzes reduziert sich zwar der Anteil der festgestellten unzerschnittenen Räume, aber bei den ermittelten Räumen stellt die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut, das regional wirklich herausragende wertbestimmende Merkmal dar. Die Konzentration auf diese weitgehend störungsfreien Kernräume haben zur Folge, dass sich der Sicherheitsbedarf auch auf Räume der mittleren Größenkategorie (> 50 qkm) erweitert. Durch die inhaltliche Konkretisierung und der Anpassung an die regionale Ebene entsteht ein nachvollziehbares, räumlich differenziertes System zur notwendigen Sicherung dieser Räume.

Erfasst wurden auch die unzerschnittenen störungsarmen Räume, bei denen die Planungsregion Südwestthüringen nur einen Anteil der Gesamtfläche hat. Je größer die verbliebenen Räume in ihrer Ausdehnung sind oder je näher sie an Siedlungen mit bedeutenden zentralörtlichen Funktionen liegen, umso wichtiger ist ihr Erhalt als gering umweltbelasteter Raum und die Vermeidung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die zu einer Reduzierung dieser Räume führen könnten.

Die zukünftige Entwicklung des Anteils der unzerschnittenen Räume ist in Anlehnung an die ermittelten Nachhaltigkeits-Kernindikatoren der Umweltministerkonferenz als ein wichtiger Indikator für die nachhaltige Regionalentwicklung Südwestthüringens zu betrachten.

G 4-5 Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen verbessert werden.

Begründung G 4-5

Die Sicherung von Freiräumen in den größeren Auen dient in erster Linie dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz ⇒ **4.2**. Damit verbunden ist aber auch der Erhalt von räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der größeren Fließgewässer, ihrer Talräume und ihrer Zuflüsse, die als Transformator und Transporter für Energien, Stoffe und Organismen ganz wichtige Aufgaben zur Sicherung der natürlichen Prozesse im Ökosystem erfüllen. Gerade in Gebieten mit einer hohen Reliefenergie, wie in der Planungsregion Südwestthüringen, finden diese Prozesse mit einer hohen Dynamik auf engstem Raum statt. Daraus begründet sich ein besonderes Erfordernis, die natürlichen Selbstregulierungsmechanismen im Sinne einer Raumfunktion zu unterstützen. Durch ihre landschaftsvernetzende Struktur übernehmen die Fließgewässer mit ihren Auen eine zentrale Rolle für den ökologischen Freiraumverbund und fungieren als ein wichtiges Systemelement im Raum. Eine Verbesserung ihrer ökologischen Funktion ist daher als ein wesentlicher Bestandteil gesamtäumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG und ⇒ **LEP, 6.1.1 G** zu betrachten. Ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit kann durch Renaturierung und Revitalisierung, wie z.B. Rückgewinnung bzw. Wiedereingliederung von Teilräumen, Wiederherstellung der Durchgängigkeit des jeweiligen Fließgewässers und Förderung einer naturnahen Auenv egetation erhöht werden. Mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Verbundfunktion geleistet. Gleichzeitig können unterschiedliche verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen, z.B. unter in den Talräumen zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen. Sinnvoll wäre eine ent-

sprechende Abstimmung bzw. Entwicklung von derartigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwischen den verschiedenen Fachbereichen bzw. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit, um weitere Synergieeffekte zu erschließen ⇒ **G 4-6**.

G 4-6 **Durch die Entwicklung bzw. Etablierung gemeindeübergreifender Kompensationspools soll die Umsetzung naturschutzrechtlich bzw. nach anderen fachgesetzlichen Regelungen erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Stärkung des ökologischen Freiraumverbundsystems und zum Erhalt kulturlandschaftlich raumbedeutsamer Bereiche in der Planungsregion Südwestthüringen beitragen. Nach Möglichkeit soll deren regionale Wirksamkeit durch interkommunale Kooperationen erhöht werden.**

Die Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollte bevorzugt unter Berücksichtigung bestehender gemeindeübergreifender Kompensationspools erfolgen.

Zur Sicherung der raumbedeutsamen Funktion der Kompensationspools sollen dabei folgende Maßgaben Berücksichtigung finden:

- **Bündelung der durch verschiedene Planungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb bestimmter Schwerpunkträume,**
- **zusammenhängende Entwicklung und Aufwertung von raumbedeutsamen Arealen (Komplexwirkungen) unter Vermeidung der Inanspruchnahme ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen,**
- **Umsetzung von Maßnahmen auf der Basis eines abgestimmten kompensationsbezogenen Rahmenkonzeptes (Räumliches Gesamtkonzept),**
- **Sicherung der Planungen und Maßnahmen durch institutionelle Verankerung über geeignete Organisationsformen,**
- **Entwicklung von standardisierten Maßnahmenkatalogen mit zugeordnetem Finanzierungsrahmen zur Sicherung notwendiger Vereinbarungen zwischen Eingriffsverursacher und Leistungserbringer von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- **Konsensbildung und Interessensausgleich über moderierte Abstimmungsprozesse zwischen den relevanten Akteuren.**

Begründung G 4-6

Die zweckgerichtete Entwicklung von Freiräumen kann zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung von notwendigen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Natur- bzw. Kulturraums beitragen. Die Verbesserung ökologischer Funktionen bildet dabei einen wesentlichen Bestandteil gesamtträumlicher bzw. raumübergreifender Entwicklungserfordernisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG. Dieses Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn an anderer Stelle raumbedeutsame Maßnahmen mit beeinträchtigenden Wirkungen für das ökologische System bzw. den Kulturlandschaftsraum zu erwarten sind (z.B. durch Siedlungs- und Verkehrsnetzentwicklung). Da kompensatorische Einzelmaßnahmen oft nur selektiv bzw. punktuell wirksam werden, sollte durch die gerichtete Steuerung von Maßnahmen im räumlichen Kontext ⇒ **LEP, 6.1.2 G** die Wirkung der vorhandenen Mittel auf die natürlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenziale erhöht werden, um so regionalplanerische Entwicklungsabsichten zu unterstützen ⇒ **G 4-1, G 4-2 und G 4-5**. Dabei erscheint es sinnvoll, gemeindeübergreifende Kompensationspools auf der Ebene der Landkreise zu entwickeln, da hier auf Grund der administrativen Kompetenzen die behördlichen Abstimmungsprozesse gewisse Synergien bergen. Trotzdem sollten auch Kooperationsmöglichkeiten zwischen Landkreisen/kreisfreien Städten genutzt werden, um eine möglichst hohe Effektivität in der Raumwirkung von Kompensationsmaßnahmen zu erreichen. Für die Etablierung eines gemeindeübergreifenden Kompensationspools liefert z.B. der im Landkreis Sonneberg entwickelte Ansatz wichtige Hinweise, die als Orientierungsmaßstab dienen können.

Insbesondere bei der Umsetzung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (z.B. großflächige/raumübergreifende Siedlungs- und Infrastrukturprojekte) entstehen oft Kompensationserfordernisse, die eine überörtliche Zuordnung/Verteilung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordern. Zur Sicherung der o.g. regionalplanerischen Entwicklungsabsichten sollten diese Maßnah-

men bevorzugt auf gemeindeübergreifende Kompensationspools gelenkt werden. Dies gilt insbesondere für die z.Z. bestehenden Pools im Landkreis Sonneberg („Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg“) und im Wartburgkreis („Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion“).

Neben den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen für einen Kompensationspool auch Maßnahmen aus Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz und Aufforstungsverpflichtungen nach ThürWaldG in Frage. Zur fachübergreifenden Bündelung von Maßnahmen ist eine frühzeitige Einbeziehung der entsprechenden Fachbehörden erforderlich. Fachplanerische Ansätze zur Entwicklung von raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen könnte z.B. das landesweite Biotopverbundkonzept Thüringen unter Berücksichtigung o.g. Maßgaben bieten. Zu bevorzugen sind generell verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Sicherung kulturlandschaftlicher Besonderheiten. Daher bieten sich als Schwerpunkträume die Gebiete bzw. Areale an, die eine besonders hohe bzw. vielfältige Wirksamkeit hinsichtlich der zu erwartenden Effekte versprechen, wie z.B. die Sicherung bzw. funktionelle Aufwertung besonderer Lebensraumkomplexe (Fließgewässer mit Auen ⇒ **G 4-5**, Bergwiesen, Schaftriften, naturnahe Wälder usw.), die ökologische Sanierung/Gestaltung aufgegebenen Siedlungsbereiche (Brach- oder Konversionsflächen u.ä. baulich vorgeprägte Altstandorte) und die Wiederherstellung/Bewahrung kulturhistorisch raumprägender Landschaftscharakteristika (z.B. Ackerterrassen, Blickbeziehungen usw.). Mit der Konzentration auf qualitative (wertorientierte) Maßnahmen soll der weiteren Inanspruchnahme insbesondere ertragreicher landwirtschaftlich genutzter Flächen ⇒ **G 4-12** entgegengewirkt werden.

Um die Kontinuität der Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (dauerhafter Erhalt des gewünschten Pflege-/Nutzungszustandes) ist es zum einen erforderlich, über ein Rahmenkonzept die fachliche bzw. fachübergreifende (strategische) Ausrichtung für den jeweiligen Raum (z.B. Landkreis o.ä.) zu definieren und zum anderen, die notwendigen bzw. vorhandenen (finanziellen/ flächen- und nutzungsbezogenen) Ressourcen zu bündeln. Dies sollte über geeignete Organisationsformen institutionell abgesichert werden. So wird z.B. der Kompensationspool des Landkreises Sonneberg über den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen als Träger gesteuert. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung, das Landratsamt, die Land- und Forstwirtschaft, Gemeinden und weitere Akteure sind dabei integriert. So können notwendige Maßnahmen frühzeitig miteinander abgestimmt werden. Dazu gehört auch die Ermittlung eines angemessenen Wertausgleichs für erforderliche Kompensationsleistungen (Standardkostenkatalog) als Basis für notwendige Rahmenvereinbarungen zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Leistungserbringer von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Übertragung der Kompensationsverpflichtung an den Träger des Kompensationspools). So wird die Zusammenführung mehrerer (kleinräumiger) Kompensationsverpflichtungen als Voraussetzung für die Durchführung raumbedeutsamer Maßnahmenkomplexe im Sinne übergeordneter Entwicklungsziele möglich. Die Vielzahl an zu beteiligenden Akteuren und die Notwendigkeit gemeinsam geeignete Maßnahmen zu bestimmen, erfordert ein hohes Maß an Integrationswillen, der durch entsprechend moderierte Abstimmungsprozesse unterstützt werden sollte.

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Freiraumsicherung wird ⇒ **LEP, 6.1.5 V** entsprochen, Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **FS-1 Brühlsberg/Wiesenberg westlich Großburschla**
- **FS-2 Adolfburg/Bornberg/Sülzenberg nördlich Treffurt**
- **FS-3 Dudelberg/Goldberg/Fuchsberg**
- **FS-4 Hainich**
- **FS-5 Haard/Heldrastein/Staufelsberg / Kehrberg**
- **FS-6 Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes**

- **FS-7** Hagenberg/Entenberg/Kielforst/Hörschelberg
- **FS-8** Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn
- **FS-9** Nordmannssteine/Südwesthänge des Mhlberges/Schlierberg
- **FS-10** Habichtstal/Talhänge des Mihlaer Berges
- **FS-10a** Moseberg/Wartenberg
- **FS-11** Südabdachung Hainich
- **FS-12** Leimenberg/Nesseaue
- **FS-13** Hörselberge
- **FS-14** Stillmes/Flötschkopf/Grubenberg bei Neustädt
- **FS-15** Hardt/Lutzberg nordöstlich Gerstungen
- **FS-16** Lerchenberg/Lehne/Suhlaue
- **FS-17** Nordwestabdachung Thüringer Wald
- **FS-18** Wartburg/Hohe Sonne/Todtemann
- **FS-18a** Westlich Milmesberg
- **FS-19** Kohlberg/Zimmerberg nördlich Mosbach
- **FS-20** Ebertsberge
- **FS-21** Schafgrund
- **FS-21a** Emsetal
- **FS-22** Sandgrabental/Dankmarshäuser Rhäden
- **FS-23** Werraue mit Talhang Hohe Rod/Kleine Suhl
- **FS-24** Hardt/Hohe Wart/Steinkopf
- **FS-25** Westlich Mörschekuppe/Herzberg
- **FS-26** Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla/Bad Liebenstein
- **FS-27** Täler/Talhänge östlich Hardt/Seebirgsrain
- **FS-28** Altsteinbruch Oberrhon
- **FS-29** Schergesbachtal mit Südosthängen/Springer Höhe
- **FS-30** Kraynberg südlich Kieselbach
- **FS-31** Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen
- **FS-32** Niederung Fischgraben
- **FS-33** Buntsandsteinland südlich Bad Liebenstein/Trusetal
- **FS-34** Breizbachtal mit Talhängen
- **FS-34a** Werratalhang östlich Vacha
- **FS-35** Ulsterberg
- **FS-36** Kuppenkette Öchsen/Dietrich/Michelsberg
- **FS-37** Talhänge Öchse/Felda westlich Stadtlengsfeld/Dietlas
- **FS-38** Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken und Vorland
- **FS-39** Buchenberg/Ulstertal bei Buttlar
- **FS-40** Auwäldchen bei Borsch
- **FS-41** Spielberg/Großer Olmersberg
- **FS-42** Arzberg bei Otzbach
- **FS-43** Baier/Schorn/Emberg
- **FS-44** Siffenberg/Rasdorfer Berg östlich Geisa
- **FS-45** Hoher Stern/Sachsenburg/Roßberg/Waltersberg
- **FS-46** Felda bei Dermbach mit Seitentälern
- **FS-47** Schleidsberg
- **FS-48** Werraue zwischen Leimbach und Schwallungen

- **FS-49 Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld**
- **FS-50 Rockenstuhl/Bocksberg/westliche Ulsteraue**
- **FS-51 Teufelsberg/Rößberg/Seelesberg mit Vorland**
- **FS-52 Östliche Ulsteraue bei Schleid**
- **FS-53 Horbel/Pinzler/Weinberg/Windberg**
- **FS-54 Talhänge Fambach/Schmalkalde**
- **FS-55 Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode/Floh-Seligenthal**
- **FS-55a Hänge am Großen Gieselsberg**
- **FS-56 Kohlberg/Stiller Stein mit Vorland/westlicher Rödelsberg**
- **FS-57 Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl/Oberhof**
- **FS-58 Arzberg bei Steinbach-Hallenberg**
- **FS-59 Röhrberg/Hunsrücken/Rosabachtal**
- **FS-60 Zillbach/Hengstberg/Schwarzbach mit Nebentälern**
- **FS-61 Obere Zuflüsse Schwarzbach/Katz**
- **FS-62 Kuppe/Katzbachtal und angrenzende Hänge**
- **FS-63 Eichigkopf/Graukuppe**
- **FS-64 Dolmar mit Vorbergen und Tälern**
- **FS-65 Passberghänge**
- **FS-66 Regenberg/Aschenkopf/Domberg mit Tälern**
- **FS-67 Eulskopf/Schaftalsgrund**
- **FS-68 Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/Oberhof**
- **FS-69 Südwesthänge Haardt/Streitberg**
- **FS-70 Hohe Rhön**
- **FS-71 Kuppen/Niederungen zwischen Kaltensundheim und Melpers**
- **FS-72 Leichelberg/Ohberg/Lämmerberg**
- **FS-73 Geba**
- **FS-74 Steinkopf/Hutsberg/Neuberg**
- **FS-75 Muschelkalkberge südwestlich Meiningen/Talraum Herpf**
- **FS-76 Schwarzatal zwischen Rohr und Schwarza mit Zuflüssen und Talhängen**
- **FS-76a Hohe Mortel/Karzenberg/Leichenberg**
- **FS-77 Steilhänge und Wälder Hohe Maas/Drachenberg**
- **FS-78 Stillberg/Henneberger Land**
- **FS-79 Steilhänge Hölschberg/Werratal bei Vachdorf/Henfstadt**
- **FS-80 Griesberg/Eubenkuppe/südliche Haseltalhänge**
- **FS-81 Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld/Vachdorf**
- **FS-82 Schöner Platz/Buntsandsteinland südlich Suhl**
- **FS-83 Feldstein/Muschelkalkhänge bei Oberstadt**
- **FS-84 Buchenkopf/Sülzetal**
- **FS-85 Wolfsberg/Marschhausener Berg/Mahlbach**
- **FS-86 Ilfenberg/Hutsberg/Buch**
- **FS-87 Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern**
- **FS-88 Hildburghäuser Buntsandsteinland**
- **FS-89 Südliches Thüringer Schiefergebirge**
- **FS-90 Stelzener Berg/Bärental**
- **FS-91 Dietrichsberg/Großkopf/Gleichberge**
- **FS-92 Keuperlandschaft westlich Römhild**

- **FS-93** Muschelkalkberge und -hänge südwestlich Hildburghausen
- **FS-94** Streuobst bei Bedheim
- **FS-95** Keuperlandschaft bei Schlechtsart/Westhausen
- **FS-96** Gehlig/Stausee Westhausen/Krecktäler mit Steilhängen
- **FS-97** Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes
- **FS-98** Speicher Hellingen
- **FS-99** Hellingener Höhenzug
- **FS-100** Heldburg/Gerichtsberg/Schlehrangen
- **FS-101** Grenzstreifen/Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt
- **FS-102** Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt
- **FS-103** Straufhain mit Keuperrücken
- **FS-104** Hopfenberg
- **FS-105** Schäfersberg und angrenzende Kuppen
- **FS-106** Talraum der Rodach
- **FS-107** Lempertshäuser Höhe/Grenzstreifen/Leite bei Harras
- **FS-108** Grenzstreifen bei Truckendorf/Stiefvater/Schaumburg
- **FS-109** Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld
- **FS-110** Bachfelder Muschelkalkgürtel
- **FS-111** Talhänge Truckenthaler Wasser/Grümpen
- **FS-112** Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder
- **FS-113** Muschelkalkgebiet östlich Effelder/Effelderaue
- **FS-114** Steinach-Sonneberger Bergland
- **FS-115** Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Föritzgrund
- **FS-116** Steinachau südlich Sonneberg
- **FS-117** Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach

Begründung Z 4-1

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung besitzen eine herausragende Eignung bzw. Bedeutung für die ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Planungsregion Südwestthüringen. Sie sichern besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Naturraumpotenziale und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme insbesondere unter Berücksichtigung großer störungsarmer Lebensraumkomplexe und der Natura-2000-Gebietskulisse.

Die Vorranggebiete bilden die räumliche Grundlage für einen dauerhaft funktionsfähigen Naturhaushalt und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Der resultierende multifunktionale Charakter der Gebiete ergibt sich insbesondere aus den überörtlichen, regionalen bzw. landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen einschließlich besonderer kulturbedingter Ausprägungen (kulturlandschaftsbestimmende Merkmale ⇒ **G 4-2**) und geht insofern deutlich über die singuläre Schutzfunktion von einzelfachlichen Schutzgebieten hinaus, auch wenn Einzelaspekte Grundlage für eine Vorrangausweisung sein können. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete werden neben der Bestandssicherung auch Entwicklungsoptionen gewährleistet, die als Orientierung für die verschiedenen Freiraumnutzer dienen.

Dies betrifft:

- regional besonders herausgehobene ökologische Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B),
- ökologisch leistungsfähige subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme sowie die nachhaltige Nutzung der regional vorhandenen Wasserressourcen zu sichern und zu entwickeln (W),
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K),

- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wildlebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L),
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa),
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (KI).

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-1	Brühlsberg westlich Großburschla		●	●	●	●	●
FS-2	Adolfburg/Bornberg/Sülzenberg nördlich Treffurt		●	●	●	●	●
FS-3	Dudelberg/Goldberg/Fuchsberg		●	●	●	●	●
FS-4	Hainich	●	●	●	●	●	●
FS-5	Haard/Heldrastein/Staufelsberg/Kehrberg		●	●	●	●	●
FS-6	Muschelkalksteilhänge des mittleren Werraberglandes	●	●	●	●	●	●
FS-7	Hagenberg/Entenberg/Kielforst/Hörschelberg		●	●	●	●	●
FS-8	Kleine Senke bei Wilhelmglücksbrunn	●	●		●		
FS-9	Nordmannssteine/Südwesthänge des Muhlberges/ Schlierberg			●	●	●	●
FS-10	Habichtstal/Talhänge des Mihlaer Berges	●	●	●	●	●	
FS-10a	Moseberg/Wartenberg	●	●	●	●	●	●
FS-11	Südabdachung Hainich			●	●	●	●
FS-12	Leimenberg/Nesseaue	●	●	●	●	●	
FS-13	Hörselberge	●	●	●	●	●	●
FS-14	Stillmes/Flötschkopf/Grubenberg bei Neustädt		●	●	●	●	●
FS-15	Hardt/Lutzberg nordöstlich Gerstungen		●	●	●	●	
FS-16	Lerchenberg/Lehne/Suhlaue	●	●	●	●	●	●
FS-17	Nordwestabdachung Thüringer Wald	●	●	●	●	●	●
FS-18	Wartburg/Hohe Sonne/Todtemann	●	●	●	●	●	●
FS-18a	Westlich Milmesberg		●	●	●	●	
FS-19	Kohlberg/Zimmerberg nördlich Mosbach		●	●	●	●	●
FS-20	Ebertsberge			●	●	●	
FS-21	Schafgrund		●		●		
FS-21a	Emsetal		●	●	●	●	
FS-22	Sandgrabental/Dankmarshäuser Rhäden	●	●	●	●	●	●
FS-23	Werraue mit Talhang Hohe Rod/Kleine Suhl	●	●	●	●	●	
FS-24	Hardt/Hohe Wart/Steinkopf	●	●	●	●	●	●
FS-25	Westlich Mörschelkuppe/Herzberg	●		●	●	●	●
FS-26	Westlicher Thüringer Wald bei Ruhla/Bad Liebenstein	●	●	●	●	●	●
FS-27	Täler / Talhänge östlich Hardt/Seebirgsrain		●		●	●	●
FS-28	Altsteinbruch Oberrhon				●	●	
FS-29	Schergesbachtal mit Südosthängen/Springer Höhe		●	●	●	●	●
FS-30	Kraynberg südlich Kieselbach				●	●	●
FS-31	Werratalsteilhänge nördlich Bad Salzungen	●			●	●	●
FS-32	Niederung Fischgraben	●	●	●	●		
FS-33	Buntsandsteinland südlich Bad Liebenstein/Trusetal		●	●	●	●	
FS-34	Breizbachtal mit Talhängen		●	●		●	●
FS-34a	Werratalhang östlich Vacha			●	●	●	
FS-35	Ulsterberg	●	●	●	●	●	●
FS-36	Kuppenkette Öchsen/Dietrich/Michelsberg	●	●	●	●	●	●

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-37	Talhänge Öchse/Felda westlich Stadtlengsfeld/Dietlas		●	●	●	●	●
FS-38	Pleß mit Buntsandsteinhöhenrücken und Vorland	●	●	●	●	●	●
FS-39	Buchenberg/Ulstertal bei Buttlar		●	●	●	●	●
FS-40	Auwäldchen bei Borsch			●	●	●	●
FS-41	Spielberg/Großer Olmersberg				●	●	●
FS-42	Arzberg bei Otzbach	●	●	●	●	●	●
FS-43	Baier/Schorn/Emberg	●	●	●	●	●	●
FS-44	Siffenberg/Rasdorfer Berg östlich Geisa	●		●	●	●	●
FS-45	Hoher Stern/Sachsenburg/Roßberg/Waltersberg	●	●	●	●	●	●
FS-46	Felda bei Dermbach mit Seitentälern		●	●	●		●
FS-47	Schleidsberg	●			●	●	●
FS-48	Werraue zwischen Leimbach und Schwallungen	●	●	●	●	●	●
FS-49	Nordöstliche Vorderrhön bei Kaltenlengsfeld	●	●	●	●	●	●
FS-50	Rockenstuhl/Bocksberg/westliche Ulsteraue	●	●	●	●	●	●
FS-51	Teufelsberg/Rößberg Seelesberg mit Vorland	●	●	●	●	●	●
FS-52	Östliche Ulsteraue bei Schleid		●	●	●		●
FS-53	Horbel/Pinzler/Weinberg/Windberg	●	●	●	●	●	●
FS-54	Talhänge Fambach/Schmalkalde		●	●	●	●	●
FS-55	Westlicher Thüringer Wald bei Brotterode/Floh-Seligenthal	●	●	●	●	●	●
FS-55a	Hänge am Großen Gieselsberg			●	●	●	●
FS-56	Kohlberg/Stiller Stein mit Vorland/westlicher Rödelsberg	●	●	●	●	●	●
FS-57	Zentraler Thüringer Wald nordwestlich Suhl/Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-58	Arzberg bei Steinbach-Hallenberg	●		●		●	●
FS-59	Röhrberg/Hundsrücken/Rosabachtal		●	●	●	●	●
FS-60	Zillbach/Hengstberg/Schwarzbach mit Nebentälern		●	●	●	●	●
FS-61	Obere Zuflüsse Schwarzbach/Katz	●	●	●	●	●	●
FS-62	Kuppe/Katzbachtal und angrenzende Hänge	●	●	●	●	●	
FS-63	Eichigkopf/Graukuppe			●	●	●	●
FS-64	Dolmar mit Vorbergen und Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-65	Passberghänge		●	●	●	●	
FS-66	Regenberg/Aschenkopf/Domberg mit Tälern	●	●	●	●	●	●
FS-67	Eulskopf/Schaftalsgrund		●	●	●	●	●
FS-68	Zentraler Thüringer Wald südöstlich Suhl/Oberhof	●	●	●	●	●	●
FS-69	Südwesthänge Haardt/Streitberg			●	●		
FS-70	Hohe Rhön	●	●	●	●	●	●
FS-71	Kuppen/Niederungen zwischen Kaltensundheim und Melpers	●	●	●	●	●	●
FS-72	Leichelberg/Ohberg/Lämmerberg	●	●	●	●	●	●
FS-73	Geba	●	●	●	●	●	●
FS-74	Steinkopf/Hutsberg/Neuberg	●	●	●	●	●	●
FS-75	Muschelkalkberge südwestlich Meiningen/Talraum Herpf		●	●	●	●	
FS-76	Schwarzatal zwischen Rohr und Schwarza mit Zuflüssen und Talhängen			●	●	●	
FS-76a	Hohe Mortel/Karzenberg/Leichenberg			●	●	●	
FS-77	Steilhänge und Wälder Hohe Maas/Drachenberg			●	●	●	●
FS-78	Stillberg/Henneberger Land			●	●	●	●
FS-79	Steihänge Hölschberg/Werratal bei Vachdorf/Henfstädt	●	●	●	●	●	●

		B	W	K	L	Wa	KI
FS-80	Griesberg/Eubenkuppe/südliche Haseltalhänge			●	●	●	●
FS-81	Muschelkalkberge südlich Obermaßfeld/Vachdorf			●	●	●	
FS-82	Schöner Platz/Buntsandsteinland südlich Suhl	●	●	●	●	●	●
FS-83	Feldstein / Muschelkalkhänge bei Oberstadt	●	●	●	●	●	●
FS-84	Buchenkopf/Sülzetal	●	●	●	●	●	●
FS-85	Wolfsberg/Marschhausener Berg/Mahlbach		●	●	●	●	●
FS-86	Ilfenberg/Hutsberg/Buch			●	●	●	●
FS-87	Kalkkuppen östlich Themar mit Hängen und Tälern		●	●	●	●	●
FS-88	Hildburghäuser Buntsandsteinland		●	●	●	●	●
FS-89	Südliches Thüringer Schiefergebirge	●	●	●	●	●	●
FS-90	Stelzener Berg/Bärental			●	●	●	●
FS-91	Dietrichsberg/Großkopf/Gleichberge	●	●	●	●	●	●
FS-92	Keuperlandschaft westlich Römhild	●	●	●	●	●	●
FS-93	Muschelkalkberge/-hänge südwestlich Hildburghausen		●	●	●	●	●
FS-94	Streuobst bei Bedheim			●	●		
FS-95	Keuperlandschaft bei Schlechtsart/Westhausen	●		●	●	●	●
FS-96	Gehlig/Stausee Westhausen/Krecktälern mit Steilhängen		●		●	●	●
FS-97	Südlicher Höhenrücken des Heldburger Unterlandes	●	●	●	●	●	●
FS-98	Speicher Hellingen				●	●	
FS-99	Hellinger Höhenzug	●			●	●	●
FS-100	Heldburg/Gerichtsberg/Schlehrangen	●			●	●	●
FS-101	Grenzstreifen/Talhänge der Rodach südlich Ummerstadt			●	●	●	●
FS-102	Kuppenlandschaft östlich Ummerstadt		●	●	●	●	●
FS-103	Straufhain mit Keuperrücken	●	●	●	●	●	●
FS-104	Hopfenberg	●			●		
FS-105	Schäfersberg und angrenzende Kuppen	●			●	●	
FS-106	Talraum der Rodach	●	●	●	●		
FS-107	Lempertshäuser Höhe/Grenzstreifen/Leite bei Harras	●	●	●	●	●	●
FS-108	Grenzstreifen bei Truckendorf/Stiefvater/Schaumburg	●	●	●	●	●	●
FS-109	Steilhang bei Heid südöstlich Eisfeld			●	●	●	●
FS-110	Bachfelder Muschelkalkgürtel		●	●	●	●	●
FS-111	Talhänge Truckenthaler Wasser/Grümpen			●	●	●	●
FS-112	Südöstliches Buntsandsteinland bei Effelder	●	●	●	●	●	●
FS-113	Muschelkalkgebiet östlich Effelder/Effelderäue	●	●	●	●	●	●
FS-114	Steinach-Sonneberger Bergland	●	●	●	●	●	●
FS-115	Neuhaus-Schierschnitzer Bergland mit Förritzgrund	●	●	●	●	●	●
FS-116	Steinachau südlich Sonneberg	●		●	●	●	●
FS-117	Wiesen bei Mürschnitz und Hönbach	●	●	●	●		●

Strukturelle Aufwertungsmaßnahmen, wie z.B. Entsiegelungen, Nutzungsextensivierungen, Flurgehölzanreicherungen u.ä. bilden eine Grundlage für die positive Entwicklung der Freiraumfunktionen und entsprechen regionalplanerischen Intentionen ⇒ **G 4-1, G 4-2, G 4-5 und G 4-6**.

Die Vorranggebiete wurden auf der Basis der Vorschläge der betroffenen umweltbezogenen Fachbehörden und entsprechender fachplanerischer Zuarbeiten, nach einem Thüringeneinheitlichen methodischem Grundmuster unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht bestimmt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunaler Entwicklungsabsichten gegenübergestellt und nach den Grundsätzen der Raumordnung abschließend abgewogen. Grundlage für die Ausweisung waren unter Berücksichti-

gung der vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vorgegebenen Kriterien insbesondere Gebietsmerkmale wie:

- besondere ökologische Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen (z.B. Gewässer), besonders wertvolle Naturausstattung, einzigartige Standortausprägungen (z.B. besonderer Bodenformen), besondere Bedeutung für die Nutzungsfähigkeit natürlicher Ressourcen (z.B. für die Trinkwassernutzung) und mit diesen besonderen naturräumlichen Voraussetzungen in Verbindung stehend die freiraum- bzw. naturbezogene Erholungseignung (insbesondere durch ein intaktes Landschaftsbild),
- besondere, fachrechtlich gesicherte umweltbezogene Schutzgebiete (z.B. NSG, TWZ II usw.),
- besonders großräumige Biotop- und Landschaftskomplexe im Werrabergland, dem Thüringer Wald, der Rhön und dem Hainich,
- Waldgebiete mit herausragenden Nutzungs-, Schutz- und Erholungsfunktion,
- sonstige Gebietsvorschläge insbesondere der umweltbezogenen Fachbehörden insoweit sie auf Grund ihrer besonderen Merkmale im Zusammenhang mit den o.g. Kriterien die Zielstellungen der Vorrangausweisungen unterstützen (z.B. geplante Schutzgebiete, besondere für den Biotopverbund oder den spezifischen Artenschutz wichtige Gebiete usw.).

Die Mehrzahl der raumordnerisch relevanten Schutzgebiete, einschließlich spezifischer Zielstellungen konnte übernommen werden. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für die Hochwasserrisikoversorge im Sinne der Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Hochwasserrisikogebieten und vorsorgend gesicherten Standorten für die Ergänzung des Wasserrückhaltes ⇒ **4.2.** Subregional (unterhalb der Gewässer I. Ordnung) bedeutsame Gewässersysteme, die nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko ⇒ **Z 4-2, G 4-9** gesichert wurden, sind zum Teil Bestandteil der Vorranggebiete Freiraumsicherung geworden. Für unter militärischer Hoheit liegende Flächen wurden keine Festlegungen getroffen. Die herausragende Bedeutung der im Einzelnen festgelegten Gebiete für den Erhalt und die Entwicklung der schutzgutbezogenen Freiraumfunktionen führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber möglichen siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen gemäß ⇒ **LEP, 4.2.3 V.**

Die Reduzierung des Freiraums bzw. die wesentliche Beeinträchtigung seiner Funktionen, durch z.B. bauliche Nutzungen, ist in Bezug auf seine Raumbedeutsamkeit in den Vorranggebieten auf Grund deren Kernsicherungsfunktion für das bedeutende Naturgüterpotenzial dieser Räume ausgeschlossen. Die Instandsetzung bzw. Instandhaltung der vorhandenen Siedlungs- und Infrastruktur (technische Modernisierung, Umnutzung) verändert die bestehende Freiraumstruktur nicht und kann insofern auch nicht vom Nutzungsausschluss erfasst sein, soweit durch die funktionelle Instandhaltung nicht z.B. zusätzliche, der Vorrangfunktion entgegenstehende, raumbedeutsame Sekundärwirkungen verursacht werden. Dies gilt z.B. auch für die Sicherung touristischer Funktionen bei Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **4.6.2**, die unmittelbar von Vorranggebieten Freiraumsicherung umgeben sind.

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung wird ⇒ **LEP, 6.1.5 V** entsprochen Gebiete wegen ihrer schutzorientierten Freiraumfunktionen regionalplanerisch zu sichern.

G 4-7 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-7

Die Vorbehaltsgebiete sind großräumig übergreifende Gebietsysteme zur Sicherung der für eine nachhaltige Regionalentwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Die Vorbehaltsgebiete übernehmen wichtige Aufgaben zur Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes der Landschaft und unterstützen und ergänzen die mit den Vorranggebieten Freiraumsicherung verbundenen Funktionen und festgelegten Zielen ⇒ **4.1.1.**

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden auf der gleichen Basis und mit dem gleichen methodischen Ansatz wie die Vorranggebiete Freiraumsicherung ermittelt, treten aber hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bedeutung hinter diese zurück.

Ausgewiesen wurden insbesondere Gebiete mit:

- einem großräumigen Schutzanspruch auf Grund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, Biosphärenreservat, Waldgebiete mit besonderen Waldfunktionen usw.),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktion vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- großflächiger Vernetzungsfunktion für Vorranggebiete zur Unterstützung des ökologischen Freiraumverbundsystems,
- großräumiger Erholungsfunktion,
- besonderer Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale sowie des Landschaftsbildes.

Eine Überlagerung mit Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ 4.3.2 erfolgte überall dort, wo beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies betrifft die vorhandenen und geplanten naturschutzrechtlichen Großschutzgebiete.

4.2 Hochwasserschutz

Hochwasserschutzmaßnahmen sind flussgebietsbezogen, d.h. überregional zu planen. Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge rücken dabei verstärkt in den Vordergrund, aber auch technisch-konstruktive Maßnahmen müssen diesen Anforderungen entsprechen. Erklärtes Ziel dabei ist: Soviel naturnaher Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge wie möglich, soviel technischer Hochwasserschutz wie nötig. Der Vorsorgeaspekt gewinnt in Verbindung mit den Folgen des Klimawandels (u.a. Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlägen) zusätzlich an Bedeutung. ⇒ LEP, 6.4.2

G 4-8 Die natürlichen Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung, die Retention unterstützende Flächenbewirtschaftung sowie Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen wiederhergestellt oder verbessert werden.

Begründung G 4-8

Gewässerbegradigungen, ingenieurtechnischer Ausbau von Gewässerläufen, Umwandlung von Auwäldern und Dauergrünland in Ackerland, zunehmende Flächenversiegelung, Bebauung in den Überschwemmungsgebieten und die Ausdeichung von Gewässerauen bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen insbesondere in den Mittel- und Unterläufen und somit eine größere Hochwassergefahr. Mit den genannten Maßnahmen können anthropogene Beeinträchtigungen des natürlichen Abflusssystems zum Teil wieder rückgängig gemacht (naturnahe Revitalisierung der Auen) und ein wesentlicher Beitrag für einen räumlichen kohärenten Hochwasserschutz geleistet werden. Dazu sollten entsprechende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen koordiniert und abgestimmt werden. ⇒ G 4-5 und G 4-6.

Der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltefunktion der Auen sind unmittelbar mit dem Erhalt und der Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und ihrer Talräume verbunden. Damit wird die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserrisiko

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Vorranggebiete Hochwasserrisiko festzulegen. Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen der Hochwasserausbreitung und -entlastung sowie dem schadlosen Hochwasserabfluss. Aus diesem Grund sollen sie in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben und von baulichen Anlagen freigehalten werden ⇒ LEP, G 6.4.4.

Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserrisiko sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.

Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **HW-1 Tettau**
- **HW-2 Föritz**
- **HW-3 Steinach**
- **HW-4 Itz**
- **HW-5 Truckenthaler Wasser**
- **HW-6 Grümpen**
- **HW-7 Effelder**
- **HW-8 Rodach**
- **HW-9 Kreck, Gompertshäuser Kreck, Gellershäuser Kreck, Westhäuser Kreck, Streufdorfer Kreck,**
- **HW-10 Helling**
- **HW-11 Milz, Spring**
- **HW-12 Werra (Sachsenbrunn bis oberhalb Mündung Schleuse) einschließlich Brünn/Schwaba**
- **HW-13 Schleuse (Erle, Finstere Erle, Vesser, Nahe, Schleuse, Breitenbach)**
- **HW-14 Werra (Mündung Schleuse bis oberhalb Mündung Hasel) einschließlich Weißbach**
- **HW-15 Hasel (Schönau, Lichtenau, Hasel, Lauter, Schwarza)**
- **HW-16 Werra (Mündung Hasel bis Landesgrenze nordwestlich Vacha) einschließlich Parthe, Jüchsen, Bibra, Bauerbach, Sülze, Weißbach, Herpf, Katz, Schwarzbach, Stille, Schmalkalde, Öchse)**
- **HW-17 Felda (Felda, Schmerbach, Steinbach, Albabach, Wiesenthalbach)**
- **HW-18 Ulster (Ulster, Weidbach, Apfelbach, Kohlbach, Mittelbach, Geisa, Geisbach, Bremen, Bermbach, Taft)**
- **HW-19 Werra (Landesgrenze südlich Dankmarshausen bis oberhalb Mündung Hörsel)**
- **HW-20 Hörsel (Regionsgrenze bis Wutha-Farnroda)**
- **HW-21 Nesse (Regionsgrenze bis zur Mündung in die Hörsel)**

Begründung Z 4-2

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko (außerhalb von Siedlungen) erfolgt mit der Zielstellung der Rückgewinnung und Sicherung natürlicher Überschwemmungsflächen. Gleichzeitig ist mit der Sicherung der Vorranggebiete Hochwasserrisiko auch der Erhalt wichtiger ökologischer und rekreativer Freiraumfunktionen verbunden, welche sich aus der besonderen Bedeutung der Auen (wichtiges Strukturelement) für einen funktionsfähigen Naturhaushalt und eine ökologisch leistungsfähige Kulturlandschaft ergeben. Vorranggebiete Hochwasserrisiko besitzen neben der Hochwasserschutzfunktion somit auch eine herausragende Bedeutung als Element des ökologischen Freiraumverbundes.

Als Vorranggebiete Hochwasserrisiko werden die per Rechtsverordnung oder nach Wasserrecht der DDR durch Beschluss festgestellten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sowie Gebiete, die der Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung dienen. Dazu gehören u.a. Talsperren und Stauanlagen mit Hochwasserschutzfunktion. Sie können bei einem Hochwasserereignis gezielt geflutet und in einem gewissen Rahmen gesteuert werden. Mit der Novelle des (Bundes-) Wasserhaushaltsgesetzes zum 01.03.2010 wurde die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete eng mit der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verbunden. Seitdem bezieht sich die Pflicht zur Ausweisung bzw. vorläufigen Sicherung von Überschwemmungsgebieten auf die Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Maßgeblich ist das Hochwasserereignis, das statistisch betrachtet einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (HQ₁₀₀).

Vorranggebiete Hochwasserrisiko dienen dem schadlosen Hochwasserabfluss. Diesem Anliegen folgend und im Sinne der Schadensminimierung ist es erforderlich, eine weitere bauliche Inan-

spruchnahme dieser Gebiete zu vermeiden. Auch eine standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung trägt zur Schadensminimierung in diesen Gebieten bei.

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko

In den Regionalplänen sind überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko festzulegen. Die Entwicklung eines angemessenen Risikobewusstseins soll in diesen Gebieten eine entsprechend angepasste Raumnutzung initiieren ⇒ **LEP, G 6.4.4.**

G 4-9 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserrisiko soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-9

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko umfassen die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (HQ₁₀₀) gemäß § 76 Abs. 3 WHG sowie die Gebiete, die bei einem extremen Hochwasser (HQ₂₀₀) überflutet werden, einschließlich potentieller Überflutungsbereiche hinter Hochwasserschutzanlagen (u.a. Deichen), da diese bei einem Hochwasserereignis HQ₂₀₀ keine Wirkung mehr entfalten.

Zu den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gehören folgende Gewässerabschnitte:

- Steinach (Einmündung Göritz bis Hüttengrund)
- Schwarza/Saale (oberhalb Goldisthal bis zur Regionsgrenze)
- Lauter (Goldlauter bis zur Mündung in die Hasel)
- Truse (Papiermühle bis zur Mündung in die Werra)
- Schweina (Einmündung Silbergraben bis zur Mündung in die Werra)
- Rhäden (Landesgrenze bis zur Mündung in die Werra)
- Suhl (Einmündung Göritz bis zur Mündung in die Werra)
- Elte (von Eckardtshausen bis zur Mündung in die Werra)
- Hörsel (Wutha-Farnroda bis zur Mündung in die Werra)
- Werra (Einmündung Hörsel bis zur Landesgrenze bei Großburschla)
- Madel (von Madelungen bis zur Mündung in die Werra).

Das HQ₂₀₀-Szenario basiert auf den Hochwassergefahren und -risikokarten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie.

4.2.3 Standorte für Hochwasserrückhaltebecken, Flutungspolder und Talsperrern mit Hochwasserschutzfunktion

Technische Hochwasserschutzanlagen werden auch in Zukunft dort erforderlich sein, wo Maßnahmen des naturnahen Hochwasserschutzes nicht möglich oder nicht ausreichend sind, um Siedlungen und Gewerbeflächen in Überschwemmungsgebieten zu schützen ⇒ **LEP, 5.1.15.**

Z 4-3 Der im Folgenden verbindlich vorgegebene – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Standort für ein Hochwasserrückhaltebecken ist zur vorsorgenden Ergänzung des Wasserrückhaltes zu sichern. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind an diesem Standort ausgeschlossen.

- **Hochwasserrückhaltebecken Röden (Landkreis Sonneberg)**

Begründung Z 4-3

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken Röden soll zur Absenkung des Hochwasserscheitels der Röden beitragen und somit den erforderlichen Hochwasserschutz (HQ₁₀₀) für die flussabwärts gelegene Innenstadt von Neustadt bei Coburg (Planungsregion Oberfranken-West) gewährleisten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine schadlose Hochwasserabführung nur bis zu einem HQ₁₀ möglich. Das Staubauwerk für das Rückhaltebecken wird auf bayerischer Seite entstehen. Die zugehörige Rückstaupflähe erstreckt sich dagegen vollständig auf das Territorium des Landkreises Sonneberg (Planungsregion Südwestthüringen). Die Ausführung ist als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

G 4-10 Die im Folgenden genannten - in der Raumnutzungskarte symbolisch ausgewiesenen - Standorte sollen vorsorgend für die Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken gesichert werden.

- **Hochwasserrückhaltebecken Eisfeld (Landkreis Hildburghausen)**
- **Hochwasserrückhaltebecken Kloster Veßra (Landkreis Hildburghausen)**

Begründung G 4-10

Bei den ausgewählten Standorten handelt es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um prädestinierte Standorte für den Hochwasserrückhalt, die für zukünftige Bedarfe im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorsorgend von Bebauung freigehalten werden sollen.

Die geplanten Rückhaltebecken Eisfeld und Kloster Veßra würden zur Absenkung des Hochwasserscheitels an der Werra beitragen und den maßgebenden Hochwasserschutz für die Unterlieger gewährleisten. Eine Umsetzung der Vorhaben ist allerdings nur geplant, sofern Modellrechnungen bzw. zukünftige Hochwasserereignisse deren Notwendigkeit über die gegenwärtig zu realisierenden Hochwasserschutzmaßnahmen hinaus aufzeigen. Für beide Rückhaltebecken ist eine Ausführung als Grünbecken ohne Dauerstau vorgesehen.

4.3 Landwirtschaft

Die Funktionen der Landwirtschaft in den Bereichen der Ernährungssicherung, der Produktion nachwachsender Rohstoffe, der Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur ländlicher Gebiete, der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur Erholungsvorsorge sind zu erhalten und zu entwickeln ⇒ **LEP, 6.2.1 bis 6.2.2.**

G 4-11 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Südwestthüringen soll

- **zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume,**
- **zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,**
- **zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und**
- **zur verstärkten Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen beitragen.**

Dazu sollen insbesondere die Instrumente der Ländlichen Entwicklung in Thüringen im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.

Begründung G 4-11

In ländlich geprägten Räumen ist die Landwirtschaft auf Grund ihrer großräumigen Nutzung ein wichtiger sozioökonomischer Faktor für die sozialräumliche Stabilisierung. Von ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit und der Fähigkeit, sich den wandelnden Anforderungen des Marktes zu stellen und anzupassen, werden Zustand und Entwicklungschancen dieser Räume in erheblichem Maße mitbestimmt. Das bedeutet, dass neben den klassischen Einkommensquellen (z.B. Nahrungsmittelproduktion und Freizeitdienstleister) zunehmend neue Tätigkeitsfelder und Erwerbsmöglichkeiten (z.B. alternative Energieproduktion) erschlossen werden.

Durch ein, an der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit orientiertes Bodensicherungskonzept, dessen Kern die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ist ⇒ **4.3.1 und 4.3.2,** wird durch den Regionalplan eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer nachhaltigen und leistungsfähigen Agrarstruktur geschaffen.

Durch die großräumige Nutzung bestimmt die Landwirtschaft (ca. 40 % der Regionsfläche) zu einem erheblichen Anteil den ökologischen Zustand und die Struktur der Landschaft. Damit besitzt sie eine hohe Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen.

Mit dem angestrebten großräumigen Erhalt besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden einschließlich der dafür notwendigen günstigen Ansiedlungs- und Entwicklungsbedingungen werden die räumlichen Voraussetzungen geschaffen, um die in Jahrhunderten entstandene, durch die Landwirtschaft mitgestaltete, typische Landschaft Südwestthüringen in ihrer unverwechselbaren Identität zu sichern. Der Erhalt und die Pflege dieser Kulturlandschaft dienen gleichzeitig der Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung des ländlichen Raumes als attraktiver Standort für Wohnen, Arbeiten und Erholen. Mit der energetischen Nutzung von Biomasse leistet die Land-

wirtschaft einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz durch Ersatz für fossile Ressourcen, Verminderung des CO₂-Ausstoßes und direkte Nutzung der biochemischen Syntheseleistung der Natur und sichert so einen wichtigen Pfeiler der Energiewende. Zur Energiewende gehört aber nicht nur die Erzeugung regenerativer Energieformen, sondern auch deren Nutzung. Im Sinne des in einer nachhaltigen Landwirtschaft verankerten Kreislaufprinzips sind die vorhandenen Chancen und Potentiale für den Aufbau energetischer Kreisläufe entsprechend zu nutzen (z.B. Stalkühlsysteme mit PV-Anlagen).

Die bestehenden Förderinstrumente, wie z.B. die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und dem darin verankerten Planungsinstrument Integriertes ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) oder das Programm zur Förderung umweltgerechter Landwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) bieten in Verbindung mit den durch den Regionalplan gesicherten räumlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Entwicklung einer den o.g. Erfordernissen entsprechenden Agrarstruktur. Durch Verknüpfung von sektoralfachlichen und gesamtäumlichen Steuerungsinstrumenten kann eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes effizient gestaltet werden.

G 4-12 Die besonders ertrags- und leistungsfähigen Böden der Planungsregion Südwestthüringen mit einer Nutzungseignungsklasse von unter 10 sollen auf Dauer in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung erhalten werden. Dies gilt insbesondere für durch die Ertragslandwirtschaft in Anspruch genommene Böden außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Begründung G 4-12

Gesunde und ertragreiche Böden sind ein nicht vermehrbares Natur- und Kulturgut und bilden als wichtigste Produktionsgrundlage der Landwirtschaft eine für die nachhaltige Regionalentwicklung ländlich geprägter Räume bedeutende ökonomische Ressource. Ihrer regionalplanerischen Sicherung kommt insofern eine besondere Bedeutung zu ⇒ **LEP, 6.2.2**, da keine fachgesetzlichen Grundlagen existieren, die einen gebietlichen Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden regeln, so wie dies z.B. durch die Naturschutzgesetzgebung für den Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Jeder Entzug von besonders produktiven Böden gefährdet die Entwicklung einer nachhaltigen leistungsfähigen Agrarstruktur. Um die Landwirtschaft in ihrem multifunktionalen Aufgabenspektrum für die sozioökonomische und landeskulturelle Entwicklung und Stabilisierung der Ländlichen Räume zu unterstützen, ist eine Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen als wertvoller Ressource zu begrenzen. Von besonderer Bedeutung ist daher der Erhalt von regional überdurchschnittlich produktiven Böden, die in Südwestthüringen im Regelfall einer Nutzungseignungsklasse von besser als 10 (Nutzungseignungsklasse 4 bis 9) entsprechen (vgl. Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Kennzeichnung der standörtlichen Nutzungseignung).

G 4-13 Auf landwirtschaftlich genutzten Böden, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich, soll das System linienartiger, naturnaher Saumstrukturen insbesondere für den Erosions- und Immissionsschutz, die Verbesserung des Landschaftsbildes und den Biotopverbund unter Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen großräumig ergänzt werden.

Begründung G 4-13

Linienartige, naturnahe Saumstrukturen (insbesondere Gehölze) tragen vor allem zur Verbesserung des landeskulturellen Zustandes von gering strukturierten bzw. ausgeräumten Agrargebieten bei. Ihre raumordnerische Funktion und Bedeutung geht allerdings darüber hinaus. Die Ergänzung des bestehenden Systems an großräumig gliedernden Raumelementen der offenen Feldflur gewinnt vor dem Hintergrund dringend notwendiger Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen (z.B. durch Erosionsschutz), zusätzlich an Bedeutung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und LEP 5.1.1 G, 5.1.2 G, 5.1.4 G). Dies betrifft vor allem Räume die einem höheren Risiko bzw. Gefährdungspotential gegenüber Extremwetterereignissen ausgesetzt sind (Thüringer Klimaagentur). Diese Maßnahmen ermöglichen gleichzeitig die progressiven Weiterentwicklung der gewachsenen Kulturlandschaften ⇒ **G 4-2**. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie generell zum Schutz des Bodens vor Degradationsprozessen (Bodenabtrag, Versteppung usw.) und zur Verbesserung des Biotopindex (vgl. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Verzeichnis regionalisierter Kleinstrukturen) beitragen.

Im Sinne der Berücksichtigung agrarstruktureller Anforderungen sind als besonders geeignet die Flächen anzunehmen, die die im Plansatz genannten regionalplanerischen Entwicklungsabsichten multifunktional erfüllen können. Dazu zählen insbesondere die Ufer und ufernahen Bereiche der Fließgewässer sowie die weg- und straßenrandnahen Bereiche der offenen Feldflur, da hier der ökologische Gewinn und der ökonomische Aufwand in der Regel ein günstigeres Verhältnis garantieren, als dies auf anderen Flächen in der Feldflur der Fall wäre.

G 4-14 Die Potentiale von vorhandenen landwirtschaftlichen Brauchwasserspeichern für die Sicherung verfügbarer Wasserreservoirs und zur Gefahrenabwehr bei Extremwetterereignissen sollen hinsichtlich des Erhalts dieser Funktionen bei raumbedeutsamen Planungen bzw. Nutzungsänderungen berücksichtigt werden.

Begründung G 4-14

In der Planungsregion Südwestthüringen existieren eine Reihe Brauchwasserspeicher (u.a. 7 sogenannte „herrenlose Speicher“). Diese haben mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nach 1990 zumeist ihre einstige Bedeutung verloren.

Vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen (z.B. längere Trockenperioden, Starkniederschläge usw.) kann eine Wiedernutzbarmachung jedoch nicht völlig ausgeschlossen bzw. sinnvoll werden.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen für alle Teilräume, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ **LEP, 6.2.4.**

Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

- **LB-1 Westlich Großburschla**
- **LB-2 Nördlich Falken**
- **LB-3 Nördlich Hallungen**
- **LB-4 Schnellmannshausen**
- **LB-5 Scherbda**
- **LB-6 Nördlich Creuzburg**
- **LB-7 Nazza**
- **LB-8 Östlich Frankenroda**
- **LB-9 Ifta/Pferdsdorf**
- **LB-10 Östlich und südlich Creuzburg**
- **LB-11 Südlich Mihla**
- **LB-12 Nördlich Eisenach**
- **LB-13 Craula/Tüngeda/Behringen**
- **LB-14 Eisenach/Burla**
- **LB-15 Nördlich Gerstungen**
- **LB-16 Südlich Wartha/Görlingen**
- **LB-17 Östlich Neuenhof**
- **LB-18 Westlich und östlich Stedtfeld**
- **LB-19 Westlich Oberellen**
- **LB-20 Östlich Unterellen**
- **LB-21 Westlich Dankmarshausen**
- **LB-22 Nordöstlich Dankmarshausen**

- LB-23 Horschlitt
- LB-24 Fernbreitenbach
- LB-25 Förtha/Eckardtshausen
- LB-26 Nördlich und südlich Wutha-Farnroda
- LB-27 Schönau/Seebach
- LB-28 Östlich Schönau
- LB-29 Kälberfeld/Sättelstädt
- LB-30 Westlich Vitzeroda
- LB-31 Nördlich und östlich Oberzella
- LB-32 Südlich Frauensee
- LB-33 Wünschensuhl/Barchfeld
- LB-34 Südlich Etterwinden
- LB-35 Tiefenort
- LB-36 Nördlich Unterrohn
- LB-37 Östlich Unterrohn
- LB-38 Südlich Barchfeld
- LB-39 Unterbreizbach
- LB-40 Östlich Vacha
- LB-41 Merkers/Immelborn
- LB-42 Stadtlengsfeld/Urnshausen
- LB-43 Nordwestlich Trusetal
- LB-44 Nördlich Trusetal
- LB-45 Nördlich Rosa
- LB-46 Nördlich Wernshausen
- LB-47 Fambach
- LB-48 Nördlich Schmalkalden
- LB-49 Möckers
- LB-50 Mittelstille/Breitenbach
- LB-51 Wasungen/Wallbach
- LB-52 Christes
- LB-53 Steinbach-Hallenberg/Viernau
- LB-54 Westlich Benshausen
- LB-55 Westlich und südlich Walldorf
- LB-56 Utendorf
- LB-57 Südlich Herpf
- LB-58 Nördlich Dreißigacker
- LB-59 Östlich Meiningen
- LB-60 Kühndorf/Rohr
- LB-61 Südlich Dillstädt
- LB-62 Dillstädt/Vachdorf
- LB-63 Haselbach/Sülzfeld
- LB-64 Sülzfeld/Henneberg
- LB-65 Südlich Untermaßfeld
- LB-66 Nordöstlich Einhausen
- LB-67 Obermaßfeld/Vachdorf
- LB-68 Südlich Ritschenhausen
- LB-69 Neubrunn/Jüchsen

- LB-70 Neubrunn/Queienfeld
- LB-71 Nordwestlich Exdorf
- LB-72 Südöstlich Jüchsen
- LB-73 Schwickershausen/Rentwertshausen
- LB-74 Südlich Exdorf
- LB-75 Nordheim/Behrungen
- LB-76 Nördlich Dietzhausen/Wichtshausen
- LB-77 Nördlich Schmeheim
- LB-78 Südöstlich Marisfeld
- LB-79 Westlich Grub
- LB-80 Henfstädt/Lengfeld
- LB-81 Südlich und östlich Lengfeld
- LB-82 Westlich Erlau
- LB-83 Erlau/Breitenbach
- LB-84 Südlich Henfstädt
- LB-85 Kloster Veßra/Neuhof
- LB-86 Schleusingen/Gethles
- LB-87 Östlich Breitenbach/St. Kilian
- LB-88 Südlich Hinternah
- LB-89 Wachenbrunn/St. Bernhard
- LB-90 Nördlich und südlich Grimmelshausen
- LB-91 Ehrenberg
- LB-92 Südlich Rappelsdorf
- LB-93 Reurieth
- LB-94 Nördlich und östlich Ebenhards
- LB-95 Brattendorf/Crock
- LB-96 Haina
- LB-97 Östlich Dingsleben
- LB-98 Nordwestlich Häselrieth
- LB-99 Östlich Hildburghausen
- LB-100 Eisfeld/Brünn/Harras
- LB-101 Nördlich Eisfeld
- LB-102 Östlich Eisfeld
- LB-103 Mönchshof/Milz
- LB-104 Nördlich Bedheim
- LB-105 Südlich Hildburghausen
- LB-106 Südlich Harras
- LB-107 Bockstadt/Herbartswind
- LB-108 Gleichamberg
- LB-109 Bedheim/Eishausen
- LB-110 Eicha/Linden
- LB-111 Bedheim/Streufdorf
- LB-112 Schlechtsart
- LB-113 Gompertshausen
- LB-114 Völkershäuser/Neuhof
- LB-115 Gellershausen

- **LB-116 Nordwestlich Bad Colberg**
- **LB-117 Westlich Ummerstadt**
- **LB-118 Östlich Bad Colberg**
- **LB-119 Rieth/Schweickershausen**
- **LB-120 Östlich Hellingen**
- **LB-121 Heldburg/Lindenau**
- **LB-122 Nördlich Lindenau**
- **LB-123 Südlich Hellingen**
- **LB-124 Käßlitz**
- **LB-125 Südlich Tossental**
- **LB-126 Südlich Weitesfeld**
- **LB-127 Südlich Bachfeld**
- **LB-128 Bachfeld/Schalkau**
- **LB-129 Südlich Mausendorf**
- **LB-130 Nordöstlich Schalkau**
- **LB-131 Westlich Selsendorf**
- **LB-132 Rauenstein/Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-133 Südlich Mengersgereuth-Hämmern**
- **LB-134 Truckendorf**
- **LB-135 Südlich Schalkau**
- **LB-136 Almerswind/Effelder**
- **LB-137 Effelder/Rückerswind**
- **LB-138 Mürschnitz/Hönbach**
- **LB-139 Westlich Heinersdorf**
- **LB-140 Westlich Oberlind**
- **LB-141 Unterlind/Muppberg/Gefell**
- **LB-142 Neuhaus-Schierschnitz**
- **LB-143 Südwestlich Sichelreuth**
- **LB-144 Südöstlich Mogger**

Begründung Z 4-4

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist eine grundlegende Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung einer leistungsfähigen Agrarstruktur mit konkurrenzfähigen und nachhaltig wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben ⇒ **G 4-11**. Damit wird dem Grundsatz der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Pkt. 5 ROG) entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der ländlichen Wirtschaft zu stärken, damit diese ihren Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft leisten kann. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der großräumigen Sicherung besonders für die Landbewirtschaftung geeigneter Böden, insbesondere der Gunstlagen für Ackerbau und Spezialkulturen ⇒ **LEP, 6.2.4** und dem Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft in ihren Wesenszügen.

Die Flächenausstattung der Betriebe hat einen deutlichen Einfluss auf deren Wettbewerbsfähigkeit gegebenenfalls sogar auf ihre Existenz. Daher müssen vor allem die gut geeigneten, besonders ertragreichen Böden in ausreichendem Umfang für die Landwirtschaft erhalten werden. Eine aus produktiven Gründen aufrechterhaltene Bodennutzung bietet gegenüber einer nur aus landschaftspflegerischen Aspekten offen gehaltenen Landschaft im Sinne eines effizienten Einsatzes ökonomischer Mittel und im Sinne eines sich selbst tragenden Kulturlandschaftserhaltes einen erheblichen Vorteil.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen, die z.B. durch die Folgen des Klimawandels und eine dynamische Ressourcenverknappung (fruchtbare Böden, fossile Brennstoffe usw.) entstehen, gewinnt die Sicherung der vorhandenen natürlichen Potenziale der Region im globalen Standortwettbewerb immer mehr an Bedeutung. Auch aus diesem Grund hat die Sicherung der

produktivsten und fruchtbarsten Böden einen immer höheren Stellenwert für die nachhaltige Regionalentwicklung. Die herausragende Bedeutung der im einzelnen festgelegten Gebiete für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung führt auch nach Prüfung zu einer entsprechend höheren Gewichtung gegenüber siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungsoptionen gemäß ⇒ **LEP, 4.2.3 V**; der Anteil der entsprechenden Gebiete beträgt lediglich 23 % der Fläche der Entwicklungsachsen.

Grundlage für die Ausweisung und abschließende Abwägung der Vorranggebiete war der von den Fachbehörden erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag Südwestthüringen, der den Kriterien des ⇒ **LEP, 6.2.4** fachinhaltlich weitgehend folgt. Die Mehrzahl der fachplanerisch ermittelten Vorzugsgebiete konnte bei raumordnerischer Eignung übernommen werden. Hierbei fanden insbesondere die Gebiete Berücksichtigung, die im Wesentlichen den Maßgaben des Landesentwicklungsprogrammes entsprechen. Wegen der besonderen regionalplanerischen Bedeutung der Sicherung von Böden mit überdurchschnittlicher Ertrags- und Leistungsfähigkeit wurde bei der Ausweisung ergänzend ein Schwerpunkt auf eine hohe landwirtschaftliche Nutzungseignung innerhalb agrarstrukturell einheitlicher Teilräume sowie der absolut am besten geeigneten Böden gelegt. Ausweisungen von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb von umweltbezogenen Schutzgebieten erfolgten in der Regel dann nicht, wenn fachrechtliche Regelungen die Grundlage für eine spätere Änderung der derzeitigen Bodennutzungsart ermöglichen oder wenn die jeweilige Verordnung raumbedeutsame Nutzungseinschränkungen bewirkt. Vorrangausweisungen in den größeren Talauen der Gewässer I. und II. Ordnung erfolgten auf Grund der besonderen Bedeutung dieser Räume für den Hochwasserschutz im Sinne der Risikovorsorgefunktion zur Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen sowie bedeutenden Sachwerten nur außerhalb von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Bereichen ⇒ **4.2**. Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung werden durch die Gebietsausweisungen nicht vorherbestimmt.

Die Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung beinhalten zum Teil Areale, die zu den von der Bundesrepublik Deutschland an den Freistaat Thüringen übertragenen Flächen im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens („Grünes Band“) gehören (Zweckbestimmung Naturschutz), aber auf Grund der geringen Größe keine eigene funktionsbezogene Gebietsausweisung im Sinne einer Freiraumsicherung erhalten haben.

Insbesondere raumbedeutsame bauliche Nutzungen (z.B. auch großflächige Photovoltaikanlagen ⇒ **G 3-26**, die zu einer wesentlichen Nutzungseinschränkung der ausgewiesenen, für eine nachhaltige Landbewirtschaftung besonders geeigneten Böden führen, sind durch die Vorrangfunktion ausgeschlossen.

Das Vorranggebiet LB-13 Craula / Tüngeda / Behringen befindet sich im Bereich des Bergwerkigentums Behringen. Die für die Nutzung unter Tage notwendigen Übertageanlagen sollen gemäß ⇒ **G 4-27** ermöglicht werden. Dies ist im Bereich von LB-13 in der Regel dann gegeben, wenn die Gesamtgröße der Einzelanlagen in der Summe 5 ha nicht überschreitet.

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Für eine dem jeweiligen Landschaftsraum angepasste nachhaltige Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung auszuweisen ⇒ **LEP, 6.2.4**.

G 4-15 In den – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-15

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Ausweisung von Vorranggebieten hinsichtlich der Sicherung eines ausreichenden quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung. Ihre Ausweisung erfolgt somit mit den gleichen Sicherungs- und Entwicklungsabsichten und vor dem gleichen funktionellen Hintergrund, basierend auf dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag Südwestthüringen. Zusätzlich werden auch Böden gesichert, die nur eine durchschnittliche Nutzungseignung besitzen.

Um den landwirtschaftlichen Belangen ausreichend Rechnung zu tragen, können sich Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die umfassende Ordnung und Entwicklung dieser Räume sinnvoll sind und in denen keine Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennut-

zung auf Grund der Berücksichtigung anderer, großräumig wirksamer Belange (Schutzgebiete gemäß §§ 13 bis 15 Thüringer Naturschutzgesetz) erfolgt ⇒ 4.1.2. Damit werden unter anderem die Rahmenbedingungen für den Erhalt und die Entwicklung der regional bedeutsamen, gewachsenen Kulturlandschaften in Südwestthüringen geschaffen ⇒ G 4-2.

4.4 Forstwirtschaft

Im ⇒ LEP, 6.2 sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine leistungsfähige, nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung festgeschrieben. Die Sicherung raumbedeutsamer Waldgebiete und der damit verbundenen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes erfolgt durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ 4.1. Waldmehrung wird unter Beachtung der Nachhaltigkeitsprinzipien vor allem in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil und einer raumspezifisch ausgerichteten Verbesserung der landeskulturellen Wirkung des Waldes angestrebt.

G 4-16 Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den Teilen der Planungsregion mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil

- Steinachmulde,
- Südthüringer Grabfeld / Heldburger Unterland,
- Schalkauer Kalkgebiet,
- Buntsandsteinland um Bad Salzungen und
- Innerthüringer Ackerhügelland nordöstlich bei Eisenach

erfolgen.

Begründung G 4-16

Die Erhöhung des Waldanteiles in Südwestthüringen dient trotz des bereits bestehenden hohen Bewaldungsgrades (über 40 % der Regionsfläche) der Sicherung eines hohen Ressourcenpotenziales und der mit dem Wald verbundenen allgemeinen positiven ökologischen und sozio-ökonomischen Funktionen (Lebensraumfunktion, Erholungsfunktion, Hochwasserschutzfunktion als natürlicher Wasserspeicher usw.). Die Ressource Holz gewinnt neben der traditionellen Nutzung eine immer größere Bedeutung als nachwachsender Rohstoff, sowohl für den Klimaschutz und die energetische Nutzung als auch als Substitut für Produkte, die bisher vorwiegend aus fossilen Rohstoffen hergestellt wurden. Daher werden die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen, um eine weitere Erhöhung des Waldanteiles zu ermöglichen, ohne dabei die besondere Spezifik und die Eignung der einzelnen Teilräume der Planungsregion außer Acht zu lassen.

In den genannten, überwiegend agrarisch geprägten Teilräumen sind die o.g. Funktionen des Waldes nur unzureichend ausgebildet. Waldmehrung kann hier in der Regel der Verbesserung einer gering ausgebildeten landeskulturellen Wirksamkeit des Waldes dienen, unter der Voraussetzung, dass ökosystemare Zusammenhänge (Biotopverbund, Kaltluftaustauschsysteme usw.) berücksichtigt, das Landschaftsbild verbessert (Kammerung, Erhalt von bedeutenden Sichtbeziehungen u.ä.) und die Agrarstruktur in ihrer Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden ⇒ G 4-12 und G 4-13. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit zunehmende Risiken, die in Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels bestehen durch gezielte Aufforstung (Anpassungsmaßnahme) zu mindern. Dies betrifft insbesondere die Steinachmulde, Südthüringer Grabfeld/Heldburger Unterland und das Schalkauer Kalkgebiet.

G 4-17 Erstaufforstungsmaßnahmen sollen keine wesentliche Veränderung des charakteristischen Erscheinungsbildes und der Erlebbarkeit der gewachsenen Kulturlandschaften sowie bedeutsamer ökologischer Wirkungsbeziehungen verursachen.

Begründung G 4-17

Die in der Planungsregion Südwestthüringen nach Naturräumen differenzierte typische Wald-Offenland-Verteilung ist das Produkt der spezifischen naturräumlichen Bedingungen und der jeweiligen Form der Landschaftsnutzung durch den Menschen. Über die Jahrhunderte wurden dadurch in Südwestthüringen einmalige Kulturlandschaften geschaffen, die es in ihrem Wesen als Identitätsträger der Region zu bewahren gilt ⇒ G 4-2.

Darum ist es notwendig, Erstaufforstungsmaßnahmen auf den Erhalt der jeweiligen räumlichen Spezifik (z.B. Bewahrung der verbliebenen Offenlagen in den Mittelgebirgslandschaften) auszurich-

ten. Ähnlich gilt dies für den Erhalt klimaökologisch relevanter Bereiche (z.B. siedlungsnahe Kaltluftabflussbahnen) und in der Sicherung des Offenlandbiotopverbundes ⇒ **G 4-5** und **G 4-6**.

G 4-18 Dem Erhalt von Waldgebieten mit Hochwasserrückhaltefunktion in den Teilen der Planungsregion Südwestthüringen

- Thüringer Wald - Thüringer Schiefergebirge mit Buntsandsteinvorland
- Thüringische Rhön mit Buntsandsteinvorland

soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Begründung G 4-18

Wald besitzt eine Vielzahl ökologischer, erholungsbezogener und ökonomischer Funktionen. Eine wesentliche dieser Funktionen ist die Fähigkeit, durch die vorhandene Biomasse und damit verbundenen ökologischen Wechselwirkungen Niederschlagsereignisse zu dämpfen und Wasser in der Fläche zurückzuhalten bzw. zu speichern. Von besonderer Bedeutung ist diese Fähigkeit dort, wo die Einzugsgebiete größerer Vorfluter durch eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet und höhere Niederschlagsmengen zu erwarten sind. So kann das anfallende Wasser durch den zügigen Abfluss aus Niederschlagsgebieten die Hochwasserentstehung an anderer Stelle begünstigen. Aus diesem Grund ist dem Erhalt des Waldes mit seinen abflussdämpfenden Wirkungen in den genannten Räumen eine hohe Bedeutung zuzuordnen. Diese Funktion des Wasserrückhaltes in der Fläche ist eine Voraussetzung zur nachhaltigen Sicherung der Hochwasserrisikovorsorge ⇒ **Z 4-2** und unterstützt den Schutz von Siedlungs- und Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Diese Funktion gewinnt angesichts der zu erwartenden Folgewirkungen des Klimawandels zusätzlich an Bedeutung. Damit einhergehend sind valide zwar keine konkreten Hochwassergefahren zu prognostizieren, da zukünftig aber mit zunehmenden Extremwetterereignissen zu rechnen ist (Klima- und Energiekonzept Südwestthüringen, Teil 2), muss im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung und unter dem Aspekt der Vorsorge eine zusätzliche raumordnerische Relevanz angenommen werden. Die räumliche Zuordnung der besonderen Funktion basiert auf Erkenntnissen der forstlichen Rahmenplanung (Waldfunktionskartierung).

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die landesweiten, regionalplanerisch bei Bedarf zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse für eine geordnete, bedarfsgerechte und verbrauchernahe, mittel- bis langfristige Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung des Rohstoffpotenzials und seiner räumlichen Verteilung sowie der Minimierung von Beeinträchtigungen für Mensch und Natur festgeschrieben ⇒ **LEP, 6.3**.

G 4-19 Der Bedarf an Massenbaurohstoffen soll in der Planungsregion Südwestthüringen aus eigenem Aufkommen und in entsprechender Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie einer hohen Lagerstätten- und Ressourcenproduktivität gedeckt werden.

Begründung G 4-19

Es besteht ein öffentliches Interesse ⇒ **LEP, 6.3** und entspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip, die vorhandenen und insbesondere bauwirtschaftlich notwendigen Rohstoffe Kies/Kiessand, Sand/Sandstein, Hartgestein und Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt, Ton (grobkeramische Rohstoffe) sowie Werk- und Dekorationsstein bedarfsgerecht und in entsprechender Menge und Güte möglichst aus eigenem Aufkommen zu gewinnen und zu verarbeiten. Die Planungsregion Südwestthüringen verfügt über bedeutende Rohstofflagerstätten, die eine Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Massenbaurohstoffen langfristig gewährleisten können. Aufgrund von anderen vorrangigen Raumnutzungen und aus wirtschaftlichen, infrastrukturellen und rohstoffgeologischen Gründen können aber nur bestimmte Lagerstätten abgebaut werden. Die Raumordnung besitzt daher eine besondere Verantwortung zur langfristigen Sicherung von Vorkommen volkswirtschaftlich wichtiger Bodenschätze als Grundlage einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion Südwestthüringen. Das regionale Gesamtkonzept der Rohstoffsicherung schafft die räumlichen Voraussetzungen für die regionale Bedarfsdeckung und Planungssicherheit für die Gewinnung von Rohstoffen. Die Nichterneuerbarkeit, die Begrenztheit und

die Standortgebundenheit der Rohstoffe bilden bei der Auswahl von zu sichernden Lagerstätten einen wesentlichen Beurteilungsschwerpunkt bei der raumordnerischen Abwägung.

Die Rohstoffgewinnung verursacht irreversible Veränderungen des Ökosystems. Der Schutz bedeutender Naturgüter und des Menschen vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Rohstoffabbau ist daher ein regionsweites Erfordernis. In Bereichen, die für die Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung sind oder die einen herausragenden Bestandteil für einen funktions- und leistungsfähigen Naturhaushalt darstellen, ist eine umsichtige Koordinierung der Rohstoffgewinnung zur Vermeidung übermäßiger Raum- bzw. Umweltbelastungen erforderlich. Im Interesse der Gesamtentwicklung ist die Rohstoffsicherung so zu ordnen, dass Konflikte zu konkurrierenden Raumnutzungen und wichtigen Umweltfunktionen in Betrachtung der gesamtäumlichen Bedingungen weitgehend minimiert werden können.

Die optimale Ausbeutung einer Lagerstätte ist eine Voraussetzung, um das mit Neuaufschlüssen meist verbundene höhere Konfliktpotenzial insbesondere in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen zu minimieren. Das beinhaltet z.B. ein günstiges Verhältnis zwischen dem in Anspruch genommenen Raum und der gewonnenen Rohstoffmenge in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst vielseitig verwendbaren Rohstoffes (Lagerstättenproduktivität). Auch vorläufig nicht mehr abgebaute Lagerstätten haben für die langfristige Rohstoffsicherung eine Bedeutung, wenn z.B. durch den technologischen Fortschritt und/oder Änderungen der Marktsituation eine optimale Ausbeutung der Gewinnungsstelle sinnvoll wird.

Die anzustrebende Nutzung von Recyclingmaterialien ergibt sich aus der Notwendigkeit der sparsamsten Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen. Die hochwertige und umfassende Verwertung der gewonnenen Rohstoffe und ihre Wiederverwendung (Mehrfachnutzung) bzw. Substitution sollen den Bedarf an Rohstoffen und damit den Bedarf an zusätzlichen Lagerstättenaufschlüssen mindern (Ressourcenproduktivität). Durch einen ressourcenschonenden Abbau und eine effektive Verwertung der regionalen Bodenschätze wird nicht nur die Umwelt geringer belastet, sondern die Rohstoffe werden auch länger für nachfolgende Generationen verfügbar gehalten.

G 4-20 Raumbedeutsame Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sollen nur auf Grund eines besonderen Versorgungserfordernisses bei Nachweis der Lagerstätteeneignung hinsichtlich gewinnbarer Vorräte und Rohstoffqualität, der standortbezogenen Raum- und Umweltverträglichkeit sowie unter Berücksichtigung einer räumlich ausgewogenen Verteilung von Gewinnungsstellen ermöglicht werden. Die Abbauvorhaben einer Lagerstätte sollen dabei als Komplex betrachtet werden.

Begründung G 4-20

Ein über die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5 und G 4-23** hinausgehender Bedarf an Sicherungs- bzw. Abbaugebieten ist zurzeit nicht erkennbar, was aber nicht bedeutet, dass dies auch zukünftig so sein wird. Der Bedarf ist von verschiedenen, zum Teil nur unsicher prognostizierbaren Faktoren abhängig, z.B. von der demografischen und der wirtschaftlichen Entwicklung, der Entwicklung der globalen Rohstoffmärkte, dem technischen Fortschritt usw. Ein besonderes Versorgungserfordernis kann z.B. ganz konkret durch raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen (Autobahnbau u.ä.) oder allgemein durch wirtschaftliche Prosperität oder Änderungen gesellschaftlicher Rahmenbedingungen (Förderpolitik) entstehen. Die den gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen innewohnende Dynamik erfordert auch im regionalen Maßstab flexible Planungsinstrumente, um Entwicklungschancen wahrnehmen zu können. Mit flexiblen Instrumenten soll aber nicht grundsätzlich das abgestimmte Konzept der regionalen Rohstoffversorgung verworfen, vielmehr soll es ergänzt oder veränderten Bedingungen angepasst werden können. Die räumliche Verteilung verfügbarer Lagerstätten, gewinnbare Rohstoffqualität und -menge der Lagerstätte, raum- und umweltverträgliche Erschließ- und Gewinnbarkeit, Konflikte zu anderen Raumnutzungsansprüchen und eine räumlich ausgewogene Verteilung an Gewinnungsstellen sind als wesentliche Grundlagen in die Betrachtung neuer Abbaustandorte ebenso einzubeziehen, wie die räumlich-funktionalen Komplexwirkungen von Abbaustandorten einer Lagerstätte. Die planerischen Erwägungen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5 und G 4-23** bieten daher eine wichtige Beurteilungsgrundlage für bisher noch nicht raumordnerisch bewertete Abbauvorhaben, um eine möglichst umweltverträgliche, verbrauchernahe und räumlich ausgewogene Verteilung der Gewinnungsstandorte (Vermeidung konzentrationsbedingter Überlastung von Mensch und Umwelt in Teilräumen und Sicherung vergleichbarer Versorgungsbedingungen) auch langfristig gewährleisten zu können. Damit wird die

regionalplanerische Integration von Abbaustandorten, die auf Grund eines zusätzlichen und nachvollziehbaren regionalen Versorgungsbedarfes erschlossen werden sollen, gesichert.

- G 4-21 Im Raum der Werraue zwischen Vacha und Bad Salzungen sollen die räumlichen Voraussetzungen für die mögliche Nutzung von Kieslagerstätten zur regionalen Rohstoffversorgung dauerhaft erhalten werden. Ein Abbau soll, insbesondere im Bereich bestehenden Bergwerkseigentums, bei Nachweis der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und den Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG sowie unter Beachtung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ermöglicht werden, solange nicht mehr als 10 Prozent dieses Raumes für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen wird.**

Begründung G 4-21

In einigen Teilräumen ist die langfristige Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Region mit Rohstoffen durch großräumig wirksame umweltrechtliche Regelungen erschwert, aber trotzdem notwendig. Dies betrifft insbesondere die Werraue im Bereich zwischen Vacha und Bad Salzungen. In diesem Raum befinden sich Kieslagerstätten, die für die regionale Versorgung mit einheimischen Rohstoffen mittel- bis langfristig von Bedeutung sind. Dieser Raum wird aber mehr oder weniger vollständig vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“ und zumindest teilweise vom Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ eingenommen. Aus diesem Grund wird von gebietskonkreten Ausweisungen abgesehen und stattdessen räumlichen Rahmenbedingungen für einen möglichen Abbau in diesem Teilraum vorgegeben, die die prinzipielle Option der Nutzung dieser raumbedeutsamen Kieslagerstätten bewahren. Eine besondere Rolle spielen dabei Bereiche, bei denen eine genauere lagerstättengeologische Kenntnislage gegeben ist und auch kurzfristig abbauwürdige Areale bestimmt werden können, wie dies i.d.R. in höherem Maße bei verliehenem Bergwerkseigentum zutrifft.

Die Größenordnung eines nur unter den genannten Voraussetzungen zulässigen Abbaus entspräche bei einem Anteil von 10 Prozent dieses Raumes in etwa den Abbaugrößen anderer vergleichbarer Teilräume mit regionalplanerisch gesicherten Kiesabbaustandorten, wie z.B. bei Dankmarshausen und bei Immelborn-Barchfeld. Damit wird dem Prinzip einer ausgewogenen räumlichen Verteilung bei gleichzeitiger Vermeidung von konzentrationsbedingten Raum- und Umweltbelastungen (z.B. Erhalt der Retentionsfunktion der Aue) entsprochen ⇒ **G 4-19 und G 4-20**. Als Orientierungswert zur räumlichen Bestimmung der Aue ist das 100jährige Hochwasser (HQ₁₀₀) heranzuziehen.

- G 4-22 Die Wiederaufnahme der Nutzung aufgeschlossener, aber nicht mehr genutzter Lagerstätten und die Erweiterung bestehender Gewinnungsstandorte soll bei gleicher rohstoffgeologischer Eignung gegenüber Neuaufschlüssen bevorzugt und die dafür notwendigen räumlichen Voraussetzungen sollen erhalten werden.**

Begründung G 4-22

Jeder Neuaufschluss einer Lagerstätte erfordert umfangreiche infrastrukturelle Maßnahmen und Eingriffe in die Struktur eines Teilraumes. Um die davon ausgehenden Umweltbelastungen so gering wie möglich zu halten, muss der Schwerpunkt einer erhöhten Bedarfsdeckung auf der Wiederbelebung bereits erschlossener Lagerstätten liegen. Das heißt im Umkehrschluss, dass für den Bereich bestehender Aufschlüsse, die im Moment keiner Nutzung mehr unterliegen, insbesondere solche Nutzungsfestlegungen zu vermeiden sind, die eine spätere Wiederaufnahme des Lagerstättenabbaus bei entsprechender Eignung gänzlich verhindern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eignung des Rohstoffes bzw. die Restausbeutung einer Lagerstätte ins Verhältnis zur Wirkung des jeweiligen Eingriffs zu setzen ist (z.B. bei vollständiger Rekultivierung/Renaturierung oder nur bedingter Rohstoffqualität). Insofern sollten bisher ungenutzte Rohstoffpotenzialflächen, die vor allem langfristig Bedeutung für die Absicherung des Bedarfes künftiger Generationen haben können, einem gegebenenfalls später erforderlichen Abwägungsprozess zugänglich bleiben ⇒ **LEP, 6.3**. Dies ist durch die kommunale Bauleitplanung und relevante Fachplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Hauptverbreitungsgebiete oberflächennaher mineralischer Rohstoffe sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 ausgewiesen ⇒ **LEP, Karte 11**.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auszuweisen. ⇒ LEP, 6.3.5 V.

Z 4-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind für den Rohstoffabbau vorgesehen. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Kies/Kiessand (KIS)

- KIS-1 Treffurt Rote Wog
- KIS-2 Mihla
- KIS-3 Pferdsdorf/Spichra
- KIS-4 Untersuhl
- KIS-5 Dankmarshausen
- KIS-6 Dankmarshausen-Dippach
- KIS-7 Hausbreitenbach
- KIS-8 Immelborn-Barchfeld
- KIS-9 Breitung
- KIS-10 Fambach
- KIS 11 Niederschmalkalden

Sand/Sandstein (S)

- S-1 Oberzella-Niederndorf
- S-2 Oberzella
- S-3 Waldau
- S-4 Eisfeld
- S-5 Bettelhecken
- S-7 Neuhaus-Schierschnitz

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (H)

- H-1 Etterwinden
- H-2 Völkershausen Dietrichsberg
- H-3 Diedorf Altvater und Höhn
- H-4 Trusetal
- H-5 Nesselgrund
- H-6 Geba
- H-7 Hirschbach
- H-8 Neuhof/Gethles
- H-9 Hüttengrund

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 Scherbda
- K-2 Ifta
- K-3 Krauthausen-Tellberg
- K-4 Oberrohn-Ost
- K-5 Borsch
- K-6 Klings
- K-7 Kaltensundheim
- K-8 Gerthausen

- K-9 Herpf-Sülzfelder Berg westlich
- K-10 Herpf-Sülzfelder Berg östlich
- K-11 Dillstädt
- K-12 Rohr-Mortelsgraben
- K-14 Exdorf-Hemmkopf
- K-15 Themar-West
- K-16 Haina
- K-17 Reurieth
- K-18 Leimrieth
- K-19 Crocker Berg
- K-20 Eisfeld

Ton (T)

- T-1 Stregda
- T-2 Themar
- T-3 Brattendorf
- T-4 Hirschendorf/Eisfeld

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- WD-1 Unteralba
- WD-2 Sandstein Fambach

Begründung Z 4-5

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wird dem raumordnerischen Erfordernis der geordneten und nachhaltigen Sicherung und Gewinnung volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstoffe entsprochen ⇒ **G 4-19**. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten bevorzugt die kurz- bis mittelfristige Sicherung und Gewinnung nachgewiesener Rohstoffpotenziale.

Ihre Ausweisung erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen und bedeutsamen bzw. begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffe unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche, dem Umweltschutz und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort mittel- und langfristig und vor allem für den gegenwärtigen Bedarf verfügbar zu halten ⇒ **LEP, 6.3 Leitvorstellung**. Es wird verhindert, dass erkundete und besonders geeignete Lagerstätten für die Rohstoffversorgung durch andere raumbeanspruchende Vorhaben oder Nutzungen dauerhaft bzw. langfristig entzogen werden. Die ausgewiesenen Vorranggebiete sind Lagerstätten, die über einen nachgewiesenen, abbauwürdigen Rohstoffvorrat verfügen bzw. in denen bereits eine Gewinnung stattfindet.

Eine optimale Ausnutzung der Lagerstätte erfordert auch die Ausbeutung randlicher Reserven (z.B. Randauskiesungen in der Werraau), solange keine anderen raumbedeutsamen Belange dem entgegenstehen (z.B. Naturschutz oder Wasserwirtschaft). Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgende Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt.

Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung waren die Rohstoffsicherungskonzeption des Geologischen Landesdienstes Thüringen, Hinweise und Vorschläge der für die Genehmigung zuständigen Fachbehörden, vorliegende Rohstoffsicherungskarten, lagerstätten-spezifische Informationen im Raum tätiger Abbaubetriebe und die Auswertung der Wirksamkeit des Regionalplans Südwestthüringen (2011/12) in Bezug auf die Rohstoffsicherung. Auf der Basis o.g. lagerstättenwirtschaftlicher Zielstellungen und Ausweisungsgrundlagen wurden im Rahmen einer einzelfallbezogenen Bewertung des Abbaustandorts bzw. der Lagerstätte insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Erkundungsgrad der Lagerstätte,
- Rohstoffqualität,
- Nutzungszustand (einschließlich bestehender Abbaurechte und -genehmigungen) und
- Versorgungs- und Erschließungssituation (einschließlich der Berücksichtigung einer standortspezifischen Abbaukontinuität)

geeignete Gebiete ermittelt. Die Abwägung und Bestimmung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurde abschließend unter Berücksichtigung anderer raumordnerisch relevanter Belange und unter Maßgabe landes- und regionalplanerischer Zielvorstellungen vorgenommen, wobei Bereiche mit einem sehr hohen Restriktions- und Konfliktpotenzial, wie z.B. Naturschutzgebiete, Nationalparks, Trinkwasserschutzzonen I und II, Siedlungs- und Verkehrsflächen usw. im Regelfall als Taburäume für die Rohstoffsicherung bewertet wurden. Eine Deckungsgleichheit der Vorranggebiete mit bestehenden Gewinnungsrechten bzw. Bergbauberechtigungen ist auf Grund der dargestellten Methodik nicht prinzipiell gegeben. Die Art und Weise des Rohstoffabbaus (Abbauregime/-technologie usw.) werden durch die Gebietsausweisung nicht vorherbestimmt. Darauf ist bei der Anwendung des Regionalplanes zu achten.

Die räumliche Verteilung der Gewinnungsstellen verhindert konzentrationsbedingte Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes Kies/Kiessand in der Werraue verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraums reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Auf Grund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffe gesichert, bei denen durch oder im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde (Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich die wasserwirtschaftliche Standortbewertung hinsichtlich der Erfordernisse des Hochwasserschutzes auf den zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegenden Kenntnisstand bezieht.).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabsebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Durch eine entsprechende Gestaltung der Folgenutzung ⇒ **G 4-24** können ggf. erhaltungszielunterstützende Funktionen entwickelt werden (Biotopeverbund). Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren im Zuge der sachlich-räumlichen Konkretisierung der Rohstoffgewinnung erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsgebiet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen zu bestehenden Abbaugebieten gesichert wurden oder eine abschließende Abwägung nicht für den gesamten Bereich der zu sichernden Lagerstätte möglich war ⇒ **G 4-23**. Dies betrifft folgende Lagerstätten:

- für den Rohstoff Kies/Kiessand: KIS-5 – kis-3, KIS-8 – kis-4, KIS-10 – kis-12;
- für den Rohstoff Sand/Sandstein: S-4 – s-4, S-5 – s-5;
- für den Rohstoff Hartgestein: H-1 – h-1, H-9 – h-4;
- für den Rohstoff Kalkstein: K-1 – k-1, K-5 – k-5, K-7 – k-7, K-8 – k-8, K-12 – k-9, K-14 – k-11, K-17 – k-12;
- für den Rohstoff Ton: T-3 – t-1.

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind in den Regionalplänen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung Vorbehaltsgebiete Rohstoffe auszuweisen ⇒ **LEP, 6.3.5 V**.

G 4-23 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung soll der Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kies/Kiessand (kis)

- **kis-1** **Großburschla**
- **kis-2** **Creuzburg**
- **kis-3** **Dankmarshausen**
- **kis-4** **Immelborn-Barchfeld**

- kis-5 Kieselsee Immelborn-Barchfeld
- kis-6 Immelborn
- kis-7 Barchfeld
- kis-8 Barchfeld-Dönnersenberg
- kis-10 Breitungen Dänischer Berg
- kis-11 Breitungen Vogelsberg
- kis-12 Fambach
- kis-12a Schwallungen
- kis-13 Sonneberg-Süd / Oberlind
- kis-14 Unterlind-Süd
- kis-15 Heubisch-Süd
- kis-16 Mogger-Kaulsroth

Sand/Sandstein (s)

- s-0 Oberzella-Niederndorf
- s-1 Rosa
- s-2 Gerhardtsgereuth
- s-3 Poppenhausen
- s-4 Eisfeld
- s-5 Bettelhecken
- s-7 Neuhaus-Schierschnitz

Hartgestein zur Herstellung von Schotter und Splitt (h)

- h-1 Etterwinden
- h-2 Trusetal
- h-3 Saargrund
- h-4 Hüttengrund

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- k-1 Scherbda
- k-3 Bischofroda
- k-5 Borsch
- k-6 Bremen
- k-7 Kaltensundheim
- k-8 Gerthausen
- k-9 Rohr-Mortelsgraben
- k-10 Marisfeld-Eitersfeld
- k-10a Vachdorf-Schattenberg
- k-11 Exdorf-Hemmkopf
- k-12 Reurieth

Ton (t)

- t-0 Stregda
- t-1 Brattendorf

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- wd-1 Schlierberg
- wd-2 Dorndorf
- wd-3 Sandstein Rotterode
- wd-3a Dreißigacker

- **wd-4 Hinternah**
- **wd-5 Sandstein Hindfeld**

Begründung G 4-23

Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung gewährleisten nachgeordnet bzw. ergänzend die Rohstoffverfügbarkeit für den gegenwärtigen und vor allem für den mittel- bis langfristigen Bedarf. Ihre Ausweisung ermöglicht über den Geltungsbereichszeitraum des Regionalplans hinausgehend eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung. Zum einen können Belange konkurrierender Nutzungsansprüche im Abwägungsprozess nachfolgender Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren berücksichtigt werden und zum anderen können spätere Planungen und Maßnahmen rechtzeitig auf die Wahrung Rohstoff sichernder Belange ausgerichtet werden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dienen der wirtschaftlichen Inwertsetzung von Rohstoffpotenzialen in Ergänzung der ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten. Sie ermöglichen die Erkundung geeigneter Gewinnungsgebiete, wenn z.B. mittelfristig ein erhöhter Bedarf an Rohstoffen entstehen sollte, der durch die Ausbeutung der Vorranggebiete nicht mehr gedeckt werden kann. Die Nutzung der Vorbehaltsgebiete ist daher in der Regel erst dann sinnvoll, wenn die Gewinnung in den Vorranggebieten nicht in vorgesehenem Umfang oder Zeitraum möglich ist oder die Berücksichtigung fachrechtlicher Regelungen eine Ausweisung als Vorranggebiet verhindert hat.

Die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten besteht unter Einbeziehung des Abbaupotenzials nahe liegender Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ⇒ **Z 4-5** insbesondere dann, wenn die konkrete räumliche Versorgungssituation dies erfordert und die jeweiligen Lagebedingungen sowie die Lagerstätten- und Rohstoffqualität dies gestatten. Dies gilt insbesondere bei unmittelbarer Nachbarschaft zu Vorranggebieten (gleiche Lagerstätte). Eine zeitliche Staffelung des Abbaus ist damit nicht vorherbestimmt. Die Standortgebundenheit der Rohstoffe reduziert die Variantenvielfalt möglicher Alternativen, was u.a. das besondere Gewicht der Vorbehaltsgebiete bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen begründet.

Die Ausweisungsgrundlagen und die Ausweisungsmethodik für die Bestimmung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung entsprechen den in ⇒ **Begründung Z 4-5** gemachten Aussagen. Die Einstufung als Vorbehaltsgebiet erfolgte in der Regel auf Grund der Ergänzungsfunktion zu ausgewiesenen Vorranggebieten. Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung wurden auch Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung / Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von projektspezifischen Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter oder aufgrund des vorläufig aufgegebenen Abbaus).

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan**. Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- bzw. Genehmigungsverfahren erhalten.

Die Sicherung einiger Lagerstätten erfolgt sowohl als Vorrang- und ergänzend auch als Vorbehaltsgebiet ⇒ **Z 4-5**.

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind die landesweiten, regionalplanerisch zu konkretisierenden raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇒ **LEP, 6.3**.

- G 4-24 Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgerechter Freiräume angepasst werden.**

Die Rekultivierung und Renaturierung soll unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittsweisen Ausbeutung der Lagerstätte bereits parallel zum Abbau, erfolgen.

Begründung G 4-24

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt und besonders für den Menschen. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaugelände in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung (z.B. vorhandene landwirtschaftliche Bodennutzung) zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischen Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften und die Schaffung von erholungsgerechten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. Besonders in der Werra- (und ggf. in der Linder Ebene südlich von Sonneberg) entstehen durch die Tagebauresteeen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung und ermöglichen eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und teilweise kompensiert.

G 4-25 Bei einem Rohstoffabbau in sichtexponierter bzw. siedlungsnaher Lage soll ein Schwerpunkt der Folgenutzungsplanung auf landschaftsintegrierende Maßnahmen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelegt werden.

Begründung G 4-25

Die Notwendigkeit der landschaftsgerechten Integration von Tagebauen während und nach dem Abbau besteht generell, doch sind besondere Integrationsmaßnahmen in den Bereichen notwendig, die herausgehoben sichtexponiert sind oder eine unmittelbare Blickbeziehung der geöffneten Steinbrüche zu Siedlungsbereichen erwarten lassen ⇒ LEP, 6.3. Dazu zählen frei sichtbare Standorte und Standorte, die nur in einem geringen Abstand (unter 200 m) z.B. zu Wohngebieten entfernt liegen. Als landschaftsintegrierende Maßnahmen sind als besonders geeignet z.B. naturnahe, großflächige, dauerhaft angelegte, abschirmende Gehölzpflanzungen und differenziert gestaltete, in die Umgebung eingepasste Geländeerhöhungen anzusehen; während z.B. Dämme, Verwallungen oder sonstige eher technisch geprägte Aufschüttungen dem Bestreben, das Gebiet in die Landschaft einzubinden, eher entgegenstehen.

G 4-26 Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Werra-Kalireviers in der Planungsregion Südwestthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben der Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und in Teilbereichen eine freizeitorientierte Nutzung möglich ist.

Begründung G 4-26

Die in der Werra- und Ulsterraue im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein kulturvermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum landschaftsbeeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorischer relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als landschaftsprägende Elemente sollte daher zu einer Inwertsetzung der Landschaft im Sinne regionaler Wertschöpfung genutzt werden. Dies umso mehr, da die Halden oft in unmittelbarer Nähe touristisch relevanter Räume (z.B. ehemaliger Grenzstreifen, Werratal) liegen. Um dieses Potenzial zu erschließen, müssen Gestaltungsmöglichkeiten erkundet, geeignete Bereiche gesucht und in entsprechender Qualität hergerichtet werden. In diesem Zusammenhang sollten die Integrationsmaßnahmen fortgeführt werden,

die der Gestaltung der Halden als ein neues Element der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt.

Auch bei einer möglichen solarenergetischen Nachnutzung dieser Areale (z.B. Photovoltaik) ist der landschaftsästhetische Gestaltungsaspekt zu berücksichtigen.

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

G 4-27 In der Planungsregion Südwestthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohstoffen unter Tage einschließlich des oberflächennahen Ausstrichbereiches der Lagerstätte mittel- bis langfristig erhalten werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht werden.

Begründung G 4-27

Auch wenn – bis auf das Kaliwerk Unterbreizbach – derzeit keine Gewinnung der Rohstoffe unter Tage stattfindet, so besitzen die oberflächenfernen, tiefer liegenden Lagerstätten und unterirdische behälterlose Speichermöglichkeiten (Untergrundspeicher) vor allem eine langfristige und damit strategische volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese Bedeutung wächst mit dem steigenden globalen Rohstoff- und Energiebedarf. Aus diesem Grund ist es notwendig, die untertägige Gewinnung auch langfristig zu ermöglichen. Dazu gehört primär die räumliche Einordnung der aus technologischen Gründen oft standortgebundenen Übertageanlagen, ohne die die Erschließung und Nutzung der Lagerstätten nicht erfolgen kann.

Dies betrifft in Südwestthüringen insbesondere folgende Gebiete:

- Kalisalze: Merkers,
- Eisenerze, Flussspat, Schwerspat: Kochenfeld, Hühn-Stahlberg,
- Eisenerze, Schwerspat: Kohlberg-Klinge,
- Schwerspat: Gethles
- Flussspat: Steinbach,
- Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind: Rosa, Gerstungen, Geisa, Behringen, Weinbergen (auch Kohlenwasserstoffe gasförmig),
- Sole, Erdwärme: Bad Colberg, Bad Salzungen, Meiningen, Schmalkalden, Suhl/Zella-Mehlis.

Die Nutzung der Solevorkommen besitzt auch Bedeutung für die Entwicklung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen ⇒ **Z 4-6**.

Die Anforderungen an einen raum- und umweltverträglichen Rohstoffabbau ⇒ **G 4-20** beinhalten bei einer Gewinnung unter Tage auch die Berücksichtigung vertikaler Wirkungen, um eine negative Beeinflussung anderer raumbedeutsamer Nutzungen und Funktionen vorsorgend weitgehend ausschließen zu können. Dies gilt insbesondere bei der behälterlosen Speicherung unter Tage.

4.6 Tourismus und Erholung

Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln. Für bestehende sowie neu zu errichtende Infrastrukturen sowie auch Dienstleistungen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden ⇒ **LEP, Leitvorstellungen 4.4, Nr. 1 und 2**.

Aufgrund der bereits bestehenden Kooperationen und Erfahrungen sowie der rückläufigen Entwicklung der öffentlichen Finanzierungshilfen erhalten jegliche Formen der Zusammenarbeit auf unterschiedlichen Ebenen für die Zukunft eine steigende Bedeutung. Die für Tourismus und Erholung geeigneten Gebiete befinden sich nicht nur in der Planungsregion Südwestthüringen, sondern finden auch in thüringischen Nachbarregionen sowie in Hessen und Bayern ihre natürliche Fortsetzung. Wegen der Ähnlichkeit der natürlichen Voraussetzungen für den Tourismus bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den benachbarten Regionen an. Das ⇒ **LEP, 3**, unterstützt solche Bestrebungen (z.B. interkommunale und europäische Zusammenarbeit, Stadt-Umland-Partnerschaften, Metropolregionen).

G 4-28 Durch die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Vernetzung der unterschiedlichen Einrichtungen/Akteure aus Politik, Wirtschaft, Beherbergung, Gastronomie, Freizeit, Kultur und Sport soll der Tourismus in Südwestthüringen gestärkt und zu

einem wichtigen Standortfaktor sowie attraktiven Wirtschaftsstandort ausgebaut werden. Die Qualität der touristischen Einrichtungen und Angebote soll u.a. unter Berücksichtigung von Barrierefreiheit und Nachhaltigkeit deutlich verbessert werden. Dabei sollen Alleinstellungsmerkmale mit regionaler/überregionaler Ausstrahlung noch stärker herausgestellt und digital aufbereitet werden.

Begründung G 4-28

Die Entwicklung des Thüringen-Tourismus in den letzten Jahren zeigt zwar eine steigende Zahl der Ankünfte und Übernachtungen, aber bei den Umsatzsteigerungen in der Reisebranche konnte Thüringen nur unterdurchschnittlich profitieren. Gemessen an dem Anstieg der Übernachtungszahlen in Deutschland im Zeitraum von 2000 bis 2015 liegt Thüringen weit unter dem Durchschnitt, was zu sinkenden Marktanteilen geführt hat. Zudem ist die Zahl der Betten deutschlandweit gestiegen, in Thüringen jedoch gesunken (Auswirkung des demografischen Wandels und Strukturwandels).

Die Vision für den Thüringen-Tourismus 2025 „Thüringen wird Tourismusland!“ (Tourismusstrategie Thüringen 2025) macht es erforderlich, das Tourismusbewusstsein auf allen Ebenen und damit die Anerkennung für die Leistungskraft und vielfältigen positiven Effekte der Branche zu erhöhen. Deshalb kommt nicht nur den touristischen Einrichtungen/Akteuren eine besondere Bedeutung zu.

Mit den in der Tourismusstrategie aufgezeigten Schwerpunkten (Marke und Zielgruppen, Digitalisierung, Betriebe sowie Organisation und Finanzierung) und ergänzenden Querschnittsthemen (Barrierefreiheit, Nachhaltigkeit, Kulinarik, Service und „Gute Arbeit“) erfolgt eine stärkere Konzentration auf die Qualität der Angebote und die damit einhergehende Wertschöpfung aus dem Tourismus. Damit verbunden ist eine Neuausrichtung des Tourismusmarketings von den bisherigen thematischen Säulen (Natur, Aktiv, Kultur, Gesundheit/Wellness) auf Reisemotive und Leitprodukte, die wiederum mit Qualitätsangeboten aus/in der Fläche (mit Konzentration auf Alleinstellungsmerkmale und Stringenz) untersetzt werden (Vertriebsregale). Damit können sich die bisherigen Themen in unterschiedlichen Reisemotiven wiederfinden. Reisemotive und Leitprodukte zur Entwicklung der Familienmarke Thüringen sind:

- Weimar für das Reisemotiv „Kennerschaft“
- Wartburg für das Reisemotiv „Faszination“,
- Rennsteig für das Reisemotiv „Sehnsucht“ und
- Erfurt für das Reisemotiv „Neugierde“.

Für die weitere Untersetzung bedarf es einerseits einer verbindlichen Aufgabenteilung für die unterschiedlichen Organisationsebenen (Land, Region, Ort) und andererseits der länder-/regionsübergreifenden Abstimmung sowie der Kooperation der Regionen unter Mitwirkung von Gemeinden/Städten ⇒ **4.6.2**, Unternehmen, Institutionen usw. Neben diversen Fördermöglichkeiten kann damit auch dazu beigetragen werden, Probleme in gastgewerblichen Betrieben, bei Leistungsträgern aus der Freizeitwirtschaft, in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit touristischen Angeboten usw. (z.B. Angebot entspricht nicht der Nachfrage, niedrige Auslastung, Fachkräftemangel, keine Nachfolger für bestehende Betriebe) zu lösen.

Um mit der Entwicklung und den sich ändernden Rahmenbedingungen im Tourismus Schritt halten zu können, bedarf es der vermehrten Digitalisierung im Thüringen-Tourismus. Dabei kommt dem Breitbandausbau, aber auch der digitalen Verwaltung von touristischen Inhalten (aktuelle, moderne und informative Internetpräsentationen für den touristischen Bereich, Vernetzung der Angebote untereinander, schneller Zugriff auf digitale Daten, Entwicklung von Apps) eine besondere Bedeutung zu.

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 sind als Schwerpunkträume Tourismus, die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, der Hainich, die Rhön und der Thüringer Wald mit Rennsteig ausgewiesen. Raumbedeutsame Tourismusplanungen und -maßnahmen sollen bevorzugt in diesen Räumen umgesetzt und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sowie Zentralen Orten konzentriert werden ⇒ **LEP, 4.4.1 G**. Mit der nachfolgenden Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, insbesondere in diesen genannten Schwerpunkträumen Tourismus, und der Aufstellung von besonderen Handlungserfordernissen für ihre weitere Entwicklung wird ⇒ **LEP, 4.4.5 V und 4.4.6 V** entsprochen.

G 4-29 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- Thüringer Wald mit Rennsteig (einschließlich Biosphärenreservat Thüringer Wald)
- Thüringische Rhön
- Hainich mit Teilen des Werraberglandes
- Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla)

Begründung G 4-29

Mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung werden Festlegungen einerseits zu Gebieten für die natur- und landschaftsgebundene Erholung und andererseits zu Standorten für die stärker infrastrukturell geprägte Freizeitgestaltung getroffen. Mit den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, die die Nationalen Naturlandschaften Thüringens umfassen (Thüringer Wald – einschließlich Biosphärenreservat Thüringer Wald, Biosphärenreservat Rhön und Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal – einschließlich Nationalpark Hainich) verfügt die Planungsregion Südwestthüringen über eine außerordentlich vielfältige naturräumliche und kulturhistorische Ausstattung, Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit. Damit ergibt sich einerseits eine besondere Verantwortung für die Bewahrung und nachhaltige Weiterentwicklung dieser vielfältigen Kultur- und Naturlandschaft, andererseits verfügt Südwestthüringen damit über ein nachhaltig nutzbares touristisches Potenzial. Innerhalb dieser Gebiete wird erwartet, dass nicht nur eine intakte Natur und Landschaft angetroffen wird, sondern auch die touristische Infrastruktur und die Orte insgesamt, insbesondere das Ortsbild, den Zuspruch der Gäste finden. Das heißt, neben kulturhistorischen Ortsbildern und Sehenswürdigkeiten haben auch Beherbergungen, Gaststätten, Freizeit- und touristische Dienstleistungseinrichtungen eine besondere Bedeutung. Insbesondere in Zentralen Orten höherer Stufe ⇒ **1.2.1** und **1.2.2** bzw. Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **4.6.2** kommen sie in Frage. Um die im Tourismus noch vorhandenen Potenziale stärker nutzbar zu machen kommt sowohl der Erarbeitung und Umsetzung von landesweit bzw. überregional bedeutsamen Projekten (z.B. Masterplan Eisenach 2017/Luther, Gesamtkonzept Rennsteigregion) als auch der Verknüpfung der Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit unter Beachtung der Reisemotive und Leitprodukte der Tourismusstrategie Thüringen 2025 ⇒ **4.6.2**, **G 4-33** und der touristischen Akteure eine besondere Bedeutung zu. Aber auch weitere Einrichtungen und Angebote haben Einfluss auf die Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen ⇒ **4.6.3**, so z.B. die Touristischen Straßen (Thüringer Klassikerstraße, Thüringer Porzellanstraße, Thüringisch-Fränkische Schieferstraße, Deutsche Alleenstraße, Deutsche Fachwerkstraße/Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald, Deutsche Spielzeugstraße, Burgenstraße, TRANSROMANICA usw.), die Naturparkroute Thüringer Wald und die Rennsteigleitern im Thüringer Wald sowie überregional bedeutsame Kulturveranstaltungen (u.a. MDR-Musiksommer, Provinzschrei, Grasgrün). Sie tragen zur Belebung des touristischen Angebotes bei. Sehenswürdigkeiten und touristische Attraktionen werden zudem miteinander vernetzt. Um den zukünftigen Entwicklungen im Tourismus zu entsprechen, bedarf es einer Steigerung der Qualität bei Angebot und Infrastruktur. Das Erzielen von einheitlichen und hochwertigen Qualitätsstandards wird deshalb (z.B. Service-Qualität) unterstützt. Auch die Erreichbarkeit und Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ⇒ **G 3-20** spielt beim Ausbau der Tourismus- und Erholungsfunktion eine Rolle.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig umfasst hauptsächlich das Gebiet des Naturparkes Thüringer Wald und südlich angrenzende Landschaftsbereiche sowie das Biosphärenreservat Thüringer Wald. Das Gebiet erstreckt sich somit sowohl über Teile der Planungsregion Südwestthüringen, als auch über Teile der Planungsregionen Mittel- und Ostthüringen. Es ist damit das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen und in Südwestthüringen und das wichtigste Reisegebiet. Der Thüringer Wald ist ein Kammgebirge, der durch den Rennsteig als Rückgrat deutlich markiert ist. Neben ausgedehnten Wäldern macht insbesondere der Gegensatz zwischen Höhen (höchste Erhebungen des mittleren Thüringer Waldes sind z.B. der Große Beerberg - 982 m ü. NN - und der Schneekopf - 978 m ü. NN -) und tiefen Tälern mit steilen Hängen (z.B. Drachenschlucht bei der Wartburg) den landschaftlichen Reiz des Thüringer

Waldes aus. Bei Eisenach senkt sich das Gebirge auf unter 500 m ü. NN. Zudem befindet sich in Eisenach die UNESCO-Weltkulturerbestätte Wartburg. Die vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten und die touristische Infrastruktur bieten gute Möglichkeiten, um den Tourismus weiter marktgerecht und zielgruppenorientiert zu entwickeln.

Das Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön ist hauptsächlich in den Grenzen des Biosphärenreservates Rhön – Südwestthüringer Teil ausgewiesen. Es umfasst hier Teile der Hohen Rhön sowie der Kuppen- oder Vorderrhön im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis. Das Biosphärenreservat erstreckt sich über Teile Südwestthüringens sowie Teile von Hessen und Bayern und umfasst unterschiedlich intensiv genutzte Landschaften, von sehr naturnahen Ökosystemen bis hin zu intensiv landwirtschaftlich oder baulich genutzten Gebieten, was sich in der Einteilung von unterschiedlichen Zonen niederschlägt. Um den Tourismus in der Rhön zu stärken, bedarf es einer ganzheitlichen länderübergreifenden Abstimmung und Entwicklung ⇒ **G 1-5**. Aber auch der Entwicklung der touristischen Potenziale in den Räumen zwischen den Vorbehaltsgebieten Rhön und Werraue (z.B. im unteren Feldatal) kommt eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen von kommunalen Entwicklungsabsichten und Kooperationen (z.B. Hochrhöner) kann dazu beigetragen werden, das touristische Angebot in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung sowie in den Regional bedeutsamen Tourismusorten zu ergänzen, zu erweitern und zu vernetzen.

Das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes erstreckt sich über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal (einschließlich Nationalpark Hainich). Der Hainich zeigt die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in einer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung, wie sie an keiner anderen Stelle mehr zu finden sind. Der nordöstliche Teil des Hainich (hauptsächlich in der Planungsregion Nordthüringen gelegen) wird durch bäuerliche Laubgenossenschaften nachhaltig als Plenterwald genutzt. Der Südtteil des Hainich mit seinen einzigartigen Laubmischwäldern („Urwald mitten in Deutschland“) ist als Nationalpark ausgewiesen. Er umfasst die ehemaligen Truppenübungsplätze Weberstedt (Nordthüringen) und Kindel. Das Werratal durchzieht im Südwesten den geplanten Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal und beeindruckt durch seine senkrechten, bis zu über 100 m hohen Felswände, die sich von der sonst eher sanften Landschaftsform abzeichnen. Mit der Bildung der Welterberegion Wartburg Hainich ⇒ **G 1-6** wurden zwei dicht beieinanderliegende Welterbestätten verknüpft, um die vorhandenen Potenziale für die touristische Entwicklung besser nutzen zu können.

Die Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) liegt außerhalb der nach ⇒ **LEP, 4.4.1 G** festgelegten Schwerpunkträume Tourismus, wird aber aufgrund ihrer besonderen Funktion/Bedeutung als Vorbehaltsgebiet hier ausgewiesen.

Die Werraue erfüllt die vorgegebenen Kriterien/Maßstäbe zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung ⇒ **LEP, Begründung 4.4.5 und 4.4.6**. Sie zeichnet sich durch ihre natürliche Attraktivität (z.B. geplantes Landschaftsschutzgebiet, Flusslauf usw.), Landschaftsstruktur und Benutzbarkeit der Landschaft (Anschluss an überregional, großräumig und europäisch bedeutsames Straßennetz, Anschluss an überregional und regional bedeutsames Radwegenetz u.a.) sowie ihre kulturhistorischen Gegebenheiten aus. Sie dient der Freizeit- und Erholungsfunktion und ist Reiseziel in der Planungsregion. Tourismus und Erholung spielen eine wirtschaftliche Rolle. Von den 38 Städten und Gemeinden in der Werraue sind 10 als Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **4.6.2** ausgewiesen, hinzukommen 6 Zentrale Orte höherer Stufe. In diesen Orten konzentrieren sich u.a. das Hotel- und Gastgewerbe, die Gastronomie sowie regional und überregional bedeutsame Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Etwa 35-40 % der Ankünfte/ Übernachtungen in der Planungsregion Südwestthüringen entfallen im Jahr 2016 auf die Werratal-Kommunen. Aufgrund der Lage zwischen Thüringer Wald und Thüringischer Rhön/Grabfeld/ Heldburger Unterland werden darüber hinaus die einzelnen Tourismus- und Erholungsgebiete innerhalb der Planungsregion Südwestthüringen untereinander verknüpft. Diese Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung der Planungsregion Südwestthüringen sind Gebiete mit hervorragenden landschaftlichen und kulturhistorischen Voraussetzungen sowie dauernder wirtschaftlicher bzw. strukturpolitischer Bedeutung für den Tourismus. Da sich gleichzeitig auch Ansprüche aus anderen raumbedeutsamen Nutzungen an den Raum ergeben, z.B. aus der Siedlungsflächenentwicklung, Rohstoffsicherung und -gewinnung, dem Schutz von Natur und Landschaft, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung. Das gilt in besonderem Maße für sensible Landschaftsbereiche.

G 4-30 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig soll das vorhandene Tourismus- und Erholungspotenzial einschließlich der notwendigen Infrastruktur gesichert und unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und

Schutzziele des Naturparkes Thüringer Wald sowie des Biosphärenreservates Thüringer Wald ausgewogen weiterentwickelt werden. Insbesondere die UNESCO-Weltkulturerbestätte Wartburg soll in die nachhaltige touristische Entwicklung eingebunden werden.

Im Südwestthüringer Teil des regionsübergreifenden Nationalen Geoparks Inselsberg – Drei Gleichen sollen die in dieser Region vorhandenen, durch die Geologie geprägten Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für die touristische Nutzung weiter ausgebaut werden.

Begründung G 4-30

Dieses Vorbehaltsgebiet ist das flächenmäßig größte Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in Thüringen (regionsübergreifend) und in Südwestthüringen. Der Rennsteig ⇒ **G 4-38** als bekanntester Höhenwanderweg verläuft durch die Naturparke Thüringer Wald und Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale. Mitten im Thüringer Wald befindet sich das Biosphärenreservat Thüringer Wald. Die naturverbundene Erholung hat lange Tradition im Thüringer Wald und ist heute eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung. Dabei haben die Wartburg als UNESCO-Weltkulturerbestätte und Kulturerbestandort von internationaler Bedeutung ⇒ **LEP, 1.2.3 Z, Nr. 11 und ⇒ Z 2-1 sowie G 1-6** sowie weitere touristische „Leuchttürme“ (z.B. Oberhof, Rennsteig) eine besondere Bedeutung. Durch die Verbindung von Natur/Aktiv und Kultur/Städte können touristische Angebote geschaffen werden, die zu einer nachhaltigen touristischen Entwicklung beitragen.

Im Reisegebiet Thüringer Wald (umfasst auch Teile der Planungsregion Mittel- und Ostthüringen) ist allerdings in den letzten Jahren (2000 – 2015) eine sinkende Zahl an geöffneten Betrieben, angebotenen Betten und Übernachtungen zu verzeichnen. Entsprechend der Landestourismusstrategie Thüringen 2025 erfolgt zukünftig eine stärkere Konzentration auf die Qualität der Angebote und die damit einhergehende Wertschöpfung aus dem Tourismus. Mit der Neuausrichtung des Thüringer Tourismus auf vier Reisemotive und Leitprodukte (u.a. Rennsteig für das Reisemotiv „Sehnsucht“, Wartburg für das Reisemotiv „Faszination“) und der weiteren Untersetzung dieser durch touristische Angebote mit der Konzentration auf Alleinstellungsmerkmale mit regionaler/überregionaler Ausstrahlung und Stringenz) werden neue Akzente gesetzt. Um das Rennsteiggebiet nicht nur für den Wintertourismus, sondern auch für die Nutzung im Sommer auszubauen, wurde das Ganzjahresprojekt Rennsteig aufgelegt. Schwerpunkte waren dabei sowohl Projekte in Oberhof (z.B. Umbau der früheren Rennsteigtherme, Erneuerung der Schanzen im Kanzlersgrund) als auch entlang des Rennsteiges (z.B. Bau der Rennsteighäuser, Einrichtung von Aussichtspunkten und Rastplätzen, Schaffung von Rennsteigleitern, Ausweisung des Rennsteig-Skiwanderwege und von Wanderwegen). Mit dem Sportivity- und Mountainbike-Konzept Thüringer Wald werden für den Zeitraum bis 2020 Handlungsfelder und Schlüsselstationen aufgezeigt, damit die Aktivregion Rennsteig ganzjährig weiter touristisch attraktiviert werden kann. Als Handlungsfelder werden z.B. die Infrastruktur (u.a. Verbesserung der Wegeinfrastruktur, Beschilderung), Angebote und Kooperationen benannt.

Das im Vorbehaltsgebiet Thüringer Wald mit Rennsteig vorhandene touristische Potenzial bzw. Urlaubsangebot „Landschaft“ (Nationale Naturlandschaft), die Besichtigungsmöglichkeiten und Ortsbilder, das regionale und überregionale Wanderwege- und Loipennetz bieten gute Voraussetzungen für die Entwicklung des Tourismus, der sich vorrangig auf Wandern, Naturerlebnis und Wintersport sowie auf Besichtigungen orientiert. Mit verschiedenen Projekten (z.B. Entwicklung Pilotregion Thüringer Wald – Zertifizierung von Rundwanderwegen, touristischen Beherbergungen, digitales Wegemanagementsystem; Ausbau Mountainbikennetz Thüringer Wald ⇒ **4.6.3, G 4-40**) wird die touristische Infrastruktur und damit die Qualitätsverbesserung der touristischen Ganzjahresangebote weiter verbessert. Die „Tourismuskonzeption Thüringer Wald 2025“ zeigt Handlungsfelder und Projekte für die Produktmarken Kulturregion Wartburg, Aktivregion Rennsteig ⇒ **4.6.3, G 4-40**, Naturregion UNESCO-Biosphärenreservat und Eventregion Oberhof ⇒ **3.3, G 3-43** auf, die zur weiteren Entwicklung der Wirtschafts- und Tourismusregion Thüringer Wald beitragen. Ziele sind u.a. die Stärkung der Identifikation mit dem Tourismus und dem Thüringer Wald, die stärkere Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und des Barrierefreien Tourismus, die Erhöhung der wirtschaftlichen Effekte durch den Tourismus und die Verbesserung der Attraktivität des touristischen Angebotes (z.B. touristische Wegeinfrastruktur ⇒ **4.3**). Regionale Schwerpunkte sind dabei u.a. die Inselsbergregion, der Raum um Oberhof und der Raum um Masserberg. Der Schutz von Natur und Landschaft, der gebietstypischen Landschaftsbilder ⇒ **4 und 4.1**, der historischen Siedlungsstruktur und Ortsbildgestaltung ⇒ **2.1** entspricht dem eigentlichen Tourismusziel und dem, was der Gast in diesen Tourismusgebieten erwartet.

Der Nationale Geopark Inselsberg – Drei Gleichen liegt im westlichen Thüringer Wald und umfasst Gebiete um den Großen Inselsberg (916 m ü. NN) in der Planungsregion Südwestthüringen und Gebiete um die Drei Gleichen (mittelalterliche Burgen: Mühlburg, Burg Gleichen und Wachsenburg) in der Planungsregion Mittelthüringen. Der Geopark bietet auf einer Fläche von ca. 550 km² eine Vielzahl national und international bedeutender geologischer Sehenswürdigkeiten (z.B. Saurierpfad mit international bedeutenden Ursaurier-Fundstätten, Schaubergwerke, Schauhöhlen, Altensteiner Höhle, Landschaftspark Altenstein mit Schloss). Aber auch Spuren der Bergbaugeschichte finden sich an vielen Stellen im Geopark (z.B. im Erlebnisbergwerk Merkers - einzigartige Kristallgrotten oder im Besucherbergwerk Hühn in Trusetal - der 1991 stillgelegte Fluss- und Schwerspatabbau). Ein breites GeoAktiv-Angebot – wie z.B. geführte Wanderungen mit den zertifizierten GeoPark-Führern, GeoPark-Vortragsreihen und verschiedenen Ausstellungen ergänzen das abwechslungsreiche und touristisch nutzbare GeoPark-Erlebnis. Durch die regionsübergreifende, interkommunale Zusammenarbeit von mehreren Gebietskörperschaften, die auch Geopark-Mitglieder sind (z.B. Bad Liebenstein, Brothertal-Trusetal, Floh-Seligenthal und Ruhla ⇒ Z 4-6), und touristischen Verbänden/Vereinen konnten verschiedene touristische Potenziale mobilisiert und gebündelt werden. Aufgrund des bedeutenden geologischen Erbes, der guten Erschließung für Touristen und die Zusammenarbeit/Vernetzung der beteiligten Gebietskörperschaften erfolgte im Jahr 2016 eine Nominierung als „UNESCO-Geopark“. Eine Entscheidung über die Anerkennung durch die für Wissenschaft zuständige Weltorganisation wird im Jahr 2018 bekannt gegeben.

Um weitere, dicht beieinanderliegende Potenziale für die touristische Entwicklung besser nutzen zu können, bedarf es aber auch der länderübergreifenden Kooperation der verschiedenen Akteure (z.B. Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V. und Frankenwald). Mit der Bildung von Akteursnetzwerken, der Aktivierung von Vermarktungspotenzialen sowie der Qualifizierung und Vielfältigkeit der touristischen Angebote wird dazu beigetragen, den Tourismus im Thüringer Wald nachhaltig zu gestalten und zu entwickeln ⇒ G 1-3.

G 4-31 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön soll eine landschaftsverträgliche, naturbezogene Erholung mit einem auf Ruhe und Entspannung gerichteten Naturerlebnis entwickelt und ausgebaut werden. Die touristische Nutzung soll unter Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Entwicklungsaufgaben des Biosphärenreservates Rhön gewährleistet werden.

Der Tourismus soll als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden.

Begründung G 4-31

Aus regionalplanerischer Sicht gilt es, im Vorbehaltsgebiet Thüringische Rhön die naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die dauerhafte Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu sichern. Das bedeutet, dass sich die Entwicklung des Tourismus an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und das vorhandene naturräumliche und kulturelle Potenzial in einer Weise nutzen, die Belastungen für den Natur- und Kulturraum möglichst vermeiden.

Das Biosphärenreservat Rhön – Südwestthüringer Teil (Nationale Naturlandschaft) gliedert sich in die Kernzone (ohne menschliche Nutzung), die Pflegezone (Fortführung der traditionellen Landwirtschaft) und die Entwicklungszone (ca. 80 %, umweltverträgliche Regionalentwicklung möglich). Der Entwicklungszone kommt sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung, günstige Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für Siedlungen, Gewerbe (Tourismus, Dienstleistungen) und Handwerk, als auch für eine verträgliche touristische Nutzung mit Schwergewicht der naturbezogenen Erholung eine besondere Bedeutung zu. Teilräume wie der „Ellenbogen“ oberhalb von Frankenheim, der „Weidberg“ in Kaltenwestheim, der „Katzenstein“ bei Andenhausen, die „Geba“ in Rhönblick und der Raum um Geisa („Point Alpha“) haben eine besondere Bedeutung. Sie sind besonders attraktiv und ziehen Touristen an. Zudem wird die Rhön geprägt durch zahlreiche kulturelle Zeugnisse wie z.B. gut erhaltene Ortskerne mit Fachwerkbauten (u.a. in Geisa, Dermbach, Kaltennordheim), Ruinen mittelalterlicher Burgen (z.B. der Rockenstuhl), Sakralbauten (u.a. Probstei Zella, Barockkirche Dermbach) sowie Kirchenburgen (z.B. Kaltensundheim) usw.

In den letzten Jahren (2000 – 2015) konnte für dieses Reisegebiet bereits eine steigende Zahl an Ankünften und Übernachtungen verzeichnet werden, aber gleichzeitig eine sinkende Zahl an geöffneten Betrieben und angebotenen Betten. Mit den im Rahmenkonzept Biosphärenreservat Rhön (Entwurf, Stand Juni 2017) dargestellten Zielen, Maßnahmen und Projekten, der Erweiterung der Kern- und Pflegezonen sowie dem Projekt NaturAktivWelt mit der Ausrichtung auf den Ganzjahrestourismus werden einerseits die natürlichen Gegebenheiten gesichert, andererseits die dringend

erforderliche touristische Entwicklung (z.B. Arche Rhön in der Erlebniswelt Rhön, Sternenpark Rhön, Besucherlenkung und -information, Inwertsetzung der Rhön als kulinarische Genußregion) ermöglicht und weiterentwickelt. Der länderübergreifenden Zusammenarbeit in verschiedenen Gremien und Organisationseinheiten (z.B. Neustrukturierung des Rhön-Tourismus) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu ⇒ **G 1-5**.

G 4-32 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich mit Teilen des Werraberglandes soll die gewachsene Kulturlandschaft mit ihren natur- und kulturbezogenen Erholungspotenzialen bewahrt und für die touristische Nutzung entwickelt werden. Die touristische Nutzung des sensiblen Landschaftsraumes soll mit Bezug auf die Erfordernisse des Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich gesichert werden.**

Mögliche Synergieeffekte in Verbindung mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Wartburg ⇒ LEP, 1.2.3 Z, Nr. 11 und ⇒ Z 2-1, G 1-6 und G 4-30 sollen in die nachhaltige touristische Entwicklung des Raumes eingebunden werden.

Begründung G 4-32

Das Vorbehaltsgebiet Hainich mit Teilen des Werraberglandes hat sich in den letzten Jahren zu einem attraktiven Reisegebiet in Thüringen mit dem Schwerpunkt „Natur- und Aktiv“tourismus entwickelt. Im Zeitraum 2000 – 2015 konnten für dieses Reisegebiet die höchsten Zuwächse innerhalb Thüringens an Ankünften, Übernachtungen und angebotenen Betten erzielt werden (ohne Eisenach). Nun gilt es, die Bedingungen für die langfristige Existenzfähigkeit der Tourismuswirtschaft weiter zu sichern und auszubauen. Das bedeutet einerseits, solche Tourismusformen zu entwickeln, die sich an den wertvollen ökologischen Ressourcen dieser Gebiete orientieren und keine nennenswerten Belastungen für den Natur- und Kulturraum zur Folge haben, sondern das naturräumliche und kulturelle Potenzial nutzen. Neben den Schutzziele des Naturparkes Eichsfeld-Hainich-Werratal sowie des Nationalparkes Hainich (Nationale Naturlandschaften) kommt auch den Entwicklungszielen eine besondere Bedeutung zu. Im Mittelpunkt stehen das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, Angebote zum Wandern, Radfahren und Wassersport, Rundblicke und Fernsichten von über 100 km zu den Höhen von Harz und Inselsberg ⇒ **4.6.3**. Durch die direkte Nachbarschaft der beiden UNESCO-Welterbestätten Wartburg und Nationalpark Hainich ist es möglich, dass der „Kultur- und Städte“tourismus und der „Natur- und Aktiv“tourismus auch hier für eine nachhaltige touristische Entwicklung genutzt werden kann.

Mit der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Hainich-Werratal hin zum Regionalen Entwicklungskonzept Welterberegion Wartburg Hainich wird die weitere Tourismusentwicklung evaluiert, vorhandene Potenziale erschlossen und eine touristische Servicequalität auf Welterbene geschaffen ⇒ **G 1-6**.

G 4-33 **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (Ortsteil Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) soll der Ausbau einer für die Werraue typischen touristischen Infrastruktur sowie die Sicherung der besonders wertvollen Bausubstanz in den Anliegerorten erfolgen. Die Entwicklung von Tourismus und Erholung in diesem sensiblen Landschaftsraum soll unter Berücksichtigung der Sicherung und Entwicklung von Freiraumfunktionen erfolgen.**

Begründung G 4-33

Die Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla) liegt außerhalb der Schwerpunkträume Tourismus ⇒ **LEP, 4.4.1 G**, wird aber aufgrund ihrer besonderen Funktion / Bedeutung als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.

Durch die reichhaltige Kulturlandschaft und vielfältigen Landschaftsräume von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen sowie die vorhandene regional und überregional bedeutende touristische Infrastruktur (z.B. zahlreich vorhandene historische Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen) in den Werratalanliegerkommunen und die überregional bedeutsamen Wegenetze ist das Werratal für den Wanderer ebenso erlebnisreich wie für den Radwanderer und auch für den Wasserwanderer/Wassersportler (Rad-, Wander- und Wassertourismus) ⇒ **4.6.3**. Notwendige Dienstleistungen, die sich daraus ergeben, führen zu einer vermehrten Wertschöpfung.

Die Werra ist das größte Fließgewässer in der Planungsregion Südwestthüringen. Deshalb kommt ihr und ihren Talräumen auch für die ökologische Verbundfunktion ⇒ **4 und 4.1** eine besondere Bedeutung zu.

4.6.2 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion

Laut Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 können bestimmten Gemeinden überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen zugewiesen werden ⇒ **LEP und 1.3**. Dabei soll die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte nicht beeinträchtigt werden ⇒ **LEP, 2.2.16 V**. Hinsichtlich der Bestimmung von Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus sind sowohl im ⇒ **LEP, Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16** als auch im ⇒ **LEP, Begründung zu 4.4.5 und 4.4.6** Kriterien vorgegeben.

Darüber hinaus können bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Orts oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion bestimmte überörtlich bedeutsame Funktionen im Einzelfall als Grundsatz der Raumordnung zugewiesen werden, sofern eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist ⇒ **LEP, Begründung zu 2.2.15 und 2.2.16**.

Die Stadt Oberhof ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich im ⇒ **LEP, 4.4.2 Z und ⇒ G 3-43** festgelegt.

Z 4-6 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.

Wartburgkreis

- **Bad Liebenstein***
- **Creuzburg**
- **Dermbach***
- **Geisa***
- **Hörselberg-Hainich**
- **Kaltennordheim***
- **Mihla***
- **Ruhla***
- **Treffurt***
- **Vacha***

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Breitungen***
- **Brotterode-Trusetal***
- **Floh-Seligenthal**
- **Oberschönau**
- **Rhönblick**
- **Steinbach-Hallenberg***
- **Wasungen***

Landkreis Hildburghausen

- **Bad Colberg-Heldburg***
- **Eisfeld***
- **Masserberg**
- **Römhild***
- **Schleusegrund***
- **Schleusingen***
- **Themar***

Landkreis Sonneberg

- **Frankenblick**
- **Schalkau***
- **Steinach***

Begründung Z 4-6

Als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion werden Gemeinden ausgewiesen, die aufgrund ihrer Lage, der infrastrukturellen Ausstattung und Tradition, der kulturhistorischen Besonderheiten sowie der landschaftlichen Attraktivität touristische Anziehungspunkte von regionaler und überregionaler Bedeutung darstellen bzw. als solche zu entwickeln sind.

Als Träger übergemeindlicher touristischer Entwicklungen kommt neben der Sicherung dieser infrastrukturellen und kulturhistorischen sowie naturräumlichen Gegebenheiten auch der Weiterentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Unter Beachtung der spezifischen Funktionen der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **G 4-35** bedarf es verschiedener Maßnahmen/Projekte zur Verbesserung der Siedlungsstruktur, der Ortsbildgestaltung, der touristischen und kulturellen Einrichtungen und Angebote sowie von typischen Landschaftsbildern. Damit kann ein Beitrag zur Sicherung und effektiven Gestaltung von höheren Ansprüchen gerecht werdender Tourismusinfrastruktur (Bündelungseffekt) sowie zum sparsamen Landschaftsverbrauch in Bereichen, die der naturnahen Erholung erhalten bleiben sollen, gewährleistet werden.

Gegenüber dem Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 (Regional bedeutsame Tourismusorte) gibt es nunmehr auf Regionalplanebene die raumordnerische Kategorie „Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen“ - hier Tourismus. Die Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen erfolgt auf Basis der Festlegungen des ⇒ **LEP** und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zentralen Orten. Während die Bestimmung der höherstufigen Zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, Mittelzentren) – die nicht zugleich als Gemeinde mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus ausgewiesen werden sollen – bereits im ⇒ **LEP, 2.2.5, 2.2.7 und 2.2.9** vorgenommen ist, steht die Bestimmung der Grundzentren, die zukünftig gemäß ⇒ **LEP, 2.2.11** erfolgen soll, noch aus. In Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde ist es somit möglich, auch an bisherige Grundzentren die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zu vergeben – mit einem Sternchen markiert –, zumal derzeit noch nicht erkennbar ist, welche Gemeinden zukünftig als Grundzentren festgelegt werden.

Die Kriterien zur Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion wurden thüringenweit einheitlich auf der Grundlage des ⇒ **LEP, 2.2.15 V und 2.2.16 V sowie 4.4.5 V und 4.4.6 V** erarbeitet und für alle im Regionalplan Südwestthüringen 2011/2012 enthaltenen Regional bedeutsamen Tourismusorte (45) sowie für weitere Orte, die sich durch eine überörtlich bedeutsame touristische Entwicklung auszeichnen, angewandt.

Dabei wurden folgende Kriterien analysiert und einer Bewertung unterzogen:

- nachweisbare bzw. potentielle touristische Bedeutung, gemessen an der Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Gästeankünfte, der Betten sowie der Aufenthaltsdauer,
- Vorhandensein eines herausragenden Kulturangebotes (landesweite, mindestens jedoch regionsweite Bedeutung),
- überregional bedeutsame Freizeiteinrichtungen mit hoher Anziehungskraft,
- starke Ausrichtung und Entwicklung an den, in der Landestourismuskonzeption Thüringen 2015 vorgegebenen Themen Kultur und Städte, Natur und Aktiv, Wellness und Gesundheit,
- Kooperationen im Tourismus mit anderen Orten/touristischen Partnern im Vorbehaltsgebiet und darüber hinaus,
- Vorhandensein einer geeigneten touristischen Infrastruktur (unter anderem Einbindung in regionales Wander-/Radwegenetz, Vielfalt der gastronomischen Versorgung),
- Vorhandensein einer zertifizierten Tourist-Information gemäß DTV/i-Marke,
- Grad der Klassifizierung der touristischen Einrichtungen (DTV, DEHOGA-Klassifizierung, Servicequalität o.ä.),
- Grad des barrierefreien Ausbaues touristischer Einrichtungen bzw. serviceorientierter Einrichtungen für die Gäste (DEHOGA-Checkliste),
- Mitgliedschaft in Tourismusverbänden,
- Vorhandensein eines touristischen Marketing-/Entwicklungskonzeptes,
- Kooperation mit der Thüringer Tourismus GmbH zur Familienmarke,
- gute Verkehrsanbindung,
- besondere naturräumliche Gegebenheiten,
- Lage in einem Schwerpunktraum Tourismus/Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung,
- Prädikatisierung als Kur- oder Erholungsort (gemäß Thüringer Kurortgesetz),

- Vorhandensein von Einrichtungen der Grundversorgung.

Diese Vorgehensweise entspricht der Methodik, die bei der Erarbeitung des letzten Regionalplans angewendet wurde. Auf die Gästeankünfte und Aufenthaltsdauer wurde dabei ein besonderes Augenmerk gelegt. Es konnten insgesamt 30 Punkte erreicht werden. Zur Aufnahme als Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion war eine Punktezahl von 23 (entspricht 77 %) erforderlich. In Südwestthüringen werden insgesamt 27 Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ausgewiesen (davon sind 20 zugleich Grundzentren). Sie konzentrieren sich im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald mit Rennsteig (18).

Wie aus der o.g. Darstellung der Kriterien ersichtlich, schließt die regionalplanerische Bestimmung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion grundsätzlich die als Kur- bzw. Erholungsort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz ein ⇒ **LEP, 4.4.3 G**, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. Umgekehrt ist die Bestimmung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion im Regionalplan nicht an die Prädikatisierung nach dem Thüringer Kurortegesetz gebunden.

G 4-34 Innerhalb von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ Z 4-6 bzw. von Zentralen Orten höherer Stufe ⇒ LEP, 2.2.7 Z und 2.2.9 Z soll die überörtlich bedeutsame Tourismusfunktion in nachfolgend genannten Ortsteilen entwickelt und gesichert werden.

Wartburgkreis

- **Bad Liebenstein***, Ortsteil **Bad Liebenstein**
- **Bad Salzungen***, Ortsteil **Bad Salzungen**
- **Creuzburg**, Ortsteil **Creuzburg**
- **Dermbach***, Ortsteil **Dermbach**
- **Geisa***, Ortsteil **Geisa**
- **Hörselberg-Hainich**, Ortsteil **Behringen**
- **Kaltennordheim***, Ortsteil **Kaltennordheim**
- **Mihla***, Ortsteil **Mihla**
- **Ruhla***, Ortsteil **Ruhla** und **OT Thal**
- **Treffurt***, Ortsteil **Treffurt**
- **Vacha***, Ortsteil **Vacha**

Stadt Eisenach*, Ortsteil Eisenach und Ortsteil Neuenhof-Hörschel

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- **Breitungen***, Ortsteil **Breitungen**
- **Brotterode-Trusetal***, Ortsteil **Brotterode** und Ortsteil **Trusetal**
- **Floh-Seligenthal**, Ortsteil **Floh-Seligenthal** und Ortsteil **Kleinschmalkalden**
- **Meiningen***, Ortsteil **Meiningen**
- **Rhönblick**, Ortsteil **Geba**
- **Schmalkalden***, Ortsteil **Schmalkalden**
- **Wasungen***, Ortsteil **Wasungen**

Stadt Suhl, Ortsteil Suhl und Ortsteil Vesser

Landkreis Hildburghausen

- **Bad Colberg-Heldburg***, Ortsteil **Bad Colberg** und Ortsteil **Heldburg**
- **Eisfeld***, Ortsteil **Eisfeld**
- **Hildburghausen***, Ortsteil **Hildburghausen**
- **Masserberg –** Ortsteil **Masserberg** und Ortsteil **Heubach**
- **Römhild –** Ortsteil **Römhild**
- **Schleusegrund* –** Ortsteil **Schönbrunn** und Ortsteil **Steinbach (Langenbach)**
- **Schleusingen***, Ortsteil **Schleusingen**

- **Themar, Ortsteil Themar**

Landkreis Sonneberg

- **Frankenblick, Ortsteil Rauenstein und Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern**
- **Lauscha*, Ortsteil Lauscha**
- **Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Neuhaus am Rennweg und Ortsteil Steinheid**
- **Schalkau*, Ortsteil Schalkau**
- **Sonneberg*, Ortsteil Sonneberg und Ortsteil Spechtsbrunn**

Begründung G 4-34

Mit der Zuweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus an die genannten Ortsteile wird deren Bedeutung für die touristische Entwicklung herausgestellt. In diesen Ortsteilen liegt der räumliche Schwerpunkt der Tourismusfunktion, sie weisen eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur auf, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig sind. Des Weiteren besitzen sie eine hohe Aufenthaltsqualität, gepflegte Ortsbilder und günstige Verkehrsbedingungen. Gästebetreuung und Serviceleistungen tragen zu einer hohen Gästefrequenz und zur Bildung eines positiven Regionsimages bei. Zudem besteht seitens der betroffenen Gemeinden ein entsprechendes Interesse zu diesen überörtlichen bzw. fachübergreifenden Festlegungen, welches sich aus den nachfolgend dargestellten Belangen ergibt.

Wartburgkreis

- **Bad Liebenstein***, Ortsteil Bad Liebenstein – staatlich anerkannter Kurort im Naturpark Thüringer Wald, Landschaftspark und Schloss Altenstein (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**), Burgruine Liebenstein, Altensteiner Höhle mit Höhlensee, historisches Ortsbild, Kurtheater, Wandelhalle, Kulturhotel, ehemalige Residenzen, Rehabilitationseinrichtungen, Wanderwege, Lehrwege Radwege, Reitwege, Schutzhütten, Aussichtspunkte, Bibliothek, Touristinformation
- **Creuzburg**, Ortsteil Creuzburg – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraau, Burg Creuzburg (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**) mit Museum, Werrabrücke, Liboriuskapelle, Nikolaikirche, Gottesackerkirche, historisches Ortsbild, Museum, Camping/Caravan, Wanderwege, Elisabethpfad und Pilgerweg, Radwege, Wasserwandern, Konzertsaal, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Surfen, Touristinformation
- **Dermbach***, Ortsteil Dermbach – Biosphärenreservat Rhön, Barock-Schloss, Kirchen, Ibengarten, Wanderwege, Hochrhöner, Erlebnisweg im Rhön-Paulus-Wald, Radwege, Loipen, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Museum, Fliegenfischen, Touristinformation
- **Geisa***, Ortsteil Geisa – Biosphärenreservat Rhön, Gedenkstätte Point Alpha, Schlossensemble mit Hotel und Sitz Point Alpha Stiftung, Fürstenschloss, Schlossgarten, Zentgericht im Schlosspark, Kapelle am Gangolfiberg mit Außenkanzel, Stadtpfarrkirche (Glockenspiel und Konzerte), Stadtmuseum, Naherholungsgebiet „Ulsteraue“, Keltenwelt Rhön, historischer Stadtkern, Wanderwege, Premiumwanderweg, Lehrwege, Pilgerwandern, Radwege, Reitwege, Loipe, Konzertsaal, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- **Hörselberg-Hainich**, Ortsteil Behringen – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Schloss mit Hotel und Park, Skulpturenpark, Wandergwe, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Museum, Nationalpark-Information
- **Kaltenordheim***, Ortsteil Kaltenordheim – Biosphärenreservat Rhön, Keltenwelt Rhön, Sternpark, historischer Stadtkern, Steinkirche, Brauereimuseum der Rhönbrauerei, Stadtmuseum, Schloss mit Rhönpaulus-Zelle, Wanderwege, Hochrhöner, Lehrweg, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Bürgerhaus, Mehrzweckhalle, Bibliothek, FilmBar
- **Mihla***, Ortsteil Mihla – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraau, Graues Schloss mit Hotel, Rotes Schloss, Fachwerkbauten, St. Martinskirche, Wanderwege, Naturlehrpfad, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Bibliothek, Museum, Gleitschirm- und Drachenfliegen, Touristinformation
- **Ruhla***, Ortsteil Ruhla – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Freizeitpark mini-a-thür, Orts- und Tabakpfeifenmuseum, Uhrenmuseum, Falknerei, Carl-Alexanderturm, Trinitatiskirche (Konzerte, Sommerkino), Winkelkirche St. Concordia, Wanderwege, Themenwege, Lehrweg, Radwege, Reitwege, Schanzenanlage Alte Ruhl, Skigarten, Rodelhang, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Loipen, Winterwanderwege, Kulturhaus, Stadt- und Gymnasialbibliothek, Galerie, Kneipp-Becken, Sommerrodelbahn, Naturpark- und Touristinformation

- Ruhla*, OT Thal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Ruine Scharfenburg, Kneippanlage, historischer Ortskern, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Sport- und Freizeitzentrum, Dorfgemeinschaftshaus, Bibliothek, Hotel Thalfried, Kneipp-Becken
- Treffurt*, Ortsteil Treffurt – Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Werraaue, Heldrastein mit Aussichtsturm, Ohrfeigenhaus, Bürgerhaus, Trottscher Hof, Sächsischer Amtshof mit Wehrturm und Marienkirche, Burg Normannstein, Normannsteinquelle, Bonifatiuskirche, Zigarrenfabrik, Wanderwege, Qualitätswanderwege, Lehrwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- Vacha*, Ortsteil Vacha – Biosphärenreservat Rhön, Werraaue, Oechsen- und Dietrichsberg, Burg Wendelstein mit Aussichtsturm und Museum, historische Altstadt, Brücke der Einheit, Grenzturm, Wanderwege, Premiumwanderweg, Themenwege, Radwege, Wasserwandern (Kanu- und Floßfahrten), Mehrzweckhalle, Eventhalle „Vachwerk“, Bibliothek, Touristinformation

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

- Breitung*, Ortsteil Breitung – Werraaue, Breitung Seen, Pleß, Schloss, Klosterkirche (Basilika), Aktivmuseum, Michaeliskirche, Marienkirche, historischer Marktplatz, Rußwurmsches Herrenhaus, Wassermühle, Wanderwege, Hochrhöner, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Kulturhaus, Bibliothek, Naherholungsgebiet Am Kiessee (Strandbad), Camping/Caravan, Schäferwagen/Bienenwaben, Surfen, Angeln, Beachvolleyball, Bogenschießen, Touristinformation
- Brotterode-Trusetal*, Ortsteil Brotterode – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Inselsberg mit Aussichtsturm, Seimberg, Kirche, Wanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Skilifte, Rodelhänge, Schanzenanlage mit Großveranstaltungen, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Inselbergbad, Inselberg-Funpark mit Sommerrodelbahn und Wie-Flyer, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Bergbaumuseum, Sportmuseum, Natureisfläche, Eishockey, Eisstockschießen, Touristinformation
- Brotterode-Trusetal*, Ortsteil Trusetal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Fachwerkäuser, Kirche mit Barocksaal, Trusetaler Wasserfall, Zwergen-Park, Trusepark, Besucherbergwerk Hühn mit Ausstellung, Ruine Wallenburg, Wanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Abfahrtshang, Schleplift, Skiwanderwege, Rodelhänge, Biathlon-Trainingszentrum, Bürgersaal, Bibliothek
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Floh-Seligenthal – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Maßkopf, Ebertswiese mit Bergsee und Spitterfall, Karlskirche, Wanderwege, Lehrweg, Radwege, Reitwege, Loipen, Trachtenstube, Kultur- und Sportzentrum, Bibliothek, Touristinformation
- Floh-Seligenthal, Ortsteil Kleinschmalkalden – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Mommelstein, Spießberg, Kirchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Bibliothek, Museum
- Rhönblick, Ortsteil Geba – Biosphärenreservat Rhön, Gebaberg mit -plateau, Informationsstelle, Rhönkulturgarten, Rhönklubhütte, Sternenpark, Kirche, Wanderwege, EXTRATOUR Gebaweg, Radwege, Reitwege, Loipen

Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ Z 4-6) 13 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien werden zu einem Großteil nicht bzw. nur teilweise erfüllt. Der Gebaberg („Hohe Geba“) ist ehemaliges Militär-/Sperrgebiet mit 751 m ü. NN und somit der höchste Berg der nordöstlichen Vorderrhön. Aufgrund der Offenheit der Landschaft ist die Hohe Geba heute für die Rhön und darüber hinaus prägend. Bezüglich der Lage, der natürlichen Gegebenheiten und bereits vorhandener touristischer Angebote/Infrastruktur besteht weiteres touristisches Entwicklungspotenzial. Im Rahmen der Entwicklung des Ganzjahrestourismus in der Thüringischen Rhön wurde im Jahr 2014 ein Tourismus-Großprojekt auf der Hohen Geba mit dem „Schiefen Turm“ einschließlich Besucherzentrum und weiterer Erlebnisbereiche vorgestellt. Entscheidend für das Projekt waren die Aura und der Charakter des Gebaberges sowie der Umgebung: die Aussicht, die Naturgewalten, die Erhabenheit oder der einzigartige Nachthimmel. Dieses Großprojekt wurde zwar nicht realisiert, aber die Hohe Geba ist weiterhin prioritärer Standort in der Rhön für die touristische Entwicklung und wird Impulse/Synergien für weitere Gemeinden der Thüringischen Rhön (Einbeziehung/Kooperation z.B. von Kaltennordheim, Frankenheim) erzeugen. Mit dem Sternenpark Rhön (Astronomischer Beobachtungspunkt auf der Hohen Geba) wird bereits ein Beitrag zur weiteren Schaffung und zum Ausbau von touristischen Angeboten mit einer überört-

lich bedeutsamen Ausstrahlung geleistet. Dem Ortsteil wird die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen.

- Wasungen*, Ortsteil Wasungen – Werraau, historische Altstadt, Fachwerkhäuser, Botanischer Garten, Ruine Burg Maienluft, Wanderwege, Lehrweg, Erlebnisweg, Radwege, Wasserwandern, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Stadtmuseum, Karnevalsmuseum, Flugplatz, Freeride-Strecke, Paintball-Gelände, Touristinformation

Landkreis Hildburghausen

- Bad Colberg-Heldburg*, Ortsteil Bad Colberg – staatlich anerkannter Kurort in den Tälern der Rodach und der Kreck, Fachwerkhäuser, Wanderwege, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Terrassentherme, Rehabilitationsklinik, Veranstaltungssaal, Paragleiten, Gästeinformation
- Bad Colberg-Heldburg*, Ortsteil Heldburg – in den Tälern der Rodach und der Kreck, Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum, Stadtmauer mit Türmen und Unteres Stadttor, Fachwerkhäuser, Stadtkirche, Pfarrhaus, Wanderwege, Lehrpfad, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, Stadtsaal, Bibliothek, Museum, Touristinformation

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) wurden 22 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien werden hinsichtlich Lage, Hotel- und Gastgewerbe und Klassifizierung touristischer Einrichtungen sowie planerischer Faktoren/Marketing nur teilweise erfüllt. Das Deutsche Burgenmuseum präsentiert die Entwicklung und Nutzung der Burgen im deutschen Sprachraum (Burgengeschichte) und die Veste Heldburg („Fränkische Leuchte“) selbst ist ein großes Anschauungsobjekt. Aufgrund der Einzigartigkeit des Museums und der geplanten Ergänzungen (z.B. Burggaststätte) wird eine regionale und überregionale Bedeutung erreicht. Zudem werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet. Dabei leistet auch die interkommunale Zusammenarbeit im länderübergreifenden Kooperationsraum Rodachtal/Heldburger Unterland ihren Beitrag ⇒ **G 1-7**. Dem Ortsteil wird die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen.

- Eisfeld*, Ortsteil Eisfeld – Naturpark Thüringer Wald, Werraau, Grenzturm, Bleßberg, historische Altstadt, Dreifaltigkeitskirche mit Pfarrhaus, Alte Schule, Schloss mit Museum, Gartenhaus Otto Ludwig, Parkanlage mit Freilichtbühne, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Touristinformation
- Masserberg, Ortsteil Masserberg – staatlich anerkannter Kurort im Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald, Rennsteigwarte, historische Gebäudeensemble, Kreativ-Glasbläserei, Bergkirche, Wanderwege, Qualitätswanderwege, Lehrwege, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Skiwanderwege, Loipen, Loipengärten, Skilifte, Theaterspielstätte, Bibliothek, Kino, Badehaus, Rehabilitationsklinik, Bogenschießhalle, Touristinformation
- Masserberg, Ortsteil Heubach – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Werraau (Werraquelle), Biosphärenreservat Thüringer Wald, Wanderwege, Lehrweg, Erlebnisweg, Radweg, Reitwege, Skiwanderwege, Loipen, Skilifte, Snowfunpark, Sportcenter (u.a. Tennis, Squash, Kegeln), Minigolf, Bibliothek, Kulturpavillon, Schullandheim
- Römhild – Ortsteil Römhild – Gleichberge, Schloss Glücksburg mit Museum, Stiftskirche, Friedhofskirche, Steinsburgmuseum, Stadtmauer, Wanderwege, Lehrweg, Erlebniswege (Kelten, Saurier), Radwege, Reitwege, Vereinshaus, Bibliothek, internationales Keramiksymposium, Schautöpferei, Feuerwehrmuseum

Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 22 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien wurden hinsichtlich Lage, Hotelgewerbe (Beherbergung), Barrierefreiheit und Klassifizierung touristischer Einrichtungen nur teilweise erfüllt. Aufgrund des traditionellen Töpferhandwerks (Schautöpferei, Töpferhof usw.) und der zunehmenden Bedeutung des internationalen Keramiksymposiums sowie der Verbindung/Zusammenarbeit mit Schloss Glücksburg und dem Steinsburgmuseum wird die touristische Entwicklung zunehmen. Auch die länderübergreifende Kooperation „Grabfeld – grenzenlos mittendrin“ soll durch gemeinsame Projekte (u.a. Natur, Kultur, Freizeit) das ehemals geteilte Grabfeld zusammenführen. Gemeinsame Angebote/Aktivitäten der Kommunen und die gewachsene Kulturlandschaft werden die Regional- und Tourismusentwicklung (Impulse/Synergien) befördern. Dem Ortsteil wird deshalb die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen.

- Schleusegrund*, Ortsteil Schönbrunn – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald, St. Jakobus Kirche, Wanderwege, Lehrweg,

Radwege, Reitwege, Skiwanderwege, Rodelbahn, Trinkwassertalsperre, Gewürzmuseum, Bibliothek, Terrassenbad, Skirollerstrecke, Touristinformation

- Schleusegrund, Ortsteil Steinbach – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald, Naturtheater Steinbach-Langenbach, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Skiwanderwege

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) wurden 22 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien wurden hinsichtlich Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Klassifizierung touristischer Einrichtungen sowie planerischer Faktoren/Marketing nicht oder nur teilweise erfüllt. Aufgrund der regionalen und überregionalen Bedeutung des Naturtheaters Steinbach-Langenbach (Deutschlands größtes Naturtheater) sowie der geplanten Maßnahmen zur Modernisierung des Naturtheaters (u.a. Überdachung) erfolgt aber eine Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion. Die geplante Maßnahme zur Modernisierung ist ein Pilotprojekt im Rahmen des Tourismuskonzeptes Thüringer Wald und Teil des touristischen Gesamtkonzeptes für die Region (Zukunft Thüringer Wald, Landestourismuskonzeption Thüringen). Die Überdachung ermöglicht nicht nur eine wetterunabhängige Bespielung auf der Naturbühne, sondern lässt auch neue Veranstaltungsfelder (z.B. Operetten) zu. Mit dem Projekt wird ein Beitrag geleistet, um Kultur und Tourismus im Thüringer Wald auf eine neue Qualitätsstufe zu heben. Zugleich werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet.

- Schleusingen*, Ortsteil Schleusingen – Naturpark Thüringer Wald, Schloss Bertholdsburg mit Naturhistorischem Museum, Marktbrunnen mit Standbild der Gräfin Elisabeth, St. Johanniskirche mit Ägidienkapelle (Grablege der Henneberger Grafen), historische Altstadt, Rehabilitationszentrum, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Skaterplätze, Jugend- und Freizeitzentrum, Bibliothek, Künstlerhof
- Themar, Ortsteil Themar – Naturpark Thüringer Wald, Werraau, Eingefallener Berg (größtes Bergsturzgebiet Südthüringens) historische Altstadt, Stadtmauer mit Wehr- und Halbtürmen, Amtshaus, Stadtkirche St. Bartholomäus, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Westernreitschule, Schützenhaus, Bibliothek, Galerien, Forellenhof, Fliegenangeln, Touristinformation

Landkreis Sonneberg

- Frankenblick, Ortsteil Rauenstein – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Museum Neues Schloss, Schaumburg, Porzellanfabrik, Marien-Georgskirche, Herrenteiche, Feriencenter, Gleitschirmfliegen
- Frankenblick, Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Schauköhlerei Augustenthal, Erlöserkirche, Eisenbahnviadukt, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Eisstadion, Skiroller-/Skaterbahn, DSV-nordic-aktiv-Zentrum, Museum
- Lauscha*, Ortsteil Lauscha – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Jugendstilkirche, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Lehrweg, Radwege, Loipen, Schanzenanlage, Skisprungschule, Sommerrodelbahn, Skilift, Museum für Glaskunst, Farblashütte, Kulturhaus, Touristinformation
- Schalkau*, Ortsteil Schalkau – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Freilichtmuseum mit Burgruine Schaumburg, Bleßberg, Bleßberghöhle, Keltensiedlung am Herrenberg, Wassermühle, Fachwerkhäuser, Johanniskirche mit Hollandorgel, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Mehrzweckhalle, Street-Soccer-Anlage, Touristinformation

Eine hervorgehobene Stellung bei der Entwicklung von Tourismus und Erholung in Südwestthüringen nehmen dabei die höherstufigen Zentralen Orte Eisenach, Suhl/Zella-Mehlis, Bad Salzungen, Meiningen, Schmalkalden, Hildburghausen, Neuhaus am Rennweg/Lauscha, und Sonneberg (Ortsteile) ⇒ **LEP, 2.2.7 Z und 2.2.9 Z** ein. Sie verfügen neben den naturräumlichen Gegebenheiten über besonders vielfältige Potenziale in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie, Kultur, Bildung und Freizeit, die es auch zukünftig für Tourismus und Erholung zu nutzen und zu entwickeln gilt.

- Stadt Eisenach*, Ortsteil Eisenach – Naturpark Thüringer Wald, Drachenschlucht, Wartburg (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**) mit Museum, Alte Mälzerei, Annenkirche, Burschenschaftsdenkmal, Kirche St. Nikolai, Georgenkirche, Hellgrevenhof, Kreuzkirche, Lutherdenkmal, Nikolaitor, Predigerkirche, Elisabethkirche, Alte Synagoge, Wanderwege, Qualitätswege, Er-

lebniswege, Themenwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Landestheater, Bachhaus, Lutherhaus, Gedenkstätte Goldener Löwe, Reuter-Villa, Schmales Haus, Schwarzer Brunnen, Automobile Welt Eisenach, Reuter-Wagner-Museum, Teezimmer im Kartausgarten, Theaterpädagogisches Zentrum / Theater am Markt, Stadtschloss, Aquaplex Eisenach, Golfanlage

- Stadt Eisenach*, Ortsteil Neuenhof-Hörschel – Werraue, Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Beginn des Rennsteiges – Tor zum Thüringer Wald, Katharinenkirche, Laurentiuskirche, Wanderwege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Schloss und Park Neuenhof
Der Ortsteil erreichte bei der Bewertung (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) 19 Punkte. Die geforderten LEP-Kriterien werden hauptsächlich hinsichtlich Hotel- und Gastgewerbe und Freizeit-Infrastruktur nur teilweise erfüllt. Bezüglich natürlicher und kulturhistorischer Gegebenheiten werden die geforderten Kriterien erfüllt und es besteht weiteres touristisches Entwicklungspotenzial (z.B. Beginn Rennsteig – Tor zum Thüringer Wald). Insbesondere aufgrund des Deutschen Wandertages 2017 und des Reformationsjahres 2017 wurden die vorhandenen touristischen Angebote gestärkt, die auch zukünftig eines weiteren Ausbaus bedürfen. Damit werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erwartet. Dem Ortsteil wird die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen.
- Stadt Suhl, Ortsteil Suhl – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald, Domberg mit Bismarck-Turm und Otilienkapelle, Ringberg, Döllberg, Großer Beerberg, Dreisbachtal, Kirche St. Marien, Kirche St. Ulrich, Kreuzkirche mit Eilert-Köhler-Orgel, Heinrichser Straßenmarkt, Heinrichser Rathaus, Diana-Brunnen, Waffenschmied-Denkmal, Wanderwege, Qualitätswege, Lehr- und Erlebniswege, Themenwege, Trimmwege, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Lifte, Waffnenmuseum, Schießsportzentrum, Fahrzeugmuseum, Congress Centrum Suhl, Galerie, Kino, Marionettentheater, Bibliothek, Otilienbad, Kletterwald, Hochseilgarten, Segel- und Motorsportflugplatz, Segelfliegen, Motorsport, Sport- und Bogenschießen
- Stadt Suhl, Ortsteil Vesser – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Biosphärenreservat Thüringer Wald, Kreuzkirche, Wanderwege, Naturlehrpfade, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Lifte, Stutenhaus, Besucherbergwerk Schwarzer Crux, Herbert-Roth-Ausstellung, Tierpark, Sternwarte/Planetarium, Camping, Touristinformation
- Zella-Mehlis – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Kirche St. Blasii, Magdalenenkirche, Wanderwege, Lehrweg, Trimmweg, Radwege, Reitwege, Loipen, Skiwanderwege, Rodelhang, Stadtmuseum in der Beschußanstalt, Technisches Museum Gensenschmiede, Erlebnispark Meeresaquarium, Bürgerhaus, Galerie, Bibliothek, Kino, Schanzenanlage, Schießen, Skirollerstrecke, zertifizierte Touristinformation
- Bad Salzungen*, Ortsteil Bad Salzungen – Werraue, zwischen dem Südwestabhang des Thüringer Waldes und dem Nordabhang der vorderen Rhön, staatlich anerkannter Kurort, Rehabilitationseinrichtungen, SOLEWELT mit historischem Gradierwerk, Museum am Gradierwerk, Theaterspielstätten, Kulturzentrum, Kulturkeller, Pressenwerk, historische Altstadt, Kurhaus am Burgsee, Ruine der Husenkirche, Wanderwege, Qualitätsweg, Radwege, Reitwege, Bibliothek, Museum Türmchen, Planetarium, Schnepfenburg, Charlottenhall, Galerie, Kino, Golf, zertifizierte Touristinformation
- Meiningen*, Ortsteil Meiningen – Werraue, Baumbachhaus, Büchnersches Haus, Parkanlagen, Englischer Garten, Henneberger Haus, Heinrichsbrunnen, Bechsteinbrunnen, Jean-Paul-Denkmal, Brahms-Denkmal, Schloss Elisabethenburg mit Museum, Schloss Landsberg (Kulturerbestandort ⇒ **LEP, 1.2.3 Z**), Schlundhaus, Stadt- und Marienkirche, historische Altstadt, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Erlebniswege, Radwege, Reitwege, Wasserwandern, Dampflokwerk, Meininger Theater, Theatermuseum, Kammerspiele, Kleines und Großes Palais, Kunsthaus Alte Posthalterei, Literaturmuseum, Zweiradmuseum, Galerie, Götzhöhle, Bibliothek, Kino, Drachenfliegen, Automodel Sport, zertifizierte Touristinformation
- Schmalkalden*, Ortsteil Schmalkalden – Naturpark Thüringer Wald, historische Altstadt, Fachwerkhäuser, Hallenkirche, Stadtkirche St. Georg, Schloss Wilhelmsburg mit Schlossgartenanlage und Museum, Schlosskirche mit Holzpfeifenorgel und Iweinfresken, Wanderwege, Themenwege, Radwege, Reitwege, Technisches Museum Neue Hütte (Hochofenmuseum), Kunsthaus, Galerie, Fachwerk-Erlebnishaus, Zinnfigurenmuseum, Lutherhaus, Besucherbergwerk Finstertal, Kinderspielfabrik, Bibliothek, Camping/Caravan, Touristinformation
- Hildburghausen*, Ortsteil Hildburghausen – Werraue, Hildburghäuser Wald, Christuskirche, Kirche St. Leopold, historische Altstadt, Lehrweg, Radwege, Stadtmuseum, Stadttheater, Trütz-

schlers Milch- und Reklamemuseum, Schlosspark, Bibliographisches Institut Joseph Meyer (Meyer's Lexikon), Stadt- und Kreisbibliothek, Galerie, Sport- und Freizeitbad, Touristinformation

- Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Neuhaus am Rennweg – staatlich anerkannter Erholungsort im Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Plänknerscher Rennsteig, Schieferhäuser, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Naturlehrpfad, Radwege, Reitwege, Loipen, Lift, Rodelhang, Skiwanderwege, Glas-Technik-Museum, Erlebnismuseum zur Stadtgeschichte, Holzkirche, Kulturhaus, GutsMuths-Halle, Bibliothek, Touristinformation
- Neuhaus am Rennweg*, Ortsteil Steinheid – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Greiner-Gruft, Liebfrauenkirche, Schieferhäuser, Mutter-Kind-Kurhaus, Wanderwege, Qualitätswanderweg, Radwege, Reitwege, Skiwanderweg, Rodelhang, Mehrzweckhalle, Bibliothek, Goldwaschplatz Grümpen
- Sonneberg*, Ortsteil Sonneberg – Naturpark Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Wehrrkirche St. Aegidien, Stadtkirche St. Peter, Lutherhaus, Deutsches Spielzeugmuseum, Sternwarte, Meeresaquarium/Exotarium Nautiland, Wanderwege, Erlebnisweg, Radwege, Reitwege, SOMSO Museum, Astronomiemuseum, Modellbahnausstellung, Gesellschaftshaus, Konzertsaal, Bibliothek, Galerie, Kino, SonneBad mit Eishalle, Hochseilgarten, Tiergarten, Touristinformation und Naturpark-Informationszentrum
- Sonneberg*, Ortsteil Spechtsbrunn – Naturpark Thüringer Wald, Naturpark Thüringer Schiefergebirge, Naturpark Frankenwald, Matthäuskirche, Wanderwege, Kalte Küche, Erlebnisweg, Radwege, Mountainbikestrecke, Reitwege, Loipen, Skiwanderweg, Rodelhang, eg, Rucksackschule, DSV nordic aktiv Zentrum, Schleppgelände für Gleitschirme und Hängegleiter, Touristinformation und Naturpark-Informationszentrum

Bei der Bewertung des Ortsteiles (Kriterien zur Aufnahme als Gemeinde/Ortsteil mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion ⇒ **Z 4-6**) wurden 21 Punkte erreicht. Die geforderten LEP-Kriterien werden hinsichtlich Hotel- und Gastgewerbe, Freizeit- und Kultureinrichtungen und Barrierefreiheit touristischer Einrichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt. Der Ortsteil ist einer der ältesten Orte im Rennsteiggebiet und die „Kalte Küche“ („Kapelle an der Grenze“) ist ein bedeutender geschichtsträchtiger Ort. Der Rennsteig und die alte Heer- und Handelsstraße haben sich hier gekreuzt. Heute ist die „Kalte Küche“ Schnittpunkt dreier Naturparke (Thüringer Wald, Thüringer Schiefergebirge, Frankenwald) und Standort verschiedener touristischer Infrastrukturen sowie Kreuzungspunkt mehrerer überregional bedeutsamer Wander- und Radwanderwege (z.B. Rennsteig, Lutherweg). Damit werden Impulse/Synergien für die weitere touristische Entwicklung erzeugt. Dem Ortsteil wird die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen.

Die Stadt Oberhof (429.746 Übernachtungen im Jahr 2015) ist als sportliches und touristisches Zentrum im Thüringer Wald für die überregional bedeutsame Tourismus- und Sportentwicklung verbindlich im ⇒ **LEP, 4.4.2 Z** festgelegt. Sie nimmt aufgrund der überregionalen Bedeutung des Wintertourismus, des Sportes, insbesondere des Spitzensportes in verschiedenen Wintersportdisziplinen ⇒ **G 3-43** und der Weltcup-Veranstaltungen eine besondere Stellung ein. Aufgrund der naturräumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen (Sportstätten) gewinnen Sport-Events und Sportgroßveranstaltungen, insbesondere für den Wintersport als tragendes Element in der ganzjährigen Sporttourismusbetrachtung, für die Steigerung der Attraktivität des Thüringer Waldes mit dem Rennsteig und somit für den Tourismus an Bedeutung. Die wirtschaftlichen Effekte beziehen sich dabei nicht nur auf den Event, sondern ziehen zusätzliche Nachfrage im touristischen Angebotssektor nach sich. Bestehende Defizite bei der touristischen Infrastruktur (z.B. qualitativ hochwertige Gastronomieeinrichtungen und Übernachtungsmöglichkeiten) und des Ortsbildes bedürfen der Beseitigung ⇒ **LEP, 4.4.2 Z**. Darüber hinaus sind das Image-Potenzial aus den Erfolgen der Wintersportler und die Umsetzung von Impulsprojekten ⇒ **G 4-35** geeignet, die Funktion von Oberhof als sportliches und touristisches Zentrum auf nationaler und internationaler Ebene zu erhöhen.

G 4-35 In den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion/Ortsteilen der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bzw. der Zentralen Orte sollen, neben der spezifischen Funktion Natur und Aktiv, weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt werden. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Kultur und Städte**
 - Bad Liebenstein (Ortsteil Bad Liebenstein), Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen), Creuzburg (Ortsteil Creuzburg), Eisenach (Ortsteil Eisenach), Geisa (Ortsteil Geisa), Ruhla (Ortsteil Ruhla), Treffurt (Ortsteil Treffurt), Vacha (Ortsteil Vacha)
 - Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Heldburg), Hildburghausen (Ortsteil Hildburghausen), Schleusingen (Ortsteil Schleusingen)
 - Meiningen (Ortsteil Meiningen), Schmalkalden (Ortsteil Schmalkalden), Wasungen (Ortsteil Wasungen)
 - Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Neuhaus am Rennweg), Sonneberg (Ortsteil Sonneberg)
 - Suhl (Ortsteil Suhl)
- **Wellness und Gesundheit**
 - Bad Liebenstein (Ortsteil Bad Liebenstein), Bad Salzungen (Ortsteil Bad Salzungen)
 - Bad Colberg-Heldburg (Ortsteil Bad Colberg), Masserberg (Ortsteil Masserberg)
- **Wintersport**
 - Brotterode-Trusetal (Ortsteil Brotterode und Ortsteil Trusetal), Floh-Seligenthal (Ortsteil Floh-Seligenthal und Ortsteil Kleinschmalkalden), Oberschönau, Steinbach-Hallenberg (Ortsteil Steinbach-Hallenberg), Zella-Mehlis (Ortsteil Zella-Mehlis)
 - Masserberg (Ortsteil Masserberg und Ortsteil Heubach), Schleusegrund (Ortsteil Schönbrunn und Ortsteil Steinbach)
 - Frankenblick (Ortsteil Mengersgereuth-Hämmern), Lauscha (Ortsteil Lauscha), Neuhaus am Rennweg (Ortsteil Neuhaus am Rennweg und Ortsteil Steinheid), Sonneberg (Ortsteil Spechtsbrunn), Steinach
 - Dermbach (Ortsteil Dermbach), Kaltennordheim (Ortsteil Kaltennordheim), Ruhla (Ortsteil Ruhla und Ortsteil Thal)
 - Suhl (Ortsteil Suhl und Ortsteil Vesser)

Begründung G 4-35

Das vorhandene naturräumliche Potenzial (Unverwechselbarkeit, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) und die kulturhistorische Ausstattung ermöglichen eine weitere Entwicklung des Themas Natur und Aktiv in allen Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion/Ortsteilen der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bzw. der Zentralen Orte. Die Bereiche Wander-, Rad-, Wasser-, Reit- bzw. Campingtourismus sind über die Grenzen der Planungsregion hinaus konkurrenzfähig und bedürfen des weiteren Ausbaues ⇒ **4.6.3**.

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion/Ortsteile der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bzw. der Zentralen Orte mit der spezifischen Funktion Kultur und Städte verfügen über eine architektonisch wertvolle, geschützte Bausubstanz, eine Vielfalt an Burgen, Schlössern, Museen und Kulturdenkmälern sowie überregional/regional bedeutende Kultureinrichtungen und Events. Teilweise sind sie als Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung im ⇒ **LEP, 1.2.3 Z** ausgewiesen. Mit der Bewahrung, Weiterentwicklung und Vervollständigung dieser Besonderheiten wird wesentlich dazu beigetragen, den Tourismus als Wirtschaftsfaktor zu unterstützen. Dabei haben die Anforderungen des wachsenden Geschäfts-, Tagungs- und Kongresstourismus in die Strategien des Kultur- und Bildungstourismus eine besondere Bedeutung. Auch zielgruppenorientierte Angebote für Übernachtungen, Gastronomie sowie Kultur, Bildung und Freizeit tragen dazu bei, die Attraktivität der Planungsregion zu erhöhen.

Die Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion/Ortsteile der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bzw. der Zentralen Orte mit der spezifischen Funktion Wellness und Gesundheit umfassen die Orte, die nach Thüringer Kurortegesetz als Heilbäder und Kurorte prädikatisiert sind. Sie stellen einen wichtigen Wettbewerbsfaktor für den Tourismus dar und sollen zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen beitragen ⇒ **LEP, 4.4.3**. Auf Grund der vorhandenen Einrichtungen und Angebote, der ortsgebundenen Heil- und Kurmittel so-

wie des besonderen therapeutisch anwendbaren Klimateffektes verfügen die Heilbäder und Kurorte über die spezielle Eignung, dieses Segment des Thüringer Tourismus zu sichern und weiterzuentwickeln. Von 18 Heilbädern und Kurorten in Thüringen befinden sich 4 (ca. 22 %) in der Planungsregion Südwestthüringen (Bad Liebenstein, Bad Salzungen, Bad Colberg, Masserberg). Von insgesamt 2.634.424 Übernachtungen im Jahr 2015 in Südwestthüringen können sie allein ca. 33 % der Übernachtungen verbuchen. Bei der Entwicklung des Themas Wellness und Gesundheit im Wartburgkreis nimmt neben Bad Liebenstein und Bad Salzungen auch Stadtlengsfeld als Standort einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung ⇒ **3.3.1** eine besondere Stellung ein.

Die spezifische Funktion Wintersporttourismus ist ebenfalls ein wichtiger Bereich für den Tourismus in Südwestthüringen. Sie ist aber auf Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion/Ortsteile der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion bzw. der Zentralen Orte im Thüringer Wald und in der Rhön begrenzt.

Wintersport und Wintererholung haben im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald seit vielen Jahrzehnten Tradition. Für die weitere Entwicklung des Wintersporttourismus im Thüringer Wald sind die Ergebnisse der gleichnamigen Studie (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit; 2008), das Integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Freistaat Thüringen (IMPAKT; Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz; 2013) und das Regionale Energie- und Klimakonzept Südwestthüringen (Teil II – Klimakonzept; 2015) von Bedeutung. Neben der Analyse von natürlichen Voraussetzungen für den Wintersport (u.a. Topographie, Klima, Schutzgebiete) sowie von sporttouristischen Angeboten und Potenzialen (u.a. Nordischer Wintersport, Alpiner Wintersport, komplementäre touristische Infrastruktur) werden Entwicklungstrends und Fehlbedarfe für eine wettbewerbsfähige Wintersport- und Wintertourismusdestination aufgezeigt. Unter Berücksichtigung des Klimawandels (stetig ansteigende Jahresmittellufttemperatur, ungefähr gleichbleibende Jahresniederschlagssumme, stetig fallende mittlere Anzahl an Schneefalltagen) wird neben der Sicherung des Bestandes von Wintersport-/Wintertourismuseinrichtungen und -anlagen auch die Schaffung von neuen Einrichtungen und Anlagen an einzelnen Standorten (in wirklichen Topgebieten – z.B. Raum um den Großen Inselsberg, Raum um Masserberg, Raum um Steinach), in Ergänzung zu vorhandenen Tourismus- und Erholungseinrichtungen, notwendig sein.

Auf Grund der durch morphologische und klimatische Bedingungen gegebenen eingeschränkten Wintersicherheit des Gebietes ist in der Regel das wintersportliche Angebot nur für den Nordischen Skisport vorhanden. Eine zentrale Stellung nimmt dabei der Skilanglauf ein. Aber auch Skisprung, Biathlon und Nordische Kombination gehören dazu. Die natürlich schneesichersten Gebiete befinden sich – auch zukünftig – entlang des Rennsteiges. Auf fast allen Höhenlagen im Rennsteigebiet sind Loipen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bzw. Skiwanderwege vorhanden. Mit der Einrichtung von 13 DSV Nordic-Aktiv-Zentren und des Skiwanderweges entlang des Rennsteiges als große Verbindungsloipe wird u.a. ein Beitrag dazu geleistet, den Nordischen Wintersport als überregionalen Imageträger im Thüringer Wald auszubauen. Darüber hinaus bietet der Thüringer Wald optimale Möglichkeiten, entlang des Rennsteiges einzigartige Aussichten zu genießen und sich durch eine abwechslungsreiche Umgebung zu bewegen. Um auch für wärmere und schneeärmere Winter gerüstet zu sein, gewinnen zunehmend alternative Angebote, die weniger oder gar nicht auf Schnee angewiesen sind (z.B. Winterwandern, ganzjährige Nutzung), an Bedeutung.

Aber auch die bestehenden Traditionen im Alpinen Skisport haben Einfluss auf die touristische Entwicklung. Neben einem erheblichen Aufholbedarf gegenüber anderen Mittelgebirgen kommen Konsequenzen aus dem Klimawandel hinzu. Das heißt, wenn die Region auch zukünftig im alpinen Wintersporttourismus eine Rolle spielen will, werden auch technisch beschneite Flächen erforderlich. Schwerpunkte für den Alpinen Skisport sind die Gebiete

- um den Großen Inselsberg mit Ruhla und Brotterode,
- um Oberhof als dem landesweit bedeutsamen Zentrum des Wintersportes, Zella-Mehlis, Steinbach-Hallenberg, Suhl-Goldlauter und Suhl-Vesser,
- um Masserberg,
- um Neuhaus am Rennweg/Lauscha und um Steinach

Sie haben nicht nur lokale und regionale, sondern auch überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind in diesen Gebieten aber auch Anlagen/Einrichtungen wichtig, die einen Mehrwert für die übrigen Jahreszeiten aufweisen. Als Beispiel wird hier auf die Skilifte in Oberhof und Steinach verwiesen, die auch im Sommer von Wanderern und Mountainbikern ⇒ **4.6.3** genutzt werden können.

Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringische Rhön sind aufgrund der morphologischen und klimatischen Bedingungen im Teilraum Hohe Rhön und Vorderrhön Wintersport und -erholung als touristischer Faktor durchaus beachtenswert, wenn auch nicht mit dem Niveau des Thüringer Waldes vergleichbar.

Um die im Tourismus noch vorhandenen Potenziale stärker nutzbar zu machen, bedarf es aber nicht nur der Sicherung und Verbesserung der sportlichen Einrichtungen und Angebote, sondern auch der komplementären touristischen Infrastruktur (Hotellerie, Gastronomie, Parkplätze usw.). Ebenso kommt der Verknüpfung der übergreifenden Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit und der touristischen Akteure eine besondere Bedeutung zu.

G 4-36 Regional und überregional bedeutsame touristische Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten auch außerhalb der Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden und zur Ergänzung und Stärkung einer leistungsfähigen Tourismuswirtschaft beitragen.

Begründung G 4-36

Regional und überregional bedeutsame Anziehungspunkte und Sehenswürdigkeiten wie z.B. Schlösser, Burgen, Denkmale, Höhlen (u.a. Erlebnisbergwerk Merkers, Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Schloss und Park Wilhelmsthal, Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum) usw. allein begründen nicht die Ausweisung einer Gemeinde mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion. Aufgrund ihrer Einzigartigkeit, als prägende Elemente der Südwestthüringer Kulturlandschaft und als Besuchermagneten können sie aber wesentlich dazu beitragen, das touristische Angebot zu ergänzen bzw. zu erweitern. Die teilweise historischen Standorte ermöglichen zudem die Durchführung von Veranstaltungen mit Festspielcharakter, von Konzerten sowie weiteren Kunst- und Kulturveranstaltungen und bereichern damit sowohl das kulturelle als auch das touristische Angebot. Die zum Teil vernachlässigte Pflege eines für den Tourismus bedeutsamen Ambientes gilt es durch konzeptionelle und handlungskonkrete Maßnahmen zu forcieren.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

Für eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor, ist auch die erforderliche touristische Infrastruktur ausschlaggebend. In Thüringen soll der eingeschlagene Weg des Qualitätstourismus konsequent fortgesetzt werden. Für bestehende sowie neu zu errichtende Infrastrukturen im Bereich des Tourismus und der Erholung soll eine barrierefreie Ausgestaltung angestrebt werden. Auch entsprechende Dienstleistungen sollen sich an einer barrierefreien Ausgestaltung orientieren ⇒ **LEP, 4.4, Leitvorstellung 1**.

Die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Wegeinfrastruktur soll gesichert und weiterentwickelt werden, wobei der Verknüpfung mit der Wegeinfrastruktur benachbarter Länder sowie der Anbindung an den ÖPNV eine besondere Bedeutung zukommt ⇒ **LEP, 4.4, Leitvorstellung 5**. Das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz soll dem Radtourismus dienen und möglichst auch den Alltagsradverkehr aufnehmen. Straßenbegleitende Radwege sollen das vorhandene Radverkehrsnetz ergänzen und auch als Lückenschluss für das radtouristische Landesnetz genutzt werden. Der Sicherung und Entwicklung des Radfern- sowie Radhauptnetzes ⇒ **LEP, Karte 5** soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ⇒ **LEP, 4.5.15 G**.

Eine Ansiedlung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großflächigen Freizeiteinrichtungen soll in Zentralen Orten bzw. in Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktion erfolgen ⇒ **LEP, 4.4.4 G**.

G 4-37 Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in der Planungsregion Südwestthüringen sollen in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung gesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Nutzungsintensität der einzelnen Anlagen der Belastbarkeit des Naturraumes und der Infrastruktur angepasst sein.

Begründung G 4-37

Der Campingtourismus hat sich zu einem bedeutenden Sektor im Bereich des Tourismus, insbesondere des Natur- und Aktivtourismus ⇒ **G 4-35** entwickelt. Die regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze in Eisenach, Bad Salzungen, Meiningen, Oberhof, Breitungen, Schleusingen (Ortsteil Ratscher), St. Kilian (Ortsteile Breitenbach und Erlau), Eisfeld (Ortsteil Bockstadt) usw. haben dazu beigetragen, dass in Thüringen im Jahr 2014 623.257 Über-

nachtungen auf Campingplätzen registriert wurde. Das ist gegenüber dem Jahr 2007 eine Steigerung um ca. 23 %. In der Region Südwestthüringen beruht diese Entwicklung hauptsächlich auf dem wachsenden Bedürfnis nach Erholung in Natur und Landschaft wird. Aufgrund der Vielzahl und Einzigartigkeit der unter Schutz stehenden Landschaftsräume in Südwestthüringen (Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke, Nationalpark), die auch zur Ausweisung dieser Räume als Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 beigetragen haben, hat die Sicherung und Weiterentwicklung der Camping- und Reisemobilplätze eine besondere Bedeutung. Es besteht aber nicht nur die Aufgabe, die vorhandenen Plätze zu erhalten und entsprechend den infrastrukturellen Anforderungen auszubauen, sondern auch das Angebot an typischen Plätzen zu erweitern. Größe und räumliche Lage der regional und überregional bedeutsamen Camping- und Reisemobilplätze können Auswirkungen auf die Freiraum- und Verkehrsinfrastruktur ⇒ 4 und 3.1 haben. Deshalb bedarf es der Berücksichtigung der entsprechenden Belange.

G 4-38 Zur Stärkung des Wandertourismus sollen die landesweit und regional/überregional bedeutsamen Wanderwege in der Planungsregion Südwestthüringen unter Einbindung herausragender Wanderziele profiliert und die Wanderwegeinfrastruktur nachhaltig weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, die diesem Anliegen entgegenstehen, sollen vermieden werden.

Begründung G 4-38

Wandern ist als wesentlicher Bestandteil der im Freiraum stattfindenden Wahrnehmung von Naturerleben und landschaftsverbundener Erholung ein wichtiger Teil des Tourismusangebots in Thüringen/Südwestthüringen. Eine besondere Rolle spielen dabei die Nationalen Naturlandschaften (Natur, Aktiv) und attraktive/herausragende Wanderziele (Natur, Kultur). Basis für die Profilierung und Weiterentwicklung der landesweit und regional/überregional bedeutsamen Wanderwege bildet die „Touristische Wanderwegekonzeption Thüringen 2025“, die auch in die „Tourismusstrategie Thüringen 2025“ integriert ist. Anhand von Basis-Qualitätsanforderungen für alle Routen (z.B. Markierung, Legitimierung nach Forsten und Tourismus, Verantwortlichkeiten) und Qualitätsstandards für TOP-Routen (z.B. Zertifizierung, Einkehrmöglichkeit, Anschluss an das ÖPNV-Netz, Übernachtungsmöglichkeit) erfolgte die Konzentration von Angebotsentwicklung, Qualitätssicherung und Kommunikation und somit eine Ausrichtung auf ein qualifiziertes touristisches Wanderwegenetz mit TOP-A-Routen (landesweit bedeutsame Strecken), TOP-B-Routen (regional/überregional bedeutsame Strecken) und TOP-P-Routen (Routen mit Potenzial- und Entwicklungsreservoir), in die auch attraktive/herausragende Wanderziele eingebunden sind. Das zukünftige qualifizierte Wanderangebot weist somit zukünftig in Thüringen ca. 7.500 km Länge auf. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung einzelner Routen werden im erweiterten Ergänzungsnetz (C-Routen) aufgezeigt.

Damit verbunden ist sowohl die Instandhaltung, Qualitätssicherung, Weiterentwicklung und Koordination der Wege als auch die Sicherung und Schaffung einer touristischen Wegeinfrastruktur (u.a. Aufbau eines digitalen Wegemanagements, barrierefreie Angebote) sowie die Entwicklung von Unterkunfts- und Gastronomiebetrieben mit hoher Qualität entlang der touristischen Wanderwegen. Aber auch der Verbindung/Verknüpfung etablierter Wanderstrecken mit aktuellen Trends und länderübergreifender Kooperationen sowie der Nutzung digitaler Medien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Die wichtigste und traditionsreichste Wanderregion Thüringens ist der **Thüringer Wald mit dem Rennsteig** ⇒ **G 4-29 und G 4-30**. Für die Planungsregionen Südwestthüringen gehören zu den TOP-A-Routen:

- Rennsteig und
- Gipfelwanderweg Suhl.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- 6-Kuppen-Steig,
- Vessertal-Rundwanderweg,
- Erlebnislehrpfad Gießübler und Fehrenbacher Schweiz,
- Zweiländerweg und
- Goldpfad

ausgewiesen.

Zu den TOP-Wanderzielen in dieser Wanderregion gehören u.a.:

- UNESCO-Welterbe Wartburg mit Mädelsstein,

- Drachen- und Landgrafenschlucht bei Eisenach,
- Schloss und Park Altenstein,
- Inselsberg mit Aussichtsturm,
- Bergsee Ebertswiese,
- Großer Beerberg,
- Farmdenkopf mit Pumpspeicherwerk und
- Veste Heldburg mit Deutschem Burgenmuseum sowie
- Großer Finsterberg (Planungsregion Mittelthüringen),
- Schneekopf mit Aussichtsturm (Planungsregion Mittelthüringen) und
- Kickelhahn (Planungsregion Mittelthüringen).

Der Rennsteig als markanter, historisch bedeutender Höhenweg des Thüringer Waldes/Thüringer Schiefergebirges und Kulturdenkmal, der durch vier Planungsregionen der Freistaaten Thüringen und Bayern, vom Ortsteil Hirschel bei Eisenach an der Werra bis nach Blankenstein an der Saale verläuft (also länder- und regionsübergreifend), hat in seinem gesamten Verlauf Bedeutung für den natur- und kulturraumbezogenen Wandertourismus ⇒ 4.6.2 sowie für das spezielle Sportanliegen (Skispringen, Rennsteig-Massenlauf der Skilangläufer, Guths-Muths-Rennsteiglauf, Schlittenhunderennen) ⇒ 3.3.3. Daraus ergeben sich sowohl Auswirkungen auf als auch Anforderungen an die Freiraumstruktur ⇒ 4, die Verkehrsinfrastruktur ⇒ 3.1 und die touristische Infrastruktur in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ⇒ 4.6.1 und 4.6.3.

Auch aus der Festsetzung als Kulturdenkmal nach § 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz besteht das Erfordernis, alles für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege des Rennsteiges und seines räumlichen Umfeldes zu tun und gleichzeitig alles zu vermeiden, was entgegensteht. Als räumliches Umfeld gilt der Bereich des Rennsteiges außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche, der für die optische Wahrnehmung der Wandertouristik und für das Anliegen der natur- und kulturraumbezogenen Erholung eine besondere Rolle spielt. Raumbedeutsame Maßnahmen und Nutzungen, sofern sie erforderlich sind und dem Anliegen der Wandertouristik und des Sportes entsprechen (z.B. die Gestaltung der Verkehrswege einschließlich Bereitstellung von Parkmöglichkeiten), können zur Ergänzung und Erweiterung des touristischen Angebotes beitragen.

Auch dem Gipfelwanderweg Suhl kommt als zertifizierter Wanderweg (Qualitätsweg Wanderbares Deutschland) im Thüringer Wald eine besondere Bedeutung zu. Als stadtnaher Streckenweg mit sportlichem Charakter führt er über sieben Berge um die 900 m und höher (Eisenberg, Großer Finsterberg, Fichtenkopf, Sachsenstein, Schneekopf, Rosenkopf, Großer Beerberg).

In der **Thüringischen Rhön** ⇒ **G 4-29** und **G 4-31** gehören zu den TOP-A-Routen:

- Hochrhöner,
- Extratour Der Meininger und
- Extratour Point Alpha.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- Extratour Keltenpfad,
- Extratour Gebaweg,
- Extratour Vorderrhönweg,
- Gedächtnisweg Vacha und
- Erlebnisweg Rhönpauluswald-Ibengarten.

Zu den TOP-Wanderzielen in dieser Wanderregion gehören:

- Arche Rhön,
- Ellenbogen und
- Gedenkstätte Point Alpha.

Der Hochrhöner verbindet Bad Salzungen und Bad Kissingen, weitgehend auf dem traditionellen Wegenetz der Rhön. Der Gesamtweg ist ca. 180 km lang und führt über die Bundesländer Thüringen, Hessen und Bayern mit je ca. 60 km. Da die Rhön aufgrund der wertvollen ökologischen Ressourcen als Biosphärenreservat festgesetzt ist, ergeben sich besondere Anforderungen bei der Planung und Umsetzung von raumbedeutsamen Maßnahmen und Nutzungen. Mit der Einbindung und Vorhaltung von Sehenswürdigkeiten und weiteren touristischen Angeboten und Einrichtungen entlang des länderübergreifenden Wanderweges wird ein Beitrag dazu geleistet, den Premium-Wanderweg zu sichern und somit den Tourismus in der Rhön weiter zu entwickeln. Auch die Thü-

ringer Qualitätswanderwege (Extratouren) sowie weitere Wege bilden dabei einen wichtigen Baustein und ergänzen das Angebot als Rundwege.

Bei den Wanderangeboten im **Hainich mit Teilen des Werraberglandes** ⇒ **G 4-29 und G 4-32** gehört als TOP-A-Route für die Planungsregion Südwestthüringen der

- Entdecker-Tour Heldrastein-P6.

Als TOP-B-Routen sind ausgewiesen:

- Hainichlandweg und
- Wildkatzenpfad.

Zu den TOP-Wanderzielen in dieser Wanderregion gehören:

- Heldrastein mit Turm der deutschen Einheit,
- Creuzburg mit Werrabrücke,
- Baumkronenpfad Hainich und
- Hörselberge.

Der Heldrastein ist ein ca. 503 m hoher Berg südwestlich von Treffurt nahe der Grenze zu Hessen und ist heute mit dem Turm der Einheit ein Symbol der deutsch-deutschen Teilung und Wiedervereinigung. Vom Turm aus hat man eine Rundumsicht in das Werratal und auf die benachbarten Mittelgebirge. Die Entdecker-Tour Heldrastein-P6 ist ein Rundwanderweg (Premiumweg) und zeichnet sich durch eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie eine herausragende Geologie aus und wird damit zu einem besonderen Naturerlebnis. Das Naturschutzgebiet Heldrastein gehört zum Grünen Band, dem ehemaligen Kolonnenweg.

Durch die **Werraue zwischen Masserberg (Ortsteil Fehrenbach), Neuhaus (OT Siegmundsburg) und Treffurt (Ortsteil Großburschla)** ⇒ **G 4-29 und G 4-33** verläuft der als TOP-P-Route ausgewiesene

- Werra-Burgen-Steig.

Die reichhaltige Kulturlandschaft und die vielfältigen Landschaftsräume im Werratal (Werra-Burgen-Steig – von Südwestthüringen bis nach Nordhessen und Niedersachsen, ca. 500 km lang) sowie die vorhandene regional und überregional bedeutsame touristische Infrastruktur (z.B. zahlreich vorhandene historische Sehenswürdigkeiten und baulichen Anlagen) ist für Touristen, insbesondere für Wanderer, Radwanderer und Wasserwanderer/Wassersportler ⇒ **G 4-33, G 4-39 und G 4-41**, sehr erlebnisreich. Der länderübergreifende Fernwanderweg weist zurzeit noch Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien auf. Bei Beseitigung der Defizite in der anstehenden Prüf- und Entwicklungsphase ist ein Aufsteigen in die TOP-A-Route möglich.

Als **übergreifende Wanderrouen** sind für die Planungsregion Südwestthüringen ausgewiesen:

- Lutherweg,
- Kelten-Erlebnisweg,
- Rhön-Rennsteig-Weg und
- Südwestthüringer Teil des Grünen Bandes.

Der Lutherweg ist als TOP-A-Route benannt und ein Gemeinschaftsprojekt von Kirchen, Tourismusverbänden, Kommunen und weiteren Trägern und verläuft durch verschiedene Bundesländer (ca. 1.000 km in Thüringen). Neben einer abwechslungsreichen Landschaft führt er auch durch Orte der Reformation und an Plätze, deren Bedeutung sich durch die Wirkungen der reformatorischen Bewegung erschließt. Zahlreiche Stationen in Städten und kleineren Ortschaften (u.a. Treffurt, Eisenach, Berka/Werra, Moorgrund/Ortsteil Möhra, Bad Liebenstein/Ortsteil Steinbach, Schmalkalden, Bad Colberg-Helldburg/Ortsteil Helldburg, Eisfeld, Judenbach) bieten mit einem jeweils besonderen Thema interessante Einblicke, die eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Zugangsweisen zu Luther und der Reformation ermöglichen.

Der Kelten-Erlebnisweg erstreckt sich von Südthüringen (Meiningen, Dolmar, Themar, Grabfeld, Gleichberge, Römhild) nach Bad Königshofen weiter nach Bayern bis Bad Windsheim (insgesamt 254 km) und führt an zahlreichen Museen und Bodendenkmälern vorbei, die an die Zeit der Kelten erinnern. Außerdem gibt es zahlreiche archäologische Zeugnisse und landschaftliche Naturerlebnisse sowie eine kulturelle Vielfalt in den Dörfern, sehenswerte Marktflecken und beeindruckende Städte mit ihrer eigenen Geschichte. Dieser Wanderweg ist als TOP-B-Route ausgewiesen.

Der Rhön-Rennsteig-Weg stellt eine länderübergreifende Verbindung zwischen der Rhön und dem Thüringer Wald dar. Auf ca. 90 km werden die Wasserkuppe (Hessische Rhön), die ehemalige innerdeutsche Grenze bei Frankenheim, der Ellenbogen, die Geba (alles Thüringische Rhön), Wall-

dorf (Werraue), der Dolmar und der Ruppberg mit dem Rennsteig bei Oberhof (Thüringer Wald) verbunden. Da noch einige Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien bestehen, ist er zurzeit als Wanderweg der TOP-P-Route benannt.

Auch der Südwestthüringer Teil des Grünen Bandes, des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens, hat eine Bedeutung als überregional bedeutsamer Wanderweg. Im Gebiet der Planungsregion Südwestthüringen hat es eine Länge von ca. 500 km, das sind 68 % des gesamten Grünen Bandes von Thüringen. Zurzeit ist das Grüne Band als TOP-P-Route benannt, da Defizite im Hinblick auf Basisanforderungen bzw. Qualitätskriterien bestehen. Mit der zweckgebundenen (natur- und landschaftsfachlich orientierten) Übertragung der bundeseigenen Flächen entlang des Grünen Bandes an den Freistaat Thüringen und der beabsichtigten Ausweisung als Nationales Naturmonument erfolgt eine zusätzliche Gewichtung unter dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes ⇒ **LEP, 6.1.3 G**. Gleichzeitig besteht aber ein Interesse an der ökonomischen In-Wert-Setzung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Vermarktung. Dazu wurde bereits eine Vielzahl verschiedenster Initiativen gestartet, die sich gezielt mit der Entwicklung einzelner Abschnitte beschäftigen (z.B. Initiative Rodachtal, Point Alpha, Interregio-Projekt Green Belt) und die diesen besonderen Charakter des Grünen Bandes als Impuls für die nachhaltige Regionalentwicklung nutzen wollen. Mit dem Ausbau eines Wander- und Radwanderweges (EuroVelo 13 Europa-Radweg Eiserner Vorhang ⇒ **G 4-39**) entlang des Grünen Bandes unter Berücksichtigung lokaler Erinnerungsorte und der Entwicklung eines Thüringer Urwaldpfades erfolgt eine funktionale Stärkung im Sinne einer regionalen und überregionalen Vernetzung. In der anstehenden Prüf- und Entwicklungsphase ist ein Aufsteigen einzelner Abschnitte in die TOP-A/B-Route möglich.

G 4-39 Mit der Umsetzung des landes- und regionalbedeutsamen Radverkehrsnetzes ⇒ LEP, 4.5.15 G sowie der Planung und Realisierung von weiteren landes- und regionalbedeutsamen Radwegen soll die Mobilität der Bevölkerung sowohl für die alltägliche wie auch die touristische und Freizeitnutzung erhalten, ausgebaut und qualitativ verbessert werden.

Begründung G 4-39

Die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion Südwestthüringen beschäftigen sich seit Jahren mit der Netzplanung für den touristischen Radverkehr im Rahmen des vom Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiierten Projektes Radwegekarte Südwestthüringen und haben ihre Vorstellungen bereits in das Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen (2008) eingebracht. Mit der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes Thüringen (2017/2018) ist beabsichtigt, das radtouristische Landesnetz mit den überregional bedeutsamen Radwanderwegen (Radfernwege) und den regional bedeutsamen Radwanderwegen (Radhaupttrouten) weiter zu stärken und durch alltagstaugliche Radhaupttrouten zu einem Radroutennetz Thüringen zu verdichten. Dazu werden in 9 Handlungsfeldern konkrete Maßnahmen/Projekte aufgezeigt. Schwerpunkte bilden dabei u.a. die Verkehrssicherheit (innerorts und außerorts), die alltagstaugliche Netzverdichtung des Landesnetzes mit Priorisierung der Radfernwege, Fahrradparken und Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr, die Qualitätsverbesserung der Radfernwege und der touristischen Radhauptwege und das Thema Elektromobilität.

Zu den überregional bedeutsamen Radwanderwegen (Radfernwege), die die Planungsregion Südwestthüringen betreffen, gehören:

- D-Route 4/Mittellandrouten (Landesgrenze Hessen – Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Landesgrenze Sachsen)
- EuroVelo 13 Europaradweg Eiserner Vorhang/Iron Curtain Trail (entlang der Landesgrenze Niedersachsen – Hessen/Thüringen – Bayern/Thüringen)
- Werratal-Radweg (Masserberg (Ortsteil Fehrenbach) – Eisfeld – Hildburghausen – Themar – Meiningen – Wasungen – Breitung – Bad Salzungen – Vacha – Berka/Werra – Eisenach (Ortsteil Hörschel) – Mihla – Treffurt (Ortsteil Großburschla) – Landesgrenze Hessen)
- Thüringer Städtekette-Radweg (Eisenach – Gotha – Erfurt – Weimar – Jena – Gera – Altenburg)
- Rennsteig-Radweg (Eisenach – Brotterode – Neuhaus am Rennweg – Blankenstein)
- Rhönradweg (Bad Salzungen – Vacha – Geisa – Landesgrenze Bayern)

- Unstrut-Werra-Radweg (Treffurt – Mühlhausen – Sondershausen – Bad Frankenhausen – Odisleben).

Als regional bedeutsame Radwanderwege (Radhaupttrouten) sind für die Planungsregion Südwestthüringen ausgewiesen:

- Oberhof – Zella-Mehlis – Suhl – Grimmenthal (Haseltalradweg)
- Heideschänke (Rennsteig) – Schmalkalden – Wernshausen (Mommelsteinradweg)
- Weilar – Urnshausen – Wernshausen (Rosatalradwanderweg)
- Bad Langensalza – Craulaer Kreuz – Creuzburg (Gelbe Route Nationalpark Hainich)
- Oberhof – Zella-Mehlis – Walldorf – Wasungen – Kaltennordheim – Landesgrenze Hessen (Rhön-Rennsteig-Radweg)
- Eisenach – Berka v.d. Hainich (Lerchenberggradweg)
- Wutha-Farnroda – Ruhla – Barchfeld – Bad Salzungen (Tannhäuserland-Altenstein-Radweg)
- Landesgrenze Hessen – Creuzburg – Eisenach – Wartburg (Herkules-Wartburg-Radweg)
- Neuhaus am Rennweg – Oberweißbach – Bad Blankenburg
- Neuhaus am Rennweg – Lauscha – Sonneberg (Steinachtalroute)
- Sonneberg – Mupperg – Landesgrenze Bayern (Main-Coburg-Tour)
- Wutha-Farnroda – Bad Tabarz – Ohrdruf – Ilmenau – Königsee – Bad Blankenburg – Saalfeld (Waldrandroute)
- Sonneberg – Neuhaus-Schierschnitz – Landesgrenze Bayern
- Reurieth (Werra) – Römhild – Landesgrenze Bayern (Keltenradweg)
- Allzunah – Schleusingen – Themar
- Meiningen/Obermaßfeld-Grimmenthal – Sülzfeld – Hermannsfeld – Landesgrenze Bayern (Main-Werra-Radwanderweg)
- Dorndorf – Dermbach – Kaltennordheim – Landesgrenze Bayern (Feldatalradweg)
- Urnshausen – Dermbach – Buttlar (Emberg-Radweg)
- Hildburghausen – Stressenhausen – Abzweig Landesgrenze Bayern und Abzweig Heldburg – Landesgrenze Bayern (Werra-Obermain-Radweg)
- Eisfeld – Landesgrenze Bayern
- Eisenach – Haina – Sonneborn – Goldbach – Buflieben – Friemar – Erfurt (Nesselalradweg)
- Sonneberg – Eisfeld mit Verlängerung über Schleusingen – Suhl – Zella-Mehlis – Viernau – Springstille – Schmalkalden – Wernshausen – Breitungen – Barchfeld – Witzelroda – Gumpelstadt – Möhra – Etterwinden – Wilhemsthal – Wolfsburg-Unkeroda – Oberellen – Unterellen – Lauchröden (Südrandroute).

Die beabsichtigte Verlängerung des Radhauptweges Sonneberg – Eisfeld über Schleusingen – Suhl – Zella-Mehlis – Viernau – Springstille – Schmalkalden – Wernshausen – Breitungen – Barchfeld – Witzelroda – Gumpelstadt – Möhra – Etterwinden – Wilhemsthal – Wolfsburg-Unkeroda – Oberellen – Unterellen – Lauchröden (Südrandroute) resultiert aus einem Projektvorschlag, das durch die Landkreise und kreisfreien Städte der Planungsregion Südwestthüringen und den Regionalbeirat für Arbeitsmarktpolitik Südwestthüringen bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen initiiert und im Rahmen der Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes Thüringen eingebracht wurde. Dieser Radweg führt entlang des südlichen Randes vom Thüringer Wald (vergleichbar der Thüringer Waldrandroute am nördlichen Rand des Thüringer Waldes) und hat eine Länge von ca. 130 km. Neben notwendig werdenden neuen Streckenabschnitten verläuft die Route auch auf bestehenden Radwegen.

Mit dem Erhalt, Ausbau und der qualitativen Verbesserung des Radwegenetzes in der Planungsregion Südwestthüringen wird damit ein alternatives Verkehrsangebot angestrebt, welches sowohl im nahverkehrlichen Bereich als alltägliche und Freizeitbeschäftigung, wie auch beim Radwandern über größere Entfernungen touristische Bedeutung (Integration von touristischen Anziehungspunkten sowie Sehenswürdigkeiten, Verknüpfung mit den Radfernwegen/dem Radwegenetz der angrenzenden Planungsregionen an geeigneten Stellen) erlangt. Es werden Verbindungen zwischen Wohngebieten, Arbeitsstätten, Schulen usw. und auch Verbindungen zwischen Gemeinden/Orsteilen zwischen Zentralen Orten und Gemeinden mit überörtlich bedeutsamer Tourismusfunktion sowie Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung ermöglicht. Damit wird ein Beitrag zur Erhö-

hung der touristischen Wertschöpfung in den ländlich geprägten Regionen und kleineren Städten geleistet. Deshalb setzt eine attraktive Wegeführung und Gestaltung der Radwege eine Abstimmung mit den Straßenbauämtern für Straßen begleitende Radwege sowie in landschaftlich ökologisch wertvollen Teilräumen eine Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie der Land- und Forstwirtschaft (z.B. Konkretisierung von Streckenverläufen, Qualitätsstandards, Routenänderungen) voraus. Damit wird ein Rahmen zur weiteren Verdichtung des Radwegenetzes vorgegeben.

Bei der Erhöhung der Mobilität mit dem Fahrrad gewinnen auch Komponenten wie Schnellradwege, die mindestens die Zentralen Orte miteinander verbinden, Rad-Elektromobilität sowie Mountainbike-Konzepte an Bedeutung. Ebenso erfordert die Entwicklung eines attraktiven Radverkehrs/Radtourismus auch die Verknüpfung mit dem ÖPNV. So beinhaltet das Thüringer ÖPNV-Gesetz, an Haltestellen außerhalb der Stadtkerne und an Bahnhöfen/Haltepunkten Abstellanlagen (Fahrradparken) zu schaffen. Hier bildet die Planung und Einrichtung von Bike+Ride-Anlagen einen wesentlichen Aspekt.

G 4-40 Das Mountainbikenetz im Thüringer Wald soll weiterentwickelt und an ausgewählten Standorten um Mountainbike-Zentren ergänzt werden. Die Verknüpfung mit weiteren Mountainbikeangeboten innerhalb Thüringens und mit den angrenzenden Planungsregionen soll ausgebaut werden.

Begründung G 4-40

Der Thüringer Wald und das Thüringer Schiefergebirge – zwei ca. 1.000 m hohe Mittelgebirge – bieten unzählige Gipfel, Täler, Wiesen sowie Wälder und dabei ein großes Angebot von Wegen für Mountainbiker. So gibt es eine ca. 470 km Mountainbikestrecke von Hörschel bis Blankenstein, die sich 31 Mal über den Rennsteig „schlängelt“, und verschiedene Rundtouren (z.B. Rundtour durch das Haselthal, Talsperren rund um Oberhof). Aber auch die Bikeparks in Oberhof (Fallbachhang) und Steinach (Silbersattel) mit verschiedenen Trails und Tracks halten ein Angebot sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene bereit. Im Raum Eisenach werden ebenfalls erste Angebote vorgehalten.

Grundlage für die weitere Entwicklung ist die bis zum Jahr 2020 reichende Sportivity- und Mountainbike-Konzeption Thüringer Wald. Hauptziel ist dabei, den Rennsteig als Aktivregion ganzjährig für mehrere Bewegungsarten (Wandern, Radfahren, Ski) zu entwickeln. Mit der Verortung von weiteren Mountainbike-Zentren bei Eisenach und im Raum Oberhof/Ilmenau/Frauenwald/Suhl wird dieses Angebot weiter ergänzt. Die Verknüpfung mit weiteren Mountainbikeangeboten (innerhalb und außerhalb Thüringens) und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern führt zu Angebotserweiterungen und einer Attraktivierung dieser Freizeitbetätigungen und leistet somit einen Beitrag zur weiteren Entwicklung des Tourismus.

G 4-41 Die Talsperre Ratscher, der Bergsee Ebertswiese, die Kieselseen bei Barchfeld/ Immelborn und Breitung/Fambach sowie die Werra sollen für den Wassersport und das Wasserwandern gesichert und weiterentwickelt werden. Dabei soll eine verstärkte Verknüpfung des Wassertourismus mit landseitigen Angeboten (wie z.B. Wandern und Radfahren) und eine thematische Vernetzung insbesondere mit den Themen Kultur/Städte, Natur/Aktiv und Wellness/Gesundheit angestrebt werden.

Begründung G 4-41

In der Planungsregion Südwestthüringen besteht ein ausgesprochener Mangel an Wasserflächen für die Freizeit-, Erholungs- und sportliche Nutzung (Anteil der Wasserflächen an der Gesamtfläche: 0,84 % im Jahr 2015). Deshalb haben die Angebote für Wassersport und Wasserwandern im Rahmen des Themas Natur/Aktiv ⇒ **G 4-35** eine besondere Bedeutung; sie ergänzen das auf Wandern und Wintersport ausgerichtete Tourismusangebot. Mit den genannten Wasserflächen werden Erholungs- und Freizeitarten und -formen vorgehalten, die dem wachsenden Erholungsbedürfnis der Bevölkerung entsprechen.

An der Talsperre Ratscher hat sich eine touristische Nutzung entwickelt, die Wassersport, Campingtourismus und Freizeitaktivitäten sowie Großevents (z.B. Country-Festival, Triathlon) mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung vereint. Der Bergsee Ebertswiese zeichnet sich durch seine natürlichen Voraussetzungen aus. Auch hier wird Wassersport betrieben (Tauchen), der von regionaler Bedeutung ist. Die Wasserflächen bei Barchfeld/Immelborn und Breitung/Fambach resultieren aus dem Kiesabbau (Tagebaurestseen).

Mit der Etablierung des Wasserwanderns auf der Werra, insbesondere auf den ganzjährig befahrbaren Streckenabschnitten, wurde den Entwicklungsanforderungen der letzten Jahre entsprochen. Ursprünglichkeit und naturbelassene Flussführung wurden mit landschaftlicher Attraktivität und guter Verkehrsverbindung verknüpft. Die Nutzung des vorhandenen natürlichen Potenzials und jahrelanger Traditionen sowie die weitere Erschließung und Gestaltung des Werratales in Kombination mit landseitigen Angeboten (z.B. Flößen/Flößerfeste, Radfernweg Werratal/Werrataltag) wird zukünftig im Zentrum touristischer Angebote stehen ⇒ **G 4-33**. Dazu sind die Zusammenarbeit und die Vernetzung der verschiedenen touristischen Akteure zu intensivieren. Auch die Vorhaltung von notwendigen Dienstleistungen und Infrastrukturen (Basisinfrastruktur, überwiegend mit Sitzmöglichkeiten, Beschilderung und touristischen Informationen, Übernachtungsmöglichkeiten, sanitäre Einrichtungen usw.) spielt dabei eine entsprechende Rolle. So kommt sowohl der Behebung von infrastrukturellen Lücken als auch den Maßnahmen zur Qualitätssteigerung der wassertouristischen Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu (z.B. Verbesserung der Umtragesituationen, Aufwertung von Übernachtungs- und Rastplätzen, Optimierung der Beschilderung).

Die Nutzungsmöglichkeiten der genannten Wasserflächen für den Wassersport, das Wasserwandern und für Freizeit und Erholung werden aber maßgeblich durch umweltrechtliche Erfordernisse (z.B. Hoch- und Trinkwasserschutz, Naturschutz) und andere raumordnerische Festlegungen ⇒ **G 4-24** bestimmt. Z.B. müssen gewässerbezogene bauliche Freizeit- und Sporteinrichtungen das Überflutungsrisiko beachten und dürfen keine erhöhten Hochwasserrisiken verursachen.

G 4-42 Das Netz der regional und überregional bedeutsamen Reitwege soll unter Beachtung ökologisch sensibler und denkmalpflegerisch wertvoller Gebiete möglichst getrennt von Wander- und Radwegen auf- bzw. ausgebaut werden und durch eine zugehörige Infrastruktur ergänzt werden.

Begründung G 4-42

Reiten gilt als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform. Da Südwestthüringen einen hohen Anteil an Waldflächen, an naturräumlich wertvollen Gebieten und an Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung hat, gewinnt diese Erholungsform an Bedeutung. Durch die Mehrfachnutzung von Wegen durch Wanderer, Radfahrer und Reiter können Beeinträchtigungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen besteht deshalb die Notwendigkeit, Reitwege von anderen Wegen, insbesondere Wander- und Radwegen getrennt zu führen. Auch nachteilige Wirkungen des Reittourismus für Natur und Umwelt erfordern ein Reitwegenetz für eine geordnete Entwicklung. Der Regionalverbund Thüringer Wald e.V. und die Thüringer Forstverwaltung starteten daher das Gemeinschaftsprojekt Forsten und Tourismus. So entstand unter Einbeziehung der Belange der Freiraumsicherung, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Belange von Tourismus und Erholung ein flächendeckendes und vernetztes Angebot an regionalen und überregionalen Reitwegen innerhalb Thüringens. Mit der Umsetzung dieses Angebotes und der Schaffung der zugehörigen Infrastruktur wie z.B. Reiterhöfe, Rastplätze und Übernachtungsmöglichkeiten an geeigneten Standorten wird ein Beitrag zur Verbesserung der Erholungsfunktionen und infrastrukturellen Leistungen des Waldes sowie zu Stärkung von Tourismus und Erholung im ländlich Raum geleistet.

Karte 4-1 Freiraumsicherung [⇒ Plankarten]

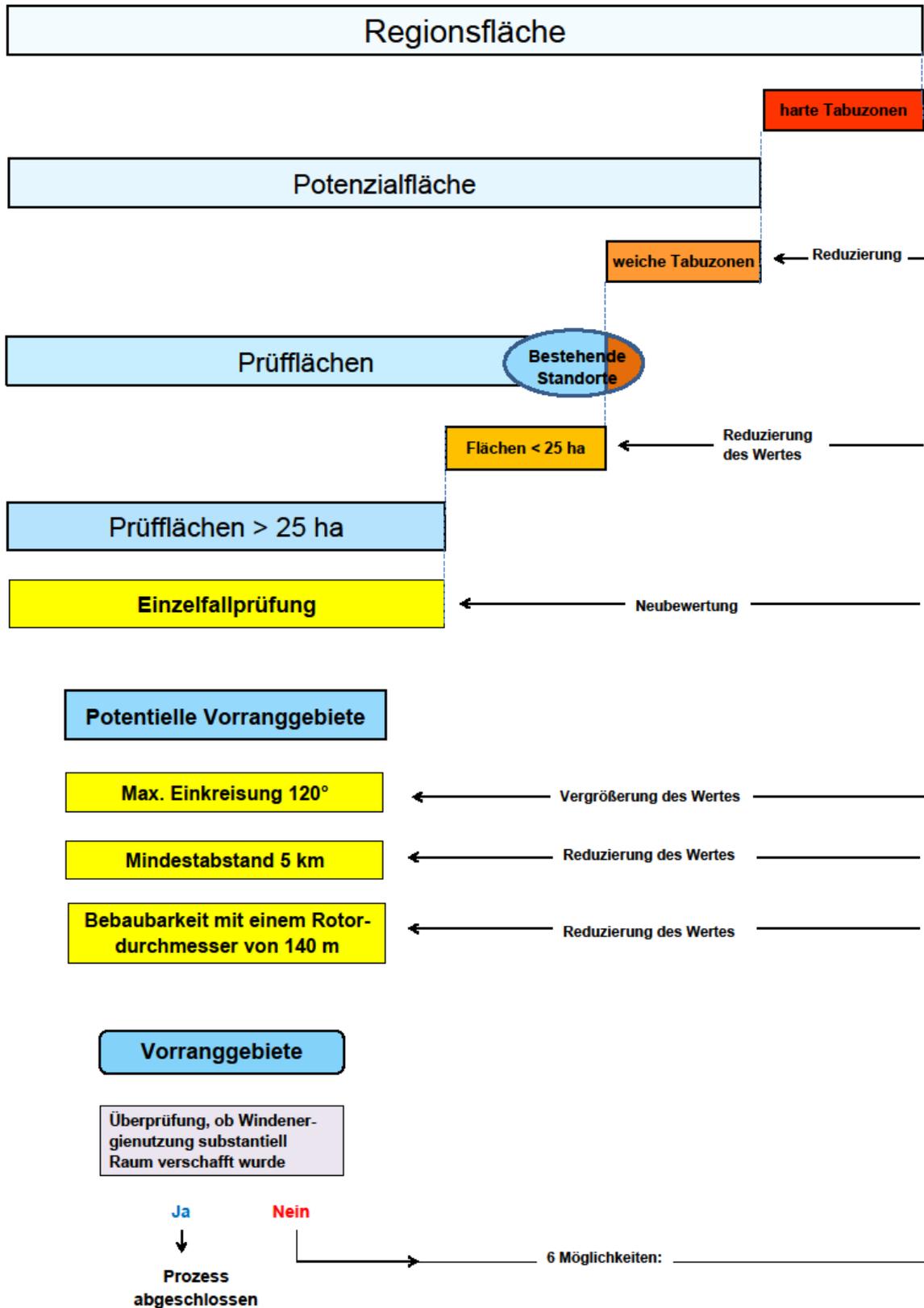
Karte 4-2 Tourismus [⇒ Plankarten]

Anlagen

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschaubild zum methodischen Vorgehen

Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)

Anlage 1 zur Begründung Z 3-4 – Ablaufschaubild zum methodischen Vorgehen



Anlage 2 zur Begründung Z 3-4 – Bestimmung von harten und weichen Tabukriterien zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie i.Z.m. der Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen (Kriterienliste)

Nr.	Kriterium	Tabuzone	hart	weich	Einzel- fall	Begründung
1. Siedlung und Mensch						
1.1	Vorhandene Siedlungsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) sowie rechtskräftig festgesetzte Baugebiete und Kurparke	Vorhandene Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie alle über Bebauungspläne definierten Baugebiete für Wohn- und Mischnutzung, Sondergebiete (§10 BauNVO, §11 BauNVO mit vergleichbarer schutzbedürftiger Nutzung) und Kurparke	●			<p>Die genannten Siedlungsflächen und -gebiete scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden zum Wohnen oder zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen genutzt oder sind für diese Nutzung baurechtlich verbindlich vorgesehen. Neben der baurechtlichen Privilegierung von WEA im Außenbereich sprechen die Vorgaben des § 34 Abs. 1 BauGB für einen Ausschluss. In den genannten Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB i.V.m. der BauNVO. Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung schließt daher die Errichtung von WEA aus.</p> <p>Für die kartographische Darstellung der Tabuzone macht der Plangeber von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch und verwendet ATKIS Basis-DLM innerhalb der dort definierten Ortslagen. Diese weichen von einem ansonsten im Einzelfall zu bestimmenden Bestehen eines Bauzusammenhangs gem. § 34 BauGB geringfügig ab. Regelmäßig werden in ATKIS z.B. auf Grund der Zuschnitte der Flurstücke zum Außenbereich hin größere Flächen abgegrenzt, das heißt, dass hinter der letzten Häuserzeile liegende große Gärten häufig nicht Teil der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind, wohingegen sie in ATKIS in die Ortslage aufgenommen wurden. Außerdem erfolgt im ATKIS Basis DLM keine Binnendifferenzierung innerhalb der Ortslagen, um etwa Kleingärten, Parkanlagen oder weitere Flächen, die nicht im Bebauungszusammenhang stehen, auszugrenzen. Im Maßstabsbereich der Regionalplanung sind diese Unterschiede allerdings unerheblich und können hingenommen werden.</p> <p>Kurparke dienen der Erholung und sind notwendige Voraussetzung für die Anerkennung als Kurort (Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort (ThürAnKOVO)). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.</p>
1.2		<i>Puffer von 400 m um alle o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch und Kurparke</i>	●			<p>Die unter 1.1 genannten Siedlungsflächen und Baugebiete besitzen über ihre eigene Ausdehnung hinaus einen Schutzanspruch gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen. Diese können vor allem durch Schallimmissionen und visuelle Beeinträchtigungen (Schattenwurf) entstehen.</p> <p>Zudem macht es das baurechtliche Rücksichtnahmegebot erforderlich, bestimmte Mindestabstände zwischen Windenergienutzung und Wohnbebauung einzuhalten: In der Rechtsprechung (s. z.B. OVG Münster, 09.08.2006, AZ 8 A 3726/05) wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand bis zur zweifachen Anlagenhöhe in der Regel eine unzulässige, optisch bedrängende Wirkung vorliegt, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe angenommen werden kann, dass keine optisch bedrängende</p>

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					<p>Wirkung besteht. Daraus abgeleitet stellt ein Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch in der Größe der zweifachen Anlagenhöhe eine harte Tabuzone dar. Da der Plangeber bestrebt ist, nur solche Standorte als Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die mit Windenergieanlagen mit mindestens 200m Gesamthöhe bebaut werden können, entspricht die doppelte Anlagenhöhe einem Puffer von 400m.</p> <p>In Bezug auf Schallimmissionen ist die TA Lärm, Abschnitt 6.1 und 6.7, einschlägig, in der für die einzelnen Baugebiete gemäß BauNVO Immissionsrichtwerte bestimmt werden. Um die Anforderungen der TA Lärm für die o.g. Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch zu erfüllen, ist allerdings nach den Erfahrungswerten des Plangebers für eine Standardanlage (siehe „Stand der Technik“) ein Puffer erforderlich (siehe „Stand der Technik“), der mit einer Größe von 340m auch geringfügig unterhalb der zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erforderlichen harten Tabuzone von 400m liegen kann.</p> <p>Die Schlagschatten der Windenergieanlagen reichen dagegen zu entsprechenden Jahreszeiten und Uhrzeiten über 400m hinaus. Auf der Genehmigungsebene gibt es aber die Möglichkeit eine Schattenabschaltautomatik festzusetzen, die die Beschattungsdauer auf das zulässige Maß beschränkt. In den der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Jahr 2002 herausgegebenen „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ werden Richtwerte von max. 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag genannt.</p>
1.3		<u>Dort, wo noch keine WEA stehen:</u> Puffer von 400 m bis 1000 m um alle Flächen aus Kriterium 1.1		●	<p>Über den unter 1.2 als harte Tabuzone ermittelten Siedlungspuffer hinaus möchte der Plangeber vorsorglich einen größeren Puffer zwischen den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch sowie Kurparken einerseits und der Windenergienutzung andererseits wahren.</p> <p>Damit begibt sich der Plangeber immissionsschutzrechtlich auf die sichere Seite, denn auch angrenzend an die harte Tabuzone von 400 m könnte die Genehmigung für Windenergieanlagen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen versagt und Vorranggebiete Windenergie stellenweise nicht umgesetzt werden. Des Weiteren soll durch einen größeren Abstand die dominante Wirkung der mittlerweile bis über 200 m hohen Windenergieanlagen abgemildert werden. Bezüglich der Flächen aus dem Kriterium 1.1 Siedlungen und Baugebiete sieht der Plangeber daher einen zusätzlichen Puffer von 600 m als weiche Tabuzone vor, die sich unmittelbar an die harte Tabuzone von 400 m anschließt und in 1000 m von den Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch endet.</p>
1.4		<u>Dort, wo bereits WEA stehen:</u> Puffer von 400 m bis 1.000 m um alle Flächen aus Kriterium 1.1		●	

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung	
		hart	weich			
1.5		vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung		●		In den genannten Flächen / Gebieten ist eine Errichtung von WEA nicht zwingend und auf Dauer von vornherein ausgeschlossen (§§ 8 und 9 BauNVO). Allerdings dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter (Flächennutzung, Flächengröße, Höhenbeschränkung etc.) gegen eine Errichtung von WEA sprechen. Nach Auffassung des Plangebers sollen diese Flächen jedenfalls für gewerbliche und industrielle Nutzung möglichst ohne weitere Einschränkung nutzbar sein. Die vorhandene Datengrundlage unterscheidet nicht zwischen Gewerbe- und Industrieflächen, daher wird die Zweckbestimmung des § 9 BauNVO (Errichtung von störenden Gewerbebetrieben) in Anwendung der Typisierungsbefugnis der Regionalplanung als maßgeblich für die Entscheidung zur Einordnung als weiche Tabuzone herangezogen.
1.6		<i>Puffer von 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen und Baugebiete mit niedrigem Schutzanspruch</i>		●		Flächen für Tagebaue, Gruben, Steinbrüche, Bergbaubetriebe innerhalb der Ortslagen sollen für die Gewinnung von mineralischen und weiteren Rohstoffen möglichst ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. In der Region sind nur wenige Flächen in Ortsrandlage betroffen. Da diese im direkten Zusammenhang zu anderen schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortslage stehen, erscheint die Errichtung von Windenergieanlagen in den meisten Fällen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der Plangeber schließt daher die genannten Flächen als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus. In Anwendung der regionalplanerischen Typisierungsbefugnis wird um die o.g. Flächen und Baugebiete in Anlehnung an die TA Lärm vorsorglich ein Puffer von 300 m als weiche Tabuzone angesetzt, um Nutzungseinschränkungen und erhebliche Umweltauswirkungen auf diesen Flächen zu verhindern. Eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Gewerbegebieten kann auf Grund der Datenlage nicht getroffen werden.
1.7	baulich geprägte Siedlungsflächen im Außenbereich	Splittersiedlungen und Einzelhäuser mit Wohnnutzung im Außenbereich oder Nutzung für Verwaltung, Bildung, Forschung, Kultur, Gesundheit / Kur, Soziales, Sicherheit und Ordnung, religiöse Einrichtung	●			Die genannten Siedlungsflächen scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen aus. Diese Flächen werden bereits zum Wohnen genutzt oder dienen dem regelmäßigen Aufenthalt von Menschen und stehen damit für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung. Der Schutzanspruch vor Lärmimmission entspricht bei den genannten Siedlungsflächen im Außenbereich dem von Kern-, Dorf- oder Mischgebieten. Damit wird auch um diese Siedlungsflächen ein Puffer von 400 m als harte Tabuzone von der Windkraftnutzung ausgenommen. Zusätzlich wird im Außenbereich über das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung	
		hart	weich			
1.8	Flächen für Sport, Freizeit und Erholung, Friedhöfe	<i>Puffer von 400 m um alle Flächen aus Kriterium 1.7</i>	●		v.a. die optische bedrängende Wirkung von WEA in Ansatz gebracht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt in einem Puffer bis zur zweifachen Anlagenhöhe (400m) in der Regel eine unzulässige optisch bedrängende Wirkung vor, während oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe (600 m) davon ausgegangen werden kann, dass keine optisch bedrängende Wirkung besteht. Daraus abgeleitet wird der Bereich zwischen harter Tabuzone (400 m) und der dreifachen Anlagenhöhe (600 m) zum vorsorgenden Schutz der genannten Nutzungen im Außenbereich als weiche Tabuzone bestimmt.	
1.9		<i>Puffer von 400 m bis 600 m um alle Flächen aus Kriterium 1.7</i>		●		
1.10		Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung sowie Flächen für Tagelager, Gruben, Steinbrüche, Halden, Bergbaubetriebe		●		Die genannten Siedlungsflächen werden für gewerbliche und / oder industrielle Zwecke genutzt, sind Flächen gemischter Nutzung oder Bergbaubetriebe und sollen auch weiterhin für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die im ATKIS Basis DLM verzeichneten Flächen mit gemischter Nutzung außerhalb der Ortslagen umfassen häufig keine Wohnnutzung, sondern dienen real unterschiedlichen gewerblichen Zwecken. Der Abstand wird im Einzelfall bestimmt und kann maximal 600 m betragen, wenn in gemischten Bauflächen nach konkreter Prüfung tatsächlich eine Wohnnutzung nachweisbar ist. In diesem Fall wird die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen in Ansatz gebracht.
1.11		<i>Puffer bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung</i>			●	
1.12		Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder, Wochenend- und Ferienhausgebiete im Außenbereich	●			Bei diesen Flächen handelt es sich um Flächen für Freizeit und Erholung. Die Windkraftnutzung scheidet daher aus tatsächlichen Gründen aus. Selbst wenn an irgendeiner Stelle flächenmäßig eine Windenergieanlage errichtet werden könnte, so wird davon ausgegangen, dass aus Gründen des Immissionsschutzes eine harte Tabuzone vorliegt. Die Festlegung des Puffers von 400 m um Freizeitanlagen, Zooanlagen, Golfplätze, Freizeitparke, Freilichtmuseen oder -theater, Schwimm- oder Freibäder erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise zu Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch.
1.13		<i>Puffer von 400 m um alle Flächen aus Kriterium 1.12</i>		●	Ein erweiterter Abstand von bis zu 1000 m ist im Einzelfall für Anlagen / Einrichtungen zu prüfen, in denen das Freizeiterlebnis durch die Rotorbewegung, den Schattenwurf und/oder die Nachtbefeuerng der Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu diesen Einrichtungen gehören Freilichttheater, -kinos, -museen und Freibäder.	
1.14		<i>Puffer von 400 m bis 1000 m um alle Flächen aus Kriterium 1.12</i>		●		

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
1.15	Sportanlagen im Außenbereich	●			Wegen der auf diesen Flächen bestehenden tatsächlichen Nutzungen scheiden sie von vornherein als Standorte für Windenergieanlagen aus. Die überwiegende Anzahl von Sportanlagen besitzt keine besondere Schutzbedürftigkeit und eine Schutzbedürftigkeit gegenüber der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ist auch nicht ohne weiteres übertragbar (z.B. Sporthallen). Teilweise sind sie selbst Erzeuger erheblicher Schallemissionen (siehe 18. BImSchV Anhang, z.B. Motocross-Anlagen, Sportplätze, Sportstadien etc.). Deshalb setzt der Plangeber für diese Anlagen einen Puffer von 300 m in Anlehnung an Baugebiete mit geringem Schutzanspruch als weiche Tabuzone an (s. 1.6).
1.16	<i>Puffer von 300 m um Sportanlagen im Außenbereich</i>		●		
1.17	Zelt- und Campingplätze	●			Zelt- und Campingplätze dienen der Erholung und haben bezüglich Schallimmissionen v.a. nachts eine hohe Schutzbedürftigkeit (DIN 18005). Aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen kommen sie daher für die Windenergienutzung nicht in Betracht.
1.18	<i>Puffer von 1000 m um Zelt- und Campingplätze</i>		●		Zelt- und Campingplätze dienen dem Übernachten sowie dem Urlaub im Freien und dem damit verbundenen Naturerlebnis. Aus den vorgenannten Gründen werden daher dieselben Puffer wie unter 1.2 bis 1.3 als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgenommen. Dabei handelt es sich allerdings in Gänze um eine weiche Tabuzone, weil der DIN 18005 keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Eine Unterscheidung zwischen Bestand und Neuplanung muss dabei nicht getroffen werden, da Zelt- und Campingplätze in Südwestthüringen nicht in der Nähe von Windenergieanlagen liegen.
1.19	Grün- und Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe		●		Baurechtlich gehören Grün- und Parkanlagen regelmäßig zum Außenbereich, daher obliegt es der Abwägungsentscheidung des Plangebers, diese Flächen vorab von der Windenergienutzung auszunehmen und die Privilegierung der Windenergienutzung zurückstellen, da diese Flächen der Erholung dienen. Kleingärten sind gem. § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und Friedhöfe über § 24 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) rechtlich in ihrer Funktion gesichert. Was die erforderlichen Abstände durch Windenergieanlagen anbelangt, so besitzen Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe gem. DIN 18005 nur ein vergleichsweise geringes Schutzbedürfnis gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen (Schallimmissionen), da sie regelmäßig nur am Tage genutzt werden. Der maßgebliche Orientierungswert liegt bei 55 dB(A) (Tag und Nacht), so dass die Windenergie-
1.20	<i>Puffer von 400 m um Grün- und Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe</i>		●		

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					nutzung sehr dicht heranrücken könnte. Da Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten jedoch für die Erholung vorgesehen sind und Friedhöfe Verstorbenen als würdige Ruhestätte dienen und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind, wird als weiche Tabuzone ein etwas größerer Puffer von 400 m angesetzt. Das Vorhandensein einer optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurde zwar von der Rechtsprechung nur gegenüber Wohnnutzung bejaht, aber der Plangeber orientiert sich zumindest an der Größe der daraus abgeleiteten Abstände, um Grün- und Parkanlagen sowie Kleingärten und Friedhöfe nicht zu entwerten.
1.21	für die Bebauung vorgesehene Flächen	vorgesehene Flächen gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BauN-VO aus aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplänen		●	Flächennutzungspläne definieren als vorbereitende Bauleitpläne die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung (§ 5 Abs. 1 BauGB). Sie sind allerdings gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher stellen sie keine harte Tabuzone dar. Trotzdem sollen sie als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden nicht entgegen zu stehen. Aus demselben Grund werden als weiche Tabuzone auch Puffer um die entsprechenden vorgesehenen Nutzungen angesetzt. Ihre Größe wird analog zum Vorgehen bei bereits vorhandener Nutzung bestimmt (siehe die Kriterien 1.2-4 und 1.6).
1.22		<u>Dort, wo noch keine WEA stehen:</u> Puffer von 1000 m um alle FNP-Flächen mit hohem Schutzanspruch		●	
1.23		<u>Dort, wo bereits WEA stehen:</u> Puffer von 1.000 m um alle FNP-Flächen mit hohem Schutzanspruch		●	
1.24		Puffer von 300 m um alle FNP- Flächen mit niedrigem Schutzanspruch		●	
1.25		Industriegroßflächen (gem. LEP 2025 4.3.1)		●	

Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
			hart	weich		
1.26	Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG	<i>Puffer von 400 m bis 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gem. ThürKOG</i>		●		<p>Gemäß § 1 Abs. 1 ThürKOG sind Kurorte „Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen natürliche Heilmittel des Bodens oder das Klima oder wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren nach Kneipp durch zweckentsprechende medizinische und andere Einrichtungen zur Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit angewendet oder genutzt werden und die einen artgemäßen Kurortcharakter aufweisen.“</p> <p>Erholungsorte sind gem. § 1 Abs. 2 ThürKOG „Gemeinden oder Gemeindeteile mit landschaftlich bevorzugten und klimatisch begünstigten Gegebenheiten, die geeignete lufthygienische Verhältnisse nachweisen können und deren Ortscharakter sowie die touristische Infrastruktur den spezifischen Belangen von Erholung und Freizeit Rechnung tragen.“</p> <p>Um den artgemäßen Kurortcharakter bzw. die landschaftlichen Qualitäten im Umfeld dieser Orte nicht zu gefährden, stellt der Plangeber eine Pufferzone von 400 m bis 2.000 m als weiche Tabuzone ein.</p>
lfd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
2. Natur- und Landschaftsschutz						
2.1		Naturschutzgebiete	●			Laut § 23 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Der Plangeber geht von einem Regelfall aus, dass Naturschutzgebiete zum Schutz der vorliegenden Natur per Verordnung ausgewiesen werden und typisiert im Rahmen seiner Befugnis alle NSG als harte Tabuzone.
2.2	Schutzgebiete	Nationalpark Hainich	●			Nach § 8 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich sind alle Handlungen, die das Gebiet, seinen Haushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können, verboten.
2.3		Nationales Naturmonument „Grünes Band“		●		Die Aufnahme dieser – bisher in Thüringen nicht vertretenen - Schutzgebietskategorie erfolgt in Hinblick auf das geplante NN „Grünes Band“. Nationale Naturmonumente (NN) sind gemäß § 24 Abs. 4 BNatSchG wie Naturschutzgebiete zu schützen (harte Tabuzone). Bis zur verbindlichen Ausweisung als NN wird das „Grüne Band“ auf Grund seiner

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					herausragenden Bedeutung als landeskulturelle Erinnerungslandschaft und für den Biotopverbund als weiche Tabuzone bereits von der Windenergienutzung ausgenommen.
2.4	Biosphärenreservate - „Rhön“ - „Thüringer Wald“	●			Gemäß § 4 der Biosphärenreservatsverordnungen „Rhön“ und „Thüringer Wald“ ist es in allen Zonen verboten, baugenehmigungspflichtige Anlagen zu errichten oder den Landschaftscharakter auf andere Art und Weise zu verändern. Die Erweiterung des Biosphärenreservates Thüringer Wald wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt am 31.12.2016 veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.
2.5	Landschaftsschutzgebiete - „Thüringische Rhön“ - „Thüringer Wald“ - „Hildburghäuser Wald“	●			Nach § 26 BNatschG / § 13 ThürNatG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Ergänzend dazu legt § 56b Abs. 1 ThürNatG ein Bauverbot in übergeleiteten bestehenden Landschaftsschutzgebieten fest, sofern nicht die Unterschutzstellung oder der Landschaftspflegeplan entgegenstehende Regelungen enthält. Die Landschaftspflegepläne zu den Landschaftsschutzgebieten „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“ beinhalten keine dem Bauverbot entgegenstehenden Aussagen. Damit gilt das in § 56b Abs. 1 ThürNatG normierte Bauverbot.
2.6	Wald in den Landschaftsschutzgebieten: - „Thüringische Rhön“ - „Thüringer Wald“ - „Hildburghäuser Wald“	●			Sollen Windenergieanlagen in einem Wald errichtet werden, so ist dazu eine Waldumwandlung (= Änderung der Nutzungsart) erforderlich. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Waldumwandlung sind in § 10 ThürWaldG festgeschrieben. Festgelegt ist auch, dass das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde vorliegen muss. Die unteren Naturschutzbehörden wiederum sind an das ThürNatG gebunden, das in § 56b Abs. 1 regelt: „In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten ... 4. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.“ In allen übergeleiteten Landschaftsschutzgebieten ist naturschutzrechtlich also grundsätzlich die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten, sofern nicht die Unterschutzstellungen und Landschaftspflegepläne im Einzelnen etwas anderes besagen. Diese Unterlagen wurden für jedes LSG überprüft. Nirgendwo findet sich eine Regelung, die das Waldumwandlungsverbot relativiert. Damit steht dieses naturschutzrechtliche Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen. (Es könnte nur über eine naturschutzrechtliche Be-

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					freierung einerseits und Einvernehmenserteilung gegenüber der Forstbehörde andererseits überwunden werden. Befreiungen können jedoch nur einzelfallbezogen erteilt werden, so dass alleine die abstrakt bestehende Möglichkeit, dass ggf. irgendwo eine Befreiung erteilt werden könnte, den Charakter einer harten Tabuzone – zumindest auf der Maßstabsebene der Regionalplanung – nicht in Frage stellt.)
2.7	Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal	●			Gemäß § 4 der Verordnung über den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist die Errichtung von Windparks und Windenergieanlagen im Naturpark verboten. Rechtliche Gründe sprechen somit für eine harte Tabuzone
2.8	Naturpark Thüringer Wald			●	Laut Naturparkverordnung „Thüringer Wald“ ist lediglich der Rennsteigbereich für Windenergieanlagen ausgeschlossen. Der übrige Bereich hat kein explizites Verbot, ist jedoch aus naturschutzfachlichen, touristischen und kulturhistorischen Gründen als sensibel zu werten. Weite Teile werden durch das Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald (harte Tabuzone) von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Es verbleiben jedoch Restflächen im Naturpark, die im Rahmen einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Möglichkeit der Windenergienutzung geprüft werden.
2.9	Rennsteig	●			Laut Naturparkverordnung „Thüringer Wald“ ist es im Rennsteigbereich verboten, Windparke und Windkraftanlagen zu errichten. Der Rennsteig des Thüringer Waldes, einer von über 316 Rennsteigen und Rennwegen im deutschen Sprachraum, ist in seinem Verlauf und seiner Bedeutung einzigartig. Sein 170 km langer Lauf über den Kamm des Thüringer Waldes und Teilen des Frankenwaldes ist eine historische Zeitreise und landschaftliche Genussreise zugleich. Er ist der älteste und mit etwa 100.000 Wanderern jährlich der meistbegangene Weitwanderweg Deutschlands. Der Rennsteig ist gemäß § 2 Abs. 2 ThürDSchG als Einzel-Kulturdenkmal ausgewiesen. Der Denkmalschutz bezieht sich auf den historischen Verlauf des Rennsteigs sowie seine Sachteile Grenzsteine, Wegweiser, Gedenksteine und Schrifftafeln sowie Wegkreuzungen, Pässe und Raststätten.
2.10	<i>Puffer von 3000 m beidseitig vom Rennsteig</i>			●	Auf Grund der Wegführung des Rennsteigs auf dem Kamm des Thüringer Waldes wird er von zahlreichen Aussichtspunkten flankiert, die einen weiten Blick in das Vorland freigeben und zugleich einen wesentlichen Reiz des Wanderweges darstellen. Gleichzeitig bildet die Kammlinie des Gebirgszuges des Thüringer Waldes/ Schiefergebirge eine herausragende, weithin sichtbare und damit raumprägende Landschaftsdominante. Mit einem Puffer von 3000 m beidseits des Rennsteigs wird der Empfeh-

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					lung des Denkmalschutzes gefolgt, die erlebbaren Landschaften und die einsehbaren Landschaftsbilder entlang des Rennsteigs als zu schützende Einheit zu betrachten und gleichzeitig ein Respektabstand zur Horizontlinie/ Kammlage des Thüringer Waldes gesichert.
2.11	<i>Puffer von 3000 m bis 6000 m beidseitig vom Rennsteig</i>			●	Das Übertreten der Kammlage durch Windenergieanlagen soll durch die erweiterte Pufferzone im Rahmen der Einzelfallbetrachtung vermieden werden und entspricht im Übrigen dem Vorgehen gemäß lfd. Nr. 4.5 (Einstufung des Rennsteigs als Kulturdenkmal mit erhöhter Raumwirkung / Stufe C).
2.12	Natura-2000: - -EG-Vogelschutzgebiete - -FFH-Gebiete			●	Der Plangeber geht aufgrund des internationalen Ranges des Schutzes der Natura-2000-Gebiete und den damit verbundenen Verpflichtungen davon aus, dass ihnen eine erhebliche naturschutzfachliche Wertigkeit zukommt, welche, unabhängig von den im Einzelnen noch durch Verordnung zu regelnden Schutzgegenständen und Erhaltungszielen, ein generell hohes regionalplanerisches Sicherungsbedürfnis auslöst. Er nimmt diese Gebiete daher pauschal von der Windenergienutzung aus und ordnet sie als weiche Tabuzone ein.
2.13	Sicherstellung des Umgebungsschutz von EG-Vogelschutzgebieten			●	EG-Vogelschutzgebiete können durch Einwirkungen aus der Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. Wieweit dies durch Windenergieanlagen erfolgen kann, ist jedoch vom Erhaltungsziel des Einzelgebietes abhängig. Windenergiesensible Vogelarten können z.B. auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass der Austausch zwischen den EG-Vogelschutzgebieten nicht erheblich gestört wird (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen könnten, wenn im Umfeld Windenergieanlagen errichtet werden. Bezüglich der Abstände zu den EG-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck orientiert sich der Plangeber im Rahmen der Einzelfallprüfung an den pauschalen „Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (sog. „Helgoländer Papier“ / Stand April 2015). Eine pauschale Berücksichtigung des „Helgoländer Papiers“ erfolgt aber nicht, da zu befürchten ist, dass der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft werden kann.
2.14	Geschützte Landschaftsbestandteile / Flächen-naturdenkmale	●			Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG /§ 17 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					der geltenden Rechtsverordnung verboten. Diese Aussagen treffen sinngemäß auch für die übergeleiteten Flächennaturdenkmäler (§ 26 ThürNatG) zu. Da es sich hier i. d. R. um kleinflächige Schutzgebiete (< 5 ha) handelt, wäre die Errichtung einer Windenergieanlage (Fundament) + Kranstellfläche + Zuwegung gleichbedeutend mit dem Totalverlust des Gebietes. Aus diesem Grund stuft der Plangeber diese Flächen als harte Tabuzone ein.
2.15	Naturdenkmale / Geschützte Gehölze			●	Die Beseitigung des <u>Naturdenkmals</u> (§28 BNatschG /§16 ThürNatG) sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsverordnung verboten. Die o.g. Aussagen treffen sinngemäß auch für die übergeleiteten Geschützten Gehölze (§ 26 ThürNatG) zu. Auf Grund ihrer Kleinteiligkeit (Felsbildungen, Quellen, alte oder seltenen Bäume/Baumgruppen) besteht aber die Möglichkeit, diese Schutzkategorien in Vorranggebiete Windenergie zu integrieren ohne Gefahr zu laufen, dass sich die Windenergienutzung nicht durchsetzen kann. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist dieser Sachverhalt zu klären.
2.16	geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND, NN, Naturwaldparzelle)			●	Bei Planungen handelt es sich um einen dynamischen Prozess, dem am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass im Einzelfall der Entwicklungsstand der Planung, der Umgriff, der beabsichtigte Schutzzweck und das Schutzziel etc. in die Abwägung einbezogen werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Institutionen. Auch wenn diese Gebiete noch nicht unter Schutz gestellt worden sind, so ist ihre grundsätzliche Schutzwürdigkeit gegeben. Aus diesem Grund werden sie im Sinne einer planerischen Vorsorge mit einem hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Da insbesondere die geplanten Landschaftsschutzgebiete bereits vor vielen Jahren abgegrenzt wurden und es unsicher ist, ob die Planungen tatsächlich weiter verfolgt werden, eignen sie sich nicht als pauschal anzuwendende Tabuzone.
2.17	Gesetzlich geschützte Biotope	●			Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Biotoptypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Gemäß § 30 BNatSchG/§ 18 ThürNatG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Aus diesem Grund werden gesetzlich geschützte Biotope als harte Tabuzone eingestellt. Punktueller und linienhafte geschützte Biotope können in ein Vorranggebiet integriert

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					werden, wenn die Errichtung von WEA nicht zu einer entsprechenden Beanspruchung führt.
2.18	Artenschutz außerhalb von Schutz- gebieten	Wiesenbrütergebiete		●	Wiesenbrütergebiete haben einen hohen artenschutzfachlichen und landeskulturellen Wert. Sie besitzen keinen Gebietsschutz nach Naturschutzrecht wie z.B. Naturschutzgebiete. Eine Einstufung als hartes Tabukriterium ist daher nicht möglich. Die Sicherung ihrer Existenz bzw. Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit basieren auf einem naturschutzfachlichen Förderprogramm des Freistaates Thüringen. Damit unterliegen sie auch einer regelmäßigen Kontrolle hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit. Das entscheidende Kriterium für die Auswahl förderwürdiger Flächen ist die Vernässung des Grünlandes, die die ökologische Voraussetzung für das Vorkommen der Wiesenbrüter darstellt, des Weiteren eine Mindestgröße von 20 ha und die Bereitschaft der Landwirte, Meliorationsmaßnahmen zu unterlassen und eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen, z. B. durch Anlegen von Kleingewässern, durchzuführen. Diese Kriterien verdeutlichen die hohe Bedeutung der Gebiete, die in der Agrarlandschaft Südwestthüringens selten sind. Der Bau von Fundamenten und/oder Wegen für Windkraftanlagen in diesen Gebieten würde deren Wasserhaushalt verändern und somit große Teile zerstören. Dem Erhalt und der Sicherung dieses selten gewordenen und standortgebundenen (!) Nutzungs- bzw. Lebensraumtyps ist daher eine entsprechende Priorität einzuräumen.
2.19		Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG		●	Im Zusammenhang mit dem Landschaftsrahmenplan als Fachplan des Naturschutzes auf Ebene der Regionalpläne wird darauf hingewiesen, dass die obere Naturschutzbehörde beabsichtigt, im vorgesehenen Zeitraum der Fortschreibung der Regionalpläne ein „landesweites Biotopverbundkonzept für Thüringen“ als Teilplan des Landschaftsrahmenplanes aufzustellen. Ein entsprechendes Fachgutachten zum Teilplan liegt seit Dezember 2014 vor und geht seitdem als Kriterium in die aktuellen naturschutzfachlichen Forderungen zur Flächensicherung ein. Die dort ermittelten Flächen sind entsprechend ihrer räumlich-funktionalen Bedeutung im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu wichten. Bei den so genannten Kernflächen ist davon auszugehen, dass auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit eine Nutzung durch WEA nicht möglich ist.
2.20		Dichtezentren für - Schwarzstorch, - Wanderfalke,		●	Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsge-

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
	- Wachtelkönig, - Uhu				<p>meinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergieanlagensensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Für die Ebene der Regionalplanung wird empfohlen, die Abstandsempfehlungen zu Brutplätzen/Brutvorkommen (nur) innerhalb von Dichtezentren windenergiesensibler Vogelarten anzuwenden.</p> <p>In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag wurden acht Vogelarten ermittelt, für die es als sinnvoll erachtet wurde, Dichtezentren zu bestimmen, weil sie in Thüringen großräumig verbreitet sind und i.d.R. in abgegrenzten Revieren brüten. Auch im avifaunistischen Fachbeitrag wird der Regionalplanung empfohlen, innerhalb der Dichtezentren die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu Brutplätzen/Brutvorkommen anzuwenden. Im Gegenzug könne außerhalb der Dichtezentren die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Indem die Dichtezentren von Windvorranggebieten freigehalten werden sollen, können sie laut avifaunistischem Fachbeitrag die Funktion von Quellpopulationen übernehmen, die Verluste an anderen Standorten ausgleichen können. Die Dichtezentren wurden auf der Basis des aktuellen Datenbestands zu den Brutvorkommen anhand eines statistischen Verfahrens ermittelt (Gis-gestützte Kerndichteschätzung), wobei die Geometrien der Dichtezentren insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald-Offenland-Grenze angepasst wurden. Als Ziel wird im avifaunistischen Fachbeitrag angegeben, dass mindestens 20% der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art Bestandteil von Dichtezentren sein sollten.</p> <p>Der Plangeber hält die Empfehlung, auf regionalplanerischer Ebene einem populationsbasierten Ansatz in Form von Dichtezentren zu folgen, für sinnvoll. Auf diese Weise ist es möglich, gewichtige Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zu berücksichtigen, ohne die übergeordnete, regionalplanerische Betrachtungsebene zu verlassen. Es ist – insbesondere bei weit verbreiteten Vogelarten – nicht sinnvoll, eine mittelfristige Planung an einzelnen Horsten auszurichten, wenn es bei den besetzten Horsten von Jahr zu Jahr deutliche Abweichungen gibt. So ist der Rotmilan in Thüringen beispielsweise nur zu 50 % horsttreu, d.h. nur ca. 50% der Horste werden im darauffolgenden Jahr wiederbesetzt. Allein schon während des sich über mehrere Jahre hinziehenden Planaufstellungsverfahrens stellt dieser Sachverhalt den Plangeber vor eine unlösbare Aufgabe.</p> <p>Der Plangeber hat sich daher dafür entschieden, den populationsbezogenen Ansatz vorzuziehen und durch Einstufung der Dichtezentren als weiche Tabuzone diese voll-</p>

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					ständig von Vorranggebieten Windenergie freizuhalten.
2.21	Artspezifische Mindestabstände zu den Brutvorkommen seltener windenergieanlagensensibler Vogelarten (Rohrdommel, Zwergrohrdommel, Seeadler, Fischadler, Kranich, Lachmöwe, Sumpfohreule)			●	Nicht alle Vogelarten sind gleichermaßen vom Ausbau der Windenergienutzung betroffen. Ein Kollisionsrisiko besteht vor allem für diejenigen Arten, die gegenüber den Windenergieanlagen kein Meideverhalten an den Tag legen. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat besonders windenergie-sensible Vogelarten identifiziert und Abstandsempfehlungen formuliert (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Im Gegensatz zu den weit verbreiteten, windenergie-sensiblen Vogelarten (siehe oben) können für die seltenen windenergieanlagensensiblen Arten keine Dichtezentren ermittelt werden. Bei diesen Vogelarten hält es der Plangeber für sinnvoll, auf die Abstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten zurückzugreifen und sie auf dem Wege der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Welche seltenen windenergie-sensiblen Vogelarten in Thüringen vorkommen, stellt der im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) von der Vogelschutzwarte erarbeitete avifaunistische Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne dar.
2.22	Vogelzugkorridore			●	Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten hat angesichts des fortschreitenden Ausbaus der Windenergienutzung Empfehlungen formuliert, welche Vogellebensräume samt Umgebungsbereichen von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten (Berichte zum Vogelschutz, Band 51, 2014). Unter diesen Lebensräumen werden u.a. „Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)“, „regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1% Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule“, „Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln“ sowie „überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore“ genannt.
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)			●	In Thüringen hat die Vogelschutzwarte Seebach im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) einen avifaunistischen Fachbeitrag für die Fortschreibung der Regionalpläne erarbeitet. In diesem Fachbeitrag werden Zugkorridore und „avifaunistisch bedeutsame Gebiete“ (ABG) dargestellt. Letztere spielen insbesondere für Mauser, Zug- und Winterbestände heimischer Vogelarten eine Rolle und bilden zusammen mit den Zugkorridoren ein Verbundsystem, das insbesondere für die saisonalen Wanderbewegungen von Bedeutung ist. Es wird empfohlen, den Vogelzugkorridoren bei der Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen,

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					<p>ebenso wie den ABG, insbesondere wenn es sich um national oder international bedeutsame Gebiete handelt. Bei regionalen ABG, die ausschließlich Wasserflächen und Uferbereiche enthalten, wird außerdem empfohlen, entsprechend der Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen angemessenen Pufferbereich in die Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p>Der Fachbeitrag unterscheidet bei den Zugkorridoren nicht in regionale und überregionale Bedeutung. Gleichzeitig sind die Zugkorridore häufig mit mehreren Kilometern Breite dargestellt.</p> <p>Der Plangeber entscheidet sich der Empfehlung der Vogelschutzwarte zu folgen und dem Verbundsystem aus Zugkorridoren und Avifaunistisch bedeutsamen Gebieten einen hohen Stellenwert in der Abwägung einzuräumen. Aufgrund der dargestellten fachlichen Situation weist der Plangeber entgegen dem Windenergieerlass jedoch keine weiche Tabuzone aus, sondern beschließt die Kriterien im Einzelfall zu prüfen (u.a. hinsichtlich der Lage zur Hauptachse bzw. der Bedeutung des Belanges Gebietes) und in die Abwägung einzustellen.</p>
2.24		Fließgewässer 1. und 2. Ordnung, stehende Gewässer (laut ATKIS)	●		<p>Rechtliche oder tatsächliche Gründe sprechen für eine harte Tabuzone. Nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen an Gewässern erster Ordnung sowie anstehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Für alle oberirdischen Gewässer gilt zudem § 79 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) (Genehmigung für bauliche Anlagen und Gebäude).</p> <p>Weitere Ansatzpunkte für die Untermuerung als hartes Tabukriterium sind auch §§ 5, 6 und 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p> <p>Fließgewässer sind wichtige Teile des Biotopverbundes. Als Leitbahnen und Trittsteine in der Landschaft sind sie besonders artenreich. Der Freistaat Thüringen unternimmt seit Jahren große Anstrengungen, die Durchgängigkeit der Fließgewässer zu erreichen und den ökologischen Zustand zu verbessern. Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist die Erreichung des guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers. Dazu müssen bei Oberflächengewässern ein guter chemischer und ökologischer Zustand erreicht werden. Darüber hinaus gilt ein Verschlechterungsverbot für alle Gewässer. Des Weiteren sprechen landschaftsästhetische Gründe und die Erholungsnutzung, die dort ausgeübt wird, gegen eine Windenergienutzung.</p> <p>Die im ThürWG definierten Uferbereiche (10 m bei Gewässern 1.Ordnung / 5 m bei Gewässern 2.Ordnung jeweils landseits der Böschungsoberkante) sind im regionalplanerischen Maßstab nicht darstellbar und werden auf die Genehmigungsebene ab-</p>
2.25	Sonstige naturschutzfachlich wertvolle bzw. aufzuwertende Räume	<i>Puffer von 50 m um Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer größer 1 ha</i>	●		

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					geschichtet. Diese Bereiche können jedoch in ein Vorranggebiet Windenergie integriert werden, bleiben aber harte Tabuzone.
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume über 50 km ²		●		<p>Die in der Planungsregion Südwestthüringen in Abstimmung mit der ONB und TLUG bestimmten unzerschnittenen, störungsarmen Räume (UZSR) > 50 km²:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hainich 2) Mittlerer Thüringer Wald zwischen Struth-Helmershof, Georgenthal (Mittelthüringen) und Oberhof 3) Plessmassiv zwischen Dermbach, Bad Salzungen und Breitungungen 4) Dolmar - Buntsandsteinland südlich von Schmalkalden 5) Östlicher Thüringer Wald zwischen Schmiedefeld a. R. (Mittelthüringen), Neustadt a. R. (Mittelthüringen) und Waldau, <p>deren naturräumlicher Zustand kaum durch Siedlungs- und Infrastrukturstruktur überprägt bzw. beeinträchtigt wird, sollen in ihren wertgebenden Merkmalen – Unzerschnittenheit/Störungsarmut – erhalten bleiben und für nachfolgende Generationen bewahrt werden. Da der Verlust von unzerschnittenen, störungsarmen Räumen in der Regel nicht reversibel ist, stuft der Plangeber diese Räume als weiche Tabuzone ein.</p> <p>Im Gegensatz dazu stehen die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) von der TLUG. Diese Gebiete haben Windenergieanlagen (-parks) nicht als zerschneidenden Indikator, so dass die UZVR nicht als Tabuzone oder als abzuwägender Belang eingestellt werden.</p>
2.27	<p>Naturschutzgroßprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Rhönhutungen; • Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“ 		●		<p>Das <u>Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Rhönhutungen“</u> liegt vollflächig im Biosphärenreservat Rhön und hat eine Größe von insgesamt 13.400 ha (Kerngebiet:3.500 ha). Das Projektgebiet ist besonders durch die artenreichen Kalkmagerrasen (Hutungen) geprägt, die sich im Laufe der Jahrhunderte durch Schafbeweidung herausbildeten. Die Optimierung und Wiederherstellung der Kalkmagerrasen - mit all ihren Varietäten - stand im Mittelpunkt des Naturschutzgroßprojektes (NGP) „Thüringer Rhönhutungen“. Da Kalkmagerrasen äußerst artenreiche Lebensräume darstellen, trägt das Naturschutzgroßprojekt zum Erhalt der biologischen Vielfalt in der Rhön, einer der dreißig 'Hotspotregionen der biologischen Vielfalt' in Deutschland, bei. Die Förderung für das Projekt endete 2016.</p> <p>Leitziel des <u>Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal“</u> ist der Biotopverbund zahlreicher naturschutzfachlich wertvoller Lebens-</p>

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					<p>räume, wobei dem Grünen Band als "Rückgrat" eine Vernetzungsfunktion zukommt. Großflächige Wälder, wertvolle Kulturlandschaftsbiotopie und Fließgewässer sind über geeignete Trittsteine und Korridore daran angebunden.</p> <p>Hauptzielsetzung ist es, naturnahe Abschnitte des Grünen Bandes im Projektgebiet dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu erhalten und andere Bereiche gezielt zu entwickeln, um den naturschutzfachlichen Wert wiederherzustellen. Weitere Ziele sind der dauerhafte Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller, seltener oder bedrohter Waldgesellschaften und Kulturlandschaftsbiotopie sowie die Fließgewässerrenaturierung in ausgewählten Abschnitten.</p> <p>Der Plangeber möchte die Zielsetzungen und eingesetzten finanziellen Mittel dieser Projekte nicht konterkarieren und stellt diese vorsorglich als weiche Tabuzone ein.</p>
2.28	Ausgleichsflächen			●	<p>Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehen die Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsstrukturen vor und unterliegen nach § 15 BNatSchG i.V. mit dem jeweiligen Genehmigungsbescheid in der Regel einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung. Das Eingriffskompensationskataster (EKIS) bietet die Möglichkeit eine differenzierte Betrachtung dieser Flächen vorzunehmen.</p> <p>Die Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden ebenso in die Einzelfallbetrachtung einbezogen.</p>
2.29	Wald	Naturwaldparzellen	●		<p>Rechtliche Gründe (§ 9 ThürWaldG) begründen die harte Tabuzone. Naturwaldparzellen dienen einer ungestörten natürlichen Entwicklung von Wäldern mit ihren Tier- und Pflanzenarten. In diesen Schutzgebieten ist die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart verboten. Dieses Verbot steht der Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich auf Dauer entgegen.</p>
2.30		Gesetzlich geschützte Waldbiotopie	●		<p>Bei diesen Biotopen handelt es sich um gefährdete Waldtypen, die unter einem pauschalen gesetzlichen Schutz stehen. Es gilt § 30 Abs. 2 BNatSchG, wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten sind. In §18 ThürNatG werden ergänzend weitere Biotopie unter Schutz gestellt.</p>
2.31		Wälder mit besonderer / herausragender Waldfunktion (gem. Landeswaldpro-		●	

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
	gramm) - Wald mit Lärmschutzfunktion, - Wald mit Flussuferschutzfunktion, - Wald mit Bodenschutzfunktion, - Wald mit historischer Waldbewirtschaftungsform, - wissenschaftliche Versuchsflächen, - Forstliche Saatgutbestände, - Wald mit Sichtschutzfunktion, - Wald in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten I und II, - Wald in Überschwemmungsgebieten, - Wald im Nationalpark, - Wald im Biosphärenreservat, - Wald in Natura-2000-Gebiete (FFH, SPA), - Wald in Naturschutzgebieten, - Wald in Landschaftschutzgebieten, - Wald in Flächennaturdenkmalen, Naturdenkmalen, Geschützten Gehölzen, Geschützten Landschaftsbestandteilen				sehr hoher Intensität bzw. Überlagerung auf oder besitzen eine besonders hohe Schutzwürdigkeit. Diesen Wäldern wird gegenüber der Windenergienutzung pauschal ein höheres Gewicht beigemessen.

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
2.32	Forstliche Stilllegungsflächen		●		Im Rahmen des 25.000ha-Waldflächen-Stillegungsprogramms der Thüringer Landesregierung wurden forstliche Stilllegungsflächen bestimmt. Sie sind Bestandteil der Biodiversitätsstrategie des Freistaates Thüringen und beinhalten naturschutzfachlich wertvolle Bereiche. Auf den Stilllegungsflächen soll der Prozessschutz, d. h. eine natürliche Entwicklung des Waldes mit seiner Fauna und Flora ohne menschliche Eingriffe, ermöglicht werden. Dieser landesweit abgestimmten Strategie wird in der Abwägung ein höheres Gewicht als der Windenergienutzung zugesprochen.
2.33	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gem. Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion - Wald mit Immissionschutzfunktion - Wald mit Erholungsfunktion			●	Die genannten Waldfunktionen werden nicht pauschal als Tabuzone ausgewiesen, sondern es wird im konkreten Fall geprüft, ob ein Vorranggebiet zur Windenergienutzung nicht in Teilen doch möglich ist. Die Waldfunktionen Klimaschutz und Immissionsschutz sind von der Methodik zu ihrer Erhebung/Abgrenzung her gesehen nicht so belastbar oder könnten auch durch Ersatzmaßnahmen ihre Funktion weiter erfüllen. Die von den Thüringer Forstbehörden kartierten Wälder mit Erholungsfunktion haben nicht die notwendige Qualität, als dass sie pauschal als Tabuzone eingestuft werden könnten. Stattdessen werden diese drei besonderen Waldfunktionen mit einem hohen Gewicht in die Einzelprüfung eingestellt.
2.34	Forstliche Waldmehrungsflächen			●	Standorte > 5ha werden mit dem Forst auf ihre weitere Bedeutung überprüft.
2.35	<i>Puffer bis zu 200 m vom Waldrand</i>			●	Waldränder üben sehr hohe ökologische Funktionen aus. Da diese Funktionen unterschiedlich ausgeprägt sind, wird der Abstand im Offenland zu Waldgebieten im Einzelfall bestimmt (max. 200 m). Abstände werden vor allem dann als erforderlich angesehen, wenn Waldgebiete in den von der oberen Naturschutzbehörde als Kernräume des Waldbiotopverbundes definierten Wäldern liegen, wenn es sich um naturschutzfachlich hochwertige Wälder (z.B. Waldränder als Flugleitbahnen und Jagdgebiete von Fledermäusen u.a. Tieren) mit einem ebensolchen hochwertigen Waldumfeld (Grünland, Sträucher etc.) handelt oder wenn landschaftsästhetische Gesichtspunkte dafür sprechen, zwischen Windenergienutzung und Wald einen Abstand zu belassen.
2.36	Sonstiges			●	Die Inanspruchnahme von seltenen Böden oder Nassstandorten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Ausbildung schutzwürdiger Biotope ist zu vermeiden (BNatschG / ThürNatG). Dieser Belang wird im Einzelfall betrachtet.

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
2.37	Landschaftsbild / Blickbeziehungen			●	<p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern. Der Schutz des Landschaftsbildes ist ferner in § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als einer der öffentlichen Belange gelistet, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich (wie Windenergieanlagen es sind) entgegenstehen können.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie wird der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere durch die Ausweisung des Nationalparks Hainich, der Landschaftsschutzgebiete, des Naturparks Eichsfeld-Hainich-Werratal, der Biosphärenreservate, des Grünen Bandes (geplantes Nationales Naturmonument), der Natura-2000-Gebiete, der Naturschutzgroßprojekte, der Wälder mit besonderen/ herausragenden Waldfunktionen, der Überschwemmungsgebiete/überschwemmungsgefährdeten Gebieten als harte bzw. weiche Tabuzonen gewährleistet. Darüber hinaus tragen auch der Umgebungsschutz für Kulturdenkmäler/Kulturerbestandorte mit erhöhter/weitreichender Raumwirkung, die Siedlungsabstände sowie die Planungsleitlinie, dass Siedlungen nur bis zu einem gewissen Grad eingekreist werden dürfen, zum Schutz des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Für einen hinreichenden Schutz des Landschaftsbildes ist es allerdings auch notwendig, das Landschaftsbild innerhalb der Prüfflächen zu bewerten bzw. die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Landschaftsästhetik am konkreten Standort zu prüfen. Als Grundlage hierfür dient das Landschaftsbildgutachten Döpel 2006, dessen Methodik speziell auf die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen abgestimmt ist. Im Mittelpunkt steht dabei die visuelle Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Landschaftsräume in Bezug auf Nah- und Fernwirkungen der Windenergieanlagen.</p> <p>In der Einzelfallprüfung werden desweiteren Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Aussichtspunkten betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Blickbeziehungen sollen möglichst vermieden werden.</p> <p>Für den mittelfristigen Planungshorizont der Regionalplanung ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe bis zu 230 m den Stand der Technik darstellen werden. Bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung sind zumindest die Rotoren in der Regel weithin sichtbar. Folglich bestimmen Windenergieanlagen häufig in einem Umkreis von mehreren Kilometern das Landschaftsbild. Diesem Umstand trägt der Plangeber über den 5-km-Mindestabstand zwischen den Vorranggebieten Windenergie Rechnung. Mit der Entfernung nehmen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild ab und sind im Allgemeinen jenseits des 5 km-Mindestabstands nur noch als gering bis mäßig zu beurteilen. Es gibt</p>

Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel- fall	Begründung
		hart	weich		
					<p>jedoch Ausnahmen. Dort, wo die Landschaft besonders gut einsehbar ist, können Windenergieanlagen auch über die 5 km hinaus eine sehr dominante Wirkung entfalten, insbesondere dann, wenn es sich um große Standorte handelt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung erfolgt eine Betrachtung dahingehend, ob durch besonders weiträumige Blickbeziehungen auch jenseits von 5 km eine sehr dominante Wirkung der Windenergieanlagen und damit hohe Auswirkungen auf das Landschaftsbild vorliegen können.</p> <p>Vorbelastungen in Form von bestehenden Windenergieanlagen werden in die Bewertung der Beeinträchtigung der Landschaft von potentiellen Windvorranggebieten aufgenommen und können deren Intensität im Nah- und / oder Fernbereich mehr oder weniger abmildern. Andere störende technische Infrastrukturen, die als Vorbelastung gelten können, werden ebenfalls in die Abwägung zum Landschaftsbild eingestellt.</p>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
3. Verkehr und technische Infrastruktur						
3.1	Luftverkehr	Flugplätze	●		Gemäß Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gehören zu den Flugplätzen <ul style="list-style-type: none"> • Flughäfen, • Landeplätze (Verkehrs- und Sonderlandeplätze) sowie • Segelfluggelände. Flugplätze scheiden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung aus.	
3.2		Platzrunden, Bereiche innerhalb der Platzrunden und äußerer Puffer von 400m zum Gegenanflug und Endanflug sowie von 850m zu den anderen Teilen der Platzrunden (inklusive Kurventeile)		●	Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR). Sie dient z.B. der Einleitung eines sicheren Landeanfluges, aber auch dem Schutz lärmempfindlicher Gebiete rund um den Flugplatz, indem sie möglichst wenig Siedlungsgebiet überquert. Aus diesem Grund ist es auch nicht unbedingt einfach, Platzrunden zu verlegen, ohne dadurch Lärmimmissionen für die umgebenden Siedlungen zu vergrößern. Soweit nicht von der zuständigen Luftverkehrsbehörde abweichend festgelegt, werden Platzrunden linksherum (entgegen dem Uhrzeigersinn) geflogen, damit der links sitzende Pilot die Landebahn während des gesamten Manövers im Auge behalten kann. Die Platzrunde wird grundsätzlich als Linie vorgegeben. Aufgrund von Witterungseinflüssen o.ä. kann sie aber nicht immer exakt eingehalten werden. Die „gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ empfehlen, die Platzrunden an sich, die Bereiche innerhalb der Platzrunden und gewisse Puffer nach außen hin von Hindernissen frei zu halten. Der Plangeber setzt diese Empfehlungen um, indem er diese Bereiche als weiche Tabuzone von Vornherein von der Windenergienutzung ausnimmt.	
3.3		Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden			●	Bauschutzbereiche werden nicht pauschal von der Windenergienutzung ausgenommen. Vielmehr werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche auf dem Wege der Einzelfallprüfung ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Keine weitere Berücksichtigung im Prüfablauf. Gemäß Aussage der Deutsche Flugsicherung (DFS) entsteht für zivile Flughäfen keine Ablehnung, wenn ein höheres Hindernis (z. B. Windenergieanlage) die MVA anheben würde. Daher wird dieses Kriteriums im weiteren Prüfablauf nicht mehr berücksichtigt.
3.4		Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber			●	Der Tieffluggangkorridor für Kampfhubschrauber ist aus flugbetrieblichen Gründen hindernisfrei zu halten, da ansonsten Leib und Leben der Besatzung gefährdet sind. Der Fluggangkorridor hat eine Mindestbreite von insgesamt 3 km (jeweils 1,5 km von der Mittel-

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					linie) und eine Mindesthöhe von 45 m ü. Grund. Da ein Teil der Flächen im Korridor bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und der Korridor entsprechend dem Stand der Technik Veränderungen unterliegt, kommt eine Abwägung dieses Belanges als weiche Tabuzone nicht in Betracht. Stattdessen erfolgt eine Abwägung im Rahmen der Einzelfallprüfung.
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“			●	Die Deutsche Flugsicherung (DFS) fordert innerhalb des Schutzbereiches kein generelles Bauverbot; sie wird jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Topographie der Umgebung, der geplanten Bauhöhe, der Lage der Bauvorhaben in Bezug auf die Anlage und des verwendeten Materials prüfen, ob durch das Bauvorhaben eine Beeinflussung der Abstrahlung der Flugsicherungsanlage zu erwarten ist.
3.6	<i>Puffer von 600 m um Start- / Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger</i>			●	Hängegleiter und Gleitschirme (Gleitsegel) sind Luftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 LuftVG. Wie aus § 25 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 31c LuftVG und der „Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden (BeauftrV)“ hervorgeht, dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) eine Erlaubnis erteilt hat. Die vom DHV erteilten Erlaubnisse weisen stets einen Widerrufsvorbehalt, teilweise auch eine Befristung auf. Es besteht jedoch keine Rechtspflicht, eine Erlaubnis nur deshalb zu widerrufen, weil der Start- und Landeplatz mit einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung überplant werden soll. Dies bedeutet, dass sich die Regionalplanung mit den Belangen der genehmigten Luftsportausübung auseinanderzusetzen hat. Nach den bisherigen Erkenntnissen des DHV ist ein Abstand von ca. 600 m zwischen den Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitschirme einerseits sowie Windenergieanlagen andererseits erforderlich. Der Abstand ist allerdings einzelfallabhängig, wobei unter anderem die topographischen Gegebenheiten sowie die Dimensionen der geplanten Windenergieanlage von Bedeutung sind.
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände			●	Flugmodelle gehören nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG zu den Luftfahrzeugen. Sie bedürfen gemäß § 20 LuftVO bei einem Aufstiegs-gewicht von über 5 kg einer Aufstiegs-erlaubnis durch die obere Luftfahrtbehörde. In der Regel wird von der Luftfahrtbehörde für jedes Gelände ein Flugsektor festgelegt, innerhalb dessen mit den Modellen geflogen werden darf. Die Größe des Flugsektors hängt unter anderem davon ab, für welche Flugmodelle die Aufstiegs-erlaubnis beantragt wird. Die Festlegungen zum Flugsektor sind immer Einzelfallregelungen, so dass jedes Gelände individuell zu betrachten ist.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
3.8	Straßen- verkehr	Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Straßen (Bundesautobahnen ohne Tunnel, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen)	●		Aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen stellen vorhandene und planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen eine harte Tabuzone dar. Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen in einer Entfernung bis 40m bei Bundesautobahnen und bis zu 20m bei Bundesstraßen jeweils gemessen vom äußeren Fahrbahnrand Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden (Bauverbotszone). Eine mit Bundesstraßen vergleichbare Regelung findet sich auch in § 24 Abs.1 ThürStrG. Daher werden diese Puffer inklusive des Rotorradius (als äußere Begrenzung der WEA) als harte Tabuzonen von der Windenergienutzung freigehalten. Gem. § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs.2 ThürStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen in den bestimmten Abständen von 40 m bzw. 100 m der Zustimmung der obersten bzw. der unteren Straßenbaubehörde (Baubeschränkungszone). Die Zustimmung nach darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG bzw. § 24 Abs. 3 ThürStrG). Der Plangeber möchte vermeiden, dass im Straßenverkehr Irritationen durch die Drehbewegung von Windenergieanlagen entstehen und gewichtet daher innerhalb der Baubeschränkungszone pauschal die Sicherheit des Straßenverkehrs höher als die Windenergienutzung.
3.9		<i>Puffer für die Anbauverbotszone: bei Bundesautobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 m, bei Landes- und Kreisstraßen 20 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn</i>	●		
3.10		<i>Puffer für den Baubeschränkungsbereich: bei Bundesautobahnen 100 m, bei Bundesstraßen 40 m, bei Landes- und Kreisstraßen 40 m beidseitig zur befestigten Fahrbahn</i>		●	
3.11		G geplante, bereits raumgeordnete Straßenverläufe – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbe- reich (s.o.)		●	
3.12		Sonstige Straßenplanungen, die (noch) nicht raumgeordnet wurden.			
3.13	Bahnverkehr	Gewidmete Bahnflächen außer Tunnelbauwerke	●		Gewidmete Bahnflächen (Bahnhofs- und Betriebsanlagen sowie Schienenstrecken) werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung aus-

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
3.14	<i>Puffer 200 m zu gewidmeten Bahnflächen</i>			●		genommen. Für einzuhaltende Mindestabstände von WEA existieren derzeit weder verbindliche Abstandsregelungen noch ein technisches Regelwerk. Dennoch sind bei der Errichtung von WEA Anforderungen zu beachten, um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA für die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können. Gemäß der Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes soll der Mindestabstand entweder dem zweifachen Rotordurchmesser oder mindestens der maximalen Höhe einer WEA entsprechen. Aus Sicherheitsaspekten entscheidet sich der Plangeber in der Abwägung bezüglich der Windenergienutzung für einen Puffer von 200 m.
3.15	Trassensicherung Schienenverbindung sowie Gebiete, die sich als Trassensicherung Schiene eignen				●	Schienenverbindungen, die von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden, aber im Regionalplan als Trassenverlauf gesichert wurden oder gesichert werden könnten, werden in die Einzelfallprüfung eingestellt.
3.16	Strom-, Wasser- und Gasversorgung	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Hoch- und Höchstspannungsleitungen über AC 45 kV, (45 m beidseitig der Leitungstrassenachse)	●			Für Freileitungen aller Spannungsebenen gelten die jeweils in der DIN EN 50341-2-4:2016 geregelten Mindestabstände. Gemäß DIN EN 50341-2-4:2016 darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlage der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand entsprechend Tabelle 5/DE.2 von 30 m (>110 kV = 30 m) ab dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung nicht unterschritten werden. Für Windenergieanlagen, welche die geforderten Mindestabstände nach DIN EN 50341-2-4:2016 unterschreiten, kann im späteren BImSchG-Verfahren keine Zustimmung erteilt werden, da der zwingende Mindestabstand von 30 m zwischen ruhendem Leiterseil und Rotorblattspitze bereits den technisch machbaren Mindestabstand abbildet. Für die Festlegung der Tabuzone ist die typische Traversenausladung eines Freileitungsmastes von 15 m zu berücksichtigen (vgl. 380-kV-Leitung bei einer üblichen Spannfeldlänge von Mast zu Mast von 300 bis 400 m über unbewaldeten Flächen, Masttyp Donaumast). Nach Auffassung des Plangebers stellt neben dem eigentlichen Trassenverlauf einer Hoch- und Höchstspannungsfreileitung ein beidseitig verlaufender Schutzstreifen eine harte Tabuzone dar, so dass ein typisierter Streifen von 45 m ausgehend von der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone in welche die Rotorblattspitze nicht hineinragen darf, einzuhalten ist.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
3.17	Schutzstreifen vorhandener oder in Bau befindlicher Fernwasserleitungen (5 m beidseitig der Rohr-achse)	●			<p>Fernwasserversorgung ist nach der DIN 4046 (1983-09) eine öffentliche Wasserversorgung, bei der das Wasser durch Leitungen über große Entfernungen einem – oder mehreren Wasserversorgungsgebieten zugeführt wird. Der Südthüringer Raum wird vom Fernwasserzweckverband (FWZ) Südthüringen mit Fernwasser versorgt; das Rohwasser hierfür wird aus der Talsperre Schönbrunn bereitgestellt.</p> <p>Vorhandene und in Bau befindliche Fernwasserleitungen als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen werden aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Über eingetragene Dienstbarkeiten wird gewährleistet, dass keine baulichen Anlagen im Bereich von Fernwasserleitungen und einem Schutzstreifen errichtet werden. Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens wird je nach Nennweite der Wasserleitung vorgeschrieben und beträgt maximal 10 m (Punkt 6.6 DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 (A) Februar 2015).</p> <p>Weiter sollte die Fernwasserleitung in der Mitte des Schutzstreifens liegen. Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Fernwasserleitung der beidseitig verlaufende Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 5 m beidseitig der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone eingestellt wird.</p> <p>Das Leitungsnetz inklusive Schutzstreifen kann aufgrund seiner linienhaften Ausprägung unschädlich in Vorranggebiete Windenergie integriert werden. Bei einer räumlichen Bündelung bandartiger Infrastruktursysteme mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung kann die Nutzbarkeit des Vorranggebietes Windenergie jedoch eingeschränkt sein. Aufgrund der Mindestabstandserfordernisse zwischen WEA untereinander kann bei einer Kumulation derartiger Schutzstreifen bzw. Puffer von bis zu 300 m Breite noch von einer Verträglichkeit der Nutzungen untereinander ausgegangen werden.</p>
3.18	Schutzstreifen vorhandener sowie planfestgestellter oder in Bau befindlicher Gashochdruckleitungen > 16 bar (6 m beidseitig der Rohr-achse)	●			<p>Vorhandene und in Bau befindliche Gashochdruckleitungen werden als Bestandteil von bandartigen Infrastruktursystemen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen von der Windenergienutzung ausgenommen.</p> <p>Gashochdruckleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. In Konkretisierung des EnWG schreibt § 3 Abs. 2 der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV) vor, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu Verlegen und diese weiter gegen äußere Einwirkungen zu schützen sind (§ 3 Abs. 3 GasHDrLtGV).</p> <p>Im Anwendungsbereich der o.g. DIN-Norm wird unter anderem das DVGW-Arbeitsblatt G 463 „Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungs-</p>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					druck von mehr als 16 bar; Errichtung“ angewendet. Es konkretisiert die Aussagen der o.g. DIN-Norm hinsichtlich des Schutzstreifens und gibt Mindestbreiten dessen in Abhängigkeit vom Leitungsdurchmesser vor. Nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 dürfen für die Dauer des Bestehens im parallel zur Gashochdruckleitung verlaufenden Schutzstreifens keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden (DVGW G 463 (A) Juli 2015). Die Mindestbreite des permanenten Schutzstreifens richtet sich nach dem Leitungsdurchmesser der Gashochdruckleitung und beträgt maximal 12 m (Punkt 5.1.4 G 463 (A) Juli 2015). Nach Auffassung des Plangebers ist dem eigentlichen Trassenverlauf der Gashochdruckleitung der beidseitig verlaufende Schutzstreifen anzurechnen, weshalb als Ergebnis einer typisierten Betrachtung ein Streifen von 6 m beidseitig der Leitungstrassenachse als harte Tabuzone eingestellt wird. Das Leitungsnetz inklusive Schutzstreifen kann aufgrund seiner linienhaften Ausprägung unschädlich in VR Windenergie integriert werden. Bei einer räumlichen Bündelung bandartiger Infrastruktursysteme mit geringer flächen- oder linienhafter Ausdehnung kann die Nutzbarkeit des Vorranggebietes Windenergie jedoch eingeschränkt sein. Aufgrund der Mindestabstandserfordernisse zwischen WEA untereinander kann bei einer Kumulation derartiger Schutzstreifen bzw. Puffer von bis zu 300 m Breite noch von einer Verträglichkeit der Nutzungen untereinander ausgegangen werden.
3.19	Radar / Funk	Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg	●		Wegen der auf dieser Fläche bestehenden tatsächlichen Nutzung scheidet sie als Standort für Windenergieanlagen von vornherein aus.
3.20		<i>Puffer von 5 km um den Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg</i>		●	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) fordert gemäß den Richtlinien der World Meteorological Organization, den Umkreis von 5 km um den Weterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, da es innerhalb des Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust auf Grund von Abschattungen und Fehlechos durch Windenergieanlagen kommen kann. Der Plangeber folgt dieser Forderung durch Ausweisung einer 5 km-Pufferzone als weiche Tabuzone. Des Weiteren macht der DWD in einem Radius von 5 -15 km um den Weterradarstandort Höhenbeschränkungen für WEA geltend, damit diese die Radarmessungen durch Abschattungen und Fehlechos nicht beeinträchtigen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
3.21		<i>Puffer von 5 – 15 km um den Weterradarstandort Neuhaus am Rennweg</i>			●

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
3.22		Umgebungsschutz der Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes			●	Windenergieanlagen können im Umfeld von Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes zu Beeinträchtigungen führen. Der erforderliche Abstand beträgt zwischen 1 km und mehreren Kilometern.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone hart weich	Einzel- fall	Begründung
4. Sonstige Schutzgebiete / Belange				
4.1	Überschwemmungsbereiche	<ul style="list-style-type: none"> - Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung - nach Wassergesetz der DDR durch Beschluss festgestellte Überschwemmungsgebiete - vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete - Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und Hochwasserrückhaltebecken - überschwemmungsgefährdete Gebiete (HQextrem laut Hochwasserrisikokarte) 	●	<p>Dem Belang des vorsorgenden Hochwasserschutzes wird ein hohes Gewicht beigemessen.</p> <p>Nach § 78 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 WHG ist zwar die Errichtung von WEA in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt, doch § 78 Abs. 3 WHG zeigt auf, dass im Einzelfall Genehmigungen ausgesprochen werden können, wenn das Vorhaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. <p>Der Plangeber ist der Auffassung, dass die Überschwemmungsgebiete keine harten Tabuzonen darstellen, da diese Bedingungen ggf. an der einen oder anderen Stelle erfüllt werden könnten. Des Weiteren bestehen die Überschwemmungsgebiete zumindest stellenweise nicht auf Dauer: In den nächsten Jahren werden die bestehenden Rechtsverordnungen durch die obere Wasserbehörde überprüft, da sich durch Neuberechnungen teilweise gravierende Unterschiede zum bestehenden rechtskräftigen Überschwemmungsgebiet ergeben haben. Ähnliches gilt für die von der oberen Wasserbehörde vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete. Sie sind zwar mit einem Bauverbot versehen, aber die vorläufige Sicherung gilt nur zeitlich befristet. Darüber hinaus gibt es das sogenannte HQextrem, das im Zuge des Hochwasserrisikomanagements für Risikogewässer berechnet wurde.</p> <p>Der Plangeber misst dem Belang Hochwasserschutz einen hohen Stellenwert bei und nimmt sowohl die festgesetzten als auch die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die in Extremsituationen überfluteten Bereiche an Risikogewässern als weiche Tabuzone von der Windenergienutzung aus.</p> <p>Alle hochwassergefährdeten Bereiche haben zur Gefahrenabwehr vor allem für die Unterlieger einen sehr hohen Stellenwert. Da neben einer möglichen Reduzierung des Retentionsraumes und der Hinderniswirkung auch im Falle eines Hochwassers die Zufahrt zu den Windenergieanlagen nicht gewährleistet ist, werden aus Vorsorgegründen Hochwassergebiete für die Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Ebenso wird mit den Talsperren mit Hochwasserschutzfunktion und mit Hochwasserrückhaltebecken verfahren. Im Regionalplan Südwestthüringen sind raumbedeutsame Stauanlagen als Vorranggebiete Hochwasserschutz ausgewiesen. Diesen wird im Gesamtkontext der Hochwasservorsorge ein hohes Gewicht beigemessen und sie</p>

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
					werden von der Windenergienutzung ausgenommen.
4.2	Wasserschutz	Wasserschutzgebiet Schutzzone I	●		Seit 1990 werden in Thüringen neue Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt. Neben den neuen Schutzgebieten gibt es im Freistaat eine große Zahl von Schutzgebieten, welche bereits zu DDR-Zeiten festgesetzt wurden. Sie wurden durch Beschluss der Kreis- und Bezirkstage bzw. der Räte der Kreise und Bezirke der DDR festgesetzt. Die nach DDR-Recht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete gelten gemäß § 130 Abs. 2 ThürWG als Wasserschutzgebiet im Sinne des Thüringer Wassergesetzes und gemäß § 106 Abs. 1 WHG als Wasserschutzgebiet im Sinne des WHG. In den Schutzgebietsbeschlüssen sind Verbote und Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Zum Teil wird in den Beschlüssen bezüglich der Verbote und Nutzungsbeschränkungen auf die Technischen Güte - und Lieferbedingungen (TGL) 24 348 vom April 1970, verbindlich ab 01.01.1971, auf die TGL 24 348 vom Dezember 1979, verbindlich ab 01.09.1980 oder auf die TGL 43 850 vom April 1989, verbindlich ab 01.07.1989 verwiesen, deren Inhalte damit Bestandteil der Beschlüsse geworden sind. Allen TGL ist gemeinsam, dass sie innerhalb der Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete eine Neubebauung und / oder den Umgang mit Mineralölen, Mineralölprodukten und anderen Wasserschadstoffen verbieten. Des Weiteren gilt für alle Schutzzonen I und II die Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), in der die Unzulässigkeit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen formuliert ist.
		Wasserschutzgebiet Schutzzone II	●		
		Heilquelle Schutzzone I	●		
		Heilquelle Schutzzone II	●		
4.3		geplantes Wasserschutzgebiet, schutzbedürftiges Trinkwassergewinnungsgebiet		●	Gemäß § 52 Abs. 3 WHG können auch außerhalb von noch nicht förmlich festgesetzten Wasserschutzgebieten im Einzugsgebiet von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen (schutzbedürftige / geplante Trinkwassergewinnungsgebiete) Einzelanordnungen getroffen werden, wenn anderenfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Da auf Grund der bestehenden Datenlage eine pauschale Einstufung als weiches Tabukriterium nicht möglich ist, erfolgt die Abwägung des Trinkwasserschutzes für diese Gebiete im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung entsprechend dem Stand der Schutzgebietsplanung und der Versorgungssituation.
4.4	Kulturdenkmale gemäß § 1 Abs. 1 ThürDSchG	Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung		●	Kulturdenkmale i. S. von § 1 Abs. 1 ThürDSchG sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles.
4.5		<i>Puffer bis zur</i> <ul style="list-style-type: none"> • 30-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler 		●	Gemäß § 13 Abs.1 ThürDSchG bedarf der Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon zerstören, beseitigen, an einen anderen Ort bringen, umgestalten, instandsetzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
		hart	weich		
		<p>der Stufe C,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 50-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe B und • 100-fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe A 			<p>will. Ebenso einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann. Die Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 2 ThürDSchG versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Damit ist klargestellt, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Kulturdenkmals oder seiner Umgebung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Die Einordnung als harte Tabuzone kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG stellt der Plangeber die Belange der Kulturdenkmale in ihrer flächigen Abgrenzung in die Einzelfallprüfung ein. Darunter fallen allerdings nur Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, die dadurch vor optischen Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.</p> <p>Folgende Kategorien werden unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe A - Kulturdenkmale mit sehr weitreichender Raumwirkung: weithin sichtbar, das Landschaftsbild prägend, in besonders exponierter Lage (Burgen, Schlösser und Türme in landschaftlich besonders exponierter Lage). • Stufe B - Kulturdenkmale mit weitreichender Raumwirkung: Einzelanlagen mit einer gewissen Größe und in exponierter Lage; großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen; innerstädtische, aber dennoch weithin sichtbare, dominierende Kirchen, Burgen und Schlösser, mit besonderer Qualität der Ortssilhouette • Stufe C - Kulturdenkmale mit über den Ort hinausgehender Raumwirkung: ortsbildprägende, für das Ortsbild unverzichtbare Kulturdenkmale, Landschaftspark mit gestalteter Umgebung; Kulturdenkmale am Ortsrand ohne Sichtbarriere zur Umgebung; markante Windmühlen <p>Innerhalb eines allgemeinen pauschalen Abstandes bis zur Größe der 30fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe C, der 50fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe B und der 100fachen Anlagenhöhe um Denkmäler der Stufe A wurden für die einzelnen Kulturdenkmale bzw. -ensembles spezifische Mindestabstände / Sichtbezüge zur Feststellung des Wirkungsbereiches der Kulturdenkmale formuliert, die Gegenstand der Einzelfallprüfung sind.</p>
4.6	Kulturerbestandorte gemäß Z 1.2.3	Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung		●	Das Landesentwicklungsprogramm 2025 schließt für die benannten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aus, soweit diese mit dem Schutz und der wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind. (LEP 2025 Z 1.2.3)

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone		Einzel-fall	Begründung	
		hart	weich			
4.7	Landesentwicklungsprogramm 2025				<p>Der Plangeber ist gem. § 5 Abs. 1 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) und § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) zwar an diesen Plansatz gebunden, das Entwicklungsgebot wirkt aber nur soweit, wie auch das Ziel der Raumordnung im LEP 2025 reicht. Z 1.2.3 beinhaltet gerade mit der Formulierung „soweit diese mit deren Schutz ... nicht vereinbar sind“ eine rechtliche Einschränkung, daher kann der Plangeber die für die Region Südwestthüringen benannten Kulturerbestandorte nicht zweifelsfrei als harte Tabuzonen einstellen. Die Einordnung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG (s.o.) als weiche Tabuzone sichert allerdings die Umsetzung des Z 1.2.3 auf regionaler Ebene hinreichend ab, um die genannten Standorte nachhaltig für die Identität Thüringens und als Wirtschaftsfaktor zu sichern (LEP 2025, Begründung Z 1.2.3).</p> <p>Der Umgebungsschutz kann derzeit nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung des jeweiligen Wirkungsbereichs des Kulturdenkmals von der Windenergienutzung freigehalten werden. Eine pauschale flächige Darstellung ist nicht möglich.</p>	
	<i>Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte</i>			●		
4.8	Landwirtschaft	Obstbau / Dauerkulturen			●	Die im landwirtschaftlichen Fachbeitrag zugearbeiteten Flächen fließen als ein wichtiger Belang in einer Einzelfallprüfung in die Abwägung mit ein, weil diese Kulturen hohe Investitionen erfordern und über mehrere Jahre bestehen. Da jedoch zwischen den Windenergieanlagen mehrere hundert Meter Abstand erforderlich sind, kann es stellenweise möglich sein, diese Anpflanzungen in die Vorranggebiete Windenergie zu integrieren.
4.9		Landwirtschaftliche Versuchsflächen			●	Diese Flächen besitzen eine hohe Relevanz und eine standörtlich nicht ohne Weiteres ersetzbare Bedeutung und/oder die Anlage kann nicht zu jedem Zeitpunkt beliebig neu geschaffen werden. Bei diesen Flächen wird im Einzelfall ermittelt, ob ein Vorranggebiet Windenergie Einfluss auf die landwirtschaftlichen Versuche haben könnte.
4.10		Gebiete mit angeordnetem Flurbereinigungsverfahren			●	Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Verfahren, mit deren Hilfe ein (wertgleicher) Flächentausch innerhalb des Verfahrensgebietes auf der Grundlage festgestellter Werte und nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes stattfindet. Jede Veränderung von Grundstückswerten im Verfahrensgebiet schränkt die Möglichkeit des Flächentausches wesentlich ein.
4.11	Rohstoffe	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe/sonstige Abbaurechte			●	Berg- bzw. Gewinnungsrechte sind sehr vielgestaltig und können nicht pauschal als Tabuzone betrachtet werden. Im Einzelfall müssen diese Belange mit dem Thüringer Landesbergamt, der TLUG und den bergbautreibenden Betrieben abgestimmt werden und geprüft werden, ob eine kurz- bis mittelfristige Inanspruchnahme rechtlich für die

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
4.12		Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten-/ Rohstoffpotential			●	Rohstoffgewinnung gesicherter Flächen für eine Nutzung durch WEA möglich ist.
4.13	Militär	Militärische Schutzbereiche			●	Laut § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) darf die Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage nur dann versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Sofern sich ein potentiell als Vorranggebiet Windenergie ermitteltes Gebiet mit einem militärischen Schutzbereich überlagert, werden sowohl die Zustimmung des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) als auch die Einwilligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Grundstückseigentümerin im Rahmen der Einzelfallprüfung eingeholt.

Ifd. Nr.	Kriterium	Tabuzone	hart	weich	Einzel- fall	Begründung
5. Kriterium der Eignung						
5.1	Windhöffigkeit	Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m über Grund			●	<p>Der Plangeber ist bestrebt, solche Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, die wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind bzw. auch unter den Bedingungen des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017) gute Realisierungschancen aufweisen. Die bedeutendste, projektunabhängige Einflussgröße für dieses Kriterium ist die EEG definierte Standortgüte mit den ebenfalls dort festgesetzten, darauf basierenden Vergütungsregelungen.</p> <p>Das EEG 2017 sieht vor, dass es bei der Vergütung von Windenergiestrom unterhalb von einer Standortgüte von 70 % des Referenzertrags keinen Nachteilsausgleich mehr gibt. Welche Folgen sich aus dieser Regelung für die Wirtschaftlichkeit von Windparkprojekten erwarten lassen, haben die vier Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen in einer gemeinsamen Studie untersuchen lassen (GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016). Primär hatte die Studie die Modellierung des Windpotenzials zum Gegenstand; ergänzend wurden aber auch die im EEG 2017 vorgesehenen Vergütungssätze je Kilowattstunde (Maximalvergütung) und die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten mittleren Stromgestehungskosten je Kilowattstunde miteinander verglichen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Maximalvergütung – bei Standortgüten von 70% und darüber – bei Nabenhöhen von 140m und 160m durchgängig höher liegt als die von der Deutschen WindGuard GmbH modellierten Stromgestehungskosten. Unterhalb eines Referenzertrages von 70% knickt die Vergütungskurve in Richtung der Kostenkurve ab, d.h. der Puffer für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nimmt unterhalb einer Standortgüte von 70% ab und somit auch der Spielraum für günstige Gebote im gemäß EEG 2017 vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahren.</p> <p>Der Plangeber geht deswegen davon aus, dass Windparkprojekte bei Standortgüten von weniger als 70% geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen. Vorranggebiete Windenergie, die unter den Bedingungen des EEG 2017 von vornherein verminderte Chancen auf Realisierung haben, möchte der Plangeber nicht ausweisen, sondern die Windenergienutzung vielmehr auf Flächen mit guter Windhöffigkeit konzentrieren. Aus diesem Grund scheidet der Plangeber die in 160m Höhe unterhalb einer Standortgüte von 70% des Referenzertrages liegenden Regionsteile als weiche Tabuzone aus. 70 % des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 160 m in etwa einer Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s.</p>
5.2		Windgeschwindigkeit über 5,97 m/s in 140 m über Grund			●	<p>Auch wenn die aktuelle technische Entwicklung für den Planungszeitraum bereits auf Windenergieanlagen mit Nabenhöhen von 160 m (Gesamthöhe 230 m) abstellt, so sind Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m (Gesamthöhe 200 m)</p>

Ifd. Nr.	Kriterium		Tabuzone		Einzel-fall	Begründung
			hart	weich		
						ebenfalls eine gängige Größe am Markt. Aus diesem Grund wird bei der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie - wenn möglich - auch auf eine ausreichende Windhöflichkeit in 140 m über Grund orientiert. 70 % des Referenzertrages entsprechen bei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 140 m einer Windgeschwindigkeit von 5,97 m/s (s. GEO-NET Umweltconsulting GmbH: „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ vom 05.12.2016).
5.3	Untergrundbeschaffenheit	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)			●	Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob Bereiche mit geologischen Risiken (Subrosion, geologische Verwerfungen etc.) für die Errichtung der Windenergieanlagen nicht geeignet sind. Die fachliche Einschätzung trifft der geologische Landesdienst (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie).
5.4	Topographie	Steilhänge, Zertalung			●	Die auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie sollen im größtmöglichen Umfang der Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Um dies zu gewährleisten wird im Einzelfall geprüft, ob das Relief für die Errichtung von Windenergieanlage geeignet ist. Steilhänge kommen aus verschiedenen Gründen nicht für den Bau von Windenergieanlagen in Frage. Zum einen nimmt die beanspruchte Fläche mit der Hängigkeit zu, da keine geeigneten ebenen Bereiche vorhanden sind um die Baustelle einzurichten. Zum anderen nimmt durch die (temporäre) Zerstörung der Vegetation die Bodenerosion zu. Des Weiteren sind solche Gebiete schlecht mit geeigneten Zuwegungen erschlossen, so dass der Eingriff in den Naturraum stark zunimmt. Ebenso sind stark zertaltes Gebiete mit sehr großen Höhenunterschieden oft nicht geeignet für die Errichtung eines Windparks, weil in diesen Fällen der Aufwand und die räumlichen Auswirkungen der Erschließung sehr hoch sein können.

Die Liste der Kriterien ist für die Einzelfallprüfung nicht abschließend.

Plankarten

- Karte 1-1** **Raumstruktur**
- Karte 2-1** **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-1 Bad Colberg-Heldburg - Veste Heldburg**
- Karte 2-2** **Schutzbereiche für den Kulturerbestandort – KES-2 Bad Liebenstein - Schloss und Park Altenstein**
- Karte 2-3** **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-3 Creuzburg - Burg Creuzburg, KES-4 Eisenach - Wartburg, KES-5 Gerstungen (OT Lauchröden) - Brandenburg**
- Karte 2-4** **Schutzbereiche für die Kulturerbestandorte – KES-6 Kühndorf - Johannerkomturei und KES-7 Meiningen - Schloss Landsberg**
- Karte 3-1** **Verkehr**
- Karte 4-1** **Freiraumsicherung**
- Karte 4-2** **Tourismus**

Raumnutzungskarte

